
4
Z 37
25

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1849.

Danzig,
Druck der Schroth'schen Offizin.

Chronologisches Register
zum Amtsblatt
der Königl. Regierung zu Danzig,
pro 1849.

b. Patent-Verleihungen

VIII. Bekanntmachungen sonstiger Behörden, Corporationen ꝛc.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 3. Januar 1849.

№ 1.

Gesetzsammlung Nro. 57.

№ 3071. Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1848., betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3072. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600000 Rthlrn. Vom 4. December 1848.

№ 3073. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungsbezirke Minden.

№ 3074. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt.

№ 3075. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden.

№ 3076. Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend. Vom 8. December 1848.

Nro. 58.

№ 3077. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799, und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 18. December 1848.

№ 3078. Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 18. December 1848.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

№ 2.

Nachdem der frühere Land- und Stadtrichter Steindorf zu Schöneck, welcher zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Berendter Kreis ernannt war, versetzt ist, ist durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24. v. M. genehmigt worden, daß die interimistische Verwaltung dieser kreisjustizräthlichen Stelle dem Land- und Stadt-Gerichts-Director Weydemann zu Berent übertragen wird.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die diesfälligen Geschäfte vom 1. Januar k. J. auf den Director Weydemann übergehen.

Marienwerder, den 23. December 1848. Königl. Ober-Landes-Gericht.

Regierungs-Bekanntmachungen.

№ 3.

Zusammenstellung

der Wahlbezirke des Regierungs Bezirks Danzig für die nach dem Wahlgesetze vom 6. Dezember d. J. und dem Reglement vom 8. desselben Monats und Jahres am 5. Februar k. J. zu bewirkenden Wahlen der Deputirten für die zweite Kammer.

Laufende No.	Wahlbezirk.	Einwohner-Zahl.	Zahl der zu wählenden Deputirten.	Wahl-Ort.	Wahl-Kommissarius.
1	Kreis Elbing „ Marienburg mit Ausschluß des Amts Tiegenhof.	93878	2	Marienburg	Landrath Abramowski zu Elbing.
2	Amt Tiegenhof Stadtkreis Danzig Landkreis Danzig.	138089	3	Danzig	Geh. Ober-Reg.-Rath, Oberbürgermeister von Weickhmann.
3	Kreis Neustadt. „ Carthaus.	86576	2	Neustadt	Landrath v. Platen.
4	Kreis Pr Stargardt. „ Berent.	80199	2	Preußisch Stargardt	Landrath Blindow.

Danzig, den 29. December 1848. Königl. Regierung.

№ 4.

Mit Bezugnahme auf die in № 44 unseres Amtsblattes pro 1843 enthaltene Bekanntmachung vom 23. October 1843 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Geschäfts-Commissionair Julius Eduard Rintz hieselbst die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) niedergelegt hat.

Danzig, den 20. December 1848. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 5.

Dem Barbier Gustav Börendt, dem Gensdarmen Karbiner, dem Zimmermann Karl Holländer, dem Tischler Karl Winkler und dem Arbeitsmann Schmei zu Zoppot, sowie dem Kutscher Kern hieselbst ist für die am 21. August d. J. bewirkte Rettung des 6 Jahre alten Sohnes des Papiermacher-Gesellen Marckgraff und des fünfjährigen Sohnes der Einwohner-Wittwe Bomsin zu Zoppot aus der Gefahr des Ertrinkens von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr bewilligt worden.

Danzig, den 22. December 1848. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

№ 6

Die Verwaltung der Chausseegeld-Hebestelle in Borkau, auf der neuen Chaussee von Danzig nach Carthaus, ist dem Lieutenant a. D. Manigel übertragen.

Die Verwaltung der Chausseegeld-Hebestelle zu Karczemken, auf der neuen Chaussee von Danzig nach Carthaus, ist dem pensionirten Gensdarm Metz vom 1. Januar k. J. ab übertragen.

Der bei dem Königl. Landrathsamte zu Pr. Stargardt angestellt gewesene Kreisbote Adam Simon ist am 16 v. M. gestorben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 10. Januar 1849.

№ 7.

Gesetzsammlung Nro. 59.

№ 3079. Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 20. December 1848.

№ 3080. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgrenze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 60.

№ 3081. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3082. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3083. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen betreffend.

№ 3084. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von einer Million Thalern. Vom 4. December 1848.

Regierungs-Bekanntmachung.

№ 8.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 Seite 177) besteht in Berlin ein Königliches Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1, Unterricht im Orgelspiel,
2, Vortrag über die Construction der Orgel,
3, Unterricht im Klavierspiel,
4, Theorie der Musik, bestehend
 a. in der Harmonielehre
 b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge
5, Gesangunterricht,
6, Instrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obwohl der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1, ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2, daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3, daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4, daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5, daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musicalischer Hinsicht beibringt.
6, daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Danzig, den 2. Januar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 9.

Dem Mechanikus S. Elster zu Berlin ist unter dem 20. December 1848 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 10.

Dem Advokaten Haag zu Trier ist unter dem 17. December 1848 ein Patent
auf einen Kohlenofen, insoweit dessen Construction für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 11.

Dem Dr. med. Lessing zu Berlin ist unter dem 19. December 1848 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung beim Erdbohrer, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 12.

Dem Werkmeister Julius Springborn bei der Bonn-Kölner Eisenbahn zu Bonn ist unter dem 17. December 1848 ein Patent
auf eine Schmier-Vorrichtung für Achsenschenkel an Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 13.

Der berittene Steuer-Aufseher Rahtz in Dt. Crone ist als Thor-Controleur in Elbing angestellt und der Fuß-Aufseher Juschkowski in Tuetz als berittener Steuer-Aufseher nach Dt. Crone versetzt; die Steuer-Aufseher-Stelle in Tuetz aber dem Supernumerarius Hesse verliehen.

Der invalide Vice-Feldwebel Ferdinand Willner vom 4. Infanterie-Regiment ist

als Haupt-Amts-Diener bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte auf Kündigung angestellt worden.

Der Stadtkämmerer Grischow zu Berent ist von der Direction der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der ehemalige Bürgermeister Hinzen, in Pr. Stargardt, ist von der Direction der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann J. J. Stürmer, zu Dirschau ist von der Direction der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 3. —

Danzig, den 17. Januar 1849.

№ 14.

Gesetzsammlung Nro. 61.

№ 3085. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1848., vermittelst welchem der Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849. veröffentlicht wird.

Regierungs-Bekanntmachungen.

№ 15.

Nachstehendes Reskript des Herrn Ministers des Innern:

„Es sind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie, Beschwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, an das Benehmen der öffentlichen Beamten einen strengen Maaßstab anzulegen und werde keine Beschwerde, sie möge ausgehen von wem sie wolle, der gründlichsten Erörterung entziehen; dagegen aber glaube ich es sowohl dem Beamtenstande wie dem Publikum schuldig zu sein, daß solchen Anklagen, deren Ursprung nicht einmal zu ermitteln ist, welche von Hause aus in Dunkel sich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Gesetzlosigkeit mag vielleicht die Besorgniß, Verfolgungen ausgesetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es entschuldigen, wenn der Ankläger seinen Namen verschweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herr-

schaft des Gesetzes überall hergestellt ist und die Behörden dieselbe bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, würde es, abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beschwerdeführers der Feststellung des Thatbestandes entgegensetzt, der Würde der Regierung nicht angemessen sein, auf Denunciationen einzugehen, deren Urheber das Licht scheuen.

Ich nehme daher keinen Anstand auszusprechen, daß anonyme Anzeigen meinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Ressorts. Die letzteren werden überdies dem gehässigen und entsittlichenden Denunciationswesen dadurch am kräftigsten Einhalt thun, daß sie demselben durch strenge und furchtlose Pflichterfüllung, so wie durch energische Handhabung des Gesetzes jeden Vorwand rauben.

Die Königl. Regierung wolle hiernach die Unterbehörden mit Anweisung versehen. Ich stelle anheim, den Inhalt der vorstehenden Verfügung, wenn es für angemessen erachtet wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. December 1848. Der Minister des Innern. Manteuffel.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. Januar 1849. Königliche Regierung.

№ 15.

Zusammenstellung

der Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Danzig für die nach dem Wahlgesetze vom 6. December v. J. und dem Reglement vom 8. desselben Monats und Jahres am 12. Februar d. J. zu bewirkenden Wahlen der Deputirten für die erste Kammer.

Lauf. No.	Wahlbezirk.	Einwohner-Zahl.	Zahl der zu wählenden Deputirten.	Wahl-Ort.	Wahl-Kommissarius.
1	Kreis Elbing " Marienburg (mit Ausschluß des Amts Tiegenhof) Kreis Pr. Stargardt " Berent.	174077	2	Dirschau	Landrath Abramowski zu Elbing.
2	Amt Tiegenhof Stadtkreis Danzig Landkreis Danzig Kreis Neustadt " Carthaus	224665	3	Danzig	Geh. Ober-Reg.-Rath, Oberbürgermeister von Weickhmann zu Danzig.

№ 17.

Bei der Ueberschwemmung der Stadt Schwetz, Regierungs-Bezirks Marienwerder, durch die Weichsel im Jahre 1844 wurde das dortige katholische Krankenhaus so beschädigt, daß dessen Neubau nothwendig ist. Da die Anstalt selbst keine Mittel zur Bestreitung der Kosten des Baues besitzt und durch freiwillige Beiträge der sehr armen Gemeine nur ein sehr kleiner Theil der auf circa 1145 Rthlr veranschlagten Baukosten gedeckt ist, so ist zu diesem Zweck von dem Königl. Ministerio eine allgemeine katholische Kirchen-Collecte bewilligt.

Sämmtliche katholische Herrn Pfarrgeistliche unseres Bezirks fordern wir auf, solche abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vakat-Anzeigen in bekannter Weise bis zum 10. April c. einzusenden.

Danzig, den 4. Januar 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 18.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums, dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen, ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

v. Lamprecht.

Personal-Chronik.

№ 19

Der berittene Steuer-Aufseher Maraschewski zu Graudenz ist in gleicher Eigenschaft nach Dirschau versetzt.

Dem Justiz-Rath Dreckschmidt zu Marienburg ist die widerrufliche Praxis als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Tiegenhof gestattet worden.

Der Auskultator v. Puttkammer ist von dem Ober-Landes-Gerichte zu Frankfurt a. d. O. an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder versetzt und dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator v. Rochow ist von dem Ober-Landes-Gerichte zu Cöslin an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder versetzt und dem Land- und Stadt-Gericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der invalide Unteroffizier, zeitherige Hilfsbote Johann Görke ist zum Boten und Exekutor bei dem Landgerichte zu Carthaus ernannt worden.

Nachweisung

№ 20. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen

in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense December 1848.

№	Namen der Städte.	Getreide. Weizen. pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rtl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen. weiße. pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen. graue. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner Rtl.	Sgr.	Pf.	Stroh pro Schock. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	1	28	6	—	28	6	—	23	2	—	15	5	1	9	11	1	18	7	—	15	—	2	17	9
2	Elbing	1	26	—	—	29	6	—	22	—	—	14	—	1	5	—	1	5	—	—	16	—	1	20	—
3	Marienburg . .	2	—	—	—	27	6	—	21	6	—	13	6	1	5	—	1	17	6	—	17	—	2	—	—
4	Stargardt . . .	2	10	—	—	25	3	—	23	6	—	13	6	1	7	6	—	—	—	—	15	—	1	29	6
	Durchschnitt. . .	2	1	2	—	27	8	—	22	7	—	14	1	1	6	10	1	13	8	—	15	9	2	1	10

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 24. Januar 1849.

№ 21.

Gesetzsammlung Nro. 1.

№ 3086. Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 2. Januar 1849.

№ 3087. Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Januar 1849.

№ 3088. Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Konfiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4. Januar 1849.

№ 3089. Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1849, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. J.

Nro. 2.

№ 3090. Einführungsordnung zur Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 6. Januar 1849.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg.

№ 22.

Wegen der an der ersten, sechsten und neunten Schleuse des hiesigen Schiffahrts-Kanals

auszuführenden bringenden Reparaturen muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schiffahrt gesperrt werden. Der feste Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände dient die Chaussee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15. November 1848. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Die General-Landschafts-Direction zu Posen hat uns ein Verzeichniß der am 1. December v. J bei ihr verlooseten 3½ pCtigen Pfandbriefe mitgetheilt, worin solche gekündigt und deren Inhaber aufgefordert werden, die qu. Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons von Weihnachten 1848 ab schon in dem pro Weihnachten 1848 anberaumten Zinsenauszahlungs-Termin bei Vermeidung eines auf ihre Kosten zu erlassenden öffentlichen Aufgebots an die Kasse der General-Landschafts-Direction in Posen gegen Empfangnahme einer darüber zu ertheilenden Recognition ,einzuliefern und demnächst den Nennwerth der Pfandbriefe in baarem Gelde am 3. Juli d. J. zu erheben.

Gleichzeitig sind die Inhaber der in den frühern Terminen gezogenen, bis jetzt aber nicht eingelieferten Pfandbriefe à 3½ pCt. an deren Einreichung und die Erhebung der betreffenden Capitalien erinnert worden; auch ist bekannt gemacht, daß die Verloosung der 4 pCtigen Pfandbriefe nicht statt gehabt hat und so lange dieselben unter pari stehn, deren Ankauf zum Tilgungs-Fonds erfolgen wird.

Indem wir dies zur Kenntniß der betheiligten diesseitigen Institute, Korporationen und Privatpersonen bringen, bemerken wir, daß die erwähnten Verzeichnisse in unserer Polizei-Registratur täglich in den Dienststunden eingesehen werden können.

Danzig, den 14. Januar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 24.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. September v. J. (Amtsblatt pro 1848 S. 208.) durch welche wir eine Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten der verschiedenen Eisenbahnen des Preuß. Staates und einiger Eisenbahnen des Auslandes veröffentlicht haben, bringen wir nachfolgend eine gleiche Nachweisung in Betreff der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. Januar 1849. Königliche Regierung.

Nachweisung
der
Entfernungen zwischen den Stations-Orten
auf
den verschiedenen Dampfboot-Coursen
im
Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

Namen der Course und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganz.
1. Straßburg-Mainz.		
(Straßburg)	"	"
(Freistadt)	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
(Iffelsheim) . . .	$3\frac{1}{4}$	$5\frac{3}{4}$
(Lauterburg) . . .	3	$8\frac{3}{4}$
(Neuburg)	$\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{4}$
(Darlanden) . . .	$\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{4}$
(Knielingen) . . .	$1\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$
(Germersheim) . .	$5\frac{1}{2}$	17
(Philipsburg) . .	$1\frac{3}{4}$	$18\frac{3}{4}$
(Speyer)	$2\frac{1}{4}$	21
(Mannheim) . . .	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$
(Worms)	$4\frac{1}{4}$	$28\frac{3}{4}$
(Rheindürkheim) .	1	$29\frac{3}{4}$
(Gernsheim) . . .	$1\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{4}$
(Oppenheim) . . .	$3\frac{3}{4}$	35
(Mainz)	$1\frac{1}{4}$	$36\frac{1}{4}$
2. Mainz-Coblenz.		
(Mainz)	"	"
(Bieberich)	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
(Walluf)	$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$
(Eltville)	$\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
(Oestrich) u. (Freiweinhain) . . .	1	$2\frac{3}{4}$
(Geysenheim) . . .	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$
(Rüdesheim) . . .	$\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$
(Bingen)	$\frac{1}{4}$	4
Niederheimbach u. (Lorch)	$1\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Bacharach	$\frac{1}{2}$	6
(Caub)	$\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
Oberwesel	$\frac{1}{2}$	7
(St. Goarshausen) u. St. Goar . .	$\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$
(Camp)	$1\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{4}$
(Boppard)	$\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{2}$
Niederspey und (Braubach) . . .	$1\frac{1}{4}$	$10\frac{3}{4}$
(Oberlahnstein) . .	$\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$
Capellen	$\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$
Coblenz	$\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$
3. Coblenz-Cöln.		
Coblenz	"	"
Engers	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Neuwied	1	$2\frac{1}{4}$
Andernach	$\frac{3}{4}$	3
Brohl	1	4
Breisig u. Höningen	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Linz	$\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$
Remagen	$\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$
Unkel	$\frac{1}{4}$	6
Rolandseck	$\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$
Königswinter . . .	$\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{4}$
Plittersdorf . . .	$\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$
Bonn	1	$8\frac{1}{2}$
Widdig	$1\frac{1}{4}$	$9\frac{3}{4}$
Weßlingen	$\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{2}$
Porz	$1\frac{1}{4}$	$11\frac{3}{4}$
Cöln	$1\frac{1}{4}$	13
4. Cöln-Emmerich.		
Cöln	"	"
Mülheim	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Hittorf	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Worringen	$\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
Zons	$1\frac{1}{4}$	4
Urdenbach u. Benrath	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Grünlinghausen .	$1\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$
Düsseldorf	$1\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$
Kaiserswerth . .	$1\frac{1}{2}$	9
Uerdingen	1	10
Werthauser Fähre Duisburg . . .	$1\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$
Ruhrort	$\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$
Orsoy	$1\frac{1}{4}$	$13\frac{1}{2}$
Wesel	3	$16\frac{1}{2}$
Xanten	$1\frac{1}{2}$	18
Rees	$1\frac{3}{4}$	$19\frac{3}{4}$
(Grieth	1	$20\frac{3}{4}$
Emmerich	1	$21\frac{3}{4}$
5. Emmerich-Rotterdam. (per Arnheim.)		
Emmerich	"	"
(Lobith)	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
(Pannerden) . ,	1	$2\frac{1}{2}$
(Huißen)	1	$3\frac{1}{2}$
(Arnheim)	$\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$
(Heteren)	$1\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$
(Wageningen) . .	1	$6\frac{3}{4}$
(Rehnen)	1	$7\frac{3}{4}$
(Eck en Wiel) und (Amerongen) . .	$1\frac{1}{4}$	9
(Wyk by Duurstede)	$1\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$
(Beusichem) . .	$\frac{1}{2}$	11
(Kuilenburg) . .	1	12
(Vianen) u. (Vreeswyk)	$1\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
(Tienhoven) und (Ameide)	$1\frac{1}{2}$	15
(Schonhoven) und (Nieuwport) . .	1	16
(Leckerkerk) . . .	2	18
(Krimpen) . . .	$\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$
(Rotterdam) . . .	$1\frac{1}{2}$	20
6. Emmerich-Rotterdam. (per Nymegen.)		
Emmerich	"	"
(Nymegen) . . .	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
(Druiten)	2	$6\frac{1}{2}$
(Thiel)	$1\frac{1}{2}$	8
(Dreumel) . . .	$\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
(Varik)	$\frac{1}{2}$	9
(Rossum)	$\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$
(Bommel)	1	$10\frac{1}{2}$

Namen der Course und der Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	Entfernung in Meilen. im Ganz.
(Brackel)	1½	12
(Goreum)	1¼	13¼
(Hardinxveld) . .	1	14¼
(Dordrecht) . . .	2	16¼
(Krimpen)	1¼	17½
(Rotterdam) . . .	1¾	19¼
7. Coblenz-Trier.		
Coblenz	"	"
Lay	1	1
Winningen . . .	½	1½
Niederfell od Gondorf	¾	2¼
Alken	¾	3
Brodenbach . . .	¼	3¼
Hatzenport	¼	3½
Moselkern	¾	4¼
Carden	¾	5
Treis	¼	5¼
Clotten	1	6¼
Cochem	½	6¾
Beilstein	1¼	8
Mesenich	¾	8¾
Ediger	¾	9½
Alf oder Bullay .	1¼	10¾
Zell	¾	11½
Pünderich	¾	12¼
Reil	½	12¾
Enkirch	¾	13½
Trarbach oder Traben	½	14
Croef	¾	14¾
Uerzig	1	15¾
Zeltingen	½	16¼
Bernkastel	¾	17
Lieser	½	17½
Kesten	¾	18¼
Piesport	¼	18½
Neumagen	1½	20
Trittenheim . . .	½	20½
Leiwen	¼	20¾
Mehring	1¾	22½
Schweich	¾	23¼
Trier	2	25¼
8. Hannöversch Münden-Bremen		
(Münden)	"	"
(Veckerhagen) . .	1⅝	1⅝
(Bodenfelde) . . .	2⅞	4½
(Carlshafen) . .	1⅝	6⅛
Beverungen . . .	1	7⅛
Höxter	2⅛	9¼
(Holzminden) . .	1⅝	10⅞
(Polle)	1½	12⅜
(Bodenwerder) .	2⅝	15
(Grohnde)	1½	16½
(Ohsen)	⅝	17⅛
(Hammeln) . . .	1¼	18⅜
(Oldendorf) . . .	1½	19⅞
(Rinteln)	2¼	22⅛
(Erder)	1¾	23⅞
Vlotho	¾	24⅝
Rehme	¾	25⅜
Minden	1¾	27⅛
Petershagen . . .	1⅝	28¾
Schlüsselburg . .	3	31¾
(Stolzenau) . . .	¾	32½
(Nienburg)	3⅜	35⅞
(Hoya)	4⅜	40¼
(Hutbergen)	3⅜	43⅝
(Dreye)	4⅜	48
(Bremen)	1⅝	49⅝
9. Magdeburg-Hamburg.		
Magdeburg . . .	"	"
Rogätz	4	4
Bittkau	3	7
Tangermünde . .	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	1½	15½
Werben	1½	17
Wittenberge . . .	4¼	21¼
(Schnackenburg) .	3	24¼
Lenzen	2	26¼
(Dömitz)	3	29¼
(Hitzacker)	3	32¼
(Bleckede)	4	36¼
(Boitzenburg) . .	2	38¼
(Lauenburg) . . .	1¾	40
(Hamburg) . . .	8	48
10. Frankfurt a. O.-Stettin.		
Frankfurt a. O. .	"	"
Lebus	1½	1½
Göritz	1¾	3¼
Cüstrin	1¾	5
Kienitz	2¼	7¼
Zellin	1¼	8½
Güstebiese	¾	9¼
Jäckericker Fähre	½	9¾
Gliezener Fähre .	1½	11¼
Bellinchen	1¾	13
Kriewen	1¼	14¼
Schwedt	1¾	16
Fiddichow	1½	17½
Garz	1½	19
Stettin	4	23
11. Stettin-Swinemünde.		
Stettin	"	"
Swinemünde . .	10	10
12. Stettin-Stepenitz.		
Stettin	"	"
Stepenitz	3¼	3¼

Namen der Course und der Stationen	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.	Namen der Course und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.	Namen der Course und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
13. Stettin-Cammin.			**16. Danzig-Königsberg.** (über See.)			**19 Königsberg-Memel.** (über Schaaksvitte am Haff.)		
Stettin			Danzig			Königsberg . . .		
Wollin	7¼	7¼	Pillau	12¼	12¼	Memel	12½	12½
Cammin	2¾	10	Königsberg . . .	6¼	18½			
14. Stettin-Anclam.			**17. Elbing-Königsberg.**					
Stettin			Elbing					
Ueckermünde . . .	9	9	Frauenburg . . .	4¾	4¾			
Usedom	2½	11½	Pillau	5	9¾			
Anclam	2½	14	Königsberg . . .	6	15¾			
15. Danzig-Neufahrwasser.			**18. Elbing-Kahlberg.**					
Danzig			Elbing					
Neufahrwasser . .	1	1	Kahlberg	3½	3½			

Berichtigung

der Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweisung enthält (Seite 211 des Amtsblattes) folgende Angaben:

Namen der Course und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.		
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2¾	20
Sommerfeld . . .	¾	20¾
Sorau	3½	24¼
u. s. w.		

Dieselben sind in folgender Weise zu berichtigen:

Namen der Course und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.		
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2	19¼
Sommerfeld . . .	1½	20¾
Sorau	3½	24¼
u. s. w.		

Berlin, im Dezember 1848.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt No. 4.

Danzig, den 24. Januar 1849.

Seit der letzten Bekanntmachung vom 16. v. M. und Jahres sind bei unserer Hauptkasse an freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs 51,756 Thlr. 21 Sgr. in baarem Gelde eingegangen.

Die nachfolgende Nachweisung ergiebt die Spezialbeträge und die Namen der Einzahler mit Ausschluß derjenigen, welche die Unterlassung der Namensbekanntmachung gewünscht haben.

Es sind nunmehr seit dem Beginne der Annahme bis zu deren Schluß am 31. Dezember v. J. an Beiträgen der gedachten Art überhaupt eingegangen 441,477 Thlr. 24 Sgr. in baarem Gelde. In verarbeitetem Golde und Silber oder in Barren

18 Mark $6^{14}/_{16}$ Loth Gold und 1392 Mark 11 Loth Silber, und zwar aus

		baar rtl.	sgr.	Mark Gold	Lth. Gold	Mrk. Silb.	Lth. Silb.
der Stadt	Danzig	213,096	24	10	$8^{1}/_{16}$	763	$4^{6}/_{16}$
„ „	Elbing	48726	8	2	$2^{11}/_{16}$	124	$2^{8}/_{16}$
v. Landr.-Kr.	Berent	3,304	9	—	$6^{8}/_{16}$	59	$^{13}/_{16}$
„	Carthaus	323	25	—	—	6	10
„	Danzig	31,504	9	—	$8^{14}/_{16}$	106	$5^{13}/_{16}$
„	Elbing	10961	20	—	$4^{10}/_{16}$	24	$10^{12}/_{16}$
„	Marienburg	98340	6½	2	$3^{4}/_{16}$	149	$5^{9}/_{16}$
„	Neustadt	4907	22	—	$7^{7}/_{16}$	34	$12^{1}/_{16}$
„	Pr. Stargardt	30,312	20½	1	$13^{10}/_{16}$	124	$7^{8}/_{16}$
von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw		10,000					
Summa wie oben		441,477 rtl.	24 sgr.	18 Mark	$6^{14}/_{16}$ Lth. Gold	1392 Mrk.	11 Lth. Silb.

Wir erkennen die in den meisten Kreisen unseres Departements reichlich erfolgte Betheiligung zur freiwilligen Staatsanleihe dankend an und bemerken, daß nach deren nunmehr erfolgten Schluß, die Ausreichung der Schuldverschreibungen und der Coupons vorbereitet wird. Ueber deren Aushändigung wird in den nächsten Wochen durch das Amts- und Intelligenzblatt das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Danzig, den 11. Januar 1849.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

über die als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig baar eingezahlten Beträge.

Nummer der ausgestellten Quittung.	Name des Einzahlers.	Stand des Einzahlers.	Wohnort des Einzahlers.	Betrag d. eingezahlt. Summe. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:					
2642	— —	— —	—	180	—	—
2643	— —	— —	—	100	—	—
2644	— —	— —	—	50	—	—
2645	— —	— —	—	100	—	—
2646	— —	— —	—	200	—	—
2647	W. Worczewski.	Prediger.	Osterwick	100	—	—
2648	— —	— —	—	9	21	—
2649	F. Lindenberg.	Seidenfärberei-Besitzer.	Danzig	50	—	—
2650	F. W. Faltin u. Co.	Kaufmann.	do.	200	—	—
2651	— —	— —	—	1	10	—
2652	— —	— —	—	300	—	—
2653	Dr. G. Löschin.	Schul-Director.	Danzig	100	—	—
2654	— —	— —	—	30	—	—
2655	— —	— —	—	180	—	—
2656	Bertha Löwenstein.	Fräulein.	Danzig	10	—	—
2657	— —	— —	—	8	21	—
2658	— —	— —	—	10	—	—
2659	F. Steffens.	Kaufmann.	Danzig	80	—	—
2660	— —	— —	—	1	26	—
2661	H. T. Preußmann.	Rathmann.	Neuteich	200	—	—
	Durch die Kreis-Kasse Berent eingeliefert:					
2662	— —	— —	—	1000	—	—
2663	— —	— —	—		22	—
	Durch das Domainen-Rent-Amt Marienburg eingeliefert.					
2664	Martha, Erwin und Hulda, Geschwister Neumann.	Kinder des Magazin-Rendanten Neumann.	Marienburg	150	—	—
2665	B. Regier.	Hofbesitzer.	Sandhof	100	—	—
2666	— —	— —	—	3	9	—
2667	— —	— —	—	2	4	—
2668	— —	— —	—	3	29	—
2669	— —	— —	—	—	1	—
2670	— —	— —	—	60	—	—

Nummer der ausgestellten Quittung.	Name des Einzahlers.	Stand des Einzahlers.	Wohnort des Einzahlers.	Betrag d. eingezahlt. Summe. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:					
2671	Der katholische Schul-Vorstand in Putzig.		—	60	—	—
2672	— —	— —	—	21	10	—
	Durch das Domainen-Rent-Amt Dirschau eingeliefert:					
2673	Burand.	Rittergutsbesitzer.	Ornassau	100	—	—
2674	Senger.	Stadtrath.	Dirschau.	150	—	—
	Durch die Kreis-Kasse Elbing eingeliefert.					
2675	Grimm.	Haupt-Steuer-Amts-Rend.	Elbing	40	—	—
2676	Thimm.	Kreis-Rendant.	Thorn	410	—	—
2677	— —	— —	—	4	10	—
2678	Maier.	Amtmann.	Elbing	390	—	—
2679	Störmer.	Partikulier.	dito	50	—	—
2680	Eilers.	dito	dito	50	—	—
2681	Czolbe.	dito	dito	5	—	—
2682	Th. Groß.	Sohn des Major Groß.	dito	100	—	—
2683	Maria Mnioch	Fräulein.	dito	20	—	—
2684	Mathilde Mnioch.	dito	dito	20	—	—
2685	Rosalie Mnioch.	dito	dito	20	—	—
2686	Emma Mnioch.	dito	dito	30	—	—
2686	Ernst Mnioch.	Handlungs-Commis.	dito	20	—	—
2688	Ernst Mnioch.	dito	dito	20	—	—
2689	Neubauer.	Pfarrer.	Tolkemitt	50	—	—
2690	— —	— —	—	400	—	—
2691	Haupt-Steuer-Amts-Depositorium		Elbing	500	—	—
	Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:					
2692	— —	— —	—	200	—	—
2693	— —	— —	—	100	—	—
2694	— —	— —	—	50	—	—
2695	F. W. Zernecke. für die Zacharias Zappiosche Testam.-Armen-Stiftung.	Stadt-Bau-Rath.	Danzig	40	—	—
2696	J. F. Riedel.	Regierungs-Sekretair.	dito	50	—	—
2697	Otto de le Roi und M. G. Meyer für die Elkischen Minorennen.		dito	100	—	—
2698	— —	— —	—	300	—	—
2699	— —	— —	—	2	24	—

Nummer der ausgestellten Quittung.	Name des Einzahlers.	Stand des Einzahlers.	Wohnort des Einzahlers.	Betrag d. eingezahlt. Summe. Rtlr.	Sgr.	Pf
2700	W. G. Steffens.	Kaufmann.	Danzig	100	—	—
2701	W. G. Steffens.	do.	do.	200	—	—
2702	— —	— —	—	200	—	—
2703	— —	— —	—	1000	—	—
2704	L. v. Tiedemann Brandis.	Rittergutsbesitzer.	Wojanov.	300	—	—
	Durch das Haupt-Steuer-Amt Stargardt eingeliefert:					
2705	— —	— —	—	150	—	—
2706	— —	— —	—	200	—	—
2707	Sontkowski.	Pfarrer.	Bordzichow.	70	—	—
	Durch das Domainen-Rent-Amt Tiegenhof eingeliefert:					
2708	— —	— —	—	100	—	—
2709	— —	— —	—	50	—	—
2710	— —	— —	—	50	—	—
	Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:					
2711	— —	— —	—	100	—	—
2712	C. R. v. Frantzius.	Kaufmann.	Danzig.	500	—	—
2713	derselbe.	do.	do.	100	—	—
2714	— —	— —	—	17	20	—
2715	— —	— —	—	10	—	—
2716	— —	— —	—	6	4	—
2717	— —	— —	—	800	—	—
2718	Fräulein Wilhelmine und Adelheide Schmalz.		Danzig.	750	—	—
2719	Blohm für die evangelische Kirche daselbst.	Hofbesitzer.	Praust.	700	—	—
2720	Louise Caroline Wessel.	Hofbesitzerin.	Gr. Zünder.	500	—	—
2721	Anna Friederica Schmidt.	Wittwe.	Danzig.	500	—	—
2722	dieselbe.	do.	do.	200	—	—
2723	— —	— —	—	41	8	—
2724	v. Schätzell.	Regierungs- und Forstrath.	Danzig.	70	—	—
2725	— —	— —	—	200	—	—
	Noch durch das Domainen-Rent-Amt Tiegenhof eingeliefert:					
2726	— —	— —	—	100	—	—
2727	— —	— —	—	55	14	—

Nummer der ausgestellten Quittung.	Name des Einzahlers.	Stand des Einzahlers.	Wohnort des Einzahlers.	Betrag d. eingezahlt. Summe. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:					
2728	F. v. Lehmann.	Guts-Administrator.	Lissau.	10	—	—
2729	G. Pieger.	Ober-Schulz.	Reichenberg.	380	—	—
2730	S. Moritzsohn.	Kaufmann.	Danzig.	500	—	—
2731	— —	— —	—	5	—	—
2732	J. Schröder.	Gutsbesitzer.	Güttland.	160	—	—
2733	— —	— —	—	1140	—	—
2734	J. Sachße.	Dr. phil. und Pfarrer.	Wonneberg.	50	—	—
2735	Martha v. Wegern.	— —	Danzig.	50	—	—
2736	F. W. Jebens.	Kaufmann.	do.	500	—	—
2737	J. Neubauer.	Pfarrer.	Tolkemitt.	50	—	—
	Durch die Kreis-Kasse Marienburg eingeliefert.					
2738	Gottschewski.	Kaufmann.	Marienburg.	83	23	—
	Noch durch das Domainen-Rent-Amt Marienburg eingeliefert:					
2739	— —	— —	—	1	23	—
2740	B. Claaßen.	Hofbesitzer.	Simonsdorf.	100	—	—
2741	— —	— —	—	13	19	—
2742	B. Harder.	Hofbesitzer.	Gurken-Heubuden.	100	—	—
	Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:					
2743	— —	— —	—	100	—	—
2744	— —	— —	—	50	—	—
2745	— —	— —	—	150	—	—
2746	— —	— —	—	500	—	—
2747	— —	— —	—	200	—	—
2748	— —	— —	—	400	—	—
2749	— —	— —	—	100	—	—
2750	Engelhard für die Gymnasial-Lehrer-Wittwen-Kasse.	Gymnasial-Director.	Danzig.	200	—	—
2751	Engelhardt für die Oehlhafsche Stipendien-Stiftung.	Gymnasial-Lehrer.	do.	200	—	—
2752	J. D. Engel.	Lootsen-Commandeur.	Neufahrwaſſ.	110	—	—
	Noch durch das Domainen-Rent-Amt Tiegenhof.					
2753	— —	— —	—	5	4	—
2754	— —	— —	—	500	—	—

Nummer der ausgestellten Quittung.	Name des Einzahlers.	Stand des Einzahlers.	Wohnort des Einzahlers.	Betrag d. eingezahlten Summe. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direkt eingeliefert.					
2755	— —	— —	—	50	—	—
2756	— —	— —	—	10	—	—
2757	— —	— —	—	50	—	—
2758	Land- und Stadtgerichts-Depositorium für die J. C. H. J. A. Teichmannsche Curatel-Masse.		Danzig.	220	—	—
2759	Haberkorn.	Land- u. Stadtgerichtsrath.	do.	500	—	—
2760	— —	— —	—	200	—	—
2761	— —	— —	—	20	—	—
2762	— —	— —	—	130	—	—
2763	— —	— —	—	200	—	—
2764	— —	— —	—	1000	—	—
2765	— —	— —	—	150	—	—
2766	— —	— —	—	200	—	—
2767	— —	— —	—	300	—	—
2768	— —	— —	—	200	—	—
2769	— —	— —	—	200	—	—
2770	— —	— —	—	300	—	—
2771	H. Hepner.	Prediger.	Danzig.	110	—	—
2772	S. v. Wedell.	Hauptmann und Artillerie-Offizier vom Platz.	do.	100	—	—
2773	— —	— —	—	100	—	—
2774	Pauline v. Kamecke.	verw. General-Lieutenant.	Danzig.	1000	—	—
2775	— —	— —	—	52	20	—
2776	— —	— —	—	2	2	—
2777	v. Dühren.	Wittwe.	Langefuhr.	40	—	—
2778	— —	— —	—	300	—	—
2779	B. G. Meyer für die Aegidius Backheusersche Testaments-Stiftung.	Mäckler.	Danzig.	150	—	—
2780	Königliches Bank-Comptoir für Rechnung des Hospitals St. Spiritus zu Strasburg		do.	1280	—	—
2781	— —	— —	—	300	—	—
2782	— —	— —	—	50	—	—
2783	— —	— —	—	46	15	—
2784	— —	— —	—	910	—	—
2785	— —	— —	—	1100	—	—
2786	— —	— —	—	400	—	—
2787	— —	— —	—	50	—	—
2788	— —	— —	—	650	—	—
2789	— —	— —	—	70	—	—

Nummer der ausgestellten Quittung.	Namen des Einzahlers.	Stand des Einzahlers.	Wohnort des Einzahlers.	Betrag d. eingezahlten Summe. Rthlr.	Sgr.	Pf.
2790	G. Rüffer.	Disponent der Maschienen-Bau-Anstalt.	Dirschau.	300	—	—
2791	— —	— —	—	300	—	—
2792	Fräul. Auguste v. Tiedemann genannt v. Brandis.		Danzig.	50	—	—
2793	— —	— —	—	10	—	—
2794	— —	— —	—	150	—	—
2795	— —	— —	—	100	—	—
2796	— —	— —	—	300	—	—
2797	A. Jenin.	Kaufmann.	Danzig.	550	—	—
2798	— —	— —	—	50	—	—
2799	— —	— —	—	1000	—	—
2800	— —	— —	—	600	—	—
2801	— —	— —	—	150	—	—
2802	— —	— —	—	150	—	—
2803	— —	— —	—	20	—	—
2804	— —	— —	—	400	—	—
2805	F. E. Art.	Kaufmann.	Danzig.	20	—	—
2806	— —	— —	—	150	—	—
2807	— —	— —	—	200		—
2808	— —	— —	—	100		—
2809	— —	— —	—	600	—	—
2810	Für die Danziger Werdersche Prediger-Wittwen-Kasse eingeliefert durch den Pfarrer F. A. Mischke in		Gotteswalde.	1000	—	—
2811	— —	— —	—	290	—	—
2812	Bobrik.	Pfarrer.	Neuteich.	42	—	—
2813	T. Neubauer.	do.	Tolkemitt.	50	—	—
2814	E. Schubert.	Hofbesitzer.	Weslinke.	20	—	—
2815	Wittwe Cath. Helene Tesch.	— —	Altebabke.	250	—	—
2816	— —	— —	—	500	—	—
2817	— —	— —	—	1400	—	—
2818	— —	— —	—	35	8	—
2819	— —	— —	—	3	25	—
2820	— —	— —	—	3	25	—
2821	— —	— —	—	100	—	—
2822	— —	— —	—	100	—	—
2823	— —	— —	—	50	—	—
2824	— —	— —	—	260	—	—
2825	A. Hahn.	Oberlandesgerichts-Assessor	Danzig.	500	—	—
2826	— —	— —	—	100	—	—
2827	A. E. Schmidt geb. Schröder.	verwittw. Kaufmann.	Danzig.	100	—	—

Nummer der ausgestellten Quittung.	Name des Einzahlers.	Stand des Einzahlers.	Wohnort des Einzahlers.	Betrag d. eingezahlten Summe. Rthlr.	Sgr.	Pf.
2828	— —	— —	—	150	—	—
2829	— —	— —	—	100	—	—
2830	— —	— —	—	500	—	—
2831	Magistrat in für die Catharina Benigna Heldsche Testam.-Armen-Stift.		Danzig.	600	—	—
2832	Magistrat in für die Wollfabrikanten Johann Jacob Borowski.		Danzig.	450	—	—
2833	— —	— —	—	50	—	—
2834	— —	— —	—	20	—	—
2835	F. W. Printz.	Kaufmann.	Danzig.	50	—	—
2836	— —	— —	—	50	—	—
2837	— —	— —	—	100	—	—
2838	M. Pohl geb. Jaroschewski.	verehl. Kaufmann.	Danzig.	50	—	—
2839	F. Steffens.	Kaufmann.	do.	220	—	—
2840	G. Steffens.	do.	do.	240	—	—
2841	G. Steffens.	do.	do.	500	—	—
2842	S. v. Wedell.	Hauptmann i. d. Artillerie.	do.	100	—	—
2843	F. v. Lehmann.	Administrator.	Lissau.	10	—	—
2444	Emilie Beyer.	Kaufmanns-Wittwe.	Danzig.	300	—	—

Noch durch die Kreis-Kasse Berent eingeliefert:

				Rthlr.	Sgr.	Pf.
2845	— —	— —	—	500	—	—
2846	— —	— —	—	3	8	—
2847	— —	— —	—	4	10	—
2848	— —	— —	—	200	—	—
2849	— —	— —	—	7	2	—
2850	— —	— —	—	6	—	—
2851	— —	— —	—	—	4	—

Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:

				Rthlr.	Sgr.	Pf.
2852	Wiebe für die Prediger-Wittwen-Kasse der Marienburg-Neuteichschen Diöcese.	Pfarrer.	Katznase.	80	—	—

Noch durch das Domainen-Rent-Amt Dirschau eingeliefert:

				Rthlr.	Sgr.	Pf.
2853	— —	— —	—	200	—	—
2854	— —	— —	—	6	9	—

Nummer der ausgestellten Quittung.	Name des Einzahlers.	Stand des Einzahlers.	Wohnort des Einzahlers.	Betrag d. eingezahlt. Summe. Rtlr.	Sgr.	Pf
	Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:					
2855	— —	— —	—	50	—	—
	Durch die Kreis-Kasse Neustadt eingeliefert:					
2856	Evangelische Kirche	— —	Neustadt.	100	—	—
	Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:					
2857	F. Bobrik.	Gymnasiast.	Neuteich.	20	—	—
	Durch das Domainen-Rent-Amt Elbing eingeliefert:					
2858—59	Geschwister Heinriette und Julius Taureck.	— —	Elbing.	100	—	—
	Noch durch das Domainen-Rent-Amt Marienburg eingeliefert:					
2860	G. Gerth.	Hofbesitzer.	Stalle.	50	—	—
2861	Martha, Erwin, Hulda Neumann.	Kinder des Magazin-Rendanten Neumann.	Marienburg	150	—	—
2862	Wittwe Enz.	Hofbesitzerin.	Thörichthof.	100	—	—
2863	— —	— —	—	220	—	—
	Noch durch die Kreis-Kasse Marienburg eingeliefert:					
2864	— —	— —	—	20	—	—
2865	— —	— —	—	20	—	—
2866	— —	— —	—	30	—	—
2867	Buder für die katholische Mädchenschule daselbst.	Probst.	Marienburg.	200	—	—
	Noch durch die Kreis-Kasse Berent eingeliefert:					
2868	Boyen.	Feldmesser.	Berent.	250	—	—
	Noch bei der Regierungs-Haupt-Kasse direct eingeliefert:					
2869	C. Hannemann.	Gutsbesitzer.	Polzin.	40	17	—
	Noch durch die Kreis-Kasse Elbing eingeliefert:					
2870	Antonie Grunau.	Fräulein.	Elbing.	100	—	—
2871	dieselbe.	do.	do.	70	—	—

Nummer der ausgestellten Quittung.	Name des Einzahlers.	Stand des Einzahlers.	Wohnort des Einzahlers.	Betrag d. eingezahlt. Summe. Rthlr.	Sgr.	Pf.
2872	G. Grunau.	Kaufmann.	Elbing	30	—	—
2873	— —	— —	—	—	2	—
2874	Zeising.	Gutsbesitzer.	Bartkamm.	200	—	—
2875	— —	— —	—	230	—	—
2876	Dorothea Neumann.	Fräulein.	Elbing.	20	—	—
2877	E. C. Neumann.	Kaufmann.	do.	20	—	—
2878	G. Neumann.	Stadtgerichts-Rath.	Tilsit.	30	—	—
2879	Eggert.	Prediger.	Elbing.	100	—	—
2880	Emilie Eggert.	Fräulein.	do.	100	—	—
2881	Gottel.	Dr. med.	do.	1000	—	—
2882	Busenitz.	Kaufmann.	do.	300	—	—
2883	Buchholz.	Stadtgerichts-Director-Ww.	do.	100	—	—
2884	Eggert.	Prediger.	do.	100	—	—
2885	P. Kindt.	Kaufmann.	do.	200	—	—
2886	Lisette Kindt.	Fräulein.	do.	100	—	—
2887	Kirchner.	Stadtgerichts-Rath.	do.	600	—	—
2888	— —	— —	—	1	10	—
2889	Durchholz.	Kalkulator.	do.	40	—	—
2890	Berlach.	Dr. med.	do.	100	—	—
2891	Geschwister Hirsch.		do.	130	—	—
2892	Anna Wiebe.	Fräulein.	do.	100	—	—
2893	Birckner.	Gutsbesitzer.	Cadinen.	750	—	—
2894	Grunau.	Commerzienrath.	Elbing.	500	—	—
2895	Aschenheim.	Kaufmann.	do.	1000	—	—
2896	Berlach.	Dr. med.	do.	100	—	—
2897	v. Ascheberg.	Gutsbesitzer.	Stolzenhoff.	100	—	—
	Noch durch das Domainen-Rent-Amt Tiegenhof eingeliefert:					
2898	— —	— —	—	6	3	—
2899	— —	— —	—	100	—	—

Danzig, den 10. Januar 1849.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Druck der Schroth'schen Offizin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 31. Januar 1849.

№ 25.

Gesetzsammlung Nro. 3.

№ 3091. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Breest nach Klempenow.

№ 3092. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

№ 3093. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney.

№ 3094. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1848, betreffend die Einführung von Zinskoupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulativ.

№ 3095. Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 6. Januar 1849.

Nro. 4.

№ 3096. Reisekosten-Regulativ für die Armee. D. d. den 28. Dezember 1848.

№ 3097. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1848, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder.

Regierungs-Bekanntmachungen.

№ 26.

Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Februar 1845 (conf. Amtsblatt pro 1845 Stück 8.) für die Jahre 1845 und 1846 ertheilte Genehmigung,

daß Küstenfahrzeuge von 20 Last und weniger ohne einen examinirten Schiffer oder Steuermann, Küstenfahrzeuge von mehr als 20 Lasten aber dann auslaufen dürfen, wenn sie mit einem geprüften Schiffer oder mit einem geprüften Steuermann versehen sind,

wird hiermit in Folge der Genehmigung des Königl Finanzministeriums ausnahmsweise auch auf das Jahr 1847 ausgedehnt.

Dabei ist jedoch höheren Orts angeordnet, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1843 (G. S. pro 1843 pag. 268.) zu Küstenfahrzeugen nur diejenigen Schiffe gerechnet werden sollen, welche 25 Lasten oder weniger Tragfähigkeit haben, und daß von jetzt ab kein Schiffer oder Steuermann zum Betrieb der Küstenfahrt zugelassen werden soll, welcher nicht den Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Prüfungs-Instruction vom 15. October 1840 gemäß, sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausgewiesen hat.

Die obige Genehmigung pro 1847 bezieht sich daher nur auf Schiffe, deren Tragfähigkeit 25 Lasten oder weniger beträgt und auf solche Schiffsführer und Steuerleute, welche bisher schon das Gewerbe der Küstenfahrt betrieben haben.

Danzig, den 29. December 1846. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Vorstehende durch das zweite Stück unseres Amtsblattes pro 1847 bekanntgemachte Verordnung vom 29. December 1846 wird hiermit in Folge der Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise auch auf das Jahr 1849 ausgedehnt.

Danzig, den 15. Januar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 27.

Die im Jahre 1844 durch eine Feuersbrunst eingeäscherte katholische Kirche in Leubusch, Kreis Brieg, Regierungsbezirk Breslau, ist neu erbaut worden; da die zur Kirchengemeine gehörigen Ortschaften, welche mehre Jahre hintereinander durch Ueberschwemmungen der Oder beträchtliche Verwüstungen erlitten haben, außer Stande sind, die auf sie zu repartirenden baaren Beiträge zu den Baukosten aufzubringen, so ist höhern Orts zu diesem Behuf eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Sämmtliche Herrn katholische Pfarrgeistliche unseres Bezirks, so wie alle Kreis- und Ortsbehörden werden hierdurch aufgefordert, diese Collecte resp. in den katholichen Kirchen und Familien abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacatberichte in der bekannten Art bis zum 1. März d. J. einzusenden.

Danzig den 19. Januar 1849. Königliche Regierung Abth. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 6. —

Danzig, den 7. Februar 1849.

Regierungs-Bekanntmachungen.

№ 28.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Januar 1848 (Amtsblatt pro 1848. № 5) wird die bestehende Vorschrift,

daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, sich dazu spätestens bis zum 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste berechtigt anerkannt worden sind, bis zum 1. October des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr drei und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, ihren Dienst wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum Militairdienste eingestellt werden sollen,

unter Hinweisung auf die in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 № 43) enthaltenen nähern Bestimmungen bezüglich derjenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalenderjahres jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung den betreffenden Militairpflichtigen, ihren Eltern, Vormündern und Erziehern hiedurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden kann, und daß jeder Militairpflichtige es sich selbst beizumessen hat, wenn er bei Verabsäumung der Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Dienste eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission schriftlich geschehen und daß denselben der Taufschein des

sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst und ein Zeugniß über seine sittliche Aufführung beigelegt sein müssen.

Meldungen, welche nicht schriftlich, oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können nicht Beachtung finden.

Danzig, den 27. Januar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 29.

Unter Hinweisung auf die, in № 36 unseres Amtsblattes von 1839. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1839 nach welcher der Dienst auf preußischen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen den Seeleuten auf ihre Militairdienstzeit angerechnet wurde, und mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9. März 1847 und 12. April v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die gedachte, den Seeschiffern zugestandene Begünstigung erloschen ist und selbige von jetzt ab der gewöhnlichen Aushebung, die nach Maaßgabe des Bedarfs für die Marine erfolgen wird, unterliegen.

Danzig den 31. Januar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 30.

In dem von dem Kalender-Verleger Dr. Heineman zu Berlin herausgegebenen Kalender für Juden auf 1848—49 ist die diesjährige Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. mit der Benennung: Meßwoche unrichtig, statt auf den 26. Februar c. auf den 5. März c. fallend, angegeben worden.

Dies wird zur Vermeidung von Irthümern hiermit bekannt gemacht.

Danzig, den 3. Februar 1849. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 31.

Dem Bäckerburschen Friedrich Sellin aus Pillkallen ist für die bewirkte Rettung des Tischlergesellen August Gehrmann in Elbing aus der Gefahr des Ertrinkens von dem Königlichen Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr bewilligt worden.

Danzig, den 25. Januar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 32.

Den Fräuleins Johanna Caroline Pohl, Mathilde Louise Charlotte Lieben und Maria Elisabeth Zett ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privaterzieherinnen zu beschäftigen.

Danzig, den 26. Januar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 33.

Der Regierungs-Assessor von Beckedorff ist von Stettin zur hiesigen Königl. Regierung versetzt.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dirschau sind der Dr. Bergau und der Tischlermeister Neumann auf 6 Jahre zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern erwählt und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Friedrich Dallwig ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Schöneberg von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Kaufmann Alexander Franz Joseph Schmuck hieselbst ist von der Direction der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zum Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Maniegel in Borkau ist vom 1. März cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Karczemken versetzt.

Der vormalige Feldwebel Drabandt, vom 5. Infanterie-Regiment, ist als Steuer-Aufseher in Danzig provisorisch angestellt.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lehrke zu Schönfließ, Kreises Berent, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Feierabend zu Carthaus ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Wittke zu Tannsee, Kreis Marienburg, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 14. Februar 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 34.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat mittelst Rescripts vom 25. v. M. № III. 922 bestimmt, daß an Stelle der in der Bekanntmachung vom 18. October 1841 veröffentlichten Schlacht-Steuer-Stücksätze für hiesige Stadt und deren Bezirk vom 1. April d. J. ab herabgesetzte Stücksätze, welche

für Ochsen von 5 Sgr. auf 4¹²/₁₆ Sgr.
„ Kälber „ ⁸/₁₆ „ „ ⁷/₁₆ „ und
„ Schaafvieh „ ⁶/₁₆ „ „ ⁵/₁₆ „

gemindert sind, treten sollen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die übrigen Stücksätze vorgedachter Bekanntmachung vom 18. October 1841 unverändert fortbestehen und es bei der Versteuerung keinen Unterschied macht, ob dieselbe Seitens Gewerbtreibender oder anderer Privatpersonen erfolgt.

Danzig, den 3. Februar 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Regierungs-Bekanntmachung.

№ 35.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. December 1848 sind dem Gustav-Adolph-Verein zu Danzig Corporations-Rechte behufs der Erwerbung von Grundstücken und Capitalien verliehen.

Danzig, den 8. Februar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 36.

Dem Oberförster Fritsche von Oliva ist vom 1. Februar c. ab die durch die Versetzung des Oberförsters Hüllner mit Pension in den Ruhestand erledigte Oberförsterstelle in Philippi und dem Oberförster Gutte von Okonin von dem gedachten Tage ab, die Oberförsterstelle in Oliva von dem Königl. Finanz-Ministerio verliehen und dem Forst-Candidaten Schulze aus Werben a. E. die interimistische Verwaltung der Oberförsterstelle in Okonin übertragen.

Dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter v. Tilly ist die Verwaltung der Haupt-Kassen-Kassirer-Stelle vom 17. c. M. ab interimistisch übertragen worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Marienburg sind die Kaufleute C. Conwentz, E. Regier, der Apotheker J. Schultz und der Mühlenmeister J. Petzenbürger zu unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre gewählt und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Fischerschulzen Hanke aus Rautzwinkel ist der Eigenkäthner Johann Lange aus Dorf Haffstrohm zum interimistischen Fischerschulzen im Königsberger Haff-Bezirke bestellt worden.

Der Rechtskandidat Theodor Klein ist bei dem Oberlandes-Gerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen, und dem Land- und Stadtgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der invalide Feldwebel, zeitherige Hülfsexecutor Ludwig Riebe ist zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte in Dirschau ernannt worden.

Der Bureau-Vorsteher-Gehülfe Schmeling in Marienburg ist vom 1. März c. ab, als Executions-Kanzlei- und Gefangen-Inspector Auctions-Commissarius und Botenmeister an das Land- und Stadtgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Peter Scholl in Danzig ist vom 1. Februar c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der invalide Feldwebel, zeitherige Hülfsexecutor Kässler ist zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte in Danzig ernannt worden.

Der Gensdarm Korsch aus Berent ist zum nächtlichen Brückgeld-Erheber in Dirschau ernannt worden.

Der vormalige Kreisbote Kraemer ist vom 1. März c. ab, als Chausseegeld-Erheber in Borkau, auf der neuen Chaussee von Danzig nach Carthaus, angestellt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 21. Februar 1849.

№ 37.

Gesetzsammlung Nro. 5.

№ 3098. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848. wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode.

№ 3099. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1848., wegen Auflösung der durch die Order vom 27. Oktober 1820. zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediatkommission.

№ 3100. Berichtigung vom 30. Dezember 1848., betreffend den in No. 40. der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August d. J.

№ 3101. Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1849., betreffend die Hafengeld-Tarife für die Hafen von Pillau und Memel.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 38.

Kalender und zwar Volks-, Schreib- Tafel-, und Luxus-Kalender, inländische sowohl wie fremde, unterliegen den im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 vorgeschriebenen Stempelabgaben.

Ungestempelte Kalender werden confiscirt, überdies wird nach §. 28 und §. 21 des Stempelgesetzes von dem Inhaber der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels, wenn dieser aber weniger als einen Thaler beträgt, dennoch der Betrag von einem Thaler als Strafe erhoben.

Diese Vorschriften werden hierdurch in Erinnerung gebracht und wird das Publikum vor dem Ankauf inländischer und fremder ungestempelter Kalender gewarnt.

Danzig, den 10. Februar 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Regierungs-Bekanntmachung.

№ 39.

Die Schuldverschreibungen über die in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April und der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 27. April v. J. eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (freiwillige Anleihe) welche bei unserer Hauptkasse eingeliefert worden, sind nunmehr zum größten Theile eingegangen und es wird, nachdem jetzt die desfallsigen Vorarbeiten beendigt sind, mit der Ausreichung der Schuldverschreibungen zunächst an diejenigen Interessenten vorgegangen werden

welche bis incl. den 30. September v. J. derartige Einzahlungen unmittelbar bei unserer Hauptkasse gemacht haben.

Die Aushändigung der Obligationen an die resp. Interessenten wird von Donnerstag den 22. d. M. ab an jedem Wochentage (mit Ausschluß des Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen jedoch Interessenten von auswärts nicht unberücksichtigt bleiben sollen) Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei unserer Hauptkasse bewirkt werden.

Die Obligationen sind mit Zins-Coupons, welche vom 1. October v. J. ab laufen, versehen und die resp. Interessenten, welche vor dem 1. September v. J. Einzahlungen geleistet haben, erhalten die Zinsen vom 1. des auf den Einzahlungstag folgenden Monats bis incl. 30. September v. J. baar ausgezahlt. Eben so werden alle unrunde Beträge unter 10 Rtl. baar zurückgezahlt.

Zur Erleichterung des betheiligten Publikums und zur Abkürzung des Verfahrens sind die Quittungen rücksichtlich jeder einzelnen Einlieferung an Geld oder edeln Metallen, und zwar sowohl über

a. die zu empfangenden Obligationen nebst Coupons
b. die Stückzinsen bis ultimo September pr,
c. die etwa rückzuzahlenden unrunden Summen bereits vollständig ausgefertigt, so daß sie von den resp. Empfängern nur unterschrieben zu werden brauchen.

Wir ersuchen nun diejenigen Interessenten, welche vor dem 1. October v. J. unmittelbar bei unserer Hauptkasse Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlt oder zu gleichem Zweck edle Metalle eingeliefert haben, mit den auf ihren Namen lautenden Interims-Quittungen, an den oben dazu bestimmten Tagen sich bei unserer Hauptkasse persönlich und so weit sie den Kassenbeamten von Person nicht bekannt sind, unter Zuziehung eines genügend bekannten Recognoscenten, einzufinden und gegen Rückgabe gedachter Interimsscheine, so wie gegen Vollziehung der ihnen vorzulegenden Quittungen, die ihnen zustehenden Obligationen nebst Coupons, resp. die Stückzinsen und Rückzahlungen in Empfang zu nehmen.

Wir bemerken dabei, daß höherer Anordnung gemäß, nur denjenigen Personen die Obligationen resp. Zinsen 2c. extradirt werden können, welche im nachzuweisenden rechtlichen Besitz der Interims-Quittungen sind. Es müssen also entweder die in letztern ausdrücklich namhaft gemachten Einzahler selbst sein, oder ihre bei etwaniger Behinderung abgeordneten Stellvertreter müssen sich durch gerichtliche oder notarielle Vollmacht legitimiren.

Sollten in einzelnen Fällen die Interimsscheine in andere Hände übergegangen sein, so muß der Inhaber und Präsentant sich durch gerichtliche oder notarielle Urkunden über Kauf-Cession, Schenkung oder Erbschaft ausweisen. Ausnahmsweise können aussergerichtliche Cessions- oder Giro-Vermerke bekannter Handlungshäuser oder anderer bekannter Privatpersonen, insofern gegen die Aechtheit der Vermerke kein Verdacht obwaltet, ohne gerichtliche oder notarielle Beglaubigung, als genügend angenommen werden.

Wegen Aushändigung der Obligationen p p über die nach dem 30. September v. J. bei unserer Hauptkasse, und über alle bei Special-Kassen eingezahlten Beträge, wird bald weitere Bekanntmachung erfolgen.

Danzig, den 14. Februar 1849.

Königl. Regierung. Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

№ 40.

Dem Predigtamts-Candidaten und Doctor der Philosophie Theodor Suffert ist die Ertheilung von Privatunterricht gestattet worden.

Der Förster Seidel in Ossowo Reviers Wirthy ist vom 1. Februar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, die Försterstelle in Ossowo ist vom 1. März d. J. ab dem bisherigen Verwalter der Försterstelle in Gnewau, Reviers Piekelken, Jäger Musog interimistisch übertragen, die Försterstelle in Gnewau ist dem Förster Prutz aus Matemblewo, Reviers Oliva, die Försterstelle in Matemblewo dem Förster Wiczorreck aus Wigodda, Reviers Mirchau, die Försterstelle in Wigodda dem Förster Müller aus Wildung, Reviers Wilhelmswalde, definitiv verliehen, die Försterstelle in Wildung dem bisherigen Verwalter der Forst-

aufseherstelle in Sianowskahutta, forstversorgungsberechtigten Jäger Kuchel, probeweise und die Forstaufseherstelle in Sianowskahutta dem Waldwärter Jäger Kowalewski aus Conradshammer, Reviers Oliva, sowie die Waldwärterstelle in Conradshammer dem ambulanten Hülfsaufseher Jäger Loczwandt interimistisch übertragen.

Nachweisung

№ 41. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Januar 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter					
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße.			Erbsen. graue.			Heu pro Zentner			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	2	—	—	28	6	—	22	6	—	15	—	1	5	7	1	10	4	—	16	2	2	21	8
2	Elbing	1	25	—	—	28	6	—	21	—	—	13	—	1	5	—	1	5	—	—	15	6	1	22	6
3	Marienburg . .	2	—	—	—	28	6	—	22	—	—	13	6	1	5	—	1	17	6	—	17	—	1	27	6
4	Stargardt . . .	2	4	—	—	24	—	—	23	—	—	13	6	1	6	3	—	—	—	—	14	8	2	—	—
	Durchschnitt . . .	2	—	3	—	27	5	—	22	2	—	13	9	1	5	6	1	11	—	—	15	8	2	2	11

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt No. 8.

Danzig, den 21. Februar 1849.

Den Mitgliedern der westpreußischen Landfeuersocietät wird nachstehend

1. die Veranlagung der Beiträge zur westpreußischen Feuersocietät pro 1848,
2. die Nachweisung der für das Jahr 1848 von der Societät zu vergütenden, im hiesigen Regierungs-Bezirke vorgefallenen Brandschäden und
3. die Nachweisung der in demselben pro 1848 aufzubringenden Feuersocietäts-Beiträge und Receptionsgelder

hiermit zur Kenntniß gebracht.

Der Beitrag ist für das Jahr 1848 überhaupt Vier und zwei Fünftel Pfennige von jedem Thaler der Assekuration, übersteigt also den des vorhergehenden Jahres um Einen Pfennig, da die im vergangenen Jahre stattgefundenen bedeutenden Brände diese Erhöhung nothwendig machen.

Die Behörden unseres Departements, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden angewiesen, diese Beiträge sofort auf die Zahlungspflichtigen ihres Verwaltungs-Bezirks zu repartiren, dieselben mit Berücksichtigung der in Folge unserer vorläufigen Ausschreibung vom 29. August v. J. hierauf geleisteten Abschlagszahlungen einzuziehen und mit der Einzahlung in der Art vorzuschreiten, daß die erste Hälfte spätestens bis zum 1. Mai d. J., die zweite Hälfte aber bis zum 15. Juni d. J. vollständig an unsere Haupt-Kasse abgeführt ist.

Sollten nach dem 15. Juni noch Reste ausstehen, so ist uns über dieselben eine specielle Nachweisung mit namentlicher Bezeichnung der einzelnen Restanten und mit ausführlicher Angabe darüber, was zur Beitreibung der Reste geschehen ist und welche Hindernisse der Einziehung entgegen stehen, einzureichen.

Danzig, den 3. Februar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Veranlagung der Beiträge zur westpreußischen Feuer-Societät pro 1848.

A. Berechnung des Zuschusses, welchen die westpreußische Feuer-Societät pro 1848 bedarf.

		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I.	Zur Vergütung der currenten Brandschäden:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	143018	2	10			
	b) " " " Marienwerder .	148821	25	2			
					291839	28	
II.	An Verwaltungskosten:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	2181	12	6			
	b) " " " Marienwerder .	1048	3	9			
					3229	16	3
III.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge und Erstattungen:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	24	21	6			
	b) " " " Marienwerder .	171	16	2			
					196	7	8
IV.	Zu Brandschadensvergütungen aus der Vorzeit:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	—	—	—			
	b) " " " Marienwerder .	—		—			
V.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuer-Löschgeräthe:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	306	6	8			
	b) " " " Marienwerder .	138	25	6			
					445	2	2
VI.	Vergütung für die bei Bränden ruinirten Bretterzäune und Gärten:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	—	—	—			
	b) " " " Marienwerder .	333	19	2			
					333	19	2
	Ueberhaupt . .	—	—	—	296044	13	3
	und zwar im Regierungs-Bezirk Danzig	145530	13	6			
	" " " Marienwerder	150513	29	9			
	Summa wie vor	296044	13	3			
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug:						
1.	Die pro 1847 über den Bedarf repartirten Beiträge mit	2825	9	11			
2.	Ersparte und zurückgezahlte Brandschadensvergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen und Insgemein a) im Regierungs-Bezirk Danzig 80 Rtl. 1 Sgr. 2 Pf. b) " " " Marienwerder 145 " 22 " 11 "	225	24	1			
					3051	4	—
	Ueberhaupt .	—	—	—			
	Es bleiben also pro 1848 aufzubringen . .	—	—	—	292993	9	3

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder.

	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Für das Jahr 1848 betragen die versicherten Summen: 1) im Regierungs-Bezirk Danzig 9,890,470 Rth. 2) „ „ „ Marienwerder 14,737,455 Rth. zusammen 24,627,925 Rth.						
Davon sind zur Deckung des Bedarfs pro 1848 (mit Einschluß der unterm 10. August 1848 auf Abschlag hierauf bereits ausgeschriebenen Beiträge à 2 1/6 Pfennige vom Rth.) überhaupt 4 2/3 Pfennige vom Rth. der Versicherungs-Summe aufzubringen und zwar:						
1) vom Regierungs-Bezirk Danzig	120883	15	8			
2) „ „ „ Marienwerder	180124	13	6			
überhaupt	—	—	—	301007	29	2
Der Bedarf beträgt	—	—	—	292993	9	3
Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Societät für das Jahr 1848 zu gut	—	—	—	8014	19	11

Geschrieben Acht Tausend und Vierzehn Thaler, Neunzehn Silbergroschen, Eilf Pfennige.

In den Zahlen richtig geschlossen.

(gez.) Lisewski.
Reg.-Secretair.

Nachweisung

der für das Jahr 1848 von der Westpreuß. Feuer-Sozietät zu vergütenden, im Danzige Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

	Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt.	Sgr.	Pf.
	I. Domainen- und Domainen-Rentämter.									
1	Berent	Schwekie Ostrow	Joseph Pellowski	1	—	—	—	50	—	—
2	Brück	Gluckau	Daniel Arendt	1	—	—	—	60	—	—
		Gdingen	Johann Tetzlaff	—	1	—	—	90	—	—
		Orhöft	Johann Tetzlaff	1	—	1	—	250	—	—
3	Carthaus	Ziegelei Liebenthal	Adam Richert	1	—	—	—	100	—	—
		Abbau Buschkau	Wittwe Oslinska	1	—	—	—	300	—	—
			zu übertragen	5	1	1	—	850	—	—

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rt.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	5	1	1	—	850	—	—
Carthaus	Ober-Buschkau	Wittwe Lietz	1	—	—	—	150	—	—
	Bonskahutta	Andreas Janza	—	—	1	—	10	—	—
	Delzin	Adam Skibowski	1	—	1	—	140	—	—
	Kolanno	Johann Kuppen	1	—	—	—	50	—	—
	Lema	Nicolaus Grzenkowitz	1	—	—	—	15	—	—
		Brand a. d. Jahre 1847							
	Lousk	Wittwe Czaja	1	—	—	—	10	—	—
	Marschau	George Drews	1	—	1	—	60	—	—
		Wittwe Wolf	—	—	1	—	100	—	—
	Marschauerberg	v. Mannstein	1	—	—	—	120	—	—
	Miloßewo	Jacob Szykorra	—	1	—	—	10	—	—
	Neukrug	Joseph Gurski	—	1	—	—	300	—	—
		Joseph Krefft	1	—	—	—	283	—	—
	Ottomin	Friedrich Groß. Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	92	—	—
	Pisanken	Gottfried Hinz	1	—	—	—	60	—	—
	Smolnick	Adolph Rentel	1	—	—	—	70	—	—
	Ober-Sommerkau	Ignatz Szelinski und Paul Dey	—	—	1	—	20	—	—
		Brand a. d. Jahr 1847							
		Johann Schönagel	1	—	—	—	60	—	—
	Stangenwalde	Franz Gurski	—	—	1	—	20	—	—
	Weismist	Wittwe Voß	1	—	—	—	136	—	—
		Michael Krönke	1	—	—	—	140	—	—
	Zemblewo	v. Zelewski	1	—	—	—	200	—	—
	Zittno	Gustav Burandt	1	—	—	—	130	—	—
4 Dirschau	Baldau	Schul-Societät	1	—	—	—	200	—	—
		Ferdinand Hoffmann	2	1	—	1 Schopp. 1 Wagenschauer	2000	—	—
		Johann Ziehm	1	1	—	1 Schopp. 1 Wagenschauer.	1550	—	—
		Johann Böhlke	1	1	—	1 Schopp. 1 Speicher	2000	—	—
		und	1	—	—	—	112	24	—
		Johann Rusemann	—	1	1	—	1150	—	—
		George Huß	1	1	1	1 Schopp.	1500	—	—
		Ferdinand Grabe	1	—	—	—	200	—	—
		zu übertragen	28	8	8	7	11738	24	—

	Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag	28	8	8	7	11738	24	—
	Noch Dirschau.		die Dorfschaft	2	1	1	—	250	—	—
			Wittenberg	1	—	—	—	60	—	—
			Johann Radtke	1	1	—	1 Schopp.	2000	—	—
		Klein Gartz	Herzog	1	—	—	—	200	—	—
		Gerdin	Wittwe Jahnke	2	3	1	—	6800	—	—
			Johann Kaminski	1	—	1	—	650	—	—
			Michael Tafel	—	1	1	—	700	—	—
			Eduard Glockfin	1	—	—	—	390	—	—
			Heinrich Patzer	1	—	—	—	400	—	—
			Schul-Societät	1	—	—	—	200	—	—
		Mestin	Wittwe Salewska	1	—	—	—	200	—	—
		Mühlbanz	Wittwe Labusch und Genossen für Zäune, welche bei dem Brande am 22. Dezember 1846 zerstört worden	—	—	—	—	27	20	—
		Raikau	Joseph Orlowski	1	—	—	—	190	—	—
		Groß Schlanz	Johann Kolletzka	1	—	—	—	150	—	—
		Klein Schlanz	Wittwe Uphagen	1	—	—	—	300	—	—
		Spangau	Wittwe Müller	1	—	1	—	805	—	—
		Subkau	Thomas Krause	—	1	2	—	1550	—	—
5	Elbing	Bollwerk	v. Ascheberg Brandschaden am Wohnhause und an einer Windmühle, aus d. Jahre 1847	—	—	—	—	20	24	7
		Damerau	Michael Haamann Brandschaden aus dem Jahre 1847	1	—	—	—	30	—	—
		Dörbeck	Daniel Kuhn	1	—	1	—	200	—	—
		Einlage	v. d. Osten Brandschaden aus dem Jahre 1847.	1	—	—	—	450	—	—
		Ellerwald, 1. Trift	Gerhard Dyck	1	1	1	—	250	—	—
		Fichthorst	Johann Hogenfeldt	1	1	2	—	2000	—	—
			Johann Penner	1	1	1	1 Backhaus 1 Mühle	3500	—	—
		Fischerskampe	Jacob Grübnau	1	1	1	—	500	—	—
			zu übertragen	51	19	21	10	33562	8	7

	Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt	Sgr	Pf
			Uebertrag	51	19	21	10	33562	8	7
	Noch Elbing	Fischerskampe.	Geysmer	1	—	—	—	300	—	—
			Michael Fiedler	1	1	1	—	440	—	—
			Peter Taubensee	1	1	1	—	600	—	—
			August Radike	1	1	1	—	800	—	—
		Grunau	Ferdinand Philipps	1	—	1	—	500	—	—
		Horsterbusch	Johann Mix	1	—	—	—	80	—	—
		Unterkerbswalde	August Speiser	1	1	1	—	900	—	—
		Keitelau	Jacob Ilie	1	1	1	—	1700	—	—
			Brandschaden aus dem Jahre 1847.							
		Klassenhöfchen	Friedrich Schulz	1	1	—	—	400	—	—
		Kraffolsdorf	Michael Herrmann	2	1	1	—	450	—	—
		Krebsfelde	Schul-Societät	1	—	—	—	200	—	—
		Maibaum	Jacob Wölke	1	—	1	—	100	—	—
		Groß Mausdorf	Evan. Kirchengemeinde	1	—	2	—	2330	—	—
			Pfarrer van Schäven	—	—	—	1 Wagenremise.	40	—	—
		Pfarrwald	Kathol. Kirchengemeinde	—	—	1	—	500	—	—
		Robach	Jacob Krause	1	1	2	—	2500	—	—
		Stuba	Johann Jochem	1	1	1	—	1450	—	—
		Terranova	Johann Singner, Brandschaden am Wohnhause aus dem Jahre 1847	—	—	—	—	20	22	—
			Bartel Topper	1	—	1	—	150	—	—
		Trunz	Gottfried Böhnke	1	1	2	1 Schopp.	400	—	—
		Wöklitz	Ferdinand Gerlach	1	1	1	1 Schopp.	1000	—	—
		Heyer	Wittwe Grübnau	1	1	1	—	2150	—	—
			George Grübnau	1	1	1	—	1200	—	—
			Erdmann Jochem	1	—	1	—	300	—	—
6	Marienburg	Zeyersniederkampe	Peter Eichhorn	1	1	1	—	250	—	—
		Irrgang	Cornelius Andres für zerstörte Zäune aus dem Jahre 1846	—	—	—	—	72	6	3
		Schloß Kalthof	Peter Dyck	1	—	—	2 Ziegelschoppen	7600	—	—
			und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	128	—	—
		Klackendorf	Peter Esau	—	—	1	1 Backhaus	1250	—	—
			zu übertragen	75	33	44	16	61373	6	10

	Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag	75	33	44	16	61373	6	10
	Noch Marienburg.	Klackendorf.	Johann Penner	1	1	1	—	4180	—	—
		Klossowo	Dorfschaft Gnojau	—	—	—	1 Wachtbude.	400	—	—
		Kunzendorf	Rudolph Hahn	1	—	—	—	250	—	—
			Wilhelm Paleske	—	1	—	—	800	—	—
		Groß Lesewitz	Johann Lessing	1	—	—	—	100	—	—
		Liessau	Jacob Barth	1	—	—	—	80	—	—
		Markushof	Wittwe Dreyer	—	—	1	—	200	—	—
		Milenz	Jacob Boßberg	—	1	—	—	800	—	—
			und für zerstörte Zäune aus dem Jahre 1847	—	—	—	—	10	19	8
		Groß Montau	Rudolph Westphal	—	1	1	—	3500	—	—
			Martin Girnatis	1	—	—	—	40	—	—
		Pordenau	Samuel Wolter	1	—	—	—	2000	—	—
		Sandhof	Omankowskische Erben	1	—	—	—	50	—	—
			Martin Worm	—	1	—	—	450	—	—
			Ludwig Kädelhodt	—	1	—	—	600	—	—
		Sommerau	Johann Moranz	1	1	1	—	500	—	—
7	Neustadt	Lusino	Joseph v. Gowinski Brandschaden aus dem Jahre 1847.	1	—	—	—	28	19	5
		Polchau	Michael Konkel	1	—	—	—	150	—	—
		Reckau	Franz Schönlein	2	—	—	—	230	—	—
			Feldmesser Schönlein	1	—	—	—	200	—	—
8	Pelplin	Barloßno	Kazubowskische Erben	1	—	—	—	100	—	—
			Johann Dombrowski	1	—	—	—	50	—	—
			Julius Kegel	2	1	4	—	1680	—	—
			Nicolaus Geneza	1	—	—	—	30	—	—
			Vincent Klissikowski	1	1	1	—	300	—	—
			Joseph Kurowski	1	—	—	—	30	—	—
			Schul-Societät	1	—	1	—	500	—	—
			Andreas Bugalski	1	1	1	—	150	—	—
			Simon Bugalski	1	1	1	—	100	—	—
			Bartholomäus Piontek	1	1	1	—	200	—	—
			Jacob Huß	1	1	3	—	1200	—	—
			Michael Procka	—	1	—	—	80	—	—
			Johann Guzinski	—	1	2	—	175	—	—
			Johann Bugalski	—	1	1	—	150	—	—
			zu übertragen	100	48	63	17	80687	15	11

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	100	48	63	17	80687	15	11
Noch Pelplin	Krolowlaß	Paul Posnanski	—	1	2	—	450	—	—
		Stanislaus Wisniewski	1	1	2	—	360	—	—
	Neukirch	Jacob Neumann	2	—	2	—	650	—	—
		Johann Wittkiewicz	—	1	—	—	40	—	—
		Ignatz Samulewski	—	1	2	—	450	—	—
		Franz Hadikowski	1	1	2	—	1250	—	—
		Ignatz Schützmann	1	1	1	—	110	—	—
		Franz Ponkalla	—	1	2	—	290	—	—
		Kirchengemeine	1	—	1	—	120	—	—
		Peter Döring	—	1	—	—	10	—	—
		August Kluge	2	—	—	—	200	—	—
		Mathias Dlenski	1	1	—	—	50	—	—
		Thomas Parulewski	1	1	—	—	50	—	—
		Ignatz Samulewski Brandschaden am Stall.	—	—	—	—	52	15	—
	Olschowiec	Peter Behrendt	1	—	—	—	150	—	—
	Romberg	Michael Radolny	1	—	—	—	20	—	—
	Roppuch	Ernst Lucas	—	—	1	—	510	—	—
	Wielbrandowo	Johann Ulrich	—	1	1	1 Speicher	500	—	—
		Brandschaden aus dem Jahre 1847. derselbe	1	—	—	—	278	—	—
9 Schmeck	Czernikau	Riebold (Gutspächter Retzlaff)	—	—	1	—	200	—	—
	Demlin	Daniel Kratzke	1	—	—	—	80	—	—
	Gosen	Andreas v. Wiecki	1	—	—	—	60	—	—
	Neuguth	Sallbach	1	—	—	—	80	—	—
	Rohrteich	Johann Sieg	1	—	—	—	70	—	—
	Skrulowo	Johann Czyper und Jacob Mionkowski	1	—	—	—	60	—	—
10 Sobbowitz	Klein Böhlkau	Wittwe Kornath	—	1	1	—	450	—	—
		Michael Iwanowski	1	—	—	—	30	—	—
		Schulsocietät	1	—	—	—	100	—	—
		Stanislaus Sewinski, Brandschad. an der Kathe aus dem Jahre 1847	—	—	—	—	50	—	—
		zu übertragen	120	60	81	18	87408	—	11

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rt.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	120	60	81	18	87408	—	11
Noch Sobbowitz.	Bösendorf.	Michael Patzke und Friedrich Reiter	—	1	—	—	700	—	—
		Friedrich Reiter und Jacob Kätenbach	—	1	—	—	650	—	—
		Michael Patzke und Ludwig Wösner	1	1	—	—	1450	—	—
	Pustkowie Gischkauer Gebiet	Carl Patzke	—	1	—	—	200	—	—
	Kladau	Friedrich Loß	1	—	—	—	80	—	—
		Gottlieb Rothe	1	1	—	—	500	—	—
		Paul Ordowski, Brandschaden an der Kathe	—	—	—	—	83	10	—
		Joh. und Fr. Wohlfarth	—	1	1	—	300	—	—
		Ferdinand Kernspecht	1	—	—	—	250	—	—
	Langenau	Michael Kunz	—	1	—	—	700	—	—
		Johann Stäck	1	1	—	—	700	—	—
	Meisterwalde	Carl Zube	1	—	—	—	100	—	—
		Brandschaden aus dem Jahre 1847.							
		Gottl. u. Joh. Schlicht	—	1	—	—	50	—	—
	Postelau	Martin Krainski	1	—	—	—	156	—	—
	Rosenberg	Jacob Mirau	1	—	—	—	50	—	—
	Groß Suckczin	Johann Rehfuß	1	1	—	—	1400	—	—
	Klein Trampken	Jacob Weimer und Jacob Fortenbacher	1	1	—	—	1200	—	—
		Adam Ziesmer	—	—	—	1 Schmied	80	—	—
		Mathias Zeller	1	—	—	—	450	—	—
11 Stargardt	Vitonia	Simon Czechanski	1	—	—	—	110	—	—
		Lorenz Paschkowski	1	—	—	—	20	—	—
	Bobau	Christian Knitter	—	—	—	1 Wasser-Mahlmühle.	800	—	—
	Groß Buckowitz	Joseph Muchowski	1	—	—	—	300	—	—
		Carl Simon	1	—	—	—	350	—	—
	Gardschau	kathol. Pfarrei	—	1	2	1 Speich.	870	—	—
		Johann Anthenciel	1	1	—	1 Wagenscheuer.	1100	—	—
		Julianne verehl. Sahm	1	—	—	—	1000	—	—
		und	1	1	—	—	400	—	—
		zu übertragen	138	74	84	22	101457	10	11

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rt.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	138	74	84	22	101457	10	11
Roch Stargardt.	Gardschau	Frau Balkowska	1	—	—	—	100	—	—
		Michael Ramenmacher	—	1	—	—	250	—	—
		Gottlieb Friese	—	1	—	—	200	—	—
		Schul-Societät	1	—	—	1 Apartement	535	—	—
		George Trieck	1	1	—	—	700	—	—
		Friedrich Schröder	1	1	—	—	700	—	—
		Paul Schauz	1	1	—	—	550	—	—
		Gottlieb Zeller	1	—	—	—	400	—	—
		Friedrich Dingler	1	1	1	—	1000	—	—
		Michael Graumenz	1	1	—	—	700	—	—
		Gottlieb Trieck	—	1	—	—	200	—	—
		und Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	5	9	—
		George Arnold	—	1	1	—	630	—	—
		und Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	5	—	—
		Michael Arnold	1	—	—	—	600	—	—
	Lubichow	Johann Pukalla	1	—	—	—	100	—	—
	Decipel	Andreas Karzus	1	1	1	—	70	—	—
		Johann Suwalski	1	1	—	—	30	—	—
	Osowo	Wittwe Targaschevski	—	1	1	—	350	—	—
		Carl Marschinski	—	—	1	—	20	—	—
		Christian Witschonka	—	1	—	—	90	—	—
	Schwialken	Jacob Schmidt	1	—	—	—	200	—	—
		Jacob Hück	—	1	—	—	250	—	—
		Thomas Chmieletzki	1	—	—	—	550	—	—
		George Steckel	1	1	—	—	600	—	—
		Michael Lehnhardt	1	—	—	—	250	—	—
	Schlaga	Christlieb Gehrke	—	—	—	2 Mühlen	1090	—	—
	Wollenthal	Richard Pazer	1	1	—	—	780	—	—
	Wissocka	Cajetan Gaßinski	1	—	—	—	150	—	—
		Cosinno Spielski	1	1	1	—	140	—	—
	Zblew	Kirchengemeine	—	1	1	—	55	—	—
	Zellgoß	Franz v. Tucholka	—	1	—	—	70	—	—
		Brandschaden aus dem Jahre 1847.							
		v. Czarlinskische Erben	—	1	2	—	870	—	—
		zu übertragen	157	94	93	25	113697	19	11

	Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag	157	94	93	25	113697	19	11
	II. Städte und deren Landgebiete.									
1	Berent	Stadt	Carl Sell	—	1	1	—	250	—	—
			und Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	8	6	—
			Wittw. Kentezonska desgl.	—	—	—	—	2	27	—
			und	—	1	1	—	80	15	—
			für zerstörte Zäune	—	—	—	—	5	20	—
			Adam Peikowski, Brandschaden am Wohnhause und Stall	—	—	—	—	14	16	—
			für zerstörten Zaun	—	—	—	—	4	20	—
			Wittwe Schönberg für zerstörten Zaun	—	—	—	—	15	15	—
			Martin Lipinski, Brandschaden am Wohnhause aus dem Jahre 1847	—	—	—	—	14	7	—
			und für zerstörten Zaun nebst Thorweg	—	—	—	—	9	25	—
			Joseph Bouczinski für zerstörten Zaun nebst Thorweg	—	—	—	—	15	—	—
			Isaak Wolff, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	146	23	—
2	Danzig	Herrengrebin	Gumprecht für Zäune, welche bei dem Brande im Jahre 1847 zerstört worden	—	—	—	—	55	15	10
		Kriefkohl	Jacob Mesrck	1	1	3	1 Remise	2730	—	—
		Letzkau	Catharina Hannemann	—	1	—	—	900	—	—
			Gerhard Sich	1	—	—	—	140	—	—
			Johann Liedtke	1	—	1	—	500	—	—
		Praust	Adolph Schwarz	1	—	—	—	200	—	—
		Prauster Pfarrdorf	Carl Lemke	1	—	1	—	60	—	—
		Stutthoff	Johann Bietau	1	1	1	—	1130	—	—
		Wotzlaff	Julius Jebens	—	—	—	1 Kornwindmühle	3000	—	—
			zu übertragen	163	99	101	27	122980	29	9

	Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt.	Sg.	Pf.
			Uebertrag	163	99	101	27	122980	29	9
3	Dirschau	Stadt	Gabriel Fürstenwalde Brandschaden am Wohnhause und am Hintergebäude	—	—		—	699	18	4
			und für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	18	—	—
			Friedrich Kahlbaum Brandschaden am Wohnhause und Gaststall	—	—	—	—	19	15	10
			Friedrich Sekowski Brandschaden am Wohnhause und Hintergebäude	—	—	—	—	261	15	10
			Jacob Nickel, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	2	2	9
			und für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	1	10	—
			Peter Philipsohn, Brandschaden am Stallgebäude	—	—	—	—	2	25	—
			Jacob Schwartz,	1	—	—	—	500	—	—
			Brandschaden am Stall	—	—	—	—	2	15	—
			und für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	25	—	—
			Levin Michaelis, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	282	20	5
			David Herrmann do.	—	—	—	—	39	18	1
			Wilhelm Knoff do.	—	—	—	—	72	—	—
		Peterhof	Ferdinand Jantzen	—	1	2	—	2875	—	—
		Stadt	Marcus Philipsohn Brandschaden am Hintergebäude a. d. Jahr 1847	—	—	—	—	28	10	—
			Wölfel, für einen zerstörten Zaun aus dem Jahre 1847	—	—	—	—	30	—	—
4	Marienburg	Stadt	Wittwe Mahr	1	—	—	—	275	—	—
			Brandschaden am Stall	—	—	—	—	12	1	—
			Gottlieb Schmidt	1	—	—	—	250	—	—
			Wilhelm Hübener	1	—	—	—	250	—	—
			zu übertragen	167	100	103	27	128628	2	—

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	167	100	103	27	128628	2	—
Noch Marienburg	Stadt	Johann Reichenbach	1	—	—	—	100	—	—
		Ferdinand Zimmermann für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	9	3	3
		Broßinski	1	—	—	—	100	—	—
	Vogelsang	Korth Brandschaden am Stall aus dem Jahre 1847	—	—	—	—	14	—	—
		Piepenborn, für einen zerstörten Zaun aus dem Jahre 1847	—	—	—	—	18	10	—
		Gutzmer desgleichen	—	—	—	—	13	—	—
		Orlowski desgleichen	—	—	—	—	8	—	—
5 Neustadt	Stadt	Michael Szallies Brandschad. aus d. J. 1847	—	—	—	1 Gartenhaus.	200	—	—
6 Schöneck	Stadt	Wittwe Tetzlaff	—	—	1	—	100	—	—
		und	—	—	1	2 Schauer 1 Mangelkammer.	40	20	—
		Hirsch Herzberg	1	—	—	—	375	—	—
			—	—	1	—	75	—	—
		und	1	—	1	—	400	—	—
		Gottlieb Zielke	1	—	2	—	725	—	—
		Anton Gdanietz	1	—	2	—	490	—	—
		Markus u. Meyer Manheim	1	—	1	—	400	—	—
		und	1	—	1	—	430	—	—
		Anton Bassendowski	—	—	1	—	30	—	—
		und	1	—	—	1 Schlosserwerkstätte.	500	—	—
		Stephan v. Wietzki	1	—	1	—	550	—	—
		Johann Engler	1	—	1	—	370	—	—
		August und Alexander Engler	1	—	1	—	175	—	—
		Jacob Klatt	—	—	1	—	50	—	—
		und	—	—	1	—	17	15	—
		Christian Engler	—	—	1	—	100	—	—
		Wittwe Seelig	—	—	1	—	18	15	—
		zu übertragen	179	100	121	32	133837	5	3

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rtl.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	179	100	121	32	133837	5	3
Noch Schöneck.	Stadt	Für beschädigte Zäune							
		Aug. u. Alexander Engler	—	—	—	—	11	—	—
		Johann Engler	—	—	—	—	12	—	—
		Hirsch Herzberg	—	—	—	—	6	16	3
		Stephan v. Wietzki	—	—	—	—	17	15	—
		und	—	—	—	—	21	—	—
		Friedrich Meseck	—	—	—	—	49	29	4
		Markus u. Meyer Mannheim	—	—	—	—	11	—	—
		Anton Gdanietz	—	—	—	—	14	15	—
		und	—	—	—	—	11	15	—
		Gottfried Zielke	—	—	—	—	5	—	—
		Christian Engler	—	—	—	—	10	—	—
		Wittwe Seelig	—	—	—	—	11	20	2
		Wittwe Tetzlaff	—	—	—	—	7	2	7
		Kathol. Kirchengemeine für einen zerstört. Zaun aus d. Jahre 1847	—	—	—	—	36	9	—
		Friedrich Meseck desgl.	—	—	—	—	28	—	—
		Lewin Hirschfeldt desgl.	—	—	—	—	4	—	—
		Noch für zerstörte Zäune aus dem Jahre 1847							
		Wittwe Fuchs	—	—	—	—	7	16	8
		Dieselbe und Robleder	—	—	—	—	18	—	—
		August Robleder	—	—	—	—	5	21	8
		Jetz Lilienthal	—	—	—	—	11	25	—
		Wittwe Gdanietz	—	—	—	—	9	20	—
		Collmann Czarlinski	—	—	—	—	11	25	—
		Wilhelm Bahlinger	—	—	—	—	10	11	—
		Jakob Jacobi	—	—	—	—	2	21	3
		Land- und Stadt-Gericht (Friedrich Baumann)	—	—	—	—	2	6	—
	A. d. Jahre 184	Wittwe Engler	—	—	1	—	50	—	—
		Jacob Jacobi Brandschaden am Stall	—	—	—	—	19	8	—
7 Stargardt	Stadt	Wittwe Waldrawska	—	—	2	—	600	—	—
		Wittwe Damaschka	—	1	1	—	400	—	—
		zu übertragen	179	101	125	32	135343	12	2

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	179	101	125	32	135343	12	2
Noch Stargardt.	Stadt	Ephraim Hirschberg	—	1	1	—	500	—	—
		v. Hülsen	—	2	1	—	1100	—	—
		Für zerstörte Zäune:							
		Friedrich Schreumann	—	—	—	—	5	16	—
		Wittwe Maldrawska	—	—	—	—	96	6	—
		Nahum Borchardt	—	—	—	—	25	8	—
		v. Hülsen	—	—	—	—	123	22	—
		Ephraim Hirschberg	—	—	—	—	87	14	—
		Pauli	—	—	—	—	47	9	—
		Für einen beschädigten	—	—	—	—	4	24	—
		Brunnen und Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	6	20	—
		August Krause							
		Für eine beschädigte Roggenfläche	—	—	—	—	8	—	—
		v. Hülsen	—	—	—	—	12	10	—
		Für Beschädigung im Garten							
		Nochem Borchardt desgl.	—	—	—	—	1	10	—
		Isaak Hirschfeld	1	—	—	—	287	16	1
		Hirsch Maschke	—	—	—	1 Speich.	200	—	—
		Und für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	28	1	10
		August Krause desgl.	—	—	—	—	12	—	—
		Wittwe Mulewski							
		Für eine beschädigte Brückenmauer a. d. J. 1846	—	—	—	—	5	—	—
	Herrmannshof	Herrmann Tetzlaff	—	—	1	—	500	—	—
		Und für einen beschädigten Zaun	—	—	—		5	6	—
	Kottisch	Johann Grenz	1	—	—	—	80	—	—
	III. Adelige Güter.								
1 Danzig. Kr.	Borgfeld	Wittwe Grocholl	1	1	1	—	300	—	—
	Czerniau	Schulz-Societät	1	—	—	—	100	—	—
	Lamenstein	Nepomuk Kielas						[illegible]	
		Brandschaden am Wohnh.	—	—	—	—	80	—	—
		zu übertragen	183	105	129	33	[illegible]	25	1

	Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt	Sgr	Pf
			Uebertrag	183	105	120	33	138909	25	1
2	Neustädter Kreis.	Celbau	Robert Henke	—	—	—	1 Windmühle.	1890	—	—
3	Stargardter Kreis.	Krangen	Johann Pleger	1	—	1	—	80	—	—
			Ernst Kirstowski	—	—	1	—	40	—	—
		Wentkau	v. Bigusch Brandschaden am Ziegelofen	—	—	—	—	215	1	9
		Groß Zeisgendorf	Heinrich Dyck	—	—	1	—	400	—	—
			und	—	1	1	—	1400	—	—
			Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	83	6	—
			Summa	184	106	133	34	143018	2	10

Nachweisung

der im Danziger Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge und Receptionsgelder für 1848.

	Behörden.	Versicherungs-Summe für 1848. Rtl.	Beitrags-Summe zu 4⅖ Pf. vom Thlr. Rtl.	Sgr.	Pf.	Receptionsgeld ist zu erheben von Rtl.	Betrag des Receptionsgeldes zu ⅔ Pf. vom Thlr. Rtl.	Sgr.	Pf.
	I. Domainen- u. Domainen-Rentämter.								
1	Berent	201150	2458	15	—	11125	20	18	1
2	Brück	428805	5240	28	6	23840	44	4	5
3	Carthaus	329610	4028	17	—	21455	39	21	11
4	Dirschau	450705	5508	18	6	53845	99	21	5
5	Elbing	1503885	18380	24	6	63900	118	10	—
6	Marienburg	1899480	23215	26	—	47350	87	20	7
7	Neustadt	163075	1993	4	2	21055	38	29	9
8	Pelplin	357505	4369	15	2	19970	36	29	3
9	Schöneck	238305	2912	18	6	15510	28	21	8
10	Sobbowitz	373145	4560	19	10	17435	32	8	7
11	Stargardt	422855	5168	6	10	25355	46	28	7
12	Tiegenhof	350435	4283	2	10	2900	5	11	1
	Summa	6718955	82120	16	10	323740	599	15	6

	Behörden.	Versicherungs-Summe für 1848. Rtl.	Beitrags-Summe zu 4 2/5 Pf. vom Thlr. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rezeptionsgeld ist zu erheben von Rtl.	Betrag des Rezeptionsgeldes zu 2/3 Pf. vom Thlr. Rtl.	Sgr.	Pf.
	II. Städte und deren Landgebiete.								
1	Berent	117275	1433	10	10	2520	4	20	—
2	Danzig	1775780	21703	29	4	40935	75	24	2
3	Dirschau	177615	2170	25	6	5350	9	27	3
4	Marienburg	180595	2207	8	2	3000	5	16	8
5	Neustadt	39025	476	29	2	—	—	—	—
6	Neuteich	115935	1416	29	6	1515	2	24	2
7	Putzig	57540	703	8	—	1385	2	16	11
8	Schöneck	89880	1098	16	-	8180	15	4	5
9	Stargardt	84695	1035	4	10	—	—	—	—
10	Tolkemit	24525	299	22	6	750	1	11	8
	Summa	2662865	32546	3	10	63635	117	25	3
	III. Adelige Güter.								
1	Carthauser Kreis	13640	166	21	4	—	—	—	—
2	Danziger "	193300	2362	16	8	9350	17	9	5
3	Neustädter "	38905	475	15	2	2325	4	9	2
4	Stargardter "	147450	1802	5	—	4230	7	25	—
	Summa	393295	4806	28	2	15905	29	13	7
	IV. Verschiedene Königl. Gebäude.								
1	Postgebäude zu Danzig	40000	488	26	8	—	—	—	—
2	" " Dirschau	14455	176	20	2	—	—	—	—
3	" " Marienburg	12000	146	20	—	—	—	—	—
4	Prov.-Hebammen-Institut zu Danzig	5700	69	20	—	—	—	—	—
5	Schauspielhaus zu Danzig	30000	366	20	—	—	—	—	—
6	Polizeigebäude zu Danzig	13200	161	10	—	—	—	—	—
	Summa	115355	1409	26	10	—	—	—	—
	Wiederholung.								
I.	Domainen und Domainen-Rentämter	6718955	82120	16	10	323740	599	15	6
II.	Städte und deren Landgebiete	2662865	32546	3	10	63635	117	25	3
III.	Adelige Güter	393295	4806	28	2	15905	29	13	7
IV.	Verschiedene Königl. Gebäude	115355	1409	26	10	—	—	—	—
	Summa	9890470	120883	15	8	403280	746	24	4

Druck der Schroth'schen Offizin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 28. Februar 1849.

№ 42.

Gesetzsammlung Nro. 6.

№ 3102. Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 9. Februar 1849.

№ 3103. Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 9. Februar 1849.

Nro. 7.

№ 3104. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Regierungs-Bekanntmachungen.

№ 43.

Mit Bezug auf unsere Bekantmachung vom 27. Juli 1838 (cfr. Amtsblatt pro 1838 Stück 33.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Januar c. zu genehmigen geruht haben, daß den zum Handel mit gebundenen Schul- und Erbauungs-Büchern qualificirt erachteten Buchbindern auch der Handel mit gebundenen und brochirten Hauskalendern, ohne weitere Beschränkung, gestattet werde.

Danzig, den 16. Februar 1849. Königliche Regierung.

№ 44.

Im Laufe des Jahres 1848 sind

1. in den Hafen von Danzig

a. eingegangen:

8 Dänische, 25 Mecklenburgische, 2 Hanseatische, 4 Russische, 7 Schwedische, 61 Norwegische, 533 Englische, 29 Hanöversche, 8 Oldenburgische, 147 Niederländische, 1 Belgisches, 4 Französische, 1 Nordamerikanisches, 362 Preußische, zusammen 1192 Seeschiffe von überhaupt 136927 Normallasten, wovon 448 Schiffe von zusammen 44296 Lasten mit verschiedenen Gütern und 744 Schiffe von 92631 Lasten mit Ballast beladen waren.

b. ausgegangen:

8 Dänische, 25 Mecklenburgische, 2 Hanseatische, 4 Russische, 6 Schwedische, 61 Norwegische 528 Englische, 28 Hanöversche, 8 Oldenburgische, 147 Niederländische, 1 Belgisches, 4 Französische, 1 Nordamerikanisches und 338 Preußische, zusammen 1161 Seeschiffe von überhaupt 130066 Normallasten, wovon 1006 Schiffe, zusammen von 122578 Lasten mit verschiedenen Gütern und 155 Schiffe von 7488 Lasten mit Ballast beladen waren.

2. In den Hafen von Elbing sind

a. eingegangen:

5 Hanöversche, 2 Holländische und 3 Preußische, zusammen 10 Seeschiffe, von überhaupt 409 Lasten, wovon 6 Schiffe von zusammen 266 Lasten mit verschiedenen Gütern und 4 Schiffe von 143 Lasten mit Ballast beladen waren.

b. ausgegangen.

5 Hanöversche, 2 Holländische und 7 Preußische, zusammen 14 Seeschiffe von überhaupt 1415 Normallasten, wovon 10 Schiffe von zusammen 409 Lasten mit verschiedenen Gütern und 4 Schiffe von 1006 Lasten mit Ballast beladen waren.

Danzig, den 13. Februar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 45.

Am 31. December v. J. brach der Schumacher Franz Desmarowitz aus Schöneberg beim Uebergange über die Weichsel bei Fürstenwerder ungefähr 20 Schritte vom Ufer ein und wurde durch die Umsicht und den Muth des Eigenkäthners Peter Müller aus dieser Lebensgefahr gerettet, indem dieser mit Hülfe von gelegten Stangen das Betreten der schwachen Eisdecke wagte und den Desmarowitz vermittels einer dargereichten Stange auf das Eis zog.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Müller eine Geld-Prämie zu Theil geworden ist.

Danzig, den 13. Februar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10.

Danzig, den 7. März 1849.

№ 46.

Gesetzsammlung Nro. 6.

№ 3105. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen Königlichen Kommission für die Westfälische Eisenbahn.

Regierungs-Bekanntmachungen.

№ 47.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. (Amtsblatt № 8 Seite 27 und Intelligenzblatt № 42 Seite 397) bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß nunmehr auch

1. über alle bei unserer Hauptkasse nach dem 30. September pr. und
2. über alle bei den Specialkassen unseres Verwaltungs-Bezirks

eingezahlte Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe die Schuldverschreibungen nebst Coupons so wie die etwanigen Stückzinsen und die zurückzuzahlenden unrunden Summen, jedoch immer nur bei derjenigen Kasse in Empfang genommen werden können, bei welcher die Einzahlung erfolgt ist.

In Bezug auf unsere Hauptkasse verbleibt es dabei, daß die Aushändigung der Schuldverschreibungen rc. nur in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr und mit Ausschluß des Mittwochs und des Sonnabends jeder Woche erfolgt; doch sollen auch an diesen Tagen auswärtige Interessenten berücksichtigt werden.

Was das persönliche Erscheinen der resp. Interessenten und ihre Legitimation betrifft, so verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 14. v. M. und ersuchen daher

die Betheiligten, persönlich, nöthigenfalls durch bekannte Personen recognoscirt, sich zu derjenigen Kasse zu begeben, bei welcher die Einzahlung erfolgt ist. Dort werden sie vollständig ausgefertigte Quittungen vorfinden, nach deren Vollziehung und erfolgter Rückgabe der Interimsbescheinigungen, jeder die ihm gebührenden Schuldverschreibungen nebst Coupons, etwanigen Stückzinsen, und die eingezahlten unrunden Summen ausgehändigt erhalten wird.

Danzig, den 1. März 1849.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 48.

Durch die Versetzung des Kreischirurgus Kleemann ist die Kreischirurgus-Stelle des Flatower Kreises erledigt worden. Wundärzte erster Klasse, welche mit dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung einer Kreischirurgen-Stelle versehen sind, und sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir hiemit auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Wir bemerken noch, daß mit dieser Stelle ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist und der Wohnsitz des Kreischirurgus die Stadt Krojanke bleibt.

Marienwerder, den 20. Februar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 49.

Die unterzeichnete Commission macht bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst

Freitag den 23. März c. Nachmittags 3 Uhr

und Sonnabend den 24. März c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden soll. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Anträge schriftlich mit den in der Bekanntmachung vom 27. Januar c., Amtsblatt pro 1849 № 6 bezeichneten Attesten, unter der Adresse des Regierungs-Rath von Schrötter, spätestens bis zum 20. März c. bei dem Regierungs-Botenmeister Schikorr abzugeben.

Danzig den 23. Februar 1849.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 14. März 1849.

Regierungs-Bekanntmachungen.

№ 50.

Nach einer mit den Königl. Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft in Betreff der auf der Weichsel im Königreiche Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder andern Polnischen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungs-Abgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich

1. als Preußische Unterthanen
2. als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
3. falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
   a. daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder
   b. wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem Polnischen Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3 litt. b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt:

I. durch den Paß

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

Diese Bescheinigungen (vorstehend zu II.) müssen jedesmal außer dem Namen des Schiffers auch dessen Wohnort, sowie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes

auch dessen Eigenthümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffseigenthümeist, auch den Wohnort des letztern enthalten, außerdem muß, falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußischen Gebiete liegt, auch dieser ausdrücklich darin bemerkt sein.

Wir machen sämmtliche Flußschiffer, welche nach dem Königreiche Polen Verkehr treiben, noch besonders darauf aufmerksam, daß nur solche vollständig ausgefertigten Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer neben dem Passe von den Königlichen Polnischen Behörden als zur Führung der Legitimation für genügend erachtet werden und daß sie selbst darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen vollständig ausgefertigt werden, bevor sie die Königliche Polnische Grenze zurücklegen.

In dem sub. 3 Litt. b gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizei-Behörde des Einladungs-Ortes darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte kommt.

Sämmtiche Legitimations-Papiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verflößungs-Abgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Danzig, den 24. December 1846. Königl. Regierung Abth. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Danzig, den 6. März 1849. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 51.

Bei der Schutzpockenimpfung im Jahre 1847 haben die Kreis-Wundärzte Meier in Neustadt, Winck in Pr. Stargardt, Thormann in Carthaus, Frenzel in Praust und Schumann in Berent sich durch lobenswerthe Thätigkeit ausgezeichnet und es sind denselben dafür besondere Prämien bewilligt worden.

Danzig, den 28. Februar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 52.

Dem Handlungsgehülfen Gottlieb Meyer zu Zuckau, Kreises Carthaus, ist für die bewirkte Rettung des Knechtes Friedrich Fett aus der Gefahr des Ertrinkens beim Einbrechen auf dem Eise des Stolpeflusses das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Danzig, den 20. Februar 1849. Königl. Regierung. Athl. des Innern.

№ 53.

Dem Schmiedegesellen Martin Kurkowski zu Berent ist für die bewirkte Rettung des Tischlergesellen Gustav Beil und des Horndrechslergesellen Friedrich Zmogdzin aus der Gefahr des Ertrinkens beim Baden das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Danzig, den 20. Februar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 54.

Am 15. Februar c. brach die Tochter des Schneiders Günther zu Tiegenhoff beim Uebergange über die Tiege ein und wurde durch die Umsicht und den Muth des Brettschneiders Christian Holst aus dieser Lebensgefahr gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem p. Holst eine Geldprämie zu Theil geworden ist.

Danzig, den 27. Februar 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 55.

Die unterzeichnete Commission macht bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst

Freitag den 23. März c. Nachmittags 3 Uhr

und Sonnabend den 24 März c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden soll. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Anträge schriftlich mit den in der Bekanntmachung vom 27. Januar c., Amtsblatt pro 1849 № 6 bezeichneten Attesten, unter der Adresse des Regierungs-Rath von Schrötter, spätestens bis zum 20. März c. bei dem Regierungs-Botenmeister Schiforr abzugeben.

Danzig den 23. Februar 1849.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Personal-Chronik.

№ 56.

Der Kanzlei-Gehilfe Körner zu Frankfurt a. O. ist als Kanzlist bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Steuer-Directorate angestellt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Baumann ist von dem Land- und Stadt-Gerichte zu Elbing an das Land- und Stadt-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Bureau-Vorsteher und Sekretair Warszewski in Neuenburg ist vom 1. April c. ab in gleicher Diensteigenschaft an das Land-Gericht zu Carthaus versetzt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Herrmann August Schumacher ist die Ertheilung von Privat-Unterricht gestattet worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Herrmann Müller hieselbst ist von uns defi-

nitiv bestätigt worden.

Der Sergeant Gottfried Schwan ist zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pr. Stargardt ernannt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise ist der Einsasse Peter Warkentin zu Platenhoff als Schiedsmann für den 2. Theil des Kirchspiels Tiegenhoff gewählt und bestätigt worden.

Nachweisung

№ 57. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Februar 1849.

No	Namen der Städte	Getreide. Weizen. pro Scheffel.			Roggen. pro Scheffel.			Gerste. pro Scheffel.			Hafer. pro Scheffel.			Erbsen. weiße. pro Scheffel.			Erbsen. graue. pro Scheffel.			Rauchfutter. Heu pro Zentner			Rauchfutter. Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	3	1	—	28	2	—	23	1	—	16	2	1	7	5	1	10	6	—	16	6	3	—	—
2	Elbing	2	—	—	—	28	—	—	20	6	—	13	6	1	5	—	1	5	—	—	14	—	1	20	—
3	Marienburg . .	2	1	6	—	28	—	—	21	6	—	14	—	1	4	—	1	17	6	—	15	—	1	22	6
4	Stargardt . . .	2	4	—	—	23	6	—	22	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	14	—	2	—	—
	Durchschnitt . . .	2	2	2	—	26	11	—	21	9	—	14	1	1	5	6	1	11	—	—	14	11	2	3	2

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 21. März 1849.

№ 58.

Gesetzsammlung Nro. 9.

№ 3106. Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—48 hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 59.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1. April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derselben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen werden realisirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1. April und 1. October jedes Jahres ab nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse (Taubenstraße № 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der 3 letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, October und November, bei den Regierungs Haupt-, Kreis- und andern Special-Kassen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldige Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 9. März 1849. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 60.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1949. General-Post-Amt.

Regierungs-Bekanntmachungen.

№ 61.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Departements bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag. 122) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1831 pag. 49 bis 51) betreffend die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Controlle derselben ergangenen Bestimmungen, zur Beachtung hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 6. März 1849. Königliche Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 62.

Wegen der eingetretenen Witterungsverhältnisse haben die auf den 25. Januar c. in Tiegenhoff und den 5. Februar c. in Neutrich angesetzten Jahrmärkte nicht abgehalten werden können.

Auf den Antrag dieser Kommunen haben wir genehmigt, daß in Stelle dieser ausgefallenen Jahrmärkte anderweite Jahrmärkte und zwar

1. in Neuteuch am 19. April c. und

2. in Tiegenhoff am 23. April c.

abgehalten werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 13 März 1849. Königl. Regierung Abth. des Innern.

№ 63.

Die Aushebung des, dem stehenden Heere für das Jahr 1849 zu gestellenden Ersatzes, so wie die Abmusterung der drei Mal für zu schwach Befundenen, wird in diesem Jahre früher als sonst, und zwar in unserem Verwaltungsbezirke an den unten angegebenen Tagen und bezeichneten Orten vorgenommen werden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatz-Commission führen Seitens des Militairs der Herr General-Major und Brigade-Commandeur von Koch, von Seiten des Civil's der Herr Regierungs-Rath von Schrötter den Vorsitz.

Ein jeder zur Gestellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung, oder gänzliche Befreiung vom Militairdienste zu haben glaubt, hat seine Reklamation, unter Vorlegung glaubhafter Bescheinigungen, der Departements-Ersatz-Commission in den Aushebungs-Terminen vorzutragen, zugleich auch nachzuweisen, daß derselbe in vorgeschriebener Weise sein Gesuch zuvörderst bei der Kreis-Ersatz-Commission angebracht habe, von letzterer aber nicht berücksichtiget, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission verwiesen worden sei.

Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können dergleichen Anträge, welche weder bei den Kreisrevisionen, noch im Aushebungs-Termine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Plan zum Departements-Ersatzgeschäfte im Regierungsbezirke Danzig für das Jahr 1849.

Datum	
den 1. Mai d. J.	Nachmittags 5 Uhr Abmusterung der 3 Mal Schwachen des Kreises Elbing.
„ 3. „ „	Morgens 6 Uhr Aushebung im Kreise Elbing.
„ 4. „ „	Nachmittags 5 Uhr Abmusterung der 3 Mal Schwachen des Kreises Marienburg.
„ 5. „ „	Morgens 6 Uhr Aushebung im Kreise Marienburg.
„ 7. „ „	Morgens 6 Uhr Abmusterung der 3 Mal Schwachen und Aushebung im Kreise Pr. Stargardt.
„ 8. „ „	Nachmittags 5 Uhr Abmusterung der 3 Mal Schwachen im Kreise Berent.
„ 9. „ „	Morgens 6 Uhr Aushebung im Kreise Berent.
„ 10. „ „	Nachmittags 5 Uhr Abmusterung der 3 Mal Schwachen im Kreise Carthaus.

den 11. Mai d. J.	Morgens 6 Uhr Aushebung im Kreise Carthaus.
» 14. » »	Morgens 7 Uhr Abmusterung der 3 Mal Schwachen des Stadtkreises Danzig. Um 10 Uhr Vormittags der des Landkreises Danzig.
» 15. » »	Morgens 6 Uhr Aushebung im Landkreise Danzig.
» 16. » »	Morgens 6 Uhr Aushebung im Stadtkreise Danzig.
» 18. » »	Morgens 6 Uhr Abmusterung der 3 Mal Schwachen und Aushebung im Kreise Neustadt.

Danzig, den 13. März 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 64.

Um den vielen bei uns eingehenden Anträgen auf Vererbpachtung oder Verkauf von Forstland aus freier Hand zu begegnen, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Forstland nur im Wege des Meistgebots nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung geschehen darf und daher Anträge der vorgedachten Art von uns nicht berücksichtigt werden können.

Danzig, den 6. März 1849.
Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 65.

Die unterzeichnete Commission macht bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst

Freitag den 23. März c. Nachmittags 3 Uhr

und Sonnabend den 24. März c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden soll. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Anträge schriftlich mit den in der Bekanntmachung vom 27. Januar c., Amtsblatt pro 1849 № 6 bezeichneten Attesten, unter der Adresse des Regierungs-Raths von Schrötter, spätestens bis zum 20. März c. bei dem Regierungs-Botenmeister Schikorr abzugeben.

Danzig den 23. Februar 1849.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13.

Danzig, den 28. März 1849.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 66.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 67.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar d. J. (Ges. Samml. 1849 S. 125) des Königs Majestät bestimmt hat:

daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die zu dem Ressort der Consistorien gehörenden Angelegenheiten in der höhern Instanz von der evangelischen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen :c. Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Directors derselben selbständig und collegialisch bearbeitet werden sollen,

hat des Staats-Ministers Herrn v. Ladenberg Excellenz zur Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses unterm 7. v. M. die erforderliche Instruction ertheilt, wonach das Ressort-Verhältniß speciell in folgender Weise geordnet worden ist.

A. Auf die evangelisch-geistliche Abtheilung für die innern Kirchensachen gehen bis zur definitiven Gestaltung der Kirchen-Verfassung die Attribute über, welche in Betreff:

1. des Synodalwesens;
2. der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, sowie des kirchlichen Religions-Unterrichts, der Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung der Kirchen, und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienstlichen Zwecken;
3. der Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4. der Beschwerden über versagte Bestätigung der von Privatpatronen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geistlichen, beziehentlich der Entscheidung über Präsentations- und Wahlrecht vorbehaltlich des Rechtsweges;
5. der Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6. der Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen;
7. der Emeritirungsangelegenheiten, des Sterbe-Quartals und der Gnadenzeit, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie der vicarirten Verwaltung erledigter Aemter;
8. der Beschwerden rücksichtlich pfarramtlicher Handlungen und der Stolgebühren, beziehentlich der Parochialberechtigung;
9. der Bestätigung der nicht für die Vermögens-Verwaltung bestimmten Kirchenbeamten beziehentlich der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10. der Ertheilung der kirchlichen Dispensationen;
11. der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12. der Kirchenvisitationen und der Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive,

bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt worden sind. In allen diesen Angelegenheiten wird die Abtheilung unter dem Vorsitze ihres Directors collegialisch entscheiden. Dieselbe steht mit den übrigen Behörden in directem Verkehr, berichtet unmittelbar an des Königs Majestät und erläßt die erforderlichen allgemeinen Anweisungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Um jedoch möglichen Conflicten vorzu-

beugen, werden allgemeine Verfügungen und Immediat-Berichte von ihr dem Minister zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ihre Erlasse werden mit der Unterschrift:

— Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen. —

ergehen. Hiermit ist zugleich die, für die Berichte und Eingaben zu wählende Adresse bezeichnet.

B. In Betreff der den Regierungen überwiesenen die Kirche betreffenden Angelegenheiten verbleibt es bei den jetzt bestehenden Ressort-Verhältnissen.

C. In folgenden Fällen wird der Minister mit der Abtheilung zusammenwirken:

a. in den nach der Verordnung vom 27 Juni 1847 §. 5. zum gemeinschaftlichen Ressort der Consistorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;

b. vor der Berichterstattung bei Anstellungen und kommissarischen Beschäftigungen in den Consistorien; der Besetzung erledigter Superintendenturen, und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Professoren der Theologie an den Universitäten, sowie bei der Anstellung der Directoren und der Lehrer an dem Prediger-Seminar zu Wittenberg.

c. — bis zur Vollziehung des §. 14 der Verfassungs-Urkunde — in den Angelegenheiten des fiskalischen Patronats, soweit es sich nicht um Einwendungen gegen die Qualification der designirten Geistlichen handelt, welche der selbständigen Beurtheilung der Abtheilung für die innern Kirchensachen überlassen bleiben.

d. rücksichtlich der Bewilligung von Unterstützungen aus den dazu bestimmten Fonds, und

e. in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zustand der Selbständigkeit sich beziehen (§. 1)

und zwar wird derselbe in den unter a und c aufgeführten Fällen im Einverständnisse mit der Abtheilung entscheiden, im Falle unter b, das Gutachten der letzteren erfordern.

Den evangelischen Gemeinden, Geistlichen und Behörden innerhalb unseres Geschäftskreises theilen wir dies zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Königsberg, den 7. März 1849. Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder und der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 68.

In dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts tritt mit

dem 1. April d. J.

die neue Organisation der Gerichte, wie solche die Allerhöchste Verordnung vom 2. Januar c. bestimmt hat, ins Leben.

Es bestehen sodann in dem gedachten Departement folgende Gerichts-Behörden:

A. Das Appellations-Gericht zu Marienwerder, welches in zwei Abtheilungen, die eine für die Civil-Sachen, und die andere für die Straf-Sachen, die ihr nach gedachter Verordnung obliegenden Geschäfte bearbeiten wird.

Die Geschäfte des bisherigen Ober-Landes-Gerichts, als Gericht erster Instanz für die Eximirten, hören mit gedachtem Zeitpunkte auf und gehen auf die betreffenden Gerichte erster Instanz über, deren Sprengel aus der beigefügten Zusammenstellung zu entnehmen ist. Die in den von dem Ober-Landes-Gerichte in Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen und andern keinen Prozeß betreffenden Angelegenheiten bereits anberaumten, nach dem 1. April c. anstehenden Termine werden annoch von dem in die Stelle des Ober-Landes-Gerichts tretenden Appellations-Gerichte abgehalten werden; wogegen in Prozessen, sofern nicht eine Edictalladung damit verbunden, keine dergleichen Termine über den 1. April c. hinaus anberaumt worden sind, und die nach dem 1. April c. anstehenden Termine, welche in Folge von Edictalladungen, namentlich z. B. in Subhastations-, Concurs-, Aufgebots- und Todes-Erklärungs-Sachen angesetzt worden, zu derselben Zeit von dem jetzt zuständigen Gerichte erster Instanz in dessen Geschäfts-Lokale abzuhalten sind, die Betheiligten also diese Termine dort wahrzunehmen haben.

Die hier niedergelegten noch nicht eröffneten Testamente werden den Gerichten übersandt werden, in deren Bezirke die Testatoren wohnen, oder ihr Wohnsitz zufolge der Errichtung des Testamentes zu vermuthen ist; die Testamente derjenigen Personen aber, deren Wohnsitz hiernach nicht mit einiger Sicherheit sich annehmen läßt, oder außerhalb unseres Departements belegen, sollen an das hiesige Kreis-Gericht zur fernern Aufbewahrung abgegeben werden.

Gesuche, welche zu den an die Gerichte erster Instanz abzugebenden Akten so kurz vor dem 1. April c. hier eingehen, daß darauf nicht mehr vor diesem Termine verfügt werden kann, werden ebenso wie die erst nach gedachtem Termine eingehenden Gesuche 2c. dem jetzt zuständigen Gerichte zugefertigt werden, so daß die Interessenten den Bescheid von diesem Gerichte zu erwarten haben.

B. Aus Gerichten erster Instanz:

a. Kreis-Gerichten,

b. Kreis-Gerichts-Deputationen und

c. Bezirksrichtern,

wie solche die nachstehende Zusammenstellung näher ergiebt.

Die Competenz der Kreis-Gerichte ergiebt die allerhöchste Verordnung vom 2. Januar c. Den Kreis-Gerichts-Deputationen steht mit Ausnahme der Untersuchungen wegen Verbrechen und der nicht schleunigen Civil-Streitsachen, welche einen Gegenstand von mehr als 50 Thlr. betreffen und die vor das Kreis-Gericht gehören, eine gleiche Competenz, wie den Kreis-Gerichten zu. Die Competenz der Bezirks-Richter ist §. 22. gedachter Verordnung bestimmt,

jedoch in dem dort vorbehaltenen Geschäfts-Regulativ die Führung des Hypothekenbuchs über die in den Bezirken der Bezirks-Richter liegenden bisher eximirten Grundstücke dem Kreis-Gerichte, und in den Kreisen Stuhm und Rosenberg den Kreis-Gerichts-Deputationen in Stuhm und Rosenberg übertragen worden. Eben so gehören vor das Kreis-Gericht und die genannten Kreis-Gerichts-Deputationen die Subhastationen solcher Grundstücke, die Pupillen- und Nachlaß-Sachen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Grundstücke oder deren Ehefrauen oder Kinder eingeleitet werden, ingleichen die Curatelen über die vorbenannten Personen.

Die Einrichtung noch einiger Bezirks-Gerichte, so wie die Veränderung einzelner Jurisdictions-Bezirke, hinsichts welcher erst noch anderweite Erörterungen nöthig sind, bleibt vorbehalten und werden übrigens die Gerichtstage, welche bisher von den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten abgehalten worden, bis auf weitere Bestimmung auch ferner abgehalten werden.

Die Competenz der Kreis-Justiz-Räthe, der Patrimonial-Gerichte, der katholisch-geistlichen Gerichte in Ehesachen der Katholiken, der Steuer-Untersuchungs-Richter in den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten, hört mit dem 1. April c. auf, und werden die von solchen Behörden angesetzten Termine in Prozeßsachen, welche nach gedachtem Zeitpunkte anstehen, sofern damit keine Edictalladung verbunden worden, aufgehoben, dagegen die Termine in Prozeßsachen, mit welchen eine Edictalladung verbunden worden, so wie die in Subhastations- und Concurssachen anstehenden Termine, mit welchen eine Edictalladung verbunden, ingleichen die Termine in Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen, so wie die in andern keinen Prozeß betreffenden Angelegenheiten von dem Gerichte erster Instanz, auf welches die Sache übergegangen, abgehalten werden.

Hinsichts der jetzt bestehenden Königl. Gerichte erster Instanz, auch wenn sie bei der neuen Organisation einzelne Ortschaften oder einen Theil ihres Bezirks abgeben, kommt übrigens diese Bestimmung nicht zur Anwendung, und werden diese Gerichte die von ihnen angesetzten nach dem 1. April c. anstehenden Termine auch in den an andere Gerichte abzugebenden Sachen noch abhalten, sofern der Termin innerhalb dreier Monate nach dem 1. April c. ansteht.

Ist letzteres nicht der Fall, so wird der Termin von dem neuen Gerichte abgehalten.

Marienwerder, den 20. März 1849. Königliches Ober-Landes-Gericht.

Zusammenstellung

der in dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Marienwerder vom 1. April 1849 ab bestehenden Gerichte erster Instanz.

A. In den Kreisen Marienwerder und Rosenberg:

I. Das Kreisgericht zu Marienwerder.

Dasselbe umfaßt den ganzen Kreis Marienwerder, mit Ausnahme der bisher zu

den Gerichtsbezirken zu Mewe und Neuenburg gehörig gewesenen, bei diesen Gerichtsbezirken verbleibenden Ortschaften und der, der Kreisgerichts-Deputation zu Rosenberg zugeschlagenen Ortschaft Germen. Dagegen gehört zum Bezirke des Kreisgerichts zu Marienwerder auch noch die in dem Rosenberger Kreise gelegene Ortschaft „Antheil Schrötterswalde".

II. Die Kreisgerichts-Deputation zu Mewe.

Dieser Gerichts-Bezirk behält die Ortschaften aus dem Marienwerder Kreise, die bisher dazu gehört haben, und überkommt außerdem die bisher zu dem Land- und Stadtgerichte zu Dirschau gehörig gewesenen Ortschaften des Marienwerder Kreises: Rauden, Gremblin und Liebenau.

Dagegen gehen die zu dem Land- und Stadtgerichte zu Mewe gehörig gewesenen Ortschaften des Stargardter Kreises auf das Kreisgericht zu Pr. Stargardt über.

III. Die Kreisgerichts-Deputation zu Rosenberg.

Zu dieser Kreisgerichts-Deputation gehören alle Ortschaften des Rosenberger Kreises, welche nicht den Bezirksgerichten zu Riesenburg, Freystadt und Dt. Eylau überwiesen worden, ingleichen mit Ausnahme der oben zu dem Bezirke des Kreisgerichts Marienwerder geschlagenen Ortschaft „Antheil Schrötterswalde" und der Ortschaften Groß- und Klein-Teschendorff, wogegen hinzutritt die im Kreise Mohrungen belegene Ortschaft Görken und die im Marienwerder Kreise gelegene Ortschaft Germen.

IV. Das Bezirksgericht zu Freystadt, welches bis nach erfolgter, besonders bekannt zu machender Einrichtung von dem Bezirksgerichte zu Riesenburg verwaltet werden wird.

Der Bezirk desselben besteht aus der Stadt Freystadt nebst dem Kämmerei-Vorwerke Ziegelscheune, der Stadt Bischofswerder nebst Vorwerk Ziegelscheune, und den Ortschaften Conradswaldau, Guhringen, Klein-Krzywken, Groß- und Klein-Peterwitz, Kölmisch Stangenwalde, Waldau A. und B., Bellingswalde und Stangenwalde.

V. Das Bezirksgericht zu Riesenburg.

Dessen Gerichtsbezirk ist der der bisherigen Land- und Stadtgerichts-Commission zu Riesenburg, mit Ausnahme der ad IV. dem Gerichtsbezirk zu Freystadt überwiesenen Ortschaften.

VI. Das Bezirksgericht zu Dt. Eylau.

Dessen Gerichtsbezirk umfaßt die Stadt Dt. Eylau, die Herrschaft Raudnitz, die Ortschaften Schalkendorff, Stenkendorff, Montig, Tillwalde, Stein, Caspendorff, Neudorff, Groß-Werder, Freudenthal und Pikus.

B. In den Kreisen Strasburg und Löbau:

I. Das Kreisgericht zu Strasburg.

Dasselbe behält, vorbehaltlich der Einrichtung eines Bezirksgerichts in dem Straßburger Kreise, den ganzen Strasburger Landrathskreis.

II. Die Kreisgerichts-Deputation zu Löbau, welche einstweilen, bis zur Bildung einer zweiten Kreisgerichts-Deputation oder von Bezirksrichtern in dem Löbauer Kreise, den ganzen Löbauer Kreis als Gerichtsbezirk behält.

C. In dem Kreise Thorn:

Das Kreisgericht zu Thorn, welches den ganzen Thorner Landrathskreis zu seinem Geschäftsbezirke erhält.

D. In dem Kreise Culm:

Das Kreisgericht zu Culm, welches den ganzen Culmer Landrathskreis zu seinem Geschäftsbezirke erhält.

E. In dem Kreise Graudenz:

I. Das Kreisgericht zu Graudenz, welches den ganzen Graudenzer Landrathskreis, mit Ausschluß der Feste Graudenz, zu seinem Geschäftsbezirke erhält.

Dagegen gehen die bisher zu dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Graudenz gehörig gewesenen Ortschaften des Schwetzer Kreises auf das Kreisgericht zu Schwetz über.

II. Das Civilgericht der Feste Graudenz, welches einstweilen bis auf weitere Bestimmung in der bisherigen Art bestehen bleibt.

F. In dem Kreise Schwetz:

I. Das Kreisgericht zu Schwetz.

Dessen Gerichtsbezirk umfaßt den ganzen Kreis Schwetz, mit Ausnahme der, der Kreisgerichts-Deputation zu Neuenburg zugewiesenen Ortschaften und der, dem Gerichte zu Tuchel verbleibenden Ortschaften Lubiewo und Luban.

II. Die Kreisgerichts-Deputation zu Neuenburg.

Diese Deputation behält den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts zu Neuenburg.

G. In dem Kreise Conitz:

I. Das Kreisgericht zu Conitz.

Dessen Bezirk umfaßt den Kreis Conitz, mit Ausnahme:

a. der der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel überwiesenen Ortschaften,
b. der dem Kreisgerichte zu Schlochau verbleibenden Ortschaften: Döringsfelde, Mosnitz, Steinberg, Jesznik nebst Pustkovie Mankau,
c. der dem Bezirksgerichte Pr. Friedland verbleibenden Ortschaft Platendienst,
d. der dem Bezirksgerichte zu Zempelburg verbleibenden Ortschaften: Adamkowo, Pantau und Klonia.

II. Die Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel.

Dieselbe behält den bisherigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel,

und treten diesem Bezirk noch hinzu die Ortschaften: Draußnitz, Zwangsbruch, Resmin, Reyershorst, Groß- und Klein-Kensau, Fästnitz, Bruchau, Sizinny, Sizinky, Krojanken, Sady, Koludo, Annafeld, Sehlen, Sluppi, Zielonka oder Neukrug.

H. In dem Kreise Schlochau:

I. Das Kreisgericht zu Schlochau.

Dessen Bezirk umfaßt

a. den Kreis Schlochau, mit Ausnahme der den Bezirksgerichten zu Hammerstein und Pr. Friedland überwiesenen Ortschaften, und der dem Bezirksgerichte zu Jastrow verbleibenden Stadt Landeck,

b. die oben sub. G. 1. b. benannten Ortschaften des Conitzer Kreises.

II. Das Bezirksgericht zu Hammerstein.

Dasselbe behält einstweilen, vorbehaltlich der Einrichtung eines Bezirksgerichts in Baldenburg, den bisherigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Hammerstein, mit Ausnahme der auf das Kreisgericht Schlochau übergehenden Ortschaften Prechlau und Prechlauer-Mühle, und treten demselben noch hinzu die Ortschaften: Darsen, Demmin, Domslaff, Ebersfelde, Gotzkau, Hammerstein, Falkenwalde, Hansfelde, Brenzig, Gr. und Kl. Dyckhoff, Wehnershoff, Fernheide, Eschenriege, Poßbrügge, Carlsberg, Faulwiese, Hansfelderbrück, Jägersberg, Neuguth, Pickrige, Gr. und Kl. Semnitz, Stillort, Zerthenkathen, Zimmermühle, Gr. und Kl. Hasselberg, Glashütte Hammerstein, Loosen, Geglenfelde, Vorwerk Grünhoff, Schönau und Engsee.

III. Das Bezirksgericht zu Pr. Friedland.

Dasselbe behält den bisherigen Gerichtsbezirk der Gerichts-Commission zu Pr. Friedland, mit Ausnahme der zum Flatower Kreise gehörigen, auf das Bezirksgericht zu Zempelburg übergehenden Ortschaften: Stadt Camin, Plötzig, Gr. und Kl. Zirkwitz, Oblaß, Damerau, Wordell, Wittkau, Gr. und Kl. Luttau, Cioszeker Mühle und Wilkowo.

Dagegen treten dem Bezirksgerichte zu Pr. Friedland hinzu, die bisher zu dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Schlochau gehörig gewesenen Ortschaften: Prützenwalde, Peterswalde, Rosenfelde, Heinrichswalde, Stretzin und Steinborn.

I. In dem Kreise Flatow.

I. Das Kreis-Gericht zu Flatow.

Dessen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Flatow, mit Ausnahme der den Bezirksgerichten zu Zempelburg und Vandsburg überwiesenen Ortschaften, und der zum Bezirksgerichte zu Pr. Friedland gehörigen Ortschaften Dobrin und Kappe.

II. Das Bezirksgericht zu Zempelburg.

Dasselbe behält den bisherigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Zempelburg und treten demselben noch die sub H. III. benannten Ortschaften, welche bisher zum Bezirke der Land- und Stadtgerichts-Commission zu Pr. Friedland gehört haben hinzu.

III. Das Bezirksgericht zu Bandsburg.

Dasselbe behält den Bezirk der bisherigen Land- und Stadtgerichts-Commission zu Bandsburg.

K. In dem Kreise Dt. Krone:

I. Das Kreisgericht zu Dt. Krone.

Dessen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Dt. Crone, mit Ausnahme der den Bezirksgerichten zu Jastrow, Schloppe und M. Friedland überwiesenen Ortschaften.

II. Das Bezirksgericht zu Jastrow.

Dasselbe behält den bisherigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Jastrow.

III. Das Bezirksgericht zu Schloppe.

Dasselbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadtgerichts-Commission zu Schloppe und treten diesem Bezirk annoch hinzu die Ortschaften: Gr. und Klein Drahnow, Trebbin, Salm, Gollin, Zützer incl. Mühle, Rolm, Zützer Theerofen, Wachholzthal, Werderbrück, Bevillsthal, Prellwitz, Schönow, Dype und Plötzenfließ.

IV. Das Bezirksgericht zu M. Friedland.

Dasselbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadtgerichts-Commission zu M. Friedland und treten diesem Bezirke annoch hinzu: die Ortschaften Petznick und Marienhoff.

L. In den Kreisen Marienburg und Stuhm:

I. Das Kreisgericht zu Marienburg.

Dessen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Marienburg, mit Ausnahme der dem Bezirksgerichte zu Tiegenhoff überwiesenen Ortschaften.

Die zu dem Stuhmer Kreise gehörigen Ortschaften Lichtfelde und Güldenfelde, hinsichts welcher späterhin verfügt werden wird, verbleiben bis dahin gleichfalls dem Bezirke des Kreisgerichts Marienburg.

II. Das Bezirksgericht zu Tiegenhoff.

Dasselbe behält den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts zu Tiegenhoff, und überkömmt annoch die in dem Elbinger Kreise belegenen Ortschaften: Kl. Mausdorff, Goldberg, Fürstenauerweide, Krebsfelde Gr. Mausdorff, Fürstenau, Rosenort, Blumenort, Walldorff, Lupushorst, Lackendorff, Neustädterwald, Jungfer, Keitelau, Kl. Mausdorferweiden, Neulanghorst, Neuendorff, Heegewald und Grenzdorff.

III. Die Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm.

Dieselbe umfaßt den Kreis Stuhm, mit Ausnahme der dem Bezirksgerichte zu Christburg überwiesenen Ortschaften und der Ortschaften Lichtfelde und Güldenfelde.

IV. Das Bezirksgericht zu Christburg.

Dasselbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadtgerichts-Commission zu Christburg und erhält hierzu noch die Ortschaften Groß- und Klein-Teschendorff.

M. In dem Kreise Elbing:

Das Kreisgericht zu Elbing.

Dessen Gerichtsbezirk bildet der ganze Kreis Elbing, mit Ausnahme der dem Bezirksgerichte zu Tiegenhoff überwiesenen Ortschaften.

N. In den Kreisen Pr. Stargardt und Berent:

I. **Das Kreisgericht zu Pr. Stargardt.**

Dessen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Pr. Stargardt, mit Ausnahme der der Kreisgerichts-Deputation zu Dirschau überwiesenen Ortschaften und der zu dem Bezirksgerichte zu Schöneck gehörigen Ortschaften: Groß- und Klein-Borroschau, Weiß-Buckowiec und Koczmierowo.

Ferner gehören zum Bezirk des Kreisgerichts zu Pr. Stargardt die im Kreise Berent gelegenen Ortschaften: Blumfelde, Gorra und Kywitt.

II. **Die Kreisgerichts-Deputation zu Dirschau.**

Dieselbe behält den bisherigen Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Dirschau, mit Ausnahme der in den Mewer Gerichtsbezirk übergehenden Ortschaften Rauden, Gremblin und Liebenau.

III. **Die Kreisgerichts-Deputation zu Berent.**

Deren Gerichtsbezirk bildet:

a. der Kreis Berent, mit Ausnahme der dem Bezirksgerichte zu Schöneck überwiesenen Ortschaften und der zum Bezirke des Kreisgerichts Pr. Stargardt gehörigen Ortschaften Blumfelde, Gorra und Kywitt;

b. die bisher zum Gerichtsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Berent gehörig gewesenen Ortschaften des Carthauser Kreises.

IV. **Das Bezirksgericht zu Schöneck.**

Dasselbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadtgerichts-Commission zu Schöneck und überkommt noch die Ortschaften: Pallubien, Illownitza, Grenzhoff, Neu-Biec E., Rymanowitz, Alt-Biec und Brulewo.

O. In den Kreisen Danzig und Carthaus:

I. **Das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig.**

Dessen Gerichtsbezirk bildet bis zur Einrichtung eines besondern Kreisgerichts der Kreis Danzig, mit Ausnahme

a. der schon bisher zu dem Land- und Stadtgerichte zu Dirschau gehörig gewesenen, der Kreisgerichts-Deputation zu Dirschau verbleibenden Ortschaften;

b. der bisher zu der Land- und Stadt-Gerichts-Commission zu Schöneck gehörig gewesenen, dem Bezirksgerichte zu Schöneck verbleibenden Ortschaften;

c. der bisher zu dem Landgericht Carthaus gehörig gewesenen, der Kreisgerichts-Deputation zu Carthaus verbleibenden Ortschaften: Ellernitz, Groß und Klein Leesen.

Außerdem gehört noch zu dem Bezirke des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig die im Carthauser Kreise belegene Ortschaft Buschkau.

II. Die Kreisgerichts-Deputation zu Carthaus.

Deren Gerichtsbezirk bildet der Kreis Carthaus, mit Ausnahme der Ortschaft Buschkau und mit Ausnahme der bisher zu dem Land- und Stadtgericht zu Berent gehörig gewesenen, der Kreisgerichts-Deputation zu Berent verbleibenden Ortschaften. Auch gehören zu diesem Gerichtsbezirke die in dem Danziger Kreise belegenen Ortschaften: Ellernitz, Gr. und Kl. Leesen.

III. Das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig, welches für jetzt unverändert in den bisherigen Verhältnissen bleibt.

P. In dem Kreise Neustadt:

I. Das Kreisgericht zu Neustadt.

Dessen Gerichtsbezirk bildet der Kreis Neustadt, mit Ausnahme der zu dem Bezirksgerichte zu Putzig gehörigen Ortschaften.

II. Das Bezirksgericht zu Putzig.

Dasselbe behält den bisherigen Bezirk der Land- und Stadt-Gerichts-Commission zu Putzig.

Marienwerder, den 14 März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Fülleborn.

Mit Bezug auf vorstehende von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte veröffentlichte Zusammenstellung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Marienwerder vom 1. April 1849 ab bestehenden Gerichte erster Instanz machen wir hierdurch bekannt, **daß die Polizei-Strafgerichtsbarkeit vom 1. April c. ab von den Polizei-Behörden auf die Gerichte übergeht.**

Zu Polizei-Anwalten sind interimistisch und auf Widerruf ernannt.

A. Im Kreise Marienburg:

I. Beim Kreis-Gericht zu Marienburg:

1. für den Stadtbezirk:
der Bürgermeister Adler,

2. für die ländlichen Ortschaften:
der Domainen-Rath Rieck,
beide in Marienburg.

II. Beim Bezirks-Gericht in Tiegenhof:

1. für die ländlichen Ortschaften, einschließlich Tiegenhof:
der Domainen-Rentmeister Steltner daselbst,

2. für die Stadt Neuteich:
der Bürgermeister Knoff daselbst.

(Sollte in Neutrich eine besondere Gerichts-Kommission eingesetzt werden, so wird Herr Knoff die Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk derselben übernehmen);

B. Im Kreise Elbing:

I. Beim Kreis-Gericht zu Elbing:

1. für die ländlichen Ortschaften:
der Amtsrath Taureck in Elbing,

2. für den Elbinger Stadtbezirk:
der Polizei-Rath Wegner daselbst,

3. für die Stadt Tolkemit (event. für den Bezirk der dort zu errichtenden Gerichts-Kommission):
der Bürgermeister Fox daselbst.

C. In den Kreisen Pr. Stargardt und Berent:

I. Beim Kreis-Gericht zu Pr. Stargardt:

1. für den Stadtbezirk:
der Bürgermeister Ewe,

2. für die ländlichen Ortschaften:
der Domainen-Rentmeister Treichel,
beide in Stargardt;

II. Bei der Kreis-Gerichts-Deputation in Dirschau:

1. für den Stadtbezirk:
der Bürgermeister Schmidt,

2. für die ländlichen Ortschaften:
der Domainen-Rentmeister Kossack daselbst;

III. Bei der Kreis-Gerichts-Deputation in Berent:

1. für den Stadtbezirk:
der Bürgermeister Kiewert,

2. für die ländlichen Ortschaften:
der Domainen-Rath Worczewski daselbst.

IV. Beim Bezirks-Gericht zu Schöneck:
der Bürgermeister Tolkemit daselbst.

D. In den Kreisen Danzig und Carthaus:

I. Beim Stadt- und Kreis-Gericht in Danzig:
der Regierungs-Referendarius v. Sauden in Danzig;

II. Bei der Kreis-Gerichts-Deputation in Carthaus:
der Domainen-Rent-Amts-Verweser, Regierungs-Supernumerar Dorow daselbst;

E. Im Kreise Neustadt:

I. Beim Kreis-Gericht in Neustadt:
der Kreis-Secretair Walter daselbst;

II. Bei dem Bezirks-Gericht in Putzig:
der Bürgermeister Mahnke daselbst.

Danzig, den 26. März 1849.

Königliche Regierung.

v. Blumenthal.

Geschäfts-Regulativ.

Bei der jetzt ins Leben tretenden neuen Einrichtung der Gerichte kommt es darauf an, die erforderlichen Bestimmungen zur Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Gerichten zu erlassen und hiemit die sonstigen, zur Förderung eines guten Geschäftsganges dienlichen Anordnungen zu verbinden.

Wir treffen in dieser Beziehung folgende Anordnungen, welche vom 1. April c. an, die Gerichte unseres Departements genau zu beachten haben:

§. 1. Die Gerichte unsers Departements bestehen vom gedachten Zeitpunkte an:

a. aus Kreisgerichten und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig, hinsichts dessen Alles gilt, was nachstehend in Betreff der Kreisgerichte angeordnet werden wird,

b. aus Deputationen der Kreisgerichte, welche die Bezeichnung: „Kreisgerichts-Deputation zu N. N." annehmen,

c. aus Einzeln-Richtern, welche die Benennung: „Bezirksrichter" führen.

Abtheilung I.

Von den Kreisgerichten.

§ 2. Die Kreisgerichte zerfallen nach §. 20. der Verordnung vom 2. Januar d. J. in zwei Hauptabtheilungen, und bestimmt der Direktor, in welche Abtheilung jedes Gerichtsmitglied eintritt. Eben so bestimmt er die nach gedachter Vorschrift bei der ersten Abtheilung (für die streitige Gerichtsbarkeit) zu bestellenden Einzelnrichter und begrenzt die Geschäftskreise der übrigen Mitglieder in beiden Abtheilungen. Demselben bleibt in letzterer Beziehung überlassen: ob er die Geschäfts-Eintheilung nach geographischen Bezirken oder nach den Geschäfts-Gegenständen begrenzen will. Bloß hinsichts der Hypotheken-Sachen bestimmen wir noch, daß solche nicht unter sämmtliche Mitglieder vertheilt, sondern nur einem Mitgliede übertragen werden sollen. Welches Mitglied dagegen in der betreffenden Abtheilung den einen oder den andern von dem Direktor abgegrenzten Geschäftskreis übernehmen soll, wird mit Ausnahme der Geschäftskreise der Einzelnrichter von dem Vorsitzenden der Abtheilung bestimmt.

Bei Krankheitsfällen oder sonstigen Verhinderungen eines Mitgliedes ernennt, sofern der Vorsitzende nicht einen Stellvertreter aus derselben Abtheilung zu ernennen vermag, der Direktor einen Stellvertreter aus der andern Abtheilung.

§. 3. Sofern der Direktor nicht Vorsitzender beider Abtheilungen ist, hat der Vor-

sitzende der andern Abtheilung das Recht und die Pflicht zur Ueberwachung des Geschäftsganges in dieser Abtheilung, auch in den dazu gehörigen Büreaus, und kann alle diesfälligen Anordnungen in so weit treffen, als sie mit den allgemein bestehenden oder von dem Direktor für das dortige Gericht erlassenen Anordnungen nicht in Widerspruch treten. Dem Direktor steht aber die Befugniß zu, dergleichen Anordnungen nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden, welcher solche getroffen, über die Gründe, die denselben dazu bestimmt, aufzuheben oder, was vorzugsweise geschehen muß, den Vorsitzenden zu deren Zurücknahme zu veranlassen. Eben so bleibt dem Direktor das Recht und die Pflicht, in allen Fällen, wo er Verzögerungen oder sonstige Mängel des Geschäftsganges in den Büreau's wahrnimmt, dieserhalb einzuschreiten, auch wenn er nicht Vorsitzender der betreffenden Abtheilung ist.

§. 4. Differenzen darüber: zu wessen Geschäftskreise eine Angelegenheit gehört? entscheidet der Vorsitzende der betreffenden Abtheilung, oder wenn bezweifelt wird: zu welcher Abtheilung eine Sache gehört? der Direktor.

§. 5. In Behinderungsfällen vertritt den Direktor in den Direktorial-Geschäften das älteste Mitglied. Dasselbe kann jedoch, sofern ein jüngeres Gerichtsmitglied Vorsitzender der andern Abtheilung ist, in Betreff der Geschäfte bei dieser Abtheilung nicht abändernd einschreiten.

§. 6. Jedes Gerichtsmitglied verfügt in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise in so weit selbstständig, als ihn nicht ein Beschluß des Collegii oder der betreffenden Abtheilung bindet. Zur Einholung eines solchen Beschlusses der betreffenden Abtheilung ist er verpflichtet:

a. wenn er Zweifel in Betreff der zu erlassenden Verfügung hat,
b. wenn von dem Direktor oder dem Vorsitzenden der Abtheilung eine Piece mit „vorzutragen" bezeichnet worden ist,
c. in den Fällen, wo besondere Bestimmungen einen collegialischen Beschluß erfordern. Zu diesen Fällen gehören in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten, namentlich auch
   a. die Prüfung der Sicherheit, wenn an Privatpersonen ein Dahrlehn über 50 Thlr. aus einer Vormundschafts- oder sonst unter Verwaltung des Gerichts stehenden Masse gegeben werden soll,
   b. die Genehmigung der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks, welches Pflegebefohlenen ganz oder theilweise gehört,
   c. die Volljährigkeits-Erklärung eines Pflegebefohlenen,
   d. die Bestätigung von Adoptions-Verträgen,
   e. die Bestätigung von Seiten der Vormundschafts-Behörde bei Vergleichen, deren Gegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt. Zu den Vergleichen, hinsichts welcher es eines Collegial-Beschlusses bedarf, sind aber gewöhnliche Erbauseinandersetzungs-

Rezesse nicht zu zählen.

§. 7. Dem Direktor, eben so wie dem Vorsitzenden der Abtheilung steht es frei, auch in Betreff einer bereits erlassenen Verfügung, deren Vortrag anzuordnen, und bis solcher erfolgt, den Abgang der Verfügung zu hemmen.

§. 8. Eben so steht dem Vorsitzenden der Abtheilung zu jeder Zeit frei, sobald er hiezu irgend sich veranlaßt findet, die Akten in den von den Mitgliedern der Abtheilung bearbeiteten Sachen zu revidiren und nach Befinden durch eine Revisions-Verfügung den Vortrag dieser Sache in der Abtheilung anzuordnen. Auch liegt ihm die nach den bestehenden Vorschriften erforderliche Revision der Akten in den überjährigen Sachen ob.

§. 9. Die Superrevision des Vorsitzenden der Abtheilung tritt in Hypothekensachen hinsichts aller Dekrete ein, in denen eine Eintragung, Nachtragung oder Löschung verfügt oder ein diesfälliges Gesuch zurückgewiesen wird. Eben so hinsichts der Verfügungen, welche auf einem Beschlusse des Collegii beruhen. Im übrigen fällt die Superrevision weg.

§. 10. Die Verfügungen, welche auf einem Collegial-Beschlusse beruhen, ergehen im Namen der betreffenden Abtheilung des Kreisgerichts und werden von dem Vorsitzenden der Abtheilung unterschrieben. Die ohne Collegial-Beschluß ergehenden Verfügungen und Berichte unterschreibt der Richter, welcher solche angegeben hat, und dessen Amtstitel der Unterschrift voranzusetzen ist, in nachstehender Art:

Königliches Kreisgericht.

Der Kreis-Gerichts-Rath (Direktor, Oberlandesgerichts-Assessor 2c.)

N. N.

§. 11. Plenar-Sitzungen, in welchen beide Haupt-Abtheilungen des Kreisgerichts vereinigt sind, beruft der Direktor zusammen, sobald er die Fassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses für nöthig hält. Die Berichte in Anstellungs- und Einrichtungs-Sachen erstattet zwar der Direktor in seinem Namen, hat aber vorher seine Ansicht dem Collegio in einer Plenar-Sitzung vorzutragen, und die etwa entgegen stehende Ansicht der Mehrzahl der Mitglieder, nebst den dafür angegebenen Gründen, in dem Berichte anzuführen.

§. 12. Hinsichts des Geschäftsganges in den Büreaus dient fortwährend das Büreau-Reglement vom 3. August 1841 zur Norm. Eben so verbleibt es in Betreff der Kassen- und Deposital-Verwaltung einstweilen lediglich bei den bisherigen Vorschriften.

Abtheilung II.

Von den Kreisgerichts-Deputationen.

§. 13. Die Competenz der Kreisgerichts-Deputationen ist in soweit beschränkt, als die Untersuchungen wegen Verbrechen, und die streitige Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sofern der Gegenstand des Streits einen Werth von mehr als 50 Thlr. hat, vor das Kreisgericht gehören, und hievon nur die schleunigen Civil-Prozesse ausgenommen werden, hinsichts welcher die Kreisgerichts-Deputationen volle Competenz haben.

§. 14. Rücksichtlich der Fälle, in denen in Civilsachen die Abgabe der Akten an das Kreisgericht erfolgen muß, und hinsichts des weitern Verfahrens in diesen Fällen kommen auch bei den Kreisgerichts-Deputationen die Vorschriften §. 22. Nro. 1. und 5. zur Anwendung.

§. 15. Dem Kreisgericht steht übrigens die Befugniß zu, einzelne Sachen aus dem Bezirke der Kreisgerichts-Deputation, in denen Letztere nach der vorstehenden Bestimmung nicht competent ist, zur Behandlung und Entscheidung, modo delegationis, zu übertragen, wenn besondere Umstände oder Lokal- resp. Personal-Rücksichten solches im Interesse der Sache oder der Partheien wünschenswerth erscheinen lassen.

§. 16. Im Uebrigen haben sich die Kreisgerichts-Deputationen nach den vorstehend in Absicht der Kreisgerichte getroffenen Bestimmungen in so weit gleichfalls zu achten, als selbige nicht auf die Sonderung in zwei Haupt-Abtheilungen Bezug haben, welche Sonderung bei den Kreisgerichts-Deputationen nicht eintritt.

§. 17. Die Kreisgerichts-Deputationen fügen ihren Erlassen die Unterzeichnung „Königliche Kreisgerichts-Deputation" bei und hinsichts der Unterschrift gilt das im §. 10. Angeordnete.

Abtheilung III.

Von den Einzelnrichtern.

§. 18. Die außerhalb des Sitzes des Kreisgerichts angestellten Einzelnrichter erhalten die Bezeichnung: „Bezirksrichter" und ihre Erlasse ergehen mit der Unterschrift:

Der Bezirksrichter, Kreisgerichtsrath (Oberlandesgerichts-Assessor x.)
N. N.

§. 19 a. Auch an den Orten, wo zwei Bezirksrichter angestellt sind, ist jedem derselben ein örtlich abgegrenzter Geschäfts-Kreis zu überweisen, welchen er selbständig bearbeitet, ohne daß dem bisherigen Dirigenten der Gerichts-Commission eine Super-Revision oder sonstige Aufsicht zusteht. Wo diese Sonderung bisher noch nicht stattgefunden, ist von beiden Bezirksrichtern der gemeinschaftlich zu verabredende Plan dieser Sonderung uns ohne Verzug zur Bestätigung einzureichen Der Sonderung ungeachtet vertritt in Verhinderungs-Fällen der eine Einzelnrichter den andern.

Hinsichts der Aufsicht über den Geschäftsgang in den Bureaus findet ein gleiches Verhältniß statt, wie oben §. 3. angeordnet. Der bisherige Dirigent der Gerichts-Commission, und sobald dieser abgegangen sein wird, der als Richter Aelteste unter den beiden Bezirksrichtern hat die Befugnisse, welche §. 3. dem Director gegeben, ingleichen die Aufsicht über die Bureaus, welche in den Geschäftskreis beider Bezirksrichter einschlagen.

§. 19 b. Die Bestimmungen der §§. 18 — 25. kommen auch an den Orten zur Anwendung, wo drei oder noch mehr Einzelnrichter angestellt werden. Dieselben können sich einer collegialischen Bearbeitung der Geschäfte nicht eher unterziehen, als bis dem Bezirks-

gerichte die Befugnisse einer Kreisgerichts-Deputation beigelegt worden.

§. 20. Wo bereits gehörig eingerichtete Depositorien vorhanden sind, bleibt diese Einrichtung fortbestehen. Ebenso wird hinsichts der Bezirksgerichte, welche zur Zeit besondern Salarien-Kassen-Verwaltungen haben, für jetzt noch nichts geändert.

§. 21. An Orten, die erst jetzt zum Sitze eines Bezirksrichters bestimmt werden, wird dagegen kein Depositorium eingerichtet, die Deposital-Verwaltung erfolgt Seitens des Kreisgerichts, zu welchem der Bezirksrichter gehört und dienen hierbei die Bestimmungen §. 12 der Instruction für die Gerichts-Commissionen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 24. April 1846 (Ministerial-Blatt pro 1846 Seite 94. ꝛc) zur Richtschnur, blos mit der Abänderung, daß die sub d. erwähnte Anordnung des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 7. August 1844 unberücksichtigt bleibt, und also alle Deposital-Mandate an das Depositorium des Kreisgerichts gerichtet werden.

Hinsichts des Sportelwesens kommen bei diesen Bezirksgerichten die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Gerichts-Commissionen in der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 1. Januar 1835, insbesondere §§. 79. und folg. gegeben worden.

§. 22. Rücksichtlich der Competenz der Bezirksrichter dienen die Vorschriften des §. 22. der allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar c. zur Norm.

Anlangend die daselbst vorbehaltenen Anordnungen, so bestimmen wir Folgendes:

1. In den Civilprozeß-Sachen, deren Gegenstand mehr als 50 Rthlr. beträgt, und hinsichts welcher der Kläger voraussetzt, daß es auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Verhandlung ankommen werde, kann die Klage gleich bei dem Kreisgerichte angebracht werden, und hat sodann dieses alsbald selbst die Sache einzuleiten. Wird die Klage bei dem Bezirksrichter angebracht, so ist solche in den Fällen des §. 13. der Verordnung vom 21. Juli. 1846, wo die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden ist, ebenfalls sogleich an das Kreisgericht abzugeben, in den übrigen Fällen aber erfolgt die Absendung der Akten an das Kreisgericht erst, wenn die Sache zur Ansetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung reif ist. In allen Fällen, wo das Kreisgericht hiernach eingeschritten ist, verbleibt die Sache auch ferner bei demselben; das Kreisgericht kann jedoch, sobald die Entscheidung rechtskräftig, Behufs Vollstreckung der Execution ꝛc., Acta an den Bezirksrichter abgeben.

2. Das Hypothekenbuch über bisher eximirte Grundstücke in den Bezirken der Bezirksrichter wird von dem Kreisgerichte geführt. Ebenso gehören vor das Kreisgericht die Subhastationen dieser Grundstücke, ingleichen die Pupillen- und Nachlaß-Sachen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Grundstücke oder deren Ehefrauen oder Kinder, eingeleitet werden, ingleichen die Curatelen über vorbenannte Personen. Das Kreisgericht hat jedoch die Befugniß, einzelne dergleichen Pupillen- Nachlaß- oder Curatel-Sachen den Bezirksrichtern zu delegiren.

In den Landrathskreisen Rosenberg und Stuhm tritt in Beziehung auf die vorstehend sub 2. bezeichneten Geschäfte die Kreisgerichts-Deputation zu Rosenberg und resp. zu Stuhm an die Stelle des Kreisgerichts.

3. Dem Kreisgerichte steht es auch außerdem frei, jede bei dem Bezirksrichter schwebende Sache vor sich zu ziehen.

4. In den Fällen, wo nach allgemeinen Vorschriften oder nach §. 6. littr. c. des gegenwärtigen Regulativs ein Beschluß des Collegii erforderlich ist, hat der Bezirksrichter den Beschluß des Kreisgerichts einzuholen, welchem er Acta mit der Anzeige, zu welchem Zweck sie eingereicht werden, und mit Anführung seiner Ansicht einreicht.

5. In Concursen und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen gilt gleichfalls die Regel, daß der Bezirksrichter competent ist, und nur, wenn über einen Gegenstand Streit entsteht, der mehr als 50 Rthlr. beträgt, die Abfassung des ganzen Classificatons-Erkenntnisses dem Kreisgerichte zu überlassen hat, welches nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, Acta dem Bezirksrichter, der unterdessen die Geschäfte in Betreff der Aktiv-Masse behält, zurücksendet. Ebenso bleibt in Subhastations-Sachen der Bezirksrichter so lange competent zur Abfassung des Zuschlag-Bescheides und zur Vertheilung der Kaufgelder, als nicht ein Widerspruch gegen den Zuschlag in Fällen, wo das betreffende Grundstück auf mehr als 50 Rthlr. abgeschätzt ist, erhoben wird, oder bei der Kaufgelder-Vertheilung ein Streit entsteht, dessen Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.

§. 23. Die monatlichen Reisen der bisherigen Gerichts-Commissarien, um einer Sitzung des Hauptgerichts beizuwohnen, fallen fort und finden in der nächsten Zeit nur insofern noch statt, als in einzelnen Sachen bereits die Vorbereitungen hierzu getroffen worden. Dem Director des Kreisgerichts steht aber frei, den Bezirksrichter zur Theilnahme an einer Sitzung einzuberufen, wenn besondere Gründe hierzu vorhanden sind, insbesondere, wenn es zweckmäßig erscheint, daß in einer zum Beschlusse des Kreisgerichts eingesandten, von dem Bezirksrichter bearbeiteten Sache der Vortrag von dem Bezirksrichter gehalten werde.

§. 24. Der Director des Kreisgerichts hat die Geschäfts-Verwaltung der Bezirksrichter und der bei denselben angestellten Subalternen und Unterbeamten jährlich mindestens zwei Mal unerwartet zu revidiren.

§. 25. Berichte an das Appellationsgericht über Einrichtungen oder Anstellungen hat der Bezirksrichter, oder an den Orten, wo zwei oder mehrere Bezirksrichter sich befinden, der bisherige Dirigent der Gerichts-Commission oder späterhin der Aelteste, an den Director des Kreisgerichts zu senden, damit dieser solche dem Appellationsgerichte mit Beifügung seiner Bemerkungen oder, sofern hierzu kein Anlaß, seines „vidi" einreiche.

Marienwerder, den 20. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Fülleborn.

Bekanntmachungen der Kgl. Regierung zu Danzig.

№ 69.

Nachdem die Verpflichtung der nicht im Staatsdienste angestellten Aerzte und Wundärzte zur Einsendung vierteljährlicher Beiträge zu den Sanitätsberichten aufgehoben worden ist, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittels Rescripts vom 2. d. M. auch die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte von der Erstattung der Quartal-Veterinair-Sanitätsberichte entbunden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Anordnung auf die Verpflichtung der im Staatsdienste angestellten Thierärzte zur Einsendung vierteljährlicher Sanitätsberichte keine Anwendung findet.

Danzig, den 13. März 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 70.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgestellten und von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 4. Quartal 1848 sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die hierbei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der früher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 15. März 1849.
Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihungen.

№ 71.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Dampfbrenn-Apparat

ist aufgehoben und statt dessen demselben unter dem 30. Dezember 1848 anderweitig ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 72.

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Construction der Platina-Zündmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 73.

Dem Mechanikus August Hamann zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte Construction einer Vertikal-Bohrmaschine für Metalle
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 74.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Einführungs-Patent auf ein Mittel,
das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 75.

Dem R. Mau zu Wüste-Giersdorf in Schlesien ist unterm 9. März 1849 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von schwefligsaurem Gas
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 76.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent
auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken
auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 77.

Dem J. B. Berkenn zu Aachen ist unter dem 9. März 1849 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Tambours-Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 78.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz ist unter dem 8. März 1849 ein Patent
auf ein Manometer für Locomotiven mit Anwendung elastischer Röhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 79.

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreise Duisburg, ist unter dem 8. März 1849 ein Patent
auf die Zusammensetzung eines Schutzpapps für Krapproth gegen die kalte Küpe, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 80.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1819 ein Patent
auf einen Haspel mit Zähler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 81.

Dem Werkmeister Heinrich Korsten zu Köln ist unterm 6. März 1849 ein Patent
auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanstrich, insoweit dieselbe nach der eingereichten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 82.

Das dem Hütten-Besitzer Christian Rhodius zu Sternerhütte bei Linz am Rhein unter dem 30. Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent
auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen für Zinkblende
ist aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius statt dessen für dieselbe Zeit, mithin bis zum 30. Juni 1856, unter dem 12. März 1849 ein Patent
auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen zum Rösten von Zinkblende, so wie von geschwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt
für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 83.

Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghausen bei Rennebaum, im Kreise Hagen, ist unter dem 21. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 84.

Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29. November 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrschächten

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 85.

Die Stadtverordnetenversammlung zu Elbing hat den Buchhändler Friedrich Ludwig Levin auf sechs Jahre zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

In Stelle des Jägers Sockwandt ist dem Jäger Duderstadt vom 1. März c. ab die Waldwärterstelle in Conradshammer, Reviers Oliva, interimistisch übertragen.

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt No. 13.

Danzig, den 28. März 1849.

Bekanntmachung.

Nachdem über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs durch die Weichselmündungen in Beziehung auf Zollverfassung unterm 14. Februar c. ein neues Regulativ erlassen worden, bringe ich dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß dasselbe vom 1. April dieses Jahres ab zur Anwendung kommen wird.

Danzig, den 5. März 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Maure.

Regulativ

über die Behandlung des Waaren-Eingangs und Ausgangs durch die Weichsel-Mündungen in Beziehung auf Zoll-Verfassung.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitende Vorschriften.

I. Waaren-Eingang.

A. Abfertigung in Neufahrwasser.

B. Abfertigung in Danzig.

II. Waaren-Ausgang.

A. Abfertigung in Danzig.

B. Abfertigung in und bei Neufahrwasser.

Regulativ

über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs durch die Weichselmündungen in Beziehung auf Zoll-Verfassung.

Ueber die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs durch die Weichselmündungen und über den Waaren-Transport nach und von Danzig in Beziehung auf Zoll-Verfassung werden, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 23. Januar 1838 auf Grund des §. 1. dieser Ordnung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse folgende besondere Vorschriften ertheilt:

Einleitende Vorschriften.

1. Grenz-Bezirk.

§. 1.

Die Binnenlinie des Grenz-Bezirks gegen die Ostsee in der Nähe der Weichselmündungen fängt östlich bei Bohnsack auf der frischen Nehrung im Danziger Landkreise an, läuft von da über Neufähr, bei diesem Orte das Wasserbecken der Weichsel in der Richtung von dem Zollhause zu Neufähr nach der nördlichen Seite der Schleuse durchschneidend, an dem rechten Weichselufer entlang, bis an die Stelle, wo sich die Mottlau mit der Weichsel verbindet, zieht sich demnächst von dieser Stelle, das Wasserbecken der Weichsel in gerader Linie durchschneidend, am linken Weichselufer entlang bis an die Kalkschanze, geht sodann den Festungsgraben entlang bis zu der Stelle vor dem Olivaer Thore, wo der nach Neufahrwasser führende Weg von der Chaussee ablenkt und läuft endlich von dieser Stelle auf dem Wege zwischen den Ruinen von Aller-Gottes-Engel und Ziegelscheune nach Neuschottland, Conradshammer auf Poggenkrug oder Frischwasser, Carlikau bis Zoppot u. s. w. im Neustädter Kreise.

2. Zollstraßen.

§. 2.

Durch den im §. 1. bezeichneten Theil des Grenzbezirks führt eine Zollstraße, welche durch den Hafenkanal zu Neufahrwasser und durch die Weichsel — in ihrem Laufe sowohl östlich als westlich um die Holm-Insel — bis zu derjenigen Stelle, wo sich die Weichsel mit der Mottlau bei Danzig verbindet, gebildet wird.

Ist die Weichsel in der vorbezeichneten Richtung und die Mottlau mit einer fahrbaren Eisdecke versehen, so bildet diese die Zollstraße.

Ist diese Eisbahn nicht fahrbar, oder wird die Fahrt auf dem Strom durch Eisgang behindert, so kann das Haupt-Zoll-Amt zu Danzig in einzelnen Fällen die Erlaubniß

ertheilen, daß der von Neufahrwasser das linke Weichselufer entlang gehende Landweg, so wie die von Neufahrwasser über Brösen und Neuschottland führende Landstraße bis zum Olivaer Thore von Danzig als Zollstraße benutzt werde. Alsdann dient der vom Haupt-Zollamt ertheilte Erlaubnißschein zur Legitimation des Transports auf diesen Landwegen.

Die Weichselmündung bei Neufähr ist ein Nebenweg, auf welchem nur ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Zolltarifs), insofern sie unverpackt sind, und dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufstigkeit erkannt werden können, befördert werden dürfen. In einzelnen besonderen Fällen kann jedoch der Provinzial-Steuer-Director die Erlaubniß zur Beförderung anderer Gegenstände auf diesem Nebenwege ertheilen.

Jedes Fahrzeug, welches die Weichselmündung bei Neufähr passirt, muß bei der daselbst errichteten und durch eine Tafel bezeichneten Revisionsstelle anhalten und sich bei dem Aufsichtsposten zur Revision melden.

3. Dienststellen.

§. 3.

An der im §. 2. genannten Zollstraße befindet sich zu Neufahrwasser eine zum Haupt-Zoll-Amte zu Danzig gehörige Abfertigungs-Stelle. Die ein- und ausgehenden Schiffe und deren Ladungen werden nach Vorschrift der §. §. 4 bis 45 theils in Neufahrwasser, theils in Danzig der zollamtlichen Behandlung unterworfen.

I. Waaren-Eingang.

A. Abfertigung in Neufahrwasser.

1. Verfahren, wenn das Schiff aus der See sogleich in den Hafen zu Neufahrwasser eingeht.

a. Gewöhnliches Verfahren.

§. 4.

Geht ein Schiff unmittelbar aus der See, ohne auf der Rhede zu ankern, in den Hafen von Neufahrwasser ein, so muß der Führer desselben sogleich, nachdem von ihm die hafenpolizeilichen Vorschriften erfüllt sind, und das Schiff an der dazu amtlich angewiesenen Stelle im Hafen angelegt hat, bei der Abfertigungsstelle zu Neufahrwasser Behufs der Berichtigung des Deklarationspunkts (§. §. 7 bis 14) sich melden und gleichzeitig eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Deklaration der sämmtlichen Zugänge zum Schiffsraum in doppelter Ausfertigung übergeben, welche die Anzeige enthält:

a) ob die Verschottungen und das Verdeck dergestalt sichernd eingerichtet sind, daß eine Communikation mit dem Waaren-Raume außer den deklarirten Zugängen weder durch geheime Vorrichtungen, noch sonst ohne Anwendung äusserer Gewalt möglich ist;

b) ob in der Kajüte, im Schiffsraume oder sonst irgend wo im Schiffe sich geheime,

bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrzunehmende Behältnisse befinden.

Auch muß der Schiffer oder dessen Stellvertreter den mit der Beaufsichtigung des Schiffes beauftragten Beamten jene Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zeigen.

Wenn die vorerwähnte Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum unrichtig oder mangelhaft befunden oder deren Anfertigung und Uebergabe ganz verweigert wird; ferner wenn das Schiff Verdeck- oder Kajüt-Fracht hat (§. 17. c.) oder wenn der Schiffsraum nicht unter völlig sicherndem Verschluß gelegt werden kann (§. 17. d.), so erfolgt die amtliche Besetzung des Schiffes auf Kosten des Schiffers mit den im §. 17. am Schluß angegebenen Maaßgaben.

b. Verfahren für kleinere Fahrzeuge.

§. 5.

Die kleineren Fahrzeuge, welche aus den am Putziger Wieck belegenen Orten oder aus Hela kommen, werden in Neufahrwasser vollständig abgefertigt.

Die mit dergleichen Fahrzeugen eingehenden zollpflichtigen oder in verpacktem Zustande befindlichen zollfreien Gegenstände müssen von Legitimations- oder Versendungs-Scheinen begleitet sein. Wegen der weiteren Abfertigung der aus den genannten Orten herkommenden inländischen Erzeugnisse, welche zur Ueberladung in ein Seeschiff bestimmt sind, finden die Vorschriften der §. §. 46 bis 63 Anwendung.

2. Verfahren, wenn das Schiff zunächst auf der Rhede vor Anker geht.

§. 6.

Wenn ein Schiff aus der See nicht unmittelbar in den Hafen einläuft, sondern wegen Wind und Wetter, oder weil es ohne Leichterung nicht einlaufen kann, auf der Rhede vor Anker geht, so hat der Schiffer binnen längstens 24 Stunden nach seiner Ankunft auf der Rhede sich bei der Abfertigungs-Stelle in Neufahrwasser zu melden, und den Deklarations-Punkt (§. §. 7. bis 14.) zu berichtigen. Ist innerhalb dieser 24 Stunden die Deklaration nicht abgegeben, so wird mit Ablauf dieser Frist das Schiff auf Kosten des Schiffers amtlich besetzt.

Wenn die Deklaration innerhalb der 24 Stunden abgegeben ist, und wenn der Schiffer, nach Berichtigung des Deklarations-Punktes und nach Ablauf dieser Frist, ohne durch Wind und Wetter behindert zu sein, weder in den Hafen einläuft, noch erklärt, daß auf der Rhede geleichtert werden solle, so begeben sich die Zollbeamten mit einem Exemplar der Haupt-Deklaration (§. 7.) und der Schiffs-Provisionsliste (§. 13.) versehen, an Bord des Schiffes, revidiren die äußeren Räume, und so viel wie möglich alle außerhalb der Waaren-Räume befindlichen Gegenstände und setzen die Zugänge zu diesen Räumen, nach Umständen auch die außerhalb der letzteren befindlichen Waaren unter Verschluß. Geht das Schiff demnächst in den Hafen ein, so wird nach den in den §. §. 4. 7. und §. 11. ertheilten Bestimmungen verfahren, so weit nicht denselben vorher bereits genügt ist.

Anmeldung der Veränderung des Ankerplatzes im Hafen.

Eine Veränderung des Ankerplatzes im Hafen darf nur mit Erlaubniß der Schifffahrts-Polizei-Behörde, und auch wenn diese ertheilt worden, erst dann zur Ausführung kommen, wenn der Schiffer zuvor der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser Anzeige davon gemacht hat.

3. Bestimmungen wegen Deklaration.

a. der geladenen Güter.

§. 7.

Ueber die geladenen Güter hat der Schiffer der gedachten Abfertigungs-Stelle die Haupt-Eingangs-Deklaration, das heißt ein vollständiges Ladungs-Verzeichniß in doppelter Ausfertigung, so wie sämmtliche, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

Soll ein Theil der Ladung in Neufahrwasser verbleiben, so ist außerdem noch ein denselben umfassender Auszug aus der Haupt-Eingangs-Deklaration ebenfalls in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Die Deklaration muß mit Benutzung der dazu bestimmten gedruckten Formulare, nach dem anliegenden Muster A. in deutscher Sprache abgefaßt, reinlich, deutlich und ohne irgend eine Abänderung geschrieben sein.

Läßt sich ausnahmsweise das Durchstreichen einzelner Worte nicht vermeiden, so müssen die statt dieser letzteren zu setzenden Worte deutlich am Rande, oder an einer sonst geeigneten Stelle unter Beifügung der Unterschrift vermerkt werden.

Die Deklaration muß enthalten:

a. den Namen des Schiffers, den Namen, die Nationalität und die Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes in Preußischen Normallasten zu 4000 Preußischen Pfunden, ingleichen den Hafen, wo dasselbe befrachtet worden oder seine letzte Abfertigung erhalten hat.

   Wenn das Schiffsgefäß in einem Preußischen Hafen noch nicht vermessen worden, so ist dies anstatt der Zahl der Schiffslasten anzugeben;

b. den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Connoissementen);

c. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer im Einzelnen;

d. die Menge und Gattung der Waaren für jedes Colli nach den Benennungen und Maaßstäben des Zolltarifs.

   Sind mehrere zu derselben Waarenpost gehörige Colli gleichartiger Gegenstände vorhanden, von denen jedes einzelne eine gleiche Menge enthält, so genügt deren summarische Auftragung nach Collizahl und Größe mit Angabe des Inhalts sämmtlicher Colli;

e. die besondere Bezeichnung jedes in der Deklaration aufgeführten Gegenstandes, der sich außer dem Schiffsraum befindet;

f. die Versicherung des Schiffers, daß die Deklaration richtig sei;
g. seine eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Zunamen und Wohnort.

Ferner ist bei Anfertigung der Haupt-Eingangs-Deklaration Folgendes zu beachten:

1. Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten. Nur dasjenige ist hiervon ausgeschlossen, was auf die Schiffs-Provisions-Liste (§. §. 13 und 14) gehört. Namentlich müssen in der Deklaration auch die aus dem Inlande herstammenden, mit Begleit- oder Deklarationsscheinen versehenen Waaren, dieselben mögen in inländischen oder in ausländischen Häfen eingenommen worden sein, aufgeführt und bei denselben die dazu gehörigen Begleit- oder Deklarationsscheine nach dem Ort der Ausstellung, dem Datum und der Nummer angegeben werden.
2. Ist nicht die ganze Ladung für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht. Eine solche Trennung in zwei Abtheilungen ist namentlich auch hinsichtlich der zur Entlöschung in Neufahrwasser und der zur Abfertigung in Danzig bestimmten Gegenstände vorzunehmen.
3) Die von Connoissementen begleiteten Güter werden nach Inhalt jedes Connoissements hintereinander aufgetragen.
4) Das Eigengut des Schiffers — mit Ausnahme dessen, worauf die Provisions-Liste (§. 13 und 14) sich bezieht — wird gleich den Kaufmannsgütern, jedoch mit Weglassung der Angabe eines Empfängers, hinter den von Connoissementen begleiteten Waaren aufgeführt und gelangt nach der Wahl des Schiffers entweder in Neufahrwasser oder in Danzig zur Abfertigung.
5) Das unter № 4 Vorgeschriebene gilt auch von dem Eigengute der übrigen zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen.
6) Das Gepäck der Passagiere wird als solches in der Haupt-Eingangs-Deklaration unter einer besondern Abtheilung verzeichnet. Soweit dasselbe in gewöhnlichem Reisegepäck besteht, genügt die Aufführung der einzelnen Koffer oder Kolli. Besteht es aber in Waaren, so sind diese gleich dem Kaufmannsgut, nach Menge und Gattung anzugeben. Die Abfertigung solcher Waaren erfolgt nach den unter 4 bezüglich des Eigenguts der Schiffer gegebenen Vorschriften.

§. 8.

Der Schiffer kann die Deklaration fertig mitbringen, oder dieselbe nach seiner Ankunft selbst fertigen oder von einem Schiffs-Abrechner im Hafenplatze fertigen lassen.

Im letzteren Falle übergiebt er sämmtliche, die Ladung betreffenden Papiere der Abfertigungs-Stelle in Neufahrwasser, welche dieselben stempelt, numerirt, die letzte Nummer als solche bezeichnet und die Papiere demnächst zur Anfertigung der Deklaration zurückgiebt.

2

Wird die Deklaration erst am Lande gefertigt, so muß solche in längstens 24 Stunden, nachdem das Schiff in den Hafen eingelaufen ist, abgegeben werden, widrigenfalls diejenigen strengeren Controllmaaßregeln zur Anwendung kommen, welche das Amt zu Neufahrwasser, nach Umständen das Haupt-Zoll-Amt zu Danzig, für nothwendig erachten wird.

§. 9.

Es ist Sache des Schiffers, sich bei Einnahme der Ladung die zur Abgabe einer, dem §. 7. entsprechenden vollständigen Haupt-Eingangs-Deklaration erforderlichen Nachrichten zu verschaffen.

Hat er dies unterlassen und kann daher eine gehörige Deklaration nicht angefertigt werden, so muß er die Deklaration so vollständig anfertigen, als es die vorhandenen Nachrichten über die Ladung gestatten, und diese Declaration der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser übergeben.

Alsdann treten die für die weitere Abfertigung verstatteten Erleichterungen nicht ein, vielmehr muß das Schiff nebst dessen etwanigen Leichtern, unter specielle Aufsicht gestellt und wenn die Ladung ganz oder theilweise nach Danzig bestimmt ist, von der von der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser zu bestimmenden Anzahl von Beamten auf Kosten des Schiffers nach Danzig begleitet werden.

Die Abfertigung der Schiffe, hinsichtlich welcher eine unvollständige Haupt-Eingangs-Deklaration abgegeben ist, geschieht nach den für solche Fälle gegebenen allgemeinen Vorschriften und erfolgt nicht in der Reihenfolge mit denjenigen Schiffen, deren Inhalt gehörig deklarirt worden (§. 19.), sondern nur in der Weise, daß dadurch die Letzteren nicht aufgehalten werden.

Verbindlichkeit des Schiffers aus der Haupt-Eingangs-Deklaration.

§. 10.

Die Haupt-Eingangs-Deklaration ist gegen den Schiffer dergestalt verbindlich, daß jede, bei der vorläufigen Revision oder bei der mit der Entlöschung verbundenen definitiven Revision oder sonst entdeckte Unrichtigkeit derselben die im Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 §§ 2 und 6 festgesetzten Strafen nach sich zieht, ohne Unterschied, ob der Schiffer die Deklaration selbst angefertigt oder durch einen Andern hat anfertigen lassen.

Wenn der Schiffer Ursache zu der Vermuthung hat, daß etwa bei einzelnen Posten die Menge und die Gattung der Waaren von der Angabe in den Connoissements oder sonstigen Papieren abweichen möchte, so muß er solches, wenn darauf bei der Revision Rücksicht genommen werden soll, in der Haupt-Eingangs-Deklaration bestimmt angeben. Eine spätere nach Beginn der vorläufigen Revision deshalb gemachte Anzeige wird nicht beachtet und gereicht nicht zur Entschuldigung der unrichtigen Deklaration.

§. 11.

Nachdem die Deklaration der Abfertigungsstelle zu Neufahrwasser in Gemäßheit des

§. 7. in zwei Ausfertigungen übergeben worden ist, werden beide mit den Papieren über die Ladung verglichen und sodann, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die Papiere, nachdem solche zuvor abgestempelt sind, dem Schiffer zurückgegeben.

Ergeben sich aber Verschiedenheiten zwischen der Deklaration und den Schiffspapieren, so wird der Schiffer oder dessen Stellvertreter darüber zur Stelle vernommen. Außerdem werden die nöthigen Vorkehrungen getroffen, damit die wirkliche Beschaffenheit und Menge der Ladung bei der Entlöschung und Revision ermittelt werde. Die Zollbehörde behält daher nach Umständen auch die Ladungs-Papiere, um solche entweder selbst bei der Revision zu benutzen, oder zu gleichem Zweck nach Danzig gelangen zu lassen.

b. der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse.

§. 12.

Zugleich mit der Haupt-Eingangs-Deklaration hat der Schiffer, insofern solches nicht schon in Gemäßheit des §. 4. sofort nach der Anlegung des Schiffes im Hafen geschehen ist, der Abfertigungsstelle zu Neufahrwasser die im §. 4. bezeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der etwa vorhandenen geheimen Behältnisse in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Diese Zugänge und Behältnisse sind demnächst den Revisions-Beamten bei ihrer Ankunft an Bord (§. 19.) an Ort und Stelle zu zeigen.

Ein Schiffer, welcher die zuletzt gedachte Deklaration (§. 4.) verweigert, wird als verdächtig behandelt und daher neben der Anlegung des Verschlusses an die von den Beamten aufgefundenen Zugänge, eine ununterbrochene Besetzung, nach Umständen die Begleitung des von ihm geführten Schiffes, bis dasselbe bodenleer entlöscht worden, auf Kosten des Schiffers angeordnet. Die Besetzung oder Begleitung kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde bis zum Wiederausgange des Schiffes in See stattfinden.

Wird die vorgedachte Deklaration unrichtig oder mangelhaft befunden, so trifft den Schiffer jedenfalls eine Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. Außerdem wird beim Verbleib des Schiffes in Neufahrwasser dessen Besetzung und im Falle der Bestimmung des Schiffes nach Danzig, dessen Begleitung dahin auf Kosten des Schiffers angeordnet. Werden in einem nicht angegebenen geheimen Behältnisse undeklarirte, verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gefunden, so kommt hinsichtlich derselben die im Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838. §. 11. № 1 angedrohte geschärfte Strafe der Kontrebande oder Defraudation in Anwendung.

c. der Mund- und Schiffsvorräthe, des Reisegeräths und der Inventarienstücke.

aa. Deklaration, wenn das Schiff aus einem ausländischen Hafen kommt; Vorschriften in Betreff des Proviants eines solchen Schiffes.

§. 13.

1) Jeder Schiffer, welcher aus einem ausländischen Hafen kommt, hat gleichzeitig mit der Haupt-Eingangs-Deklaration (§. 7) der Abfertigungsstelle zu Neufahrwasser

die Schiffs-Provisions-Liste d. h. eine Anmeldung in Betreff der am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderer Vorräthe, des Reisegepäcks und der Reisegeräthe der Schiffsbemannung, sowie die Schiffs-Inventarienstücke nach dem anliegenden Muster B. in zwei Exemplaren zu übergeben.

2) Hinsichtlich der Anfertigung, Vollziehung und Verbindlichkeit dieser Liste gilt im Allgemeinen, was in den §§. 7. und 10. wegen der Haupt-Eingangs-Deklaration vorgeschrieben ist; jedoch brauchen folgende Gegenstände überhaupt nicht angemeldet zu werden:

a) Vorräthe zum Gebrauche für das Schiff, als Theer, Pech u. s. w., welche sich in gewöhnlicher Menge auf dem Schiffe befinden und deren Aufbewahrung an dem gewöhnlichen Orte und in der gewöhnlichen Weise erfolgt. (Muster B. zu I. B.)

b) Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und ähnliche Gegenstände, welche zum Gebrauche des Kapitains und der Schiffsmannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind. (Muster B. zu II.)

c) Gewöhnliche Inventarienstücke ausländischer Schiffe, als Seegel, Taue, Kompasse u. s. w., wenn sie sich im Gebrauch befinden und nicht vom Schiffe entfernt werden sollen. (Muster B. zu III. B)

Die Anker und Ankerketten der ausländischen Schiffe sind jedesmal anzumelden. — Inventarienstücke inländischer Schiffe, welche in einem von einem Haupt-Amte bescheinigten Inventarium verzeichnet sind, werden bloß durch Bezugnahme auf Letzteres (Muster B. zu III. A. 1.) andere Inventarienstücke inländischer Schiffe dagegen einzeln (Muster B. zu III. A. 2.) angemeldet.

Bei vorgefundenen nicht erheblichen Verschiedenheiten zwischen der angegebenen und der vorhandenen Menge oder Beschaffenheit der Vorräthe u. s. w. tritt billige Rücksicht ein.

3) Nach geschehener Revision empfängt der Schiffer eine Ausfertigung der Provisionsliste amtlich vollzogen zurück, um dieselbe bis zum Wiederausgange in See zu seiner Legitimation aufzubewahren.

4) Von den am Bord des (aus dem Auslande kommenden) Schiffes vorhandenen Mundvorräthen werden die gewöhnlichen Verzehrungs-Gegenstände, als Brod, Fleisch, Mehl, Grütze, Graupen, Hülsenfrüchte und ähnliche Lebensmittel, so weit nicht deren Menge augenscheinlich über den Bedarf der Schiffsmannschaft nach Maaßgabe ihrer Anzahl und der Dauer ihres Aufenthalts im Lande hinausgeht, abgabenfrei und außer weiterer Kontrolle gelassen.

Auch von den sonstigen Verzehrungs-Gegenständen, als: Rum, Bier, Wein, Taback, Kaffee, Zucker, Thee und dergleichen werden mit Berücksichtigung des Unterschiedes, ob die Gegenstände nur als Bedarf des Kapitains und Steuermanns oder als Proviant für die gesammte Schiffsmannschaft zu betrachten sind und mit fernerer

Rücksicht auf die Nationalität und Anzahl der Schiffsmannschaft, so wie auf die muthmaaßliche Dauer des Aufenthaltes des Schiffes im Lande, angemessene Mengen zum Verbrauche auf dem Schiffe abgabenfrei verabfolgt.

Die nach Vorstehendem außer Controlle gelassenen und abgabenfrei verabfolgten Gegenstände werden auf der Provisions-Liste in der dafür bestimmten Spalte amtlich vermerkt.

5) Die vorstehend unter 4 ertheilten Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Schiffe derjenigen Staaten, welche rücksichtlich der Zollfreiheit des Schiffs-Proviants u. s. w. die Gegenseitigkeit nicht beobachten.

Dasselbe gilt von denjenigen Schiffen, welche in Danzig oder Neufahrwasser einheimisch sind und zum Zweck des Winterlagers aus dem Auslande einlaufen.

Das von den vorerwähnten fremden und einheimischen Schiffen mitgebrachte Salz wird beim Eingange unter Verschluß gesetzt und muß unverändert wieder ausgeführt, darf also in keinem Falle während des Aufenthalts benutzt werden. Findet der Ausgang des Schiffes nicht binnen Jahresfrist seit der Abgabe der Schiffs-Provisions-Liste statt, so wird das Salz nach der Wahl des Schiffers entweder unter amtlicher Aufsicht vernichtet, oder der Faktoreipreis für dasselbe vom Schiffer bezahlt.

6) Die Mundvorräthe, welche den in Gemäßheit der Bestimmung zu 4 festgesetzten Bedarf übersteigen, werden, wenn der Schiffer darauf anträgt, oder die Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser es angemessen findet, am Bord unter amtlichen Verschluß gesetzt, oder bis zum Wiederausgange des Schiffes zur Niederlage gebracht, können indessen nach Befinden auch ohne Verschluß-Anlegung in der Gewahrsam des Schiffers belassen werden.

Verlängert sich der Aufenthalt so, daß die frei gelassene Menge nicht ausreicht, so kann das Haupt-Zoll-Amt zu Danzig, so wie für die im Hafen von Neufahrwasser liegenden Schiffe die dortige Abfertigungsstelle auf den Antrag des Schiffers die zollfreie Verabfolgung eines Zuschusses aus den unter Verschluß genommenen oder zur Niederlage gebrachten Vorräthen nachgeben, auch den abgabenfreien Verbrauch einer bestimmten Menge von den dem Schiffer ohne Verschlußanlegung belassenen Mundvorräthen gestatten. Die Schiffs-Provisions-Liste wird in diesen Fällen mit dem geeigneten Vermerke versehen.

7) Ohne Erlaubniß des Haupt-Zoll-Amts zu Danzig oder der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser, dürfen bei Vermeidung der Strafe der Defraudation und beziehungsweise der Kontrebande, keine Lebensmittel vom Schiffe anderswohin, als zu den öffentlichen Kochhäusern an das Land gebracht werden.

8) Mundvorräthe, welche binnen Jahresfrist seit Angabe der Schiffs-Provisions-Liste auf demselben Schiffe, mit welchem sie eingegangen sind, wieder ausgehen, unterliegen weder dem Eingangs- noch dem Durchgangs-Zolle. Dabei macht es hinsichtlich des

jenigen Proviants, welcher ohne Verschlußanlegung in der Gewahrsam des Schiffers belassen ist, keinen Unterschied, ob dieselben Gegenstände oder andere von gleicher Beschaffenheit und Menge ausgeführt werden.

Erfolgt der Wiederausgang des Schiffes überhaupt nicht, oder nicht binnen der vorbezeichneten Frist, so werden die auf demselben eingeführten Mundvorräthe nach Abrechnung der in Gemäßheit der Vorschriften zu 4 und 6 zollfrei gelassenen Mengen, zur Eingangsverzollung gezogen.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Quantitäten, welche beim Wiederausgange des Schiffs binnen der vorgedachten Jahresfrist an den eingeführten Mundvorräthen, nach Abrechnung der in Gemäßheit der Bestimmungen zu 4 und 6 zollfrei gelassenen Mengen, fehlen Der entrichtete Zoll wird in der dafür bestimmten Spalte der Provisions-Liste amtlich vermerkt.

bb. Vorschriften in Betreff des Proviants der Schiffe, welche aus einem inländischen Hafen kommen.

§. 14.

Der Proviant solcher Fahrzeuge, welche aus einem inländischen Hafen kommen, tritt, so weit dessen Abstammung aus dem Inlande durch Deklarationsscheine, und hinsichtlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, deren Abstammung aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt durch Versendungsscheine gehörig nachgewiesen wird, nach vollzogener Revision in den freien Verkehr.

Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so kommen die Vorschriften des §. 13. zur Anwendung. In Ansehung derjenigen der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe, von denen die genannte Steuer in einem inländischen Hafenplatze erstattet ist, bewendet es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 1. April 1844. —

cc. Vorschriften in Betreff der Zollfreiheit oder Zollpflichtigkeit der Schiffs-Inventarienstücke.

§. 15.

Die zum Reisegeräth und Schiffs-Inventarium ausländischer Schiffe unzweifelhaft gehörenden Gegenstände werden unter dem Bedinge der Wiederausfuhr ausser Zollanspruch gelassen.

Gegenstände, welche nach dem amtlich beglaubigten Schiffs-Inventarium Inventarienstücke inländischer Schiffe und bereits beim Auslaufen aus einem inländischen Hafen am Bord derselben gewesen sind, gehen zollfrei wieder ein.

Außerdem werden auch solche für inländische Schiffe zum Ersatz abgängig gewordener im Auslande angeschaffter Gegenstände zollfrei eingelassen, hinsichtlich derer der Ersatz in Stücken gleicher Art Statt gefunden hat.

Alle nicht auf die oben gedachte Weise legitimirten Schiffs-Inventarienstücke sind der tarifmäßigen Verzollung unterworfen und in Gemäßheit des §. 13. zu 2 in der Schiffs-

Provisions-Liste anzumelden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn im Auslande zum Ersatz abgängig gewordener Inventarienstücke Gegenstände anderer Art, z. B. statt Tauwerk, Anker- oder andere Ketten angeschafft worden sind.

4. Verfahren bis zum Eintritt der Revision.

a. bei Schiffen, welche in den Hafen eingelaufen sind.

§. 16.

Bevor die Revision des Schiffs von Seiten der Zollbehörde erfolgt ist, darf dasselbe keinen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen treiben. Auch darf das Besteigen des Schiffs durch Personen, welche nicht zur Schiffsbemannung gehören, von dem Schiffer oder dessen Vertreter bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern nicht gestattet werden.

Hiervon findet eine Ausnahme nur in Ansehung derjenigen Personen statt, welche als Lootsen oder sonst in schiffahrtspolizeilichem oder im Interesse der Zoll-Verwaltung sich auf das Schiff begeben müssen.

§. 17.

Sobald der Lootse, welcher das Schiff in den Hafen geführt hat, dasselbe verläßt, ist die Zollbehörde befugt, das Schiff durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

Diese Besetzung geschieht auf Kosten des Schiffers

a) wenn das Schiff aus irgend einem Grunde außerhalb der Revisionsstelle, — d. h. außerhalb des Hafentheiles vor dem Zollamts-Gebäude zu Neufahrwasser, zwischen der Schleuse und der Schulstraße, — vor Anker geht,
b) oder wenn das Schiff so spät am Tage eintrifft, daß die Haupt-Eingangs-Deklaration (§. 7.) nicht mehr übergeben werden oder doch die vorläufige Revision und der Verschluß nicht mehr erfolgen kann;
c) wenn das Schiff Verdeck- oder Kajüt-Fracht hat;
d) wenn der Schiffsraum nicht unter völlig sichernden Verschluß gelegt werden kann;
e) wenn gegen den Schiffer oder seine Mannschaft ein dringender Verdacht des Unterschleifs entsteht.

Die Verpflichtung des Schiffers zur Tragung der Kosten der Schiffsbesetzung hört in dem Falle zu a. und b. auf, sobald die Haupt-Eingangs-Deklaration übergeben, auch die vorläufige Revision und der Verschluß des Schiffsraums bewirkt ist, in dem Falle zu c. sobald die als Verdeck- und Kajütfrachten geführten Waaren speciell revidirt oder die einzelnen Colli nach allgemeiner Revision mit amtlichem Verschlusse belegt sind; in dem Falle zu d., sobald entweder die einem völlig sichernden Verschlusse entgegenstehenden Umstände beseitigt sind, oder — was auch in dem Falle zu e. gilt — die specielle Revision der ganzen Ladung vollendet worden ist.

b. bei Schiffen, welche auf der Rhede löschen oder leichtern.

§. 18.

Soll auf der Rhede gelöscht oder geleichtert werden, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Der Führer desjenigen Fahrzeuges, in welches die Ueberladung erfolgen soll, hat, bevor dieselbe begonnen werden darf, bei der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser auf Ertheilung eines Leichter-Ladescheins anzutragen, in welchem das Hauptschiff, aus welchem Ladung eingenommen werden darf, genau bezeichnet wird.

2) Zur Ueberladung dürfen in der Regel nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, welche völlig sichernd verschlossen werden können.

   Die Benutzung von Fahrzeugen, welche diese Eigenschaft nicht haben, darf die Abfertigungs-Stelle nur ausnahmsweise und nur dann nachgeben, wenn mit der Ueberladung die specielle Revision aller abgeleichterten Waaren verbunden wird, oder wenn die übergeladenen vollständig deklarirten Colli einzeln unter amtlichen Verschluß gelegt werden.

3) Der Leichterschiffer meldet sich mit Uebergabe des Leichterladescheins (zu 1.) bei dem auf das Hauptschiff beorderten Beamten, und unter dessen Aufsicht geschieht die Ueberladung, so daß ohne seine Genehmigung nichts aus dem Hauptschiffe in das Leichterfahrzeug geschafft werden darf.

4) Der gedachte Beamte verzeichnet auf dem Leichter-Ladeschein, was unter seinen Augen übergeladen worden, mit Bemerkung der dabei etwa wahrgenommenen Beschädigungen an der Verpackung einzelner Kolli.

5) Bei einer zur Nachtzeit oder sonst stattfindenden Unterbrechung der Ueberladung wird das Hauptschiff und das Leichterfahrzeug unter Verschluß gesetzt, oder Falls ein völlig sichernder Verschluß nicht ausführbar ist, auf Kosten des Schiffers bewacht.

6) Nachdem die Ueberladung in das Leichterfahrzeug beendet ist, wird dasselbe verschlossen, der Leichter-Ladeschein von dem Beamten, welcher das Geschäft beaufsichtigt, und den Verschluß bewirkt hat, bescheinigt und von dem Leichterschiffer zum Anerkenntnisse der Richtigkeit des Verzeichnisses der in den Leichter verladenen Waaren, eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben und ihm versiegelt zugestellt.

7) Beim Eintreffen in den Hafen übergiebt der Leichterschiffer der Abfertigungs-Stelle sogleich die empfangenen Papiere, und die weitere Behandelung erfolgt nach den unten ertheilten Vorschriften, je nachdem die Waaren in Neufahrwasser zur Entlöschung gelangen oder je nachdem das ganze Leichterfahrzeug mit der Ladung nach Danzig gehen und der dortigen definitiven Abfertigung überwiesen werden soll.

8) Nachdem die gesammte Ladung eines Hauptschiffs in Leichter verladen worden, wird die Schluß-Revision desselben vorgenommen (§. 40.)

9) Wird nur ein Theil der Ladung eines Schiffs in Leichter verladen, so wird dieser

Theil nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt, das Hauptschiff aber demnächst mit dem Reste der Ladung von Beamten nach dem Hafen begleitet.

10) Hat ein Hauptschiff nur zu dem Zwecke geleichtert, um in den Hafen einzulaufen und geht dann nach wieder eingenommener Ladung weiter nach Danzig, so sind die besonders zu erwartenden Anweisungen der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser zu befolgen.

5. Vorläufige Revision des Schiffs.

§. 19.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird in der Reihefolge, in welcher die Deklaration übergeben worden ist, zur vorläufigen Revision des Schiffs geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten sich die Ueberzeugung verschaffen, daß:

a) die Waaren-Räume des Schiffes sich in dem geeigneten Zustande befinden, um unter völlig sicherndem amtlichen Verschluß gesetzt werden zu können,

b) daß ausserhalb dieser Räume keine anderen Waaren, als in der Haupt-Eingangs-Deklaration angegeben sind, (§. 7. e.) sich befinden,

c) daß die vom Schiffer abgegebene Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse (§§. 4 und 12.) richtig und vollständig sei.

Mit dieser vorläufigen Prüfung wird die definitive Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Reisegeräthe, Utensilien und Inventarienstücke, so weit solche ausser Zoll-Anspruch bleiben, (§. 15.) desgleichen die specielle Revision der Effecten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere, so wie in den im §. 7. zu 4 und 5. bezeichneten Ausnahmefällen, die specielle Revision des Eigengutes des Schiffers und der Schiffsmannschaft verbunden. Wird jedoch für das Reisegepäck der Passagiere in besonderen, den allgemeinen Bestimmungen nach zuläßigen Fällen, Abfertigung mittelst Begleitscheins auf allgemeine Revision beantragt, so unterbleibt dessen specielle Revision.

Diejenigen Schiffsgeräthe und Schiffs-Inventarienstücke, welche dem Zoll unterliegen, werden, so weit dies ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand ausführbar ist, ebenfalls sogleich speciell revidirt, sonst aber nur einer Besichtigung unterworfen, und demnächst später zugleich mit der Ladung definitiv abgefertigt.

Zum Behufe der vorbezeichneten amtlichen Verrichtungen ist der Schiffer oder in seiner Abwesenheit der auf dem Schiffe Befehligende verpflichtet, den Zweck der Revision möglichst zu befördern und die dazu nöthigen Handleistungen, nach Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

§. 20.

Demnächst werden die dazu geeignet befundenen Waaren-Räume, desgleichen die über den Bedarf vorhandenen Mundvorräthe unter amtlichen Verschluß gesetzt, sofern nicht vorgezogen wird, letztere zur Niederlage zu bringen. (§. 13 № 6.)

Wenn die Verdeck- oder Kajüt-Fracht nur aus wenigen zum Verschluß geeigneten

Kolli besteht, und deren specielle Revision nicht sofort zuläßig ist, werden auch diese mit amtlichem Verschlusse versehen.

6. Entlöschung u. schließliche Abfertigung in Neufahrwasser.

§. 21.

Ist die Ladung ganz oder theilweise zur definitiven Abfertigung in Neufahrwasser bestimmt, so findet wegen der Entlöschung, wegen der Special-Deklaration zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein, imgleichen wegen der Waaren-Revision dasselbe Verfahren statt, welches in den §§. 34 — 45. für Danzig vorgeschrieben ist, jedoch mit den aus der Oertlichkeit und den Abfertigungs-Befugnissen sich ergebenden Abweichungen. Insbesondere ist hinsichtlich der Entlöschung Nachstehendes zu befolgen:

a) Dieselbe darf nur an der Revisionsstelle (§. 17. a.) geschehen, sofern nicht ausnahmsweise von der Abfertigungs-Stelle im Einverständniß mit der Schiffahrts-Polizei-Behörde die Entlöschung an anderen Stellen gestattet worden.

b) Gewichts- und Revisions-Bücher kommen in Neufahrwasser nur dann zur Anwendung, wenn ganze Schiffsladungen oder größere Posten daselbst gelöscht werden. In den übrigen Fällen benennt der in Neufahrwasser stehende Ober-Grenz-Controlleur auf dem Auszuge aus der Haupt-Eingangs-Deklaration die mit der Aufsicht auf die Entlöschung und mit der Revision beauftragten Beamten, wodurch sich letztere legitimiren.

c) Mit der Entlöschung darf innerhalb der im §. 39. bestimmten Tagesstunden immer nur so lange fortgefahren werden, daß die entlöschten Waaren noch am Tage der Ausladung revidirt und schließlich abgefertigt werden können.

Die Verlängerung der Entlöschungs-Stunden (§. 39.) steht für Neufahrwasser dem dortigen Ober-Grenz-Controlleur zu.

d) Ob revidirte Waaren ausnahmsweise vor erfolgter Zoll-Entrichtung von der Revisions-Stelle abgelassen werden dürfen, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Abfertigungs-Stelle ab. Wird die Ablassung bewilligt, so muß die Berichtigung der Gefälle gleich nach Verabfolgung der Waaren geschehen. Wird dies verabsäumt, so findet eine solche Bewilligung ferner nicht statt.

7. Verfahren, wenn ein Schiff zur schließlichen Abfertigung nach Danzig abgelassen wird.

a. ohne Leichterung.

§. 22.

Wenn das Schiff zur Entlöschung und definitiven Abfertigung nach Danzig abgehen soll, so wird die Haupt-Eingangs-Deklaration nebst den anderweiten die Ladung betreffenden Papieren, von der Abfertigungs-Stelle in Neufahrwasser versiegelt und dem Schiffer zur Ablieferung an das Haupt-Zoll-Amt in Danzig übergeben.

Die Ablassung nach Danzig erfolgt entweder unter amtlicher Verschließung der Schiffs-

räume oder unter Anordnung der Personal-Begleitung.

Schiffe, welche so tief gehen, daß sie ohne Leichterung nicht nach Danzig gelangen können, müssen vor der Abfahrt von Neufahrwasser geleichtert werden. Eine Leichterung auf der Fahrt von letzterem Orte nach Danzig ist unstatthaft. (§. 64.) Sollte dennoch ein Schiff auf dieser Fahrt so fest fahren, daß es an demselben Tage den Löschplatz nicht mehr erreichen kann, und daß dessen Leichterung nothwendig wird, so muß der Schiffer hiervon ohne allen Verzug, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 10 Rthlr., nach Umständen der Defraudations-Strafe, dem Haupt-Zoll-Amte in Danzig oder der Abfertigungs-Stelle in Neufahrwasser, je nachdem der eine oder der andere Ort der nächste ist, Anzeige machen und die Gestattung der Leichterung, so wie die Anordnung der erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln erwarten.

Die amtliche Begleitung und zwar auf Kosten des Schiffers,

1) muß Statt finden:

a) wenn die Haupt-Eingangs-Deklaration nicht vollständig hat abgegeben werden können (§. 9.);

b) wenn der Schiffer sich weigert, die §§. 4 und 12. vorgeschriebene Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der im Schiffe vorhandenen geheimen Behältnisse abzugeben;

c) wenn das Schiff Verdeck- oder Kajüt-Fracht hat und diese weder speciell revidirt ist, noch deren einzelne Kolli nach allgemeiner Revision amtlich verschlossen worden sind;

d) wenn der Schiffsraum nicht unter völlig sichernden Verschluß gelegt werden kann.

Die amtliche Begleitung nach Danzig

2) kann nach dem Ermessen der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser angeordnet werden:

a) wenn Ungewißheit über die Menge oder Gattung einzelner Posten der Ladung vorhanden ist (§. 10.);

b) wenn Unrichtigkeiten oder Mängel in der Deklaration des Schiffers über die Zugänge zum Schiffsraume und die im Schiffe vorhanden gewesenen Behältnisse entdeckt worden sind (§. 12.);

c) wenn sonst ein begründeter Verdacht gegen den Schiffer oder seine Mannschaft obwaltet;

d) wenn der Schiffer darauf anträgt.

Auch außer den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Fällen kann die Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser die Begleitung verfügen, jedoch dürfen alsdann dem Schiffer keine Kosten daraus erwachsen.

Die Anzahl der begleitenden Beamten wird in allen Fällen von der gedachten Behörde bestimmt.

Auf der Fahrt nach Danzig sind die §. 64. gegebenen Bestimmungen zu beobachten.

b. mit Leichterung.

§. 23.

Im Falle der Leichterung in Neufahrwasser wird nach den in §. 18. zu 1. bis 5. gegebenen Vorschriften verfahren. Nachdem in Gemäßheit derselben die Ueberladung in das Leichterfahrzeug beendet ist, wird dieses amtlich verschlossen, wonächst der Leichter-Ladeschein von dem Beamten, welcher das Geschäft beaufsichtigt und den Verschluß bewirkt hat, bescheinigt, von dem Leichterschiffer, zum Anerkenntnisse der Richtigkeit des Verzeichnisses der in den Leichter verladenen Waaren, eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben, und sodann von dem Beamten der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser Behufs weiterer Abfertigung des Leichterschiffers übergeben wird.

Hierauf erhält der Leichterschiffer eine Ausfertigung des Leichter-Ladescheins nebst einem Exemplar der Haupt-Eingangs-Deklaration — worin die in den Leichter überladenen Posten zuvor bezeichnet worden, — und die anderweiten die Ladung betreffenden Papiere, sämmtliche Schriftstücke versiegelt, zur Ablieferung an das Haupt-Zoll-Amt in Danzig.

Ist ein Leichter bestimmt, Ladung von verschiedenen Hauptschiffen einzunehmen, so wird für jedes Hauptschiff ein besonderer Leichter-Ladeschein ausgestellt. Der mit der Beaufsichtigung desjenigen Hauptschiffes beauftragte Beamte, aus welchem die Leichter-Ladung zuletzt eingenommen wird, bescheinigt den Verschluß des Leichters auf sämmtlichen Leichter-Ladescheinen und eine Ausfertigung jedes der Letzteren wird in der in dem vorhergehenden Absatz näher bezeichneten Weise, dem Leichterschiffer zugestellt.

Die im §. 22. enthaltenen Bestimmungen wegen amtlicher Begleitung kommen hinsichtlich der Leichterfahrzeuge — mit Ausnahme der unter 1. b. bis d. und unter 2. b. gedachten Fälle — gleichfalls zur Anwendung.

§. 24.

Ist die gesammte Ladung eines Hauptschiffes in Leichter verladen worden, so wird das erstere der schließlichen Revision (§. 40.) unterworfen.

Soll ein Schiff, nachdem ein Theil der Ladung abgeleichtert worden, mit dem Rest derselben nach Danzig gehen, so wird dasselbe hinsichtlich dieses Restes nach Vorschrift des §. 22. behandelt.

Auf der Fahrt nach Danzig ist die Bestimmung des §. 64 zu beobachten.

8. Besondere Bestimmungen.

a. für die Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Fahrzeuge.

§. 25.

Fahrzeuge, die aus inländischen Häfen kommen, müssen in ähnlicher Weise, wie es für die von Danzig ausgehenden Schiffe im §. 46. vorgeschrieben ist, mit einer Haupt-

Ausgangs-Deklaration versehen sein, welche die Haupt-Eingangs-Deklaration (§. 7.) vertritt. Für die Behandlung bei der Leichterung, der Entlöschung und der Verweisung zur schließlichen Abfertigung in Danzig gelten die §§ 18 bis 24 ertheilten Bestimmungen, so weit nicht in Gemäßheit des nachstehend Angeordneten Abweichungen eintreten.

1) Es bedarf weder für die in Neufahrwasser noch für die in Danzig zur Entlöschung oder Revision kommenden Gegenstände einer besondern Deklaration der Empfänger, vielmehr geschieht die Revision auf Grund der Papiere, welche der mitkommenden Haupt-Ausgangs-Abfertigung beigefügt sind.

2) Giebt diese Revision zu Erinnerungen keinen Anlaß, so wird nach Verschiedenheit der Fälle folgendergestalt verfahren:

a) Die auf Deklarationsscheine eingeführten Gegenstände werden in freien Verkehr gesetzt. Dies geschieht in Neufahrwasser auch mit den nach Danzig bestimmten Gegenständen, sofern nicht deren specielle Revision und zu diesem Behufe die Entlöschung derselben erforderlich ist.

Sind die Gegenstände einem Ausfuhrzoll unterworfen, so wird der mitgekommene Deklarationsschein mit der Bescheinigung des erfolgten Wieder-Einganges versehen, dem legitimirten Empfänger der Waaren behändigt, um darauf die Löschung der bestellten Sicherheit beim Ausgangs-Amte zu veranlassen.

b) Die auf Begleitschein eingehenden Waaren werden nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs und nach Maaßgabe ihrer Bestimmung zur Verzollung, zur weiteren Versendung oder zur Niederlage abgefertigt. Die nicht für Danzig bestimmten Begleitscheingüter werden, nachdem die mitgekommenen Begleitscheine mit der Bescheinigung über den richtigen Wieder-Eingang der Güter (§. 76. der Zoll-Ordnung) versehen worden, sogleich verabfolgt.

b. für die Behandlung solcher Schiffe, auf denen ein Theil der Ladung wieder ausgeführt werden soll.

§. 26.

Ist eine Ladung nur theilweise für Danzig oder für Neufahrwasser, theilweise aber bestimmt, in demselben Schiffe seewärts wieder ausgeführt zu werden, so kommen die vorstehenden Anordnungen, namentlich hinsichtlich der Deklaration des für Danzig oder Neufahrwasser bestimmten Theiles der Ladung die Vorschriften der §§. 7. bis 11. zur Anwendung.

Der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung muß zwar ebenfalls in der Haupt-Eingangs-Deklaration vollständig aufgeführt werden, bei dem weiteren Verfahren aber treten folgende Abänderungen ein:

1) Geht das Schiff nach Danzig und wird

a) der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung gelöscht, so muß derselbe bis

zur Wiederverladung zur Niederlage gebracht werden. Die Revision desselben findet nur in so weit Statt, als solche nach dem Ermessen des Haupt-Zoll-Amtes erforderlich ist,

b) Bleibt der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung unberührt im Schiffe, so unterliegt derselbe nur dann der Revision, wenn besondere Umstände dazu Veranlassung geben. Das Schiff wird auf Kosten des Schiffers bewacht.

2) Erhält das Schiff seine definitive Abfertigung in Neufahrwasser, so müssen in der Regel die zum Wiederausgange bestimmten Gegenstände unberührt im Schiffe bleiben. Hinsichtlich der Revision und Bewachung kommen alsdann die vorstehend unter 1. b. ertheilten Bestimmungen in Anwendung.

Die Löschung des wieder ausgehenden Theils der Ladung in Neufahrwasser und dessen Aufbewahrung daselbst bis zur Wiederverladung ist nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des Provinzial-Steuer-Direktors, welcher die anzuwendenden Sicherungs-Maaßregeln jedesmal vorschreiben wird, zulässig.

Die Abfertigung des zum Wiederausgange nach andern Hafenplätzen bestimmten Theiles der Ladung, geschieht in der Regel nach Anleitung der Vorschriften in den §§. 46., 50. und 55. Bleibt jedoch der vorgedachte Theil der Ladung unberührt im Schiffe und wird derselbe demnächst ohne Zuladung von Gegenständen des freien Verkehrs wieder ausgeführt, so genügt dessen Angabe in der Haupt-Eingangs-Deklaration und der Vermerk seines Wieder-Ausganges in der Spalte 10. der letzteren.

Das auf Kosten des Schiffers bis zu seinem Wiederausgange bewachte Schiff (vorstehend zu 1. b. und zu 2.) wird aber bis auf die See amtlich begleitet.

c. für Schiffe, welche Nothhafens oder Winterlagers wegen einlaufen.

§. 27.

Wenn ein, nach einem andern Hafen bestimmtes Schiff, des Nothhafens oder Winterlagers wegen in Neufahrwasser einläuft, so muss zwar der Deklarationspunkt, so weit die Schiffspapiere und die Kenntniß des Schiffers von der Ladung es gestatten, wie bei anderen eingehenden Schiffen, berichtigt werden, außerdem aber tritt die zollamtliche Behandlung nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Art ein:

1) Ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß der Aufenthalt im Hafen nur wenige Tage dauern und die Herstellung des Schiffs zum Wiederauslaufen ohne Berührung der Ladung oder doch mit Entlöschung eines nur geringen Theils derselben zu bewerkstelligen sein werde, so darf die Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser die weitere Behandlung auf diejenigen Maaßregeln beschränken, welche seines Erachtens den Umständen nach zur Sicherung des Zoll-Interesses genügen.

Jedenfalls findet jedoch eine unausgesetzte Bewachung des Schiffes und der etwa ausgeladenen Güter auf Kosten des Schiffers bis zum Wiederausgange des Schiffes Statt.

2) Erhält in dem Falle zu 1. ein Theil der Ladung eine abgeänderte Bestimmung dahin, daß derselbe nicht in dem nämlichen Schiffe wieder ausgeführt werden soll, so unterliegt dieser Theil der Ladung den für andere, zum Ein- oder Durchgange bestimmte Gegenstände geltenden Vorschriften.

3) Soll ein längerer Aufenthalt im Hafen Statt finden, oder muß zum Behufe der Ausbesserung des Schiffes, die Ladung ganz oder großentheils entlöscht werden, so kommen die allgemeinen Vorschriften mit Berücksichtigung des §. 26. zur Anwendung.

4) Die zum Winterlager einlaufenden Schiffe werden wie zu 3 vorgeschrieben ist, behandelt

Ob die Verdeck- und Kajüt-Fracht solcher Schiffe zur Niederlage zu bringen sei oder unter Verschluß der einzelnen Kolli, ohne Bewachung auf Kosten des Schiffers, auf dem Schiffe verbleiben dürfe, bestimmt das Haupt-Zoll-Amt in Danzig, welchem jedoch, wenn das Letztere gestattet worden ist, zusteht, die Erlaubniß jederzeit zurückzunehmen.

d. für Schiffe, welche die Rhede nur als Ankerplatz benutzen.

§. 28.

Schiffe, welche auf der Rhede nur vor Anker gehen, ohne den Hafen zu besuchen, bleiben außer der Controlle der Zollverwaltung, insofern sie mit den im Hafen befindlichen Fahrzeugen, oder mit dem Lande keinen Güterverkehr durch Bootsfahrt betreiben. Geschieht das Letztere, so ist der Schiffer zur Einlieferung der Schiffspapiere und zur vollständigen Berichtigung des Deklarationspunctes verpflichtet, in welchem Falle jedoch der Verbrauch der Mundvorräthe am Bord des Schiffes, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 13 und 14 zollfrei bleibt und eine Kontrolle hinsichtlich der Ladung des Proviants der Schiffsvorräthe und Utensilien überhaupt nur insoweit zur Anwendung kommt, als die Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser eine solche den Umständen nach erforderlich findet um Einschwärzungen zu verhüten.

e. für Schiffe, welche auf der Rhede einfrieren.

§. 29.

Sollte ein Schiff auf der Rhede einfrieren, so ist dies vom Schiffsführer unverweilt der Abfertigungsstelle zu Neufahrwasser anzuzeigen, welche den Umständen gemäß Anordnungen trifft, je nachdem die Ladung ganz oder theilweise aus dem Schiffe geschafft werden, oder bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt im Schiffe verbleiben soll.

f. für die Bootsfahrt.

§. 30.

Leere und beladene Boote, welche von der Rhede oder den Stranddörfern oder von

der Halb-Insel Hela kommen, müssen ohne Unterschied an denjenigen Stellen vorbeifahren und anlegen, welche dazu besonders bestimmt sind.

g. für Strandungsfälle.

§. 31.

Wenn in Strandungsfällen die Ladung des Schiffes oder andere zu demselben gehörige Gegenständ ganz oder theilweise geborgen sind, so wird die Art und Menge des geborgenen Guts durch die Strandaufsichts- oder die vom Haupt-Zoll-Amte dazu abgeordneten Beamten sofort ausgemittelt und das Gut einstweilen in Verwahrung genommen. Demnächst trifft das Haupt-Zoll-Amt in jedem einzelnen Falle die den Umständen entsprechende Anordnung, nöthigenfalls nach eingeholter Genehmigung des Provinzial-Steuer-Direktors.

B. Abfertigung in Danzig.

1. Ankunft der Fahrzeuge in Danzig.

§. 32.

Sobald ein in dem Vorhafen zu Neufahrwasser abgefertigtes Schiff, oder ein aus solchem Schiffe beladenes Leichterfahrzeug Danzig erreicht, muß dasselbe ohne Aufenthalt vom Schiffer nach dem Bollwerk vor dem Seepackhofe geführt und daselbst — sofern nicht auf Grund des §. 34. eine Ausnahme nachgegeben ist — angelegt werden. Ohne Bewilligung des Haupt-Zoll-Amtes ist die Aenderung des Löschplatzes unzuläßig.

2. Uebergabe der Abfertigungs-Papiere, Besichtigung des Verschlusses, Besetzung und Bewachung des Schiffes.

§. 33.

Sobald das Schiff festgemacht worden, überliefert der Schiffer in Person, oder durch den ihn vertretenden Schiffsabrechner dem Packhofs-Vorsteher die in Neufahrwasser empfangenen Abfertigungs-Papiere, sofern nicht das Schiff amtlich begleitet worden, in welchem Falle die Ablieferung der Papiere durch den begleitenden Beamten erfolgt.

Ist das Schiff ohne Begleitung unter Verschluß angekommen, so wird der letztere gleich nach erfolgter Anmeldung durch einen Beamten besichtigt. Wird der Verschluß nicht gehörig befunden, so tritt eine nähere Erörterung darüber und die Besetzung des Schiffes auf Kosten des Schiffers ein.

Sind in den äußeren unverschlossenen Räumen oder auf dem Verdeck der unter Begleitung eintreffenden Schiffe Waaren vorhanden, welche nicht schon zu Neufahrwasser speciell revidirt oder amtlich verschlossen worden, so bestimmt das Haupt-Zoll-Amt, ob der Schiffer solche nach dem Packhofe schaffen lassen, oder ob das Schiff auf seine Kosten besetzt werden soll.

Letzteres findet bei allen denjenigen Schiffen statt, welche aus den im §. 22. unter № 1. a. b. und d. und № 2. a. bis d. angegebenen Ursachen unter Begleitung von

Neufahrwasser nach Danzig abgelassen worden sind.

Ist ein Schiff nach dem §. 22. ohne Kosten für den Schiffer begleitet worden, so muß auch in Danzig die von dem Haupt-Zoll-Amte etwa nöthig erachtete Bewachung des Schiffs ohne Kosten für den Schiffer bewirkt werden.

3. Löschstellen.

§. 34.

Das Bollwerk am Seepackhofe bildet die Löschstelle für alle unter Zoll-Controle stehende Schiffe und Waaren.

Ausnahmsweise kann das Haupt-Zoll-Amt gestatten, daß

a) Wein und andere Getränke an der Weinbrücke,

b) Heeringe, Kalk, Theer, Kreide, Ziegel, Dachpfannen, Steine, Roheisen und altes Brucheisen, so wie andere schwere jedoch niedrig besteuerte Gegenstände, desgleichen

c) die aus dem freien Verkehr abstammenden, mit Deklarationsscheinen eingehenden Gegenstände an anderen Stellen gelöscht werden.

An diesen letzteren, so wie an der Weinbrücke (zu a.) kann der Schiffer sogleich bei seiner Ankunft in Danzig anlegen, wenn er dazu vorher die Erlaubniß erlangt hat. (§. 32.)

Die Entlöschung des Salzes erfolgt vor dem Königlichen Salzmagazin.

4. Uebergabe von Deklarations-Auszügen.

§. 35.

Sobald die Waaren-Empfänger von der Ankunft eines Schiffes, welches Ladung für sie hat, Kenntniß erhalten, haben dieselben ungesäumt, und jedenfalls binnen 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes in Danzig, der Buchhalterei des Haupt-Zoll-Amtes durch Ueberreichung von Auszügen aus der Haupt-Eingangs-Deklaration (Special-Deklarationen) die weitere Bestimmung der Waaren anzumelden und zugleich durch Vorzeigung der Connoissemente, ihre Berechtigung zur Disposition über die Waare nachzuweisen.

Diese Deklarations-Auszüge werden über Waaren, welche durch Verzollung in den freien Verkehr gesetzt, oder auf Begleitscheine I. oder II. versendet werden sollen, nach dem beiliegenden Muster C. und über Waaren, welche zur Niederlage bestimmt sind, nach dem beiliegenden Muster D. angefertigt, in der Ueberschrift, so wie in den neun ersten Spalten vom Deklaranten deutlich und vollständig ausgefüllt, auch mit Angabe des Orts und Datums durch Unterschrift vollzogen und bei der Anmeldung zur Verzollung in einfacher, bei der Anmeldung zur Versendung oder zur Niederlage in doppelter Ausfertigung übergeben.

Die Entlöschung eines jeden Haupt- und eines jeden Leichterschiffes geschieht für sich besonders, weshalb für die Ladung eines jeden einzelnen Schiffes oder Leichters besondere Auszüge übergeben werden müssen.

Eine Abänderung der durch Ueberreichung des Auszuges angemeldeten Bestimmung

der Waare ist nur vor dem Beginn der Entlöschung zulässig; späterhin darf über Waaren, deren ursprüngliche Bestimmung inzwischen verändert worden, erst nach Beendigung der auf Grund der früheren Anmeldung bewirkten Abfertigung anderweit disponirt werden.

5. Entlöschung.

a. Reihenfolge.

§. 36.

Die Entlöschung der Schiffe geschieht, sobald die Deklarations-Auszüge von sämmtlichen Empfängern der zu einer Ladung gehörigen Waaren vollständig übergeben worden, in der Reihenfolge, wie in Gemäßheit des §. 33 die Abfertigungspapiere überliefert sind.

Wird die Uebergabe der Auszüge über den Zeitpunkt hinaus verzögert, zu welchem ein Schiff nach dieser Reihefolge zur Entlöschung gelangen sollte, so wird, insofern nicht in Gemäßheit des §. 44 eine Ausnahme eintritt, dasjenige zunächst an der Reihe stehende Schiff, für welches die Auszüge vollständig beisammen sind, zur Entlöschung zugelassen.

Außerdem darf von der Reihenfolge nur dann abgewichen werden, wenn Schiffe so beschädigt ankommen, daß, um die Ladung vor Beschädigung zu sichern, nach dem Gutachten Sachverständiger ein früheres Entlöschen derselben nothwendig wird. Auch wird nachgegeben werden, daß die auf einem, der Reihefolge nach noch nicht zur Ausladung kommenden Schiffe befindlichen, dem Verderben ausgesetzten Waaren, als Südfrüchte, Gewächse 2c. nach erfolgter Uebergabe des betreffenden Auszuges, aus dem Fahrzeuge entnommen und vollständig abgefertigt werden, sofern diese Waaren so verstaut sind, daß ihre Ausladung ohne besondere Schwierigkeit geschehen kann.

b. Erlaubniß dazu.

§. 37.

Nachdem die Auszüge für eine Schiffsladung vollständig beisammen und hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit der Haupt-Deklaration und den derselben angestempelten Abfertigungs-Papieren geprüft und richtig befunden worden sind, bestimmt der Packhofs-Vorsteher auf einem von der Buchhalterei ausgefertigten Gewichts- und Revisions-Buche den Ort, wo die Ausladung geschehen soll, so wie die Beamten, welche die Entlöschung beaufsichtigen und die Revision vornehmen sollen.

Die Beamten legitimiren sich durch jenes Buch.

An einem andern, als dem bewilligten Platze darf das Schiff nicht anlegen, und es bleibt Sache des Schiffers, durch entsprechende Anträge bei dem Packhofs-Vorsteher dafür zu sorgen, daß er an der bezeichneten Stelle von den Revisions-Beamten angetroffen werde.

c. Beginn der Entlöschung.

§. 38.

Dem Beginne der Entlöschung geht eine abermalige (vergleiche §. 33.) Prüfung

des Schiffsverschlusses voran.

Ist gegen diesen etwas zu erinnern, so wird eine nähere Erörterung deshalb eingeleitet und inzwischen das Schiff auf Kosten des Schiffers besetzt. Findet sich der Verschluß in gehöriger Ordnung, so wird derselbe von den Revisions-Beamten abgenommen und die Ausladung beginnt.

Der Schiffer ist verpflichtet, zur Entlöschung eine angemessene Zahl von Arbeitern zu stellen.

Wird die Ausladung nicht sogleich begonnen, oder nachdem sie begonnen ist, ungehörig verzögert, so hat die Steuer-Behörde das Recht, Arbeiter zum Ausladen auf Kosten des Schiffers anzunehmen.

d. Zeit der Entlöschung.

§. 39.

Die Entlöschung geschieht täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in den Monaten October bis einschließlich Februar,

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und
Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten in der Regel

Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Jedoch darf damit, nach der Bestimmung des Haupt-Zoll-Amtes in den Sommermonaten bei lebhaftem Verkehr des Morgens früher begonnen, und des Nachmittags später, indessen immer nur so lange fortgefahren werden, daß:

a) die am Bollwerk vor dem Seepackhofe entlöschten Waaren noch bei völliger Tageshelle in den Seepackhof gebracht (§. 41.)
b) die an den übrigen Löschplätzen (§. 34.) entlöschten Waaren noch an dem Tage der Ausladung revidirt und schließlich abgefertigt werden können.

An Sonn- und Festtagen ist die Entlöschung nur in außerordentlichen Fällen und auch dann nur außer den Stunden des Gottesdienstes verstattet, wenn der Haupt-Amts-Dirigent dazu besondere Erlaubniß ertheilt.

Wird die Entlöschung in den Mittagsstunden unterbrochen, oder ist solche an einem Tage nicht beendet, so wird das Schiff unter Verschluß oder Bewachung gesetzt.

6. Visitation des Schiffes.

§. 40.

Nachdem die Entlöschung der deklarirten Waaren beendigt ist, hat der Schiffer zu erklären, ob er seine Ladung vollständig gelöscht habe.

Ist diese Erklärung abgegeben worden, so wird zur Visitation des Schiffs geschritten und bei dieser Gelegenheit auch das Verhältniß der vorhandenen Mund- und Schiffsvor-

räthe zu dem Inhalte der Proviantliste einer Prüfung unterworfen.

Hat die definitive Regulirung wegen des Proviants der Schiffsvorräthe, Geräthe oder Inventarienstücke nach Danzig verwiesen werden müssen, so wird diese Angelegenheit ebenfalls erledigt, wobei die Vorschriften der §§. 13—15 zur Norm dienen.

Der Schiffer ist verpflichtet, gleich nach Beendigung dieser Schluß-Revision das Schiff ungesäumt von der Löschstelle zu entfernen.

7. Revision und weitere Abfertigung der Waaren.

§. 41.

Die am Bollwerk vor dem Seepackhofe (§. 34) entlöschten Gegenstände müssen unmittelbar nach der Ausladung ohne Aufenthalt in den Seepackhof gebracht werden (§. 45) und unterliegen hier der Revision nach den allgemeinen Vorschriften und mit Rücksicht auf ihre angemeldete Bestimmung. Diejenigen Gegenstände, für welche nach §. 34 a. b. c. besondere Löschstellen gestattet worden, werden auf den letzteren revidirt.

Ist zur weiteren Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung desselben gleich nach bewirkter Revision zur Stelle erfolgen.

Zu diesem Behufe bemerkt der obere Revisions-Beamte auf dem Deklarations-Auszuge die Anzahl der zum Verschluß erforderlichen Bleie, welche dem Deklaranten auf Vorzeigung des Auszuges von der hauptamtlichen Begleitschein-Expedition gegen Bezahlung verabfolgt, und von Ersterem nebst dem Auszuge dem Revisions-Beamten überliefert werden.

Dem Deklaranten liegt ob, die zu verschließenden Kolli hinsichtlich der Verpackung und Verschnürung auf seine Kosten in den zur Anlegung eines völlig sichernden Verschlusses erforderlichen Stand zu setzen oder setzen zu lassen.

§. 42.

Nach beendigter Revision findet, — jenachdem die Waaren zur Verzollung, zur Versendung auf Begleitschein, oder zur Niederlage angemeldet worden sind, — das folgende weitere Verfahren Statt:

1) Sind die Waaren zur Verzollung bestimmt, so begiebt sich der Anmelder mit dem bescheinigten Deklarations-Auszuge zum Haupt-Zoll-Amte, entrichtet dort den Eingangszoll und empfängt darüber eine Quittung nebst dem Auszuge. Gegen Zurückgabe des letzteren an den die Revision leitenden Ober-Beamten wird die Waare verabfolgt. Dieselbe muß sodann unverzüglich von der Revisions-Stelle entfernt werden.

2) Sind die Waaren zur Versendung auf Begleitschein unmittelbar nach dem Auslande bestimmt, so begiebt sich der Anmelder mit dem bescheinigten Deklarations-Auszuge zum Haupt-Zoll-Amte und nachdem er dort den Durchgangszoll entrichtet hat, zur Begleitschein-Expedition, von welcher er den begehrten Begleitschein erhält.

Gegen Vorzeigung des Letzteren wird die Waare, welche alsbald von der Revisionsstelle entfernt werden muß, verabfolgt.

Soll die Versendung nicht unmittelbar nach dem Auslande, sondern nach der Niederlage an einem anderen Orte erfolgen, so kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß der Durchgangszoll nicht erlegt wird, und der Anmelder sich daher sogleich zur Begleitschein-Expedition begiebt.

3) Die zur Niederlage bestimmten Waaren müssen unverweilt — in der Regel unter amtlicher Begleitung — in die für deren Abfertigung und Niederlegung bestimmten Räume geschafft werden.

Zuverläßigen Waaren-Empfängern kann bei lebhaftem Verkehr in den Fällen zu 1 und 2 die Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle schon vor erfolgter Berichtigung des Gefällepunktes oder vor Extrahirung des Begleitscheines gestattet, auch kann unter gleichen Umständen in dem Falle zu 3 von einer amtlichen Begleitung der Waaren abgesehen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß von dem Anmelder gleich nach Empfang des von dem Revisions-Beamten bescheinigten Begleitschein-Auszuges

a) rücksichtlich der zur Verzollung bestimmten Waaren der Gefälle-Punkt berichtigt,
b) in Betreff der Waaren, welche auf Begleitschein versendet werden sollen, der Begleitschein extrahirt, und
c) der Transport der zur Niederlage bestimmten Waaren zum Packhof unmittelbar und auf dem kürzesten Wege bewirkt werde.

Waaren-Empfänger, welche die nach Vorstehendem ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder sich darin säumig zeigen, haben für die Zukunft die Gestattung einer Ausnahme von der Regel nicht zu erwarten. Auch wird eine solche zu Gunsten von Personen, welche dem Haupt-Zoll-Amte nicht genügend bekannt sind, überhaupt nicht bewilligt.

§. 43.

Fremde Waaren, welche einem Eingangszolle nicht unterliegen, werden, wenn sie sich in unverpacktem Zustande befinden, gleich nach erfolgter Entlöschung abgelassen; wenn sie aber verpackt sind, zuvor revidirt.

Die aus dem Inlande herstammenden Gegenstände werden nach Vorschrift des §. 25. behandelt.

8. Verfahren mit denjenigen Waaren, über welche bis zum Zeitpunkte der Entlöschung keine Deklarations-Auszüge übergeben worden sind.

§. 44.

Wenngleich die Bestimmung im §. 36, daß die Entlöschung der Schiffe nicht früher zugelassen werden soll, als bis die Auszüge von sämmtlichen Empfängern der zu einer Ladung gehörigen Waaren vollständig übergeben worden, die Regel bildet; so können doch Fälle vorkommen, in denen es, nachdem die Auszüge bis auf wenige beisammen sind, unbillig

sein würde, wegen Säumigkeit einiger weniger Personen alle übrigen Ladungs-Interessenten auf die Entlöschung warten zu lassen.

In solchen Fällen kann daher der Hauptamts-Dirigent, bevor sämmtliche Auszüge eingegangen sind, die Erlaubniß zum Beginn der Entlöschung in der Voraussetzung ertheilen, daß die noch fehlenden Auszüge inzwischen eingehen werden.

Trifft diese Voraussetzung demnächst nicht zu und gelangen daher Waaren zur Entlöschung, worüber die Deklarations-Auszüge noch fehlen, so ist jeder Schiffsabrechner, dessen sich einer der übrigen Empfänger bedient hat, oder welcher von dem Haupt-Zoll-Amte dazu aufgefordert wird, verpflichtet, jene Waaren postenweise zur Niederlage zu deklariren und unter amtlicher Begleitung auf Kosten des Eigenthümers zum Packhofe schaffen zu lassen, woselbst solche auf Gefahr des Eigenthümers und mit dessen Verhaftung für die Lagergebühr, lagern.

Gehen innerhalb der nächsten acht Tage die Deklarations-Auszüge über diese Waaren ein, so werden letztere, den allgemeinen Vorschriften gemäß, mit Rücksicht auf die geschehene Anmeldung revidirt, aber nur gegen Einlieferung des ertheilten Niederlagescheins, weiter abgefertigt und verabfolgt.

Gehen die Deklarations-Auszüge auch während dieser achttägigen Frist nicht ein; so werden die Waaren im Beisein des Schiffsabrechners, welcher dieselben zur Niederlage deklarirt hat, zur speciellen Revision gezogen und verbleiben in der Niederlage, aus welcher sie späterhin nur gegen Zurücklieferung des Niederlagescheins und Erfüllung der übrigen Vorschriften des Niederlage-Regulativs verabfolgt werden.

Meldet sich binnen Jahresfrist kein legitimirter Eigenthümer solcher Waaren, so wird deren meistbietender Verkauf, dem §. 66. der Zoll-Ordnung gemäß, eingeleitet, aus dem Erlöse der Eingangszoll und das Lagergeld berichtigt, der Schiffsabrechner wegen erweislich vorgeschossener Kosten und der ihm gesetzlich zustehenden Gebühren befriedigt und der Rest einem Wohlthätigkeits-Fonds zugewiesen.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf derselben, den Bestimmungen des §. 66 der Zoll-Ordnung gemäß, geschehen.

9. Verfahren bei verzögerter Abnahme der Waaren von Seiten der Empfänger.

§. 45.

Die Waaren-Empfänger sind verbunden, auf die Entlöschung der Schiffe, in welchen sich Waaren für sie befinden, achtsam zu sein, wenn Letztere ausgeladen sind, der Revision beizuwohnen und nach erfolgter Abfertigung für ihre ungesäumte Fortschaffung zu sorgen.

Die gelöschten Ladungs-Gegenstände dürfen niemals über Nacht und die vor dem Seepackhofe ausgeladenen auch nicht während der Mittagsstunden (§. 41.) auf dem Bollwerk liegen bleiben.

II. Waaren-Ausgang.

A. Abfertigung in Danzig.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Anmeldung.

§. 46.

Wenn ein Schiff in Danzig in Ladung gelegt werden soll, um Waaren über See, sei es nach ausländischen oder inländischen Häfen, zu führen, desgleichen wenn ein Leichter in Danzig Waaren einnehmen soll, um solche einem zum Ausgange bestimmten, in Neufahrwasser (§. 62.) oder auf der Rhede (§. 63.) liegenden Schiffe zuzuführen, so muß solches, und zwar für jedes Schiff und jeden Leichter besonders, dem Haupt-Zoll-Amte, namentlich dem Packhofs-Vorsteher, angemeldet werden.

Diese Anmeldung erfolgt durch Ueberreichung von zwei, vorläufig nur auf der Titelseite dem Vordrucke gemäß ausgefüllten und unterzeichneten Exemplaren der Haupt-Ausgangs-Deklaration nach dem beiliegenden Muster E.

Diese Deklaration, welche später in Gemäßheit des §. 55. vollständig auszufüllen ist, muß, so lange das Schiff in Ladung liegt und bis die Deklaration dem Haupt-Zoll-Amte zur Schluß-Abfertigung eingereicht wird, jederzeit am Bord des Schiffes zur Einsicht der kontrollirenden Beamten vom Schiffer bereit gehalten und zu dem Behuf an einem sichern, ein für allemal bestimmten, den Beamten leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Der Schiffer ist für die reinliche und sorgfältige Aufbewahrung derselben und der während der Ladung dazu kommenden Beilagen verantwortlich.

b. Ort und Zeit der Einladung.

§. 47.

Es darf Ladung eingenommen werden:

a) von Waaren, welche nach dem §. 48. der Verladungs-Kontrolle unterliegen, am Bollwerk vor dem Packhofe,

b) von anderen Gütern an der Weichsel von der Einmündung der Mottlau bis einschließlich Neufahrwasser und an der Mottlau.

Ausnahmsweise kann der Haupt-Amts-Dirigent die Verladung der unter a. gedachten Gegenstände auch an anderen geeigneten Stellen gestatten.

Mit Empfangnahme der Ladung an der angemeldeten Ladestelle darf erst begonnen werden, nachdem die Haupt-Ausgangs-Deklaration vom Packhofs-Vorsteher mit dem Genehmigungs-Vermerke und nöthigenfalls mit der Bezeichnung der zur Beaufsichtigung bestimmten Beamten versehen, dem Schiffer ausgehändigt worden.

Die Annahme der Ladung an Bord der Schiffe ist, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine Ausnahme vom Haupt-Zoll-Amte nachgegeben wird, nur des Vormittags von 7 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 8 Uhr, in allen Fällen aber nur bei Tages-

stelle zulässig, dagegen die Zuführung der zur Einladung bestimmten Gegenstände nach den Ladestellen und deren Auflagerung daselbst an diese Stunden nicht gebunden.

Eine andere, als die einmal angegebene Ladestelle darf dann benutzt werden, wenn zuvor dem kontrollirenden Ober-Beamten mündliche Anzeige gemacht worden und derselbe die Genehmigung, unter Bezeichnung der künftigen Ladestelle, auf der ersten Seite der Haupt-Ausgangs-Deklaration vermerkt hat. Auf gleiche Weise ist zur Verlängerung der angemeldeten Ladefrist, so wie zur Wiederausladung bereits verladener Güter Anzeige und Genehmigung erforderlich.

3. Besondere Bestimmungen hinsichtlich solcher Waaren, welche der Verladungs-Kontrolle unterliegen.

a. Bezeichnung dieser Waaren und allgemeine Verbindlichkeiten des Schiffers in Betreff ihrer Annahme.

§. 48.

Gegenstände, welche

a) einem Ausfuhr-Zoll unterliegen (§. 49.),
b) unter Begleitschein-Kontrolle versendet werden (§. 50.),
c) zum Wieder-Eingange in's Inland bestimmt sind (§. 51.) oder
d) mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuer-Vergütung in das Ausland gehen (§. 52.)

sind der Verladungs-Controle unterworfen.

Sie dürfen:

1) vom Schiffer nicht anders, als in Begleitung der in den §§. 49 bis 52 bezeichneten Bezettelung an der Ladestelle angenommen werden. Beim Empfange solcher Waaren ist der Schiffer verbunden, dieselben mit der Bezettelung zu vergleichen und sich dadurch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie mit der letzteren nach Kollizahl, Menge, Verpackung und Signatur, so wie in Betreff des amtlichen Verschlusses übereinstimmen und namentlich daß dieser unverletzt sei.

   Finden sich Abweichungen, so muß der Schiffer die Waaren entweder zurückweisen, oder die Aufklärung der Abweichung sofort veranlassen und in diesem Falle den Controlbeamten beim Schiffsbesuche von der Lage der Sache unaufgefordert Anzeige machen.

   Die der Verladungs-Controle unterliegenden Waaren dürfen ferner

2) nur in Gegenwart eines Control-Beamten an Bord genommen werden. Sobald derselbe erscheint und die zur Verladung bereit liegenden Gegenstände nach Anleitung ihrer Bezettelung revidirt hat, muß sofort zur Verladung geschritten und dieselbe möglichst beeilt werden.

   Wenn jedoch der zur Aufnahme der Waaren vorhandene Platz an der Ladestelle

vollständig belegt ist, neu ankommende Waaren zu erwarten sind und nach der Beschaffenheit des Raumes im Schiffe die Revision der Waaren dort vorgenommen werden kann, so ist es zuläßig, die Letzteren schon vor der Ankunft des Control-Beamten an Bord zu schaffen. Ausgangszollpflichtige Gegenstände bleiben indeß hiervon unbedingt ausgeschlossen, auch darf in keinem Falle die Verstauung der an Bord geschafften Waaren geschehen, bevor deren Revision bewirkt worden ist.

3) Der Beamte bescheinigt demnächst die erfolgte Verladung auf den einzelnen Bezettelungen und giebt Letztere dem Schiffer zurück, welcher nunmehr deren Inhalt in die Haupt-Ausgangs-Deklaration einzutragen, dieselben mit der laufenden Nummer der Deklaration zu bezeichnen und sie bei dieser aufzubewahren hat.

b. Specielle Vorschriften in Betreff

aa. der Ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

§. 49.

Sollen Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen, in's Ausland geführt werden, um daselbst zu verbleiben, so muß der Verlader dem Haupt-Zoll-Amte eine gewöhnliche Ausgangs-Deklaration doppelt einreichen und den Ausgangs-Zoll berichtigen. Er empfängt das Duplicat der Deklaration, mit Quittung versehen, zurück, worauf die Waare zur Ladestelle abgehen darf und dem Schiffer mit der Zollquittung zu übergeben ist.

Die Revision erfolgt durch den Controllbeamten an der Ladestelle.

Wenn der Schiffer ausgangszollpflichtige Waaren ohne Beisein eines Controlbeamten an Bord nimmt, so müssen nicht nur die Waaren zur Prüfung der Uebereinstimmung mit der Bezettelung wiederum ausgeladen werden, sondern der Schiffer hat außerdem eine Ordnungsstrafe von Einem bis Zehn Thalern verwirkt.

Das Haupt-Zoll-Amt kann jedoch für Gegenstände, welche nur einem geringen Ausgangszolle unterliegen, oder mit welchen ein ganzes Schiff beladen wird, und deren eingeladene Menge sich auch ohne specielle Beaufsichtigung während der Einladung nach der Lastenzahl des Schiffes ermitteln läßt, die zur Förderung des Geschäftes dienlichen Erleichterungen den Umständen gemäß eintreten lassen, worüber dessen besondere Anweisungen in jedem einzelnen Falle zu erwarten sind.

Ein Schiffer, der es unternehmen sollte, ausgangszollpflichtige Waaren zu verladen, über welche gar keine oder doch keine mit den Waaren übereinstimmende gültige Bezettelung zur Stelle vorgelegt werden kann, hat die Defraudations-Strafe verwirkt.

bb. der unter Begleitschein-Controle gehenden Waaren.

§. 50.

Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controlle versendet werden sollen, müssen, je nachdem sie aus der Niederlage entnommen oder mit Begleitschein unmittelbar von anderen

Orten eingegangen sind, die Abfertigung entweder nach dem Packhofs-Regulativ für Danzig oder nach dem Begleitschein-Regulativ erhalten haben und mit dem Begleitscheine versehen sein, wenn sie zur Verladung abgeliefert werden.

cc. der zum Wiedereingange in's Inland bestimmten Gegenstände.

§. 51.

Wenn den im freien Verkehr befindlichen, zum Wiedereingange in das Inland bestimmten Waaren der zollfreie Eingang gesichert werden soll, so müssen dieselben vom Verlader durch einen, in zwei Exemplaren einzureichenden Deklarationsschein dem Haupt-Zoll-Amte angemeldet werden. Alle Angaben über Gewicht und Menge müssen darin mit Buchstaben und gleich den Angaben über die Gattung der Waaren, ohne Abänderung (Durchstreichung Correctur, Rasur) geschrieben sein.

Soll die Versendung durch ein nach einem fremden Hafen bestimmtes Schiff geschehen, so muß der Verlader, sofern dies nach der Beschaffenheit der zu versendenden Gegenstände geschehen kann, diese Gegenstände zugleich mit der Anmeldung zur Abfertigung auf dem Packhofe stellen, wo die Revision und der Verschluß oder die sonstige Sicherstellung gegen Vertauschung nach den Vorschriften des §. 76 der Zoll-Ordnung erfolgt.

Gleiche Verpflichtung liegt dem Verlader bei der Versendung durch ein direkt nach einem inländischen Hafen bestimmtes Fahrzeug insoweit ob, als die Gegenstände im Tarif mit einem Eingangszolle von mehr als vier Thalern für den Centner belegt oder geringer besteuerte Gegenstände so verpackt sind, daß der Inhalt der Kolli nicht ohne deren Oeffnung mit Ueberzeugung wahrgenommen werden kann.

Andere als die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden bei der Verladung in ein direkt nach einem inländischen Hafen bestimmtes Schiff an der Ladestelle durch die Kontrollbeamten revidirt und ohne Kolliverschluß abgelassen.

Dieselben müssen jedoch im Deklarationsschein genau nach Gattung, Kollizahl, Bruttogewicht, Maaß oder Stückzahl angegeben sein.

Befindet sich an der Ladestelle keine geaichte Waage, so müssen nach Gewicht angegebene Waaren auf Verlangen des Kontrollbeamten nach einer solchen geschafft, und dort verwogen werden.

Sind die zum Wiedereingange in das Inland bestimmten Waaren einem Ausgangszolle unterworfen, so muß bis dahin, daß der Wiedereingang ins Inland dem Haupt-Zoll-Amte nachgewiesen wird, für den Ausgangszoll durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit bestellt werden.

Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der den Umständen nach jedesmal zu bestimmenden Frist, so ist der Ausgangszoll verfallen. Versteuerte mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt steuerfrei wieder eingeführt werden sollen, müssen außer mit dem vorgeschriebenen Deklarationsscheine, noch mit einem Versendungsscheine versehen sein, und zu dem Behufe auf dem Packhofe zur

Revision und Anlegung des Verschlusses gestellt werden.

Das von dem Kontrollbeamten auf dem Versendungsscheine ertheilte Attest über die geschehene Verladung vertritt die Stelle der Bescheinigung des Ausganges aus der Stadt.

Nachdem die Waaren ihre Abfertigung, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, erhalten haben, werden sie mit beiden bescheinigten Exemplaren des Deklarationsscheins zur Verladung abgelassen.

dd) der Gegenstände, für welche eine Ausfuhr-Vergütigung in Anspruch genommen wird.

§. 52.

Schiffe, welche Gegenstände laden, wofür auf Grund der Ausgangs-Bescheinigung Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung gemacht werden soll, werden dauernd beaufsichtigt, und, wenn die Einladung unterbrochen wird, den Umständen nach unter Verschluß gesetzt.

Wird von dem Haupt-Amts-Dirigenten die Einladung solcher Gegenstände an einer anderen Stelle, als am Bollwerke vor dem Packhofe ausnahmsweise gestattet, (§. 47) so werden die Schiffe bei eintretender Unterbrechung der Einladung nicht nur unter Verschluß gesetzt, sondern außerdem über Nacht auf Kosten des Schiffers amtlich bewacht.

Die Gegenstände, für welche eine Ausfuhr-Vergütung in Anspruch genommen wird, sind dem Haupt-Zoll-Amte nach den deshalb ergangenen besonderen Vorschriften anzumelden, wonächst die Revision und weitere Abfertigung derselben, diesen Vorschriften gemäß, erfolgt.

e. Maaßregeln zur Erleichterung der Abfertigung bei dem Ausgangs-Amte.

§. 53.

Da der Ausgang solcher Gegenstände, deren Ausfuhr zu erweisen ist, (§. 48 b. c. u. d.) von dem Ausgangs-Amte bescheinigt werden muß, so kommt es darauf an, dem Letzteren die erforderliche Ueberzeugung von der wirklich erfolgten Ausfuhr der betreffenden Waaren zu gewähren. Dies kann entweder geschehen, indem:

1) die Waaren so verladen werden, daß solche in Neufahrwasser zur Revision vorgelegt werden können, oder
2) dadurch, daß das Schiff, in welches die Waaren unter amtlicher Aufsicht verladen worden,
   a) unter Verschluß gesetzt, oder
   b) bis Neufahrwasser begleitet wird.

Wünscht der Schiffer, daß eine der unter № 2 angegebenen Abfertigungsarten zur Anwendung komme, so hat er — oder der ihn vertretende Schiffsabrechner — solches auf der Titelseite der Haupt-Ausgangs-Deklaration zu bemerken.

Alsdann ist, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, seinem Antrage nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen zu entsprechen:

5*

Wird auf Schiffsverschluß angetragen, so hat der Schiffer — zugleich mit der Haupt-Ausgangs-Deklaration (§. 46) — eine nach Vorschrift des §. 4 angefertigte Deklaration der sämmtlichen Zugänge zu denjenigen Räumen seines Schiffes, welche unter Verschluß gesetzt werden sollen, zu übergeben, auch demnächst den Beamten, welche die Prüfung der Deklaration vornehmen, diese Zugänge selbst zu zeigen.

Wird die Deklaration verweigert, oder bei der Prüfung unrichtig oder mangelhaft befunden, so darf der Schiffsverschluß nicht eintreten.

Sollte bei Schiffen, welche unter Raumverschluß abgefertigt worden sind, auf der Fahrt von Danzig bis Neufahrwasser eine Verletzung des Verschlusses stattfinden, so muß die Ladung in Neufahrwasser wieder ausgeladen und speciell revidirt werden.

Eine amtliche Begleitung der ausgehenden Schiffe geschieht jederzeit auf Kosten des Schiffers.

Von dem Zeitpunkte ab, wo die Verladung der Waaren, deren Ausgang zu erweisen ist, beginnt, müssen Schiffe, welche unter Verschluß oder unter Begleitung abgefertigt werden, im ersteren Falle während der Unterbrechung der Ladung in den Mittagsstunden und über Nacht, unter Verschluß gesetzt, und im zweiten Falle unausgesetzt auf Kosten des Schiffers bewacht werden.

3. Besondere Bestimmungen hinsichtlich solcher Waaren, welche der Verladungs-Controlle nicht unterliegen.

§. 54.

Ueber Gegenstände, welche sich im freien Verkehr befinden, und nicht zu den im §. 48 bezeichneten gehören, führt der Schiffer eine besondere Ladeliste nach dem beiliegenden Muster F. mit genauer Beachtung des Vordrucks. Diese Liste wird bei der Haupt-Ausgangs-Deklaration aufbewahrt und nach Beendigung der Ladung von dem Schiffer durch Namens-Unterschrift vollzogen.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 55.

1) Nachdem die Einladung beendigt ist, hat der Schiffer oder der ihn vertretende Schiffsabrechner zuerst sämmtliche unter Kontrolle verladenen Güter (§. 48.), sodann, jedoch nur summarisch, die der Verladungs-Controlle nicht unterliegenden Waaren (§. 54.) in beide Exemplare der Haupt-Ausgangs-Deklaration einzutragen (§. 46.). Hierauf ist die auf der ersten Seite dieser Deklaration vorgedruckte Erklärung über die eingenommene Ladung vom Schiffsführer eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu vollziehen und dem Aufsichts-Beamten anzuzeigen, daß das Schiff zur Schluß-Revision bereit sei.

2) Es wird sodann die Letztere vorgenommen, dabei, insofern das Schiff von Danzig nach Neufahrwasser unter Verschluß abgehen soll, dieser angelegt, und wie solches ge-

schehen auf beiden Exemplaren der Haupt-Ausgangs-Deklaration bescheinigt. Erfolgt eine amtliche Begleitung des Schiffes, so wird dieses in gleicher Weise vermerkt. Das Schiff darf nunmehr von der Ladestelle ablegen.

3) Hierauf werden durch den Schiffer oder dessen Vertreter beide Exemplare der Haupt-Ausgangs-Deklaration mit allen dazu gehörigen Bezettelungen, als:
   Ausgangs-Zoll Quittungen,
   Begleitscheinen,
   Deklarationsscheinen (beide Exemplare)
   Versendungsscheinen und
   Ladeliste,

   dem Haupt-Zoll-Amte überreicht, welches die einzelnen Posten der Deklaration mit den betreffenden Special-Bezettelungen vergleicht. Finden sich hierbei unter den, der Verladungs-Controlle unterworfenen Gegenständen (§. 48) solche Posten, über welche die Verladungs-Bescheinigung der Controllbeamten fehlt, so werden diese Posten in der Haupt-Ausgangs-Deklaration gestrichen.

4) Demnächst wird, nachdem vom Schiffer das Hafengeld erlegt worden, die Haupt-Ausgangs-Deklaration in beiden Exemplaren vom Haupt-Zoll-Amte vollzogen, und eins dieser Exemplare nebst den dazu gehörigen Bezettelungen und dem von dem Haupt-Zoll-Amte ausgestellten See-Ausgangs-Passe (§. 61) dem Schiffer oder — im Falle einer amtlichen Begleitung — dem begleitenden Beamten, versiegelt und an die Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser adressirt, zur Ablieferung an die Letztere übergeben.

5. Besondere Bestimmungen wegen des Proviants.

§. 56.

Wird für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe die Erstattung dieser Steuer, beziehungsweise eines Theils des Salz-Debits-Preises in Anspruch genommen, so tritt hinsichtlich dieser Mundvorräthe das durch das besondere Regulativ vom 1. April 1844 vorgeschriebene Verfahren ein. Will sich der Schiffer für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Proviantgegenstände den steuerfreien Eingang in einen inländischen Hafen, in welchem jene Steuer erhoben wird, oder überhaupt für die Mundvorräthe den zollfreien Eingang in einen inländischen Hafen sichern, so ist über jene erstgenannten Gegenstände ein Versendungs-Schein (§. 14), über die zuletzt gedachten Mundvorräthe ein Deklarationsschein (§§. 14 und 51) bei dem Haupt-Zoll-Amte nachzusuchen.

6. Besondere Bestimmungen wegen der Schiffe, welche bloß Ballast einnehmen.

§. 57.

Die Führer derjenigen Schiffe, welche lediglich mit Ballast beladen werden sollen, sind hinsichtlich der Anmeldung durch Einreichung einer Haupt-Ausgangs-De-

klaration in zwei Exemplaren hinsichtlich der Verpflichtung, den angemeldeten Ort der Einladung nicht ohne vorgängige Erlaubniß zu verändern und der Tageszeit, innerhalb welcher die Beladung nur stattfinden darf, den Vorschriften der §§. 46 und 47 ebenfalls unterworfen. Auch sind sie gehalten, vor der Schluß-Abfertigung die im §. 55 vorgeschriebene Erklärung über die eingenommenen Gegenstände zu vollziehen.

Die Kontrolle während der Einladung beschränkt sich darauf, daß keine ausfuhrzollpflichtigen Waaren eingenommen werden.

Nach der Schluß-Revision (§. 55 № 2) kann das Schiff ablegen und der Schiffer bei dem Haupt-Zoll-Amte die Schluß-Abfertigung (§. 55 № 3) nachsuchen.

Auf der Fahrt bis zum Ausgangs-Amte sind die Vorschriften des §. 64 zu beachten.

B. Abfertigung in und bei Neufahrwasser.

1. Schiffe, welche vollständige Ladung in Danzig eingenommen haben.

a. Meldung.

§. 58.

Gleich nach dem Eintreffen der Schiffe, welche in Danzig Ladung eingenommen haben, in dem Hafen-Kanal zu Neufahrwasser, hat der Schiffer — im Falle amtlicher Begleitung, der begleitende Beamte — die Abfertigungs-Papiere (§. 55 № 4) der Abfertigungs-Stelle in Neufahrwasser zu übergeben.

b. Revision.

§. 59.

Die Letztere veranlaßt die zur Schlußabfertigung erforderliche Revision und, falls solches nothwendig ist, die Schiffsbesetzung.

Sind Waaren geladen, deren Ausgang zu erweisen ist, (§. 48 b. c. und d.) so findet nach Maaßgabe der in Danzig zur Anwendung gekommenen Abfertigungsweise (§. 53) entweder die Revision der Waaren oder die Recognition des Schiffs-Verschlusses, Beides jedoch erst unmittelbar vor dem wirklichen Ausgange Statt.

Hat der Schiffer mit der Erklärung, daß er auszugehen bereit sei, auf die letzte Abfertigung angetragen, und ist diese erfolgt, so muß, wenn der Ausgang demnächst verzögert wird, Besetzung des Schiffs auf Kosten des Schiffers eintreten.

Bei Schiffen, welche unter Begleitung von Danzig gekommen sind, dauert die Besetzung unter allen Umständen bis zum wirklich erfolgenden Ausgange fort. Mit der Ausgangs-Schluß Revision wird jedesmal die definitive Regulirung der Proviant-Angelegenheit nach Anleitung der §§. 13 und 14 verbunden.

c. Weitere Abfertigung.

§. 60.

Von den nach §. 58 an das Amt gelangten Bezettelungen werden nach bewirkter

Revision

a) die Haupt-Ausgangs-Deklaration mit den etwa erforderlichen Vermerken,
b) die Ausgangs-Zoll-Quittung mit der im §. 53 der Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Bescheinigung des Ausgangs,
c) die auf andere Aemter lautenden Begleitscheine mit dem Passage-Attest (§. 76 der Zoll-Ordnung).
d) die Deklarations- und Versendungsscheine mit der Bescheinigung des Ausganges versehen und diese Papiere sodann dem Schiffer zurückgegeben.

d. Ertheilung des See-Ausgangs-Passes.

§. 61.

Nachdem das Schiff in Gemäßheit der §§. 58 bis 60 völlig abgefertigt worden, wird der von dem Haupt-Zoll-Amte in Danzig ertheilte See-Ausgangs-Paß — §. 55. № 4. — mit dem Visum der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser versehen, dem Schiffer behändigt, und dadurch dem Lootsen die zollamtliche Ermächtigung zur Ausbringung des Schiffes ertheilt.

Ist ein Schiff wegen verzögerten Ausganges, oder weil dasselbe mit Begleitung von Danzig gekommen, (§. 59.) besetzt gehalten worden, so bleibt der See-Ausgangs-Paß bis zum wirklichen Ausgange in den Händen des wachthabenden Beamten.

B. Schiffe, welche in Neufahrwasser ihre ganze Ladung einnehmen oder die in Danzig eingenommene vervollständigen.

§. 62.

Soll die Beladung eines zum Ausgange bestimmten Schiffs ganz oder theilweise in **Neufahrwasser** geschehen, so finden die in den §§. 46 bis 55 ertheilten Vorschriften wegen der Anmeldung, wegen der Zeit der Einladung und der Ladungs-Kontrolle mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

1) Die Beaufsichtigung der Verladung erfolgt durch diejenigen Beamten in Neufahrwasser, welche der dortige Ober-Controlleur auf der Haupt-Ausgangs-Deklaration unter Ertheilung der Genehmigung zum Beginn der Einladung bezeichnet.
2) Es darf nur Ladung eingenommen werden
   a) von Gegenständen, welche nach dem §. 48 der Verladungs-Kontrolle unterliegen, an der Revisions-Stelle vor dem Zoll-Amts-Gebäude (§. 21 a.)
      Ausnahmsweise kann jedoch der Ober-Kontrolleur zu Neufahrwasser die Verladung der unter a. gedachten Gegenstände auch an anderen Stellen gestatten.
   b) von anderen Gütern, innerhalb des Hafen-Kanals und oberhalb desselben an den Ufern der Weichsel.
3) Schiffe, welche Gegenstände laden, durch deren Ausfuhr der Anspruch auf Gefälle-Vergütung erlangt wird, werden von dem Zeitpunkte ab, wo dergleichen Gegenstände

an Bord kommen, über Nacht unter Verschluß gesetzt oder nach Befinden durch Beamte auf Kosten des Schiffers bewacht.

4) Wird einem Schiffer ein Theil seiner Ladung in Leichtern von Danzig zugeführt, so darf die Ueberladung in das Hauptschiff nur unter amtlicher Aufsicht geschehen. Befinden sich unter der Ladung Gegenstände, deren Ausgang erwiesen werden muß, so tritt während jeder Unterbrechung der Einladung, Schiffsverschluß oder Bewachung auf Kosten des Schiffers ein.

5) Nach beendigter Ladung kommen für die Schluß-Abfertigung die §§. 59—61 zur Anwendung.

6) Die Entrichtung des Hafengeldes von denjenigen Schiffen, deren Befrachtung ganz in Neufahrwasser stattfindet, erfolgt bei der dasigen Abfertigungs-Stelle.

3. Schiffe, welche auf der Rhede von Neufahrwasser Ladung einnehmen.

§. 63.

1) Nach Anleitung des §. 62 wird auch dann verfahren, wenn die Beladung theilweise oder ganz auf der Rhede erfolgen soll; jedoch müssen die zur Einladung auf der letzteren bestimmten Gegenstände vor dem Ausgange aus dem Hafen bei der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser angemeldet, revidirt, und sofern deren Ausfuhr zu erweisen ist, Hinsichts ihres wirklichen Ausgangs beaufsichtigt werden.

2) Die Anmeldung hat der Schiffer zu bewirken, bevor das zu beladende Schiff aus dem Hafen auf die Rhede geht.

Es wird dann sowohl die Revision der etwa bereits geladenen Gegenstände (§. 59.), insbesondere derjenigen, deren Ausfuhr zu erweisen und zu bescheinigen ist, als auch die definitive Regulirung der Proviants-Angelegenheit nach Maaßgabe der §§. 13 und 14 von der Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser vorgenommen und zugleich das Hafengeld erhoben.

Die Haupt-Ausgangs-Deklaration wird mit der Bescheinigung über die zum Zwecke der Auslassung aus dem Hafen bewirkte Schiffs-Revision und für den Lootsen mit der zollamtlichen Erlaubniß zum Führen des Schiffes aus dem Hafen auf die Rhede versehen.

3) Nach vollständiger Beladung des Schiffs hat der Schiffer sich wiederum bei der Abfertigungs-Stelle in Neufahrwasser zu melden, welche sodann die Schluß-Abfertigung in Gemäßheit des §. 59, 60 und 61 vornimmt.

III. Bestimmungen wegen des Verkehrs auf den Binnen-Gewässern.

A. Im Grenz-Bezirke.

§. 64.

1) Den Führern der in Neufahrwasser zur definitiven Abfertigung nach Danzig verwie-

senen Schiffe und Leichter ist die Fahrt dahin und den Führern der daselbst zum Ausgange seewärts abgefertigten Schiffe und Leichter die Fahrt bis zur Abfertigungs-Stelle in Neufahrwasser nur während der Tageshelle gestattet. Dieselbe muß — §. 22. — ohne allen Aufenthalt fortgesetzt werden.

Die Unterbrechung der Fahrt und das Anlegen am Ufer ist ohne die Erlaubniß der Zollbehörde nur in dem Falle zuläßig, wenn solches wegen Wind und Wetter unvermeidlich wird; jedoch darf auch dann ohne jene Erlaubniß weder mit dem Ufer, noch mit anderen Schiffen durch Boote Verkehr getrieben werden. Während des Transports muß die Ladung unberührt bleiben.

2) Jeder Führer eines auf der Mottlau, der Weichsel oder im Hafen-Kanal zu Neufahrwasser am Ufer liegenden oder sonst im Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Fahrzeugen stehenden See- oder Leichter-Schiffs oder anderen Fahrzeuges ist verbunden, sich auf Verlangen gegen die Steuer-Beamten darüber, ob dasselbe zu den vorstehend № 1 bezeichneten Fahrzeugen gehöre oder nicht, sofort auszuweisen, auch zu diesem Behuf die Prüfung zu gestatten, ob die Zugänge zu den Schiffsräumen sich unter amtlichem Verschlusse befinden.

3) Friert ein unter amtlichen Verschluß gesetztes, oder amtlich begleitetes oder sonst unter Steuer-Controlle stehendes Fahrzeug auf der Fahrt von Neufahrwasser nach Danzig oder umgekehrt, ein, oder wird die Fortsetzung der Fahrt durch sonstige Hindernisse unmöglich (vergleiche §. 22) so muß die schriftliche Anzeige davon auf Kosten des Schiffers sofort dem Haupt-Zoll-Amte in Danzig gemacht werden, welches die nöthigen Maaßregeln anordnet, je nachdem die Ladung aus dem Fahrzeuge geschafft werden oder bis zur Wiedereröffnung der Schiffahrt oder Beseitigung des sonstigen Hindernisses in dem Fahrzeuge verbleiben soll.

4) Waaren, welche aus dem Binnenlande in den Grenz-Bezirk (§. 1), und Waaren, welche aus dem Grenz-Bezirke nach den oberhalb desselben belegenen Binnengewässern oder nach Orten des Grenz-Bezirks geführt werden sollen, unterliegen für den Transport innerhalb des Grenzbezirks den Bestimmungen, welche die §§. 83 und 87 der Zoll-Ordnung enthalten.

Die Ausfertigung des erforderlichen Legitimationsscheins erfolgt nach Umständen durch die Abfertigungs-Stelle zu Neufahrwasser oder das Haupt-Zoll-Amt zu Danzig.

B. Außer dem Grenzbezirk.

§. 65.

1) Auf den Binnengewässern oberhalb des Grenz-Bezirks (§. 1) unterliegt der Sachverkehr überhaupt der Controlle im Binnenlande nach Vorschrift der §§. 92 bis 97 der Zoll-Ordnung.

2) Alle stromaufwärts von Neufahrwasser oder stromabwärts von Neufähr nach Danzig kommenden Binnenfahrzeuge, ohne Unterschied, ob sie kontrollpflichtige Waaren geladen haben, oder nicht, müssen bei der Steuer-Expedition am Wasserbaum angelegt und angemeldet werden, vor welcher sodann die Abfertigung sowohl Hinsichts der Waaren-Kontrolle im Binnenlande als Hinsichts der Mahl- und Schlachtsteuer sogleich bewirkt wird, wenn die specielle Revision dort ausführbar ist.

Ist eine solche Revision bei der Steuer-Expedition nicht ausführbar, so wird das Fahrzeug zum Packhofe verwiesen, durch einen Beamten dorthin begleitet und hier abgefertigt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß der Beamten, welche auf die Schiffe beordert werden.

§. 66.

Wenn Beamte des Dienstes wegen auf ein Schiff beordert sind, so müssen die Schiffer und deren Leute den Anweisungen derselben in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen Folge leisten und überhaupt alles das befördern, was zur gehörigen Ausübung und zur Erleichterung jener Verrichtungen dienlich ist.

Glaubt ein Schiffer Ursache zur Beschwerde über das Benehmen eines Beamten zu haben, so kann er solche bei dem Haupt-Zoll-Amte in Danzig oder bei der Abfertigungs-Stelle in Neufahrwasser anbringen, und sich der Ahndung einer etwaigen Ungebühr, so wie der Abstellung der Klage, wenn dieselbe bei der nähern Untersuchung gegründet befunden wird, versichert halten. Der Schiffer ist verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen, gleich den Passagieren aus dem Handelsstande zu gewähren, auch dieselben, wenn sie über 24 Stunden auf dem Schiffe bleiben müssen, an seinem Tisch gegen Kostgeld aufzunehmen.

Etwanige Umstände wegen der Höhe des Kostgeldes entscheidet die Schiffahrts-Polizei-Behörde.

Geschieht die Bewachung oder Begleitung des Schiffes auf Kosten des Schiffers, so hat dieser die reglementsmäßigen Diäten nach dem Grade des Beamten für die Dauer der Schiffsbesetzung und für die Zeit, deren der begleitende Beamte zur Rückkehr nach dem Abgangs-Orte bedarf, zu entrichten, wobei je 24 Stunden für einen Tag und jeder angefangene Tag für voll zu rechnen ist.

Die Zurückbeförderung der begleitenden Beamten von Danzig nach Neufahrwasser und umgekehrt, hat der Schiffer nach eigener Wahl entweder selbst zu bewirken, in welchem Falle dieselbe unverzüglich nach beendigter Besetzung des Schiffes stattfinden muß, oder derselbe kann statt dessen eine Reisekosten-Entschädigung von 15 Sgr. erlegen.

Die Begleitungs- und Bewachungs-Gebühren und Reisekosten-Entschädigung dürfen nicht an die betreffenden Beamten, sondern nur an das Hauptamt gegen Quittung gezahlt

werden.

Von der Rhede nach dem Hafen und vom Schiffe an das Land, muß der Schiffer die Beamten in allen Fällen unentgeltlich zurückfahren.

B. Straf-Bestimmung.

§. 67.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Vorschrift dieses Regulativs wird, sofern nicht deshalb nach dem Gesetz vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungs-Strafe von Einem bis Zehn Thalern geahndet.

Berlin, den 14. Februar 1849.

Für den Finanz-Minister.

(gez.) Kühne.

A.

(Zu §. 7. des Regulativs vom 14. Februar 1849.)

Flagge.

Abfertigungsstelle zu Neufahrwasser.
№ . . . . . des Schiffs-Anmeldungs-Registers.
Haupt-Zoll-Amt zu Danzig.
№ . . . . . . des Deklarations-Registers.
№ . . . . . . des Communikations-Abgaben-Registers.
über . . . . . . Rthlr. . . . Sgr.

Haupt-Eingangs-Deklaration

des Schiffs-Kapitains
über den Inhalt des von ihm geführten Schiffes
Nationalität von Lasten Tragfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund), kommend von

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, so wie der Auftragung der innen von № . . . bis № . . . aufgeführten Ladung des Schiffs versichert durch seine Unterschrift.

Neufahrwasser, den

Der Schiffs-Kapitain.

Amtliche Vermerke.

I. Das Schiff ist mit . . . . Bleien und . . . Siegel verschlossen und wird durch den Grenz-Aufseher begleitet.

II. Aus dem Schiff sind in Neufahrwasser auf der Rhede Leichter beladen.
1, . № . . . des Deklarations-Registers.
2,

Neufahrwasser, den

Abfertigungs-Stelle.

Die Revision des Schiffs (Leichterfahrzeuges) ist übertragen dem

Der Packhofs-Vorsteher.

Laufende Nr. der einzelnen Schiffspapiere.	Namen der Empfänger.	Zahl der Colli.	Deren fortlaufende Nr.	Deren Markirung (Zeichen und Nummer.)	Gattung der Waaren.	Deren Brutto-Gewicht. Ctr. | Pfd.	Deren anderweiter Maaßstab.	Bemerkungen des Deklaranten.	Amtliche Vermerke.
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

B.

(Zu §. 13 des Regulativs vom 14. Februar 1849.)

№ . . .
des Deklarations-Registers.

№ . . .
des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisions-Liste

für das Schiff . . . . . Nationalität . . . . . . von . . . Lasten Tragfähigkeit, besetzt, einschließlich des Kapitains und Steuermanns mit . . . Mann, kommend von . . . . geführt vom Kapitain . . . . aus . . . . .

Zur Beachtung. In dieser Liste werden der Schiffs-Proviant und — so weit nach dem §. 13 des Regulativs vom 14. Februar 1849, so wie nach den unten beigefügten Bemerkungen überhaupt eine Anmeldung erfolgen muß — die Schiffsvorräthe, das Reisegepäck und die Reisegeräthe der Schiffsmannschaft, imgleichen die Schiffs-Inventarienstücke angemeldet.

Gegenstände, welche zwar anzumelden, aber nicht vorgedruckt sind, werden mit der Feder nachgetragen. Jede einzelne Position bildet eine besondere Zeile.

Anmeldung.

I. des Schiffs-Proviants und der sonstigen Schiffsvorräthe.

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am . . .	Davon sind: zur Verzehrung im Schiffe freigelassen.	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen	verzollt.	Nr. des Hebe-Registers.	wieder ausgegangen.	Bemerkungen.
	Ctr. Pfd	Ctr. Pfd	Ctr. Pfd	Ctr. Pfd		Ctr Pfd	
A. Schiffs-Proviant.							
1. Getränke.							
Bier							
Wein							
Branntwein							
Rum und Arrak . . .							

Benennung der Gegenstände,	Eingegangen am . . .	Davon sind:					Bemerkungen.
		zur Verzehrung im Schiffe freigelassen.	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen	verzollt.	Nr. des Hebe-Registers.	wieder ausgegangen,	
	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd	Ctr. Pfd	Ctr. Pfd		Ctr. Pfd	
2. Anderen Schiffs-Proviant.							
Fleisch							
Brod							
Grütze							
Mehl							
Butter							
Käse							
Salz							
Taback							
Cigarren							
Reis							
Thee							
Kaffe							
Zucker							
Syrop							
B. Vorräthe, zum Gebrauch für das Schiff.							
Bemerkung. Nur solche Vorräthe dieser Art brauchen angemeldet zu werden, welche sich in nicht gewöhnlicher Menge auf dem Schiffe befinden oder deren Aufbewahrung dem Orte nach oder sonst nicht in der gewöhnlichen Weise erfolgt.							
Theer							
Pech							
Thran							
Farbe							
Talg							
Seife							
Tauwerk							

II. Anmeldung des (noch nicht gebrauchten) Reise-Gepäcks und der (noch nicht gebrauchten) Reise-Geräthe für die Schiffsbemannung (nicht für die Passagiere).	Es sind verzollt		
	im Gewicht von Ctr. Pfd.	Nr. des Hebe-Registers.	Betrag der Abgabe.
Bemerkung. Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und alle ähnlichen Gegenstände werden, wenn sie zum Gebrauch des Kapitains oder der Schiffsmannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind, nicht angemeldet. Ungebrauchte Gegenstände dieser Art werden hier angegeben.			
III. Anmeldung der Schiffs-Inventarienstücke.			
A. Des auf der ersten Seite bezeichneten Preußischen Schiffes:			
1) Nur solche Inventarienstücke befinden sich auf dem Schiffe, welche in dem von dem Haupt-Amte zu . . . . bescheinigten Inventarium bereits verzeichnet sind.			
2) Außer solchen Inventarien-Stücken, welche in dem von dem Haupt-Amte zu . . . . bescheinigten Inventarium bezeichnet sind, befinden sich auf dem Schiffe und werden zur Verzollung angemeldet,			
Schiffs-Anker . . Stück			
Anker-Ketten . . „			
Andere Ketten . . „			
Neues Segeltuch . „			

	Es sind verzollt		
	im Gewicht von Ctr. Pfd.	Nr. des Hebe-Registers.	Betrag der Abgabe.
B. Anmeldung von Schiffs-Inventarien-Stücken des auf der ersten Seite bezeichneten . . . . (nicht Preußischen) Schiffes. Bemerkung. Von den gewöhnlichen Inventarien-Stücken ausländischer Schiffe (Segel, Taue, Kompasse u. s. w) müssen die Anker und Ankerketten in jedem Falle, die übrigen nur dann angemeldet werden, wenn sie sich nicht im Gebrauche befinden oder vom Schiffe entfernt werden sollen. Hiernach werden angemeldet: Anker . . . . Stück . . . . . . Ankerketten			

Für die richtige Angabe beim Eingange:
. . . . den . . . .

Der Schiffs-Kapitain.

Für die richtige Angabe beim Ausgange:
. . . . den . . . .

Der Schiffs-Kapitain.

Für den richtigen Befund beim Eingange:

Die Revisions-Beamten.

Für den richtigen Befund beim Ausgange:

Die Revisions-Beamten.

C.

(Zu §. 35 des Regulativs vom 14. Februar 1849.)

Deklarations-Register, Blatt . . . . №

Abgegeben, den ten 18

Die Revision übernehmen:

Der Packhofs-Vorsteher.

Auszug

aus

der Haupt-Eingangs-Deklaration des Amts zu . . . . № . . . . .
pos. vom ten . . . . 18 . . . dem Begleitscheine
des

Schiff . . . . Kapitain
über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren, Behufs der Anmeldung derselben

zur Verzollung
zur sofortigen Weitersendung auf Begleitschein nach über
das Amt zu durch

Danzig, den ten 18

Unterschrift des Deklaranten.

I. Inhalt der Zoll-Deklaration.													II.
Nummer der einzelnen Positionen.	Der Kolli.		Gattung und Menge der Waaren.						Angabe.			Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie ein Verschluß angebracht ist und Zahl der angelegten Bleie und Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind. b) wie lange dieselben bereits in öffentlich. Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll-Tarifs	Deren Gewicht.		Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll-Tarifs.	Deren Gewicht.					
				Brutto. Ctr. Pfd	Netto. Ctr. Pfd		Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd				
1	2	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13.

III. Revisions-Befund.						IV. Gefälle-Berechnung			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses / Zahl der Bleie und Siegel.	der Waaren				Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Controlle-Registern.		im Commerzial-Register.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ec.)
		Gattung, mit Angabe der Tarif-Position.	Menge.									
			Durch Verwiegungen ermitteltes Gewicht.		Anderweiter Maaßstab.				Benennung des Registers.	dessen Blatt. Nummer.		
			Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.		Ctr. Pfd.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr. pf.				
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

D.

(Zu §. 35 des Regulativs vom 14. Februar 1849.)

Deklarations-Register, Blatt № Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen:

Der Packhofs-Vorsteher.

Auszug

aus

der Zoll-Deklaration des Amts zu № vom ten 18
dem Begleitschein

Schiff . . . . Kapitain . . . .
über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren Behufs der Anmeldung derselben zur Niederlage.

Danzig, den ten 18

Unterschrift des Deklaranten.

I. Inhalt der Zoll-Deklaration.												II.
	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Angabe.			
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten			nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.						
				Deren Gewicht.			Deren Gewicht.					
Nummer der einzelnen Positionen.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll-Tarifs.	Brutto. Ctr. Pfd.	Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll-Tarifs.	Brutto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.	ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind. b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

III. Revisions-Befund.						IV. Aufnahme der Waaren in der Niederlage.					V. Abgang aus der Niederlage.				
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses / Zahl der Bleie und Siegel.	der Waaren				Des Niederlage-Registers.				Bemerkungen (über angelegten Verschluß rc.)	Datum des Abgangs.	Der Kolli			
		Gattung mit Angabe der Tarif-Position.	Menge.									Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Gewicht.	
			Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Anderweiter Maaßstab.									Brutto.	Netto.
			Brutto.	Netto.		Litt.	Konto.	Blatt.	Nummer.						
			Ctr Pfd	Ctr. Pfd										Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.				21.	22.	23.	24.	25.	26.

E.

(Zu §. 46. des Regulativs vom 14. Februar 1849.)

Flagge.

Haupt-Zoll-Amt zu Danzig. Abfertigungsstelle zu Neufahrwasser.
№ . . des Schiffs-Abgangs-Reg. den . . . . (Unterschrift) № . . . . . des Schiffs-Abg.
№ . . des Deklar.-Registers den . . . . . (desgl.) Registers
№ . . . . . des Registers über Kommunikations-Abgaben zum Betrage von
. . . Thlr. . . . Sgr.

Haupt-Ausgangs-Deklaration.

Unterzeichneter meldet dem Königl. Haupt-Zoll-Amte an, daß das Schiff . . . . Nationalität . . . von . . Lasten Tragfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) geführt vom Kapitain zum Ausgange nach am sich in Ladung legen wird, für die Einladung der Waaren fängt den ten an und wird bis zum beendigt werden.

. . . . den . . . .

Die richtige Auftragung der innen von № bis № verzeichneten Ladung versichert.

. . . . den . . . .

Der Schiffs-Kapitain.

Tragfähigkeit laut Meß-Attest
. . . . Lasten.

Die Verladung wird gestattet.
Zur Beaufsichtigung derselben werden bestimmt:
. . . . den . . . .

Der Packhofs-Vorsteher.

Amtliche Vermerke des Haupt-Zoll-Amts.

Laufende Nummer.	Benennung der Spezial-Dokumente, welche den Ausgang legitimiren, nach Ausstellungs-Ort, Datum und No.	Namen der Versender.	Zahl der Kolli.	Deren fortlaufende No.	Deren Markirung.	Angabe über die Art der Waaren.	Deren		Bemerkungen.
							Brutto-Gewicht Ctr. Pfd	anderweiter Maaßstab.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Kontroll-Vermerke.

Monat.	Tag.	Stunde.	Laufende №	Befund.

F.

(Zu §. 54. des Regulativs vom 14. Februar 1849.)

Lade-Liste

für das Schiff geführt vom Schiffer
bestimmt nach

Zur Beachtung.

1) In dieser Liste sind alle Waaren anzugeben, welche ohne besondere Deklaration an Bord genommen werden Werden Waaren derselben Gattung geladen, so sind die bis Mittag geladenen spätestens in der Mittagsstunde, die später eingegangenen spätestens beim Tagesschlusse einzutragen Werden Waaren verschiedener Gattung geladen, so darf mit der Ladung einer anderen Waaren-Gattung nicht eher begonnen werden, als bis die unmittelbar vorher geladene in der Liste verzeichnet ist.
2) Die Lade-Liste muß nebst der Haupt-Ausgangs-Deklaration und den Special-Deklarationen stets zur Einsicht der revidirenden Beamten bereit gehalten werden.
3) Am Schlusse wird die Liste durch Namens-Unterschrift vom Schiffer vollzogen.
4) Die Uebertretung oder Nichtbeachtung einer der vorstehenden Vorschriften wird nach §. 65 des Regulativs vom ten geahndet.

Monat.	Tag.	Namen des Versenders.	Benennung der Waaren.	Angabe über deren Menge.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 4. April 1849.

Bekanntmachungen des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 86.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849. General-Post-Amt.

№ 87.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen lediglichen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. General-Post-Amt.

№ 88.

Durch den kürzlich zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Post-Vertrag ist das Seeporto für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Correspondenz von einem Schilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6¾ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Correspondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf 16¾ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede stehende Correspondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Correspondenten hinwärts stets das Porto bis zum amerikanischen Ladungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikanischen Landportos stets den dortseitigen Correspondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22. März 1849. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Danzig.

№ 89.

Die in der Buchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Bureaus" dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem sehr belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden, lassen aber auch ihre Verbreitung in anderen Kreisen um so wünschenswerther erscheinen, als sie geeignet sind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen ersprießlichen Erfolg zu sichern.

Wir nehmen daher Veranlassung, dieses Werk, von welchem für den ersten Jahrgang 1848 achtzehn Nummern und für den laufenden Jahrgang bereits fünf Nummern erschienen sind, dem gesammten Publikum, insbesondere aber den Herren Landräthen, hiermit zu empfehlen.

Danzig, den 26 März 1849.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 90.

Von dem unterzeichneten academischen Senate wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Immatrikulationen bei der hiesigen Universität für das Sommersemester 1849 an den Tagen

den 26. April
" 30. April und
" 3. Mai d. J.

Nachmittags um 4 Uhr im Collegio Albertino vorgenommen werden sollen.

Königsberg, den 24. März 1849.
Königlicher academischer Senat.

Personal-Chronik.

№ 91.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter v. Tilly ist zum Haupt-Kassirer und der Kassenschreiber Tempelhoff zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter ernannt.

Die durch den Tod des Bau-Inspectors Gehring vacant gewordene Landbau-Inspectorstelle für den Danziger Kreis ist dem Bau-Inspector Donner und die durch diese Versetzung erledigte Bau-Inspectorstelle für die Kreise Carthaus, Neustadt und Berent dem Bau-Inspector Helle aus Schönlanke vom 1. April c. ab verliehen worden.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist der bisherige Ballastwärter Johann Bartlewski zum Polizei-Revier-Sergeanten ernannt worden.

Der Sparkassen-Rendant Ernst Rudloff, zu Marienburg, ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu deren Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 11. April 1849.

№ 93.

Gesetzsammlung Nro. 10.

№ 3107. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 9. Febr. ratifizirt am 12. März 1849.

№ 31 08. Allerhöchste Bestätigungsurkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23. Februar 1849.

№ 3109. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeindechaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 94.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit

Geld u. s. w,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Danzig.

№ 95.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königl. Commission für die Ost-Eisenbahn höherer Anordnung zufolge der Sitz des Central-Bureaus von Schönlanke nach Bromberg vom 1. d. M. verlegt worden ist.

Danzig, den 3. April 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 96.

Dem Maschinenmeister W. Kohl zu Aachen ist unter dem 29. März 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Construction der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Locomotiven

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 97.

Dem Bergmann zu Bunzlau ist unter dem 28. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 98.

Nachdem der Stadtkämmerer Zernecke in Danzig die Haupt-Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, für Westpreußen, niedergelegt hat, ist der Kaufmann A. J. Wendt in Danzig von der Direction der genannten Gesellschaft zu deren Haupt-Agenten für Westpreußen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16.

Danzig, den 17. April 1849.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 99.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. General-Post-Amt.

Bekanntmach. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg.

№ 100.

Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Graudenz.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz

für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 18. Mai d. J. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahr alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache.
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunions-Schein.
3. das Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung.
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel.
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 7. März 1849. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Coblenz.

№ 101.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6. April v. J. gestorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Christian Bochem, der frühere Verwaltungs-Sekretär Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden ist.

Coblenz, den 5. April 1849. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Regierung zu Danzig.

№. 102.

Indem wir die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 9. v. M., welche die rechnungsmäßige Uebersicht des Fonds zur Unterstützung erblindeter Krieger aus den Feldzügen von 1813—1815 enthält, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen:

„Die unterzeichnete Regierung nimmt Veranlassung über den, unter ihrer Verwaltung stehenden, aus früher gesammelten milden Beiträgen pp. fundirten Fonds zur Unterstützung der in den Feldzügen von 1813—1815 theils ganz, theils halb erblindeten Krieger, nachstehende Uebersicht für das Jahr 1848 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A. Die Einnahme des Fonds hat betragen.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Bestand in Silbergeld aus dem Jahre 1847	93	5	9
2.	An Grundzinsen pro 1848	5	20	„
3.	„ Kapitalzinsen	279	8	9
4.	„ Kirchen-Kollektengeldern	215	28	1
5.	„ extraordinairen Beiträgen	8	„	„
	Ueberhaupt Einnahme	602	2	7

B. Ausgabe.

1. fortlaufende jährliche Unterstützungen von 58 Invaliden à 6 Rthlr. . . . . 348 Rthlr.
2. Kinder-Erziehungsgeld bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr des jüngsten Kindes, an 21 Invaliden resp. an deren Wittwen à 4 Rthlr. . . . . 84 Rthlr.
3. extraordinaire Unterstützungen und Insgemein . . . . . 58 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf.

Summa der Ausgabe 490 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf.

bleibt baarer Bestand für die ersten Ausgaben des folgenden Jahres . . . . . . 111 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf.

Das Kapital-Vermögen des Fonds beträgt am Jahresschlusse

		Rthlr.	Sgr.
1.	zinsbare Kapitalien	7061	20
2.	zinsenfreie Kapitalien an Invaliden	1016	20
	Summa	8078	10

Nur mit Hülfe der Collectengelder und der Geschenke einzelner Wohlthäter ist es bisher möglich geworden, die Unterstützungen den armen, erblindeten und zum Krüppel gewordenen Kriegern nicht allein wie früher zu gewähren, sondern auch die Beihülfe nach und nach bis auf den jetzigen Betrag zu erhöhen.

Viele Geschenke, die früher der Stiftung überhaupt reichlicher zuflossen, haben aber in neuerer Zeit ganz aufgehört und auch die Collectengelder sind in den letzten Jahren spärlicher ausgefallen; ja von vielen Kirchen ist gar nichts eingegangen. Wir wenden uns daher wiederholt an die Herrn Geistlichen, mit der dringenden Aufforderung, nicht nur die Collecten in den angeordneten Zeiträumen regelmäßig abhalten zu lassen, sondern auch Ih-

verseits auf einen reichlichen Ausfall derselben nach Kräften hinzuwirken, damit den verdienten alten Kriegern die letzten Tage ihres Lebens durch fortdauernde Unterstützungen möglichst erleichtert werden. Die Herrn Geistlichen unseres Departements werden wegen Abhaltung der Collecten auf die Amtsblatt-Erlasse vom 9. November 1818 und 18. December 1842 verwiesen, und wir ersuchen die Herrn Superintendenten und Decane die regelmäßige Abhaltung der Collecten zu controlliren."

Marienwerder, den 9. März 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

fordern wir sämmtliche Herrn Pfarrgeistliche unseres Bezirks mit Bezug auf den Amtsblatt-Erlaß vom 14. November 1818 hierdurch auf, die danach der Militair-Blindenanstalt in Marienwerder bewilligte Kirchen-Collecte an den Sonntagen nach dem 31. März, 18. Juni und 18. October (wenn diese Tage auf Sonntage fallen an letzteren selbst) pünktlich abzuhalten und für einen reichlichen Ertrag nach Kräften wirksam zu sein. Die eingehenden Beiträge resp. Vacatanzeigen sind durch die Herrn Superintendenten und Decane in der bekannten Weise an unsere Haupt-Kasse zu senden. Die Rechnungsübersicht des Fonds soll jährlich veröffentlicht werden.

Danzig, den 6. April 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 103.

Der Maurergesell Anton Ramowski und der Arbeitsmann Johann Laskowski zu Marienburg haben den 19 jährigen Gustav Buchholz, als dieser am 16. Febr. c. auf der Nogat mit einem Handschlitten einbrach, durch bereitwillige Hülfe aus der Gefahr des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Indem wir diese verdienstliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß Jedem eine Geldprämie zu Theil geworden ist.

Danzig, den 3. April 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 104.

Die Fischer Joseph Kohrowski und Johann Dallnke (alias Schulz) zu Brösen haben den Fischer David Kohrowski mit seinen drei Kindern Johann, Heinrich und Wilhelmine, als deren Boot beim Fischen auf hoher See am 21. August pr. durch den entstandenen Sturm voll Wasser gefüllt war und sie sich in großer Gefahr befanden, durch bereitwillige Hilfe aus Lebensgefahr gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß den beiden Fischern eine Geldprämie zu Theil geworden ist.

Danzig, den 5. April 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 105.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Gerlach ist zum interimistischen Ober-Staats-Anwalt im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor von Meusel zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Michaelis zu Schwetz ist vom 1. April c. ab als Rath an das Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig beschäftigt gewesene Referendarius Krieger ist in gleicher Diensteigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Königsberg versetzt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Carl Ernst Friedrich Grunewald ist zum Bureau-Vorsteher-Gehülfen bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg ernannt worden.

Der Executions-, Kanzlei- und Gefangen-Inspector, Auctions-Commissarius und Botenmeister, Karl August Untermann zu Marienburg ist vom 1. April c. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der invalide Sergeant Carl Borchert ist zum Boten und Executor bei der Kreis-Gerichts-Deputation in Berent ernannt worden.

Der bisherige Hilfsbote Rakutt ist zum Boten und Executor bei dem Bezirksgericht zu Schöneck ernannt worden.

Mit dem 1. Juni c. tritt der Kreis-Sekretair Walter zu Neustadt in die Bureaux der Königlichen Regierung ein.

Der Civil-Supernumerar Rintz ist zum Kreis-Sekretair des Neustädter Kreises ernannt.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Landmesser ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Parchau Kreises Carthaus verliehen worden.

Mit Bezugnahme auf die, in № 14 unseres Amtsblatts pro 1847 enthaltene Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der frühere 1. Lehrer der evangelischen Stadtschule, jetzige Conrector G. F. Sommerfeldt zu Pr. Stargardt, die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Der Kaufmann Johann Jacob Stürmer zu Dirschau, ist von der Direction der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zu deren Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nachweisung

№ 106.

von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen
in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense März 1849.

No	Namen der Städte.	Getreide. Weizen. pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rtl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen. weiße. pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen. graue. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner Rtl.	Sgr.	Pf.	Stroh pro Schock. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	1	3	—	28	2	—	22	2	—	15	2	1	4	4	1	7	9	—	15	10	2	21	11
2	Elbing	1	26	6	—	26	6	—	20	—	—	13	—	1	3	8	1	3	8	—	13	—	1	20	—
3	Marienburg . .	1	28	—	—	25	6	—	21	—	—	14	—	1	—	6	1	5	—	—	15	6	1	25	—
4	Stargardt . . .	2	7	6	—	23	6	—	22	—	—	14	—	1	3	3	—	—	—	—	14	—	2	—	—
	Durchschnitt . . .	2	—	10	—	25	11	—	21	4	—	14	1	1	2	11	1	5	6	—	14	7	2	1	9

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17.

Danzig, den 25. April 1849.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 107.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder.

№ 108.

Das Physikat Schlochauer Kreises, mit welchem ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr verbunden, ist durch die Versetzung des bisherigen Kreis-Physikus Dr. Adler vacant geworden.

Promovirte mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Physikats versehene Aerzte, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 4. April 1849. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 109.

Der Kaufmann Anton Franz Mathy in Danzig ist von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Haupt-Agenten für Westpreußen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Ober-Grenz-Controleur Pfeiffer in Gollub ist die erledigte Ober-Steuer-Controleur-Stelle in Putzig verliehen.

In Stelle des verstorbenen Dünenwärters Michael Klotz zu Bohnsack ist der Eigenkäthner Simon Görz zu Bohnsack zum Dünenwärter daselbst angenommen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 18. —

Danzig, den 2. Mai 1849.

№ 110.

Gesetzsammlung Nro. 11.

№ 3110. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80000 Rthlr. Vom 14. März 1849.

№ 3111. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau.

№ 3112. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau.

№ 3113. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1849, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphendirektion".

№ 3114. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Nro. 12.

№ 3115. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlr. Vom 30. März 1849.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 111.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu

gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 112.

Betrifft die Einschätzung der einzelnen Landrathskreise zur Tabackssteuer für die Jahre 1849—51.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 17. d. M. soll es, im Einverständniß mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen und mit dem Königl. Ministerio für Handel und Gewerbe, bei der bisherigen Einschätzung der einzelnen Landraths-Kreise in Westpreußen zur Tabackssteuer auch für die Jahre 1849—51 verbleiben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 25. April 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Mauve.

Bekanntmachung des Kgl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

№ 113.

Die Ausbildung der Turnlehrer betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, die Errichtung einer Central-Bildungs-Anstalt, für Lehrer in den Leibesübungen an den Unterrichtsanstalten der Monarchie in Berlin zu genehmigen geruht.

Diese Anstalt steht unter der Leitung des Professor Dr. Maßmann, welcher außerdem die methodische Unterweisung und die erforderlichen pädagogischen Vorträge übernommen hat. Die anatomischen und physiologischen Vorträge, soweit sie für Lehrer in den Leibesübungen nothwendig sind, werden von einem mit dem Turnunterrichte vertrauten Arzt besorgt. Außerdem werden zwei Turnlehrer mit der praktischen Unterweisung der Eleven beschäftigt, und wird den letztern von den in Berlin bestehenden Turnanstalten der ver-

schiedenen Schulen die geeignete Gelegenheit geboten, sich mit der zweckmäßigen Ertheilung und Leitung des Turnunterrichts practisch vertraut zu machen.

Der sämmtliche Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Es finden jährlich zwei Curse Statt, deren jeder einen Zeitraum von 3 Monaten und höchstens eine Zahl von 30 Zöglingen umfaßt, und zwar in der Zeit vom 1. April bis letzten Juni und vom 1. August bis letzten October.

Wir veranlassen daher solche Lehrer und Schulamts-Kandidaten innerhalb unseres Ressorts, welche etwa geneigt sein möchten, durch Ausbildung auch für diesen Zweig des Unterrichts sich in ihrem Berufe eine noch größere Brauchbarkeit zu sichern, für dieses Jahr bald möglichst, in Zukunft für jeden Cursus drei Monate vor dem Anfange desselben, unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche Qualification und etwaniger sonstigen Zeugnisse über frühere Uebung des Turnens, bei uns zu melden, und demnächst weiterer Benachrichtigung unsererseits entgegenzusehn.

Königsberg, den 19. April 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 114.

Betrifft die diesjährigen Remonte-Ankaufs-Märkte.

Die Remontemärkte in unserem Departement werden in diesem Jahre an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 2. d. M. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission für den nordöstlichen Theil dieser Provinz, beinahe bis zum rechten Ufer der Weichsel, wird bestehen aus:

1. dem Rittmeister von Lüderitz, aggregirt dem 6. Kuirassir-Regiment, als Präses,
2. dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff, aggregirt dem 3. Dragoner-Regiment, als erstem und
3. dem Premier Lieutenant von Below, aggregirt dem 3. Kuirassier-Regiment, als zweitem Hülfs-Offizier,

Dagegen für die Märkte in Stolpe, Lauenburg, Neustadt, Dirschau, Mewe, Marienwerder und Neuenburg aus:

1. dem Oberst-Lieutenant von Schulz aggregirt dem 4. Ulanen-Regiment, als Präses,
2. dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als erstem und
3. dem Premier-Lieutenant von Renz vom 4 Husaren-Regiment, als zweitem Hülfs-Offizier.

Danzig, den 26. April 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungsbezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind

in dem Bezirke der Kgl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	6. Juni	in	Marienburg
„	8. „	„	Elbing
„	9. „	„	Pr. Holland
„	11. „	„	Braunsberg
„	25. August	„	Stolpe
„	27. „	„	Lauenburg
den	29. August	in	Neustadt
„	1. Septbr.	„	Dirschau
„	3. „	„	Mewe
„	4. „	„	Marienwerder
„	6. „	„	Neuenburg

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesendet werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(Unterschriften.)

№ 115.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. März zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma „Königliche Telegraphen-Direction" eingesetzt ist und daß

1) der Königl. Oberst und Artillerie-Brigadier du Vignau,
2) der Königl. Regierungs- und Baurath Nettebohm und
3) der Königl. Postinspector Gottbrecht

commissarisch zu Mitgliedern dieser Kommission bestellt worden sind.

Danzig, den 20. April 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 116.

Zur Nachachtung für die Gerichte und Polizeibehörden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Untersuchungen behufs Feststellung des Thatbestandes bei unnatürlichen Todesfällen jetzt nicht mehr von den Gerichten, sondern von den Staatsanwalten ressortiren.

Marienwerder, den 19. April 1849.
Königl. Appellationsgericht.
Abthl. für Straffachen.

Danzig, den 15. April 1849.
Königliche Regierung.
Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19.

Danzig, den 9. Mai 1849.

№ 117.

Gesetzsammlung Nro. 13.

№ 3116. Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer. Vom 27. April 1849.

Bekanntmachungen des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 118.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. General-Post-Amt.

№ 119.

Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe p. p. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet, die nächste Postanstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27. April 1849. General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königl. General-Commando's und des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 120.

Es werden sehr oft Gesuche um Befreiung vom Militairdienst, um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben von den nächsten Anverwandten militairpflichtiger Individuen oder Soldaten unmittelbar bei den Königl. Ministerien oder bei den unterzeichneten Behörden angebracht, obgleich dieser Weg keinesweges der kürzeste zur Herbeiführung der Gewährung eines solchen Gesuches ist.

Die Königl. Ministerien, sowie die Provinzialbehörden können nach den meist ungenügenden und oft auch unrichtigen Angaben in derartigen Gesuchen nicht ohne Weiteres über dieselben entscheiden und sind daher genöthigt, solche an die Kreisbehörde zurückgehen zu lassen, damit von derselben die speciellen Verhältnisse des betreffenden Individuums, welche hinsichtlich der Zurückstellungen vom Militairdienst in Betracht kommen, näher geprüft und darüber ein amtlicher Bericht erstattet werde.

Nur auf Grund eines solchen Berichts der Kreisbehörde wird in einem jeden Falle der Art ermessen, in wiefern das Gesuch nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden kann und demgemäß entschieden.

Hieraus geht offenbar hervor, daß die Entscheidung auf solche Gesuche in weit kürzerer Zeit erfolgen kann, wenn dieselben unmittelbar bei dem betreffenden Königl. Landraths-amte — resp. in Königsberg und Danzig bei den dortigen Königl. Polizei-Präsidien —

angebracht werden. Wird ein solches Gesuch abschläglich beschieden und will der Bittsteller sodann den Recurs an die höhern Behörden und selbst an die Königl. Ministerien ergreifen, so ist dem Antrage der von den untern Behörden erfolgte Bescheid beizufügen, damit nicht Rückfragen nothwendig werden, welche die Entscheidung verzögern.

Wenn derartigen Recurs-Gesuchen an die Königl. Ministerien die Bescheide der Behörden, welche zunächst entschieden haben, nicht beigefügt sind, so werden die Gesuche den Bittstellern ohne weitere Bescheidung zurückgesendet.

Königsberg, den 19. April 1849.

Der commandirende General des 1. Armee-Corps (gez.) Dohna.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. In Vertretung (gez.) Wallach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 121.

Aufforderung

an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schiffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegs-Marine zu nehmen, und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen. Es ergeht dieser Aufruf an alle diejenigen, ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind, einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung daß, falls sie nicht Willens sind, nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keinesweges in Absicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosen-Dienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegsfahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, wohlbefahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit die Beförderung zu Unteroffizieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

Für Matrosen	9 Rthlr. 27 Sgr. 5½ ₰
für Jungmänner	6 Rthlr. 12 Sgr. 5½ ₰
für Halbmänner	3 Rthlr. 22 Sgr. 5½ ₰

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil Viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maaßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird.

Berlin, den 18. April 1849. Ober-Commando der Marine.
W. Adalbert.
Prinz von Preußen.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind die Meldungen bei den Kreislandräthen anzubringen.

Danzig, den 5. Mai 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 122.

Betrifft die diesjährigen Remonte-Ankaufs-Märkte.

Die Remontemärkte in unserem Departement werden in diesem Jahre an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 2. d. M. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission für den nordöstlichen Theil dieser Provinz, beinahe bis zum rechten Ufer der Weichsel, wird bestehen aus:

1. dem Rittmeister von Lüderitz, aggregirt dem 6. Kuirassir-Regiment, als Präses,
2. dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff, aggregirt dem 3. Dragoner-Regiment, als erstem und
3. dem Premier Lieutenant von Below, aggregirt dem 3. Kuirassier-Regiment, als zweitem Hülfs-Offizier,

Dagegen für die Märkte in Stolpe, Lauenburg, Neustadt, Dirschau, Mewe, Marienwerder und Neuenburg aus:

1. dem Oberst-Lieutenant von Schulz aggregirt dem 4. Ulanen-Regiment, als Präses,
2. dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als erstem und
3. dem Premier-Lieutenant von Rentz vom 4 Husaren-Regiment, als zweitem Hülfs-Offizier.

Danzig, den 26. April 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungsbezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Kgl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 6. Juni in Marienburg
„ 8. „ „ Elbing
„ 9. „ „ Pr. Holland
„ 11. „ „ Braunsberg
„ 25. August „ Stolpe
„ 27. „ „ Lauenburg

den 29. August in Neustadt
„ 1. Septbr. „ Dirschau
„ 3. „ „ Mewe
„ 4. „ „ Marienwerder
„ 6. „ „ Neuenburg

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesendet werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(Unterschriften.)

№ 123.

Die resp. Inhaber von Interims-Scheinen über zu unserer Haupt-Kasse eingezahlte Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 14. Februar und 1. und 22. März d. J. nochmals ersucht, die für sie ausgefertigten Schuldverschreibungen u. s. w. baldigst von unserer Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 30. April 1849.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 124.

Am 21. v. M. brach der Eigenkäthner Albrecht Palberg aus Parchau beim Fischen auf dem Mausch-See ca. 1000 Schritte vom Ufer ein und wurde aus dieser Lebensgefahr durch den Käthner Johann Schlagowski, der ihm mit eigener Lebensgefahr umsichtig und muthig zu Hilfe zu kommen wußte, errettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem p. Schchlagowski eine Geldprämie zu Theil geworden ist.

Danzig, den 19. April 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 125.

Dem Instrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiserslautern ist unter dem 18. April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befestigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichteren Stimmens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 126.

Dem Eduard Westhoff zu Linz a. R. ist unter dem 19. April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eiserne Lohmühle, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 127.

Dem Ingenieur Adolph Schulz zu Mainz ist unter dem 20. April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 128.

Dem Kaufmann Jakob Merkens zu Köln ist unter dem 23. April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 129.

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf gewisse, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserungen in der Construction der Kullirstühle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 130.

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Karl Fischer zu Plettenberg ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 131.

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10. Dezember 1846 ertheilte Patent

auf eine, für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den elektrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 132.

Nachdem der als Apotheker erster Klasse approbirte Herr Ernst Julius Funck die hiesige Apotheke auf Neugarten acquirirt und deren selbstständige Führung übernommen hat, ist derselbe in der gedachten Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pr. Stargardt ist der Kaufmann Theodor Küpke daselbst auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt worden und hat diese Wahl unsere Bestätigung erhalten.

Den bisherigen Pfarrer zu Dzierzazno Adalbert von Kiedrowski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lippusch, Kreises Berent, verliehen worden.

Der Schulze Riebes zu Praust ist von der Direction der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck zu deren Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Wapnewski an der hiesigen Knabenfreischule auf dem Schüsseldamm ist von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 16. Mai 1849.

Verfügung des Königl. Staats-Ministeriums.

№ 133.

Die deutsche National-Versammlung in Frankfurt hat am 4. d. M. unter anderen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die National-Versammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März cr. zur Anerkennung und Geltung zu bringen,
2. Sie bestimmt den 22. August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammen zu treten hat;
3. Sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 1. August d. J.

Durch diese Beschlüsse, welche einerseits offen in das Gebiet der ausführenden Regierungs-Gewalt übergreifen, andererseits die Verfassung ohne Zustimmung der Regierungen und vor ihrer Einführung durch dieselben als rechtsgültig voraussetzen, überschreitet die National-Versammlung auf das Entschiedenste ihre Befugnisse und entfernt sich ganz von ihrer Aufgabe, im Verein mit den Regierungen die Verfassung Deutschlands zu gestalten. Die Regierung Seiner Majestät hält es für unerläßlich, den Behörden wie den Bürgern des Staats keinen Zweifel darüber zu lassen, welche Stellung sie diesen Beschlüssen gegenüber einnehmen.

Wenn die National-Versammlung durch die in № 2 und 3 enthaltenen Anordnungen aus eigener Machtvollkommenheit einen Termin für den Zusammentritt des Reichstages und die Vornahme der Wahlen für das Volkshaus bestimmt, so ist es einleuchtend, daß sie sich damit ein Recht anmaßt, welches ihr selbst von denjenigen Staaten, welche sich zur Annahme der von ihr beschlossenen Verfassung bereit erklärt haben, nicht zugestanden

werden könnte, da nach den Bestimmungen der Letzteren selbst die Berufung des Reichstages nur in den Befugnissen des Reichs-Oberhauptes liegt. Am allerwenigsten aber kann diese eigenmächtige Verfügung der Versammlung irgend eine Geltung oder rechtliche Wirkung für diejenigen Staaten erlangen, welche jene Verfassung weder eingeführt noch anerkannt haben. Es würde jede Ordnung in Deutschland zerstört werden, wenn es der Versammlung gestattet werden könnte, die Verfassung einseitig und partiell in's Leben zu rufen. Die Königl. Regierung darf daher nicht anstehen zu erklären, daß sie diese Beschlüsse in keiner Weise anerkennen oder zur Ausführung bringen kann.

Indem aber die National-Versammlung durch den ersten derselben, neben den Regierungen auch die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten und das gesammte deutsche Volk auffordert, die von ihr beschlossene Verfassung zur Anerkennung und Geltung zu bringen; droht sie die rechtlich nothwendige Mitwirkung der Regierungen zu umgehen, und setzt sich der Gefahr aus, dahin verstanden zu werden, als wolle sie die einzelnen Körperschaften und das Volk veranlassen, die Verfassung selbstständig und ohne die Sanction der Regierungen, also auf dem Wege der Gewalt und der Revolution, zur Ausführung zu bringen.

Die Königl. Regierung ist ihrerseits fest entschlossen, allen aus dieser Aufforderung direct oder indirect hervorgehenden gesetzwidrigen Bestrebungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, mit dem vollen Ernst des Gesetzes entgegenzutreten. Sie darf sich über die Möglichkeit nicht täuschen, daß, nachdem in benachbarten Staaten offene Auflehnung gegen die rechtmäßige Regierung stattgefunden, auch in Preußen durch ähnliche Einflüsse eine Agitation versucht werden möchte, welche Manche irre leiten und die traurigsten Folgen haben könnte. Sie hält es daher nicht für überflüssig, ihren festen Entschluß auszusprechen, dem Gesetze des Landes überall Achtung und Geltung zu verschaffen, und indem sie von Einem p. Ober-Präsidium erwartet, daß dasselbe in der Seiner Verwaltung anvertrauten Provinz mit Umsicht und Wachsamkeit, so wie mit Energie und Entschlossenheit die erforderlichen Maaßregeln jederzeit und ohne Verzug treffen werde; so will sie hiermit zugleich dasselbe beauftragen, den demselben untergeordneten Behörden ihren Willen kund zu geben, und es denselben zur strengsten Pflicht zu machen, alle gesetzwidrigen Versuche zur Durchführung der in Frankfurt a. M. berathenen Verfassung auf das Schleunigste und mit aller Energie zu verhindern.

Die Königl. Regierung vertraut indessen dem bewährten, gesunden und gesetzlichen Sinne des Preußischen Volkes, daß es selbst das einfach und klar zu Tage liegende Recht erkennen und sich nicht zu gesetzwidrigen Schritten hinreißen lassen werde.

Seine Majestät der König hat es ausgesprochen, daß Er mit aufopfernder Thätigkeit der deutschen Sache Sich hingebe, und Seine ganze Kraft dem hohen Ziele der deutschen Einigung und dem Ausbau einer Verfassung, welche das Verlangen und Bedürfniß der deutschen Nation befriedige, widme. Die Regierung Seiner Majestät ist fest entschlossen, diesen Königlichen Willen zur Ausführung zu bringen. Sie darf die Hoffnung hegen, daß die Er-

reichung dieses Zieles nicht fern sei, und sie erwartet von dem Preußischen Volke, daß es sie durch festes und ernstes Verharren auf dem Wege des Rechtes und des Gesetzes in ihren Bemühungen dafür unterstützen werde. Dadurch allein kann der Erfolg verbürgt werden.

Berlin, den 7. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An
das Königl. Ober-Präsidium
zu
Königberg i. Pr.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichtes zu Marienwerder.

№ 134.

In dem Departement des unterzeichneten Appollationsgerichts sind zu interiministischen Staatsanwalten bestellt worden:

1. der Ober-Staatsanwalt, Oberlandesgerichts-Rath Gerlach hierselbst, der zugleich als Staatsanwalt resp. selbst und durch seine Gehilfen bei den Kreisgerichten Marienwerder, Rosenberg und Löbau fungirt.
   Zu diesem Bezirke gehören auch die Kreisgerichts-Deputation zu Mewe, sowie die Bezirksgerichte zu Riesenburg und Dt. Eylau,
2. bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig, dem Kreisgerichte zu Neustadt, zu welchem Bezirke auch die Kreisgerichts Deputation zu Carthaus und das Bezirksgericht zu Putzig gehört, der Land- und Stadtgerichts-Rath Kawerau, wohnhaft zu Danzig.
3. bei den Kreisgerichten zu Elbing und Marienburg, wozu auch die Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm und die Bezirksgerichte zu Tiegenhof und Christburg gehören, der Kriminal-Director Werner, wohnhaft zu Elbing.
4. bei den Kreisgerichten zu Graudenz, Culm und Schwetz, zu welchem Bezirke auch die Kreisgerichts-Deputation zu Neuenburg gehört, der Oberlandesgerichts-Assessor Saro, wohnhaft zu Graudenz.
5. bei den Kreisgerichten zu Thorn und Strassburg der Land- und Stadtgerichts-Rath Rimpler, wohnhaft zu Thorn.
6. bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit Einschluß der Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Deputationen zu Berent und Dirschau und des Bezirksgerichts zu Schöneck, der Oberlandesgerichts-Assessor Lepper, wohnhaft zu Pr. Stargardt.
7. bei den Kreisgerichten zu Conitz und Schlochau mit Einschluß der Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel, der Bezirksgerichte zu Hammerstein und Pr. Friedland, der Oberlandesgerichts-Assessor Hoffmann, wohnhaft zu Conitz.

8. bei den Kreisgerichten zu Dt. Crone und Flatow mit Einschluß den Bezirksgerichte zu Flatow, Schloppe, Pr. Friedland, Zempelburg und Bandsburg, der Land- und Stadtrichter Geras, wohnhaft zu Dt. Crone.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7. Mai 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 135.

Aufforderung
an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schiffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegs-Marine zu nehmen, und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen. Es ergeht dieser Aufruf an alle diejenigen, ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind, einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung daß, falls sie nicht Willens sind, nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keinesweges in Absicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosen-Dienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegsfahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, wohlbefahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit die Beförderung zu Unteroffizieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

Für Matrosen	9 Rtl. 27 Sgr. 5½ Pf.
für Jungmänner	6 Rtl. 12 Sgr. 5½ Pf.
für Halbmänner	3 Rtl. 22 Sgr. 5½ Pf.

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil Viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maaßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens

herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird.

Berlin, den 18. April 1849. Ober-Commando der Marine.
W. Adalbert.
Prinz von Preußen.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind die Meldungen bei den Kreislandräthen anzubringen.

Danzig, den 5. Mai 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg

№ 136.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der ersten, sechsten und neunten Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15. Juni, sondern erst am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen von Behörden.

№ 137.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.

im Sommer-Halbjahr vom 30. April 1849 an

zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Theologische Encyklopädie wird Prof. Dr. Erbkam in 3 Stunden öffentlich lehren.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des A. T. wird Dr. Hahn in 4 Stunden privatim geben.

Die Genesis wird Derselbe in 4 Stunden privatim erklären.

Die Psalmen wird Dr. Simson 4stündig privatim erklären.

Das Evangelium Johannis wird Prof. Dr. Lehnerdt 4stündig privatim erklären.

Die Briefe des Apostels Paulus an die Corinther wird Prof. Dr. Gebser 5stündig privatim erklären.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte wird Prof. Dr. Lehnerdt in 4 St. priv. vortrag.

Die Geschichte des Volks Israel wird Dr. Simson 2stündig unentgeltlich vortragen.

Die Dogmengeschichte lehrt Prof. Dr. Erbkam in 6 Stunden privatim.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim vor.

Ein Conversatorium über das Verhältniß der neuern Philosophie zur Theologie wird Prof. Dr. Sieffert in 2 Stunden wöchentlich öffentlich halten.

Das homiletisch-katechetische Seminar wird Prof. Dr. Lehnerdt verbunden mit praktischen Uebungen in 4 Stunden öffentlich leiten.

Uebungen in der Erklärung des A. T. wird Dr. Hahn 2stündig unentgeltlich halten.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird mit homiletischen und katechetischen Uebungen Prof. Dr. Gebser öffentlich leiten.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Erbkam öffentl. leit.

---

2. Jurisprudenz.

Die Institutionen des römischen Rechts nach Mackeldey wird 6stündig Prof. Dr. v. Buchholz privatim vortragen.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts erklärt nach Blume (Grundriß des Pandektenrechts. Zweite Ausg. Halle 1844.) Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim.

Dasselbe nach Puchta (3te Aufl. Leipzig 1845.) Prof. Dr. Simson 10stündig privatim.

Familien- und Erbrecht trägt nach Thibaut Prof. Dr. v. Buchholz 5stündig privat. vor.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen liest Prof. Dr. Schweikart 6stünd. priv.

Dasselbe lehrt Prof. Dr. Mejer 6stündig privatim.

Gemeines und Preußisches Criminalrecht nach Feuerbach (14te Ausgabe) lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Dasselbe liest Prof. Dr. Mejer 6stündlich privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte erzählt Derselbe 5stündig privatim.

Deutsches Privatrecht und Preußisches Civilrecht nach Kraut's Grundriß lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Cameralrecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 4stündig privatim.

Ueber Erbrecht nach germanischem und preußischem Rechte spricht Derselbe 2stünd. öffentl

Lehnrecht trägt Prof. Dr. Jacobson in 4 Stunden privatim vor.

Das deutsche und preußische öffentliche Recht lehrt Prof. Dr. v. Buchholz in 4 St. priv.

Ueber die Geschwornengerichte wird in zu bestimmenden Stunden Prof. Dr. Jacobson sprechen.

Den Criminalprozeß nach gemeinen deutschem und preußischem Recht mit Rücksicht auf das französische Recht lehrt 3stündig privatim Prof. Dr. Schweikart.

Die Geschichte der preußischen Gesetzgebung von 1740 ab trägt Prof. Dr. Simson in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich vor.

Die Auslegungskunst des Rechts lehrt 2stündig öffentlich Prof. Dr. v. Buchholz.

Ein germanistisches Practicum hält Prof. Dr. Mejer 2stündig öffentlich.

Die Uebungen im juristischen Seminar leitet in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich Prof. Dr. Sanio.

3. Medizin.

Physiologie lehrt Prof. Dr. Brücke in 6 Stunden privatim.

Die Physiologie des Nervensystems Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentlich.

Ausgewählte Capitel der Physiologie trägt Prof. Dr. Brücke 1stündig öffentlich vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Prof. Dr. Burow 4stündig privatim.

Allgemeine Anatomie lehrt Prof. Dr. Burdach 3stündig privatim.

Knochen- und Bänderlehre Derselbe 3stündig privatim.

Specielle Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Heinrich in 5 Stunden privatim vor.

Allgemeine Pathologie der Brustkrankheiten behandelt Dr. Hay in 2 Stunden unentgeltl.

Die Lehre von den Geisteskrankheiten trägt Prof. Dr. Heinrich 2stündig öffentlich vor.

Die Krankheiten der Harn- und Geschlechtswerkzeuge behandelt Dr. Hay 4stünd. unentg.

Die Kinderkrankheiten Prof. Dr. Hirsch in 4 Stunden öffentlich.

Medicinische Toxicologie lehrt Prof. Dr. Cruse 4stündig öffentlich.

Die Augenheilkunde trägt Prof. Dr. Seerig 4stündig öffentlich vor.

Die Geschichte der Geburtshilfe erzählt Prof. Dr. Hayn 2stündig öffentlich.

Die Technik der Geburtshilfe lehrt in Verbindung mit Phantomübungen Derselbe 5st. privatim.

Die Frauenzimmerkrankheiten behandelt Dr. Möller in 4 Stunden unentgeltlich.

Ueber die Heilquellen spricht Derselbe 2stündig unentgeltlich.

Ueber das Mikroskop handelt Prof. Dr. Burow 2stündig privatim.

Ein anatomisch-physiologisches Conversatorium hält Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentl.

Ein Repetitorium der Arzneimittellehre veranstaltet Prof. Dr. Cruse in 2 Stund. öffentl.

Die medizinische Klinik leitet Prof. Dr. Hirsch täglich öffentlich.

Die medizinische Poliklinik Prof. Dr. Heinrich täglich $1\frac{1}{2}$ Stunden privatim.

Die chirurgische Klinik leitet Prof. Dr. Seerig täglich privatim.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn täglich privat.

Seine medizinische und chirurgische Privat-Poliklinik leitet Prof. *Dr.* Burow täglich 3stündig öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Philosophische Encyklopädie trägt Prof. *Dr.* Rosenkranz 4stündig öffentlich vor.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. *Dr.* Taute in 4 Stunden öffentl. vor.

Praktische oder Moral-Philosophie und Naturrecht lehrt Derselbe in 4 Stunden privat.

Pädagogik lehrt *Dr.* Rupp 2stündig unentgeltlich.

Pädagogische Unterhaltungen und Lehrübungen nach der Art eines pädagogischen Seminars leitet 2stündig *Dr.* Castell unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Theoretische Astronomie lehrt *Dr.* Luther 2stündig unentgeltlich.

Populäre Astronomie lehrt *Dr.* Wichmann 2stündig unentgeltlich.

Praktische Astronomie Derselbe 4stündig privatim.

Analytische Geometrie lehrt Prof. *Dr.* Hesse 2stündig öffentlich.

Die Differential- und Integralrechnung Derselbe 4stündig privatim

Die Integration der Gleichungen der Bewegung behandelt Prof. *Dr.* Richelot öffentlich in noch zu bestimmenden Stunden.

Ueber bestimmte Integrale hält Derselbe privat. Vorträge in zu bestimmenden Stunden.

Geodäsie lehrt *Dr.* Luther 4stündig privatim.

Die mathematische Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Prof. *Dr.* Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt *Dr.* Zaddach 4stündig unentgeltlich vor.

Zoologie lehrt Prof. *Dr.* Rathke 6stündig privat.

Vergleichende Anatomie Derselbe 4stündig öffentl.

Spezielle Botanik lehrt Prof. *Dr.* Meyer 5stündig privat.

Ueber die natürliche Beschaffenheit Ostpreußens spricht *Dr.* Ebel 2stündig unentgeltlich.

Theoretische Physik lehrt Prof. *Dr.* Neumann 4stündig privat.

Auserwählte Capitel der mathematischen Physik behandelt Derselbe 2stündig öffentlich.

Analytische Mechanik trägt Prof. *Dr.* Hesse 4stündig privatim vor.

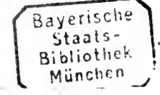
Die Lehre von der Electricität und dem Galvanismus behandelt Prof. *Dr.* Moser öffentl.

Die Akustik lehrt Derselbe privat.

Zoochemie trägt Prof. *Dr.* Dulk 2stündig öffentlich vor.

Die Pharmacie lehrt d. h. giebt einen Commentar über die preußische Pharmacopoei Derselbe 6stündig privatim.

Zootomische Uebungen veranstaltet *Dr.* Zaddach 2stündig unentgeltlich.



Mikroskopische Beobachtungen an Pflanzen leitet *Dr.* Ebel 2stündig privatim.

Ein Repetitorium der Zoologie hält Derselbe 1stündig unentgeltlich.

Ein Repetitorium der Botanik Derselbe 1stündig unentgeltlich.

Ein Repetitorium der Mineralogie Derselbe 1stündig unentgeltlich.

Ein Repetitorium und Examinatorium der Chemie veranstaltet Prof. *Dr.* Dulk 2stündig öffentlich.

Uebungen im Bestimmen und Beschreiben von Pflanzen leitet im botanischen Seminar Prof. *Dr.* Meyer 2stündig öffentlich.

Die Uebungen im physikalisch-mathematischen Seminar wird Prof. *Dr.* Neumann priv. leiten.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Geschichte der Politik des 19. Jahrhunderts trägt *Dr.* Rupp 2stündig unentgeltlich vor.

Politik als Fortsetzung und Beendigung des im Juli 1848 unterbrochenen Collegiums lehrt Prof. *Dr.* Rosenkranz 4stündig unentgeltlich.

Staatsrecht und Staatskunde des deutschen Bundesstaates trägt mit besonderer Rücksicht auf Preußen Prof. *Dr.* Schubert in 5 Stunden privatim vor.

Die Lehre von den Steuern und Abgaben behandelt Prof. *Dr.* Hagen I. nach seinem Buche: „Von der Staatslehre" in 4 Stunden öffentlich.

Die wissenschaftlichen Fundamente des Landbaues lehrt Derselbe 4stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Allgemeine Litteraturgeschichte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts trägt Prof. *Dr.* Schubert 4stündig privat. vor.

Geschichte der alten Völker Asiens und Afrikas lehrt Prof. *Dr.* Drumann 2stünd. öffentl.

Geschichte der Deutschen im Mittelalter erzählt Prof. *Dr.* Voigt 4stündig privatim.

Geschichte der neueren Zeit Derselbe in 4 Stunden öffentlich.

Neueste Geschichte seit 1795 trägt Prof. *Dr.* Schubert 1stündig öffentlich vor.

Geschichte unserer Zeit erzählt *Dr.* Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Geschichte der Cultur trägt Prof. *Dr.* Drumann 4stündig privatim vor.

Historische Hilfswissenschaften behandelt Prof. *Dr.* Drumann 2stündig öffentlich.

Allgemeine Geographie nach seinem Buche über die Kosmogeographie lehrt Prof. *Dr.* Merleker unentgeltlich.

Ein Repetitorium und Disputatorium über wichtige Abschnitte der allgemeinen Weltgeschichte hält *Dr.* Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. *Dr.* Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprache.

Eine philologische Encyklopädie trägt Prof. *Dr* Lehrs 4stündig öffentlich vor.

Allgemeine Grammatik oder Sprachphilosophie lehrt *Dr.* Lobeck II. 2stündig unentgeltlich.
Die Mythologie der Heroen erzählt Derselbe 2stündig unentgeltlich.
Römische Literaturgeschichte lehrt Prof. *Dr.* Lobeck I. in 4 Stunden öffentlich
Ueber die Gypsabgüsse alter Statuen im Museum spricht *Dr.* Friedländer 1stündig unentgeltlich.
Plato's Phaedrus und Gastmahl erklärt Prof. *Dr.* Lehrs 2stündig öffentlich.
Eine Erklärung von Pindars pythischen Oden giebt *Dr.* Friedländer 2stünd. unentgeltl.
Des Sophocles Antigone und König Oedipus erklärt *Dr.* Lobeck II. 3stünd. unentgeltl.
Des Persius und Juvenals Satyren erklärt Prof. *Dr.* Lehrs 2stündig öffentlich.
Tibulls Elegien erklärt *Dr.* Lobeck II. 2stündig unentgeltlich.
Ueber das heutige Griechenland, besonders in politischer, literarischer und commercieller Hinsicht spricht *Dr.* Lobeck II. 2stündig unentgeltlich.
Metrische Uebungen veranstaltet *Dr.* Friedländer 2stündig unentgeltlich.
Die Uebungen der philologischen Seminars verbunden mit Sprech- und Schreibübungen, einer Erklärung von Plautus Mostellaria und Vorträgen über die Haupt-Capitel der griechischen Pathologie leitet Prof. *Dr.* Lobeck I. 4stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen und Alterthumskunde.

Die Archäologie der Israeliten trägt 4stünd. öffentlich Prof. *Dr.* v. Lengerke vor.
Die Hebräisch-Aegyptische Archäologie erläutert *Dr.* Saalschütz unentgeltlich.
Eine Erläuterung des Mosaischen Eherechts giebt Derselbe 1stündig unentgeltlich.
Eine Erklärung des Pentateuch mit vorangehender Einleitung in die hebräische Grammatik giebt Derselbe 2stündig unentgeltlich.
Die syrische Sprache lehrt Prof. Dr. Lengerke öffentlich.
Die Anfangsgründe des Sanskrit, der persischen und arabischen Sprache lehrt in je 2 St. Prof. *Dr.* Nesselmann öffentlich.
Auserlesene Abschnitte aus Lassen's Anthologia Sanscritica und Kosegartens Chrestomathia arabica erläutert Derselbe in 2 Stunden öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Die Elemente der mittelhochdeutschen Grammatik lehrt *Dr.* Zander 1stündig unentgeltl.
Einen Abriß der politischen Poesie der Deutschen giebt Derselbe 1stündig unentgeltlich.
Ausgewählte Novellen aus dem Decameron des Boccacio erläutert *Dr.* Herbst 2stündig unentgeltlich.
Sheridan's Lästerschule erläutert Derselbe 2stündig unentgeltlich.
Spanische Grammatik fährt Derselbe fort in 2 Stunden unentgeltlich vorzutragen.
Französische Sprech- und Schreibübungen leitet Derselbe 2stündig privatim.
Das polnische Seminar leitet *Dr.* Gregor unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Geschichte der Kupferstecherkunst trägt Prof. *Dr.* Hagen II. 2stündig öffentlich vor.

Die Geschichte der Malerei in Deutschland erzählt Derselbe 2stündig öffentlich.

Ueber preußische Alterthümer spricht Derselbe in 2 Stunden öffentlich.

Die practischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet in noch zu bestimmenden Stunden wöchentlich 2mal unentgeltlich Musik-Director Sämann.

Derselbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelspiel in 2 noch zu bestimmenden Stunden wöchentlich für Studirende der Theologie.

Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: für die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. ist der Director für jetzt noch nicht ernannt; die des N. T's leitet Prof. *Dr.* Gebser, die historische Abtheilung wird Prof. *Dr.* Erbkam leiten. b) Litthauisches: unter Leitung des Pred. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Gregor. d) Homiletisches: unter Direction des Prof. *Dr.* Lehnerdt. e) Juristisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Sanio. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Schubert. h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. *Dr.* Neumann und Richelot. i) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. *Dr.* Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Prof. *Dr.* Meyer, die chemische Prof. *Dr.* Dulk und die physikalische Prof. *Dr.* Moser.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum: Director ist Prof. *Dr.* Hirsch. Medizinisches Poliklinikum: Prof. *Dr.* Heinrich. b) Chirurgisches Klinikum: Director Prof. *Dr.* Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. *Dr.* Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. *Dr.* Rathke.

4) Die Königl und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12—1.

5) Die Sternwarte steht einstweilen unter Aufsicht des Observator *Dr.* Busch.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. *Dr.* Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. *Dr.* Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. *Dr.* Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. *Dr.* Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. *Dr.* Nesselmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Prof. *Dr.* Hagen II.

Patent-Verleihungen.

№ 138.

Dem Instrumentenmacher W. Guricke zu Zossen ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine niederschlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepiano's, insoweit solche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, so wie auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Resonanz,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 139.

Der Eveline Schulz in Berlin ist unter dem 5. Mai 1849 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 140.

Dem Stadt- und Kreis-Gerichts-Director Triest zu Danzig ist der Amtscharakter „Präsident" beigelegt.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Besthorn zu Königsberg ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden, auch ist dem Rechtsanwalt Thiele zu Carthaus die Praxis bei dem Kreis-Gerichte zu Danzig gestattet worden.

Der außeretatsmäßige Land- und Stadt-Gerichts-Assessor von Schleusing ist bei der Kreis-Gerichts-Deputation zu Berent als Assessor definitiv angestellt worden.

Die Rechtskandidaten Rudolph Pannenberg, Eugen Franz Pickering, Franz Drebs, Schumann und Carl Weppler sind als Auscultatoren bei dem Appellations-Gerichte zu

Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Kauffmann und der Ober-Landes-Gerichts-Kalculator Knopmuß zu Marienwerder sind in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt worden.

Der zeitherige Landreiter-Gehilfe, invalide Unteroffizier Schapler, ist zum Boten und Exekutor bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig ernannt worden.

Der invalide Sergeant und bisherige Hilfsbote Friedrich Nachtigall ist zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei der Kreis-Gerichts-Deputation zu Berent ernannt worden:

Im Elbinger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Kommerzienrath Alsen zu Elbing für den 3. Bezirk der Stadt Elbing

der Kaufmann Thöl zu Elbing für den 8. Bezirk der Stadt Elbing.

Der unbesoldete Rathmann Gottfried Wirezinski zu Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zum Stadtkämmerer gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Johann Amort und der Kaufmann Johann Gronau, beide zu Putzig, sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

№ 141.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1849.

№	Namen der Städte	Getreide. Weizen. pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rtl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen weiße. pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen graue. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner Rtl.	Sgr.	Pf.	Stroh pro Schock. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	—	11	—	26	11	—	22	8	—	14	8	1	1	1	1	5	3	—	15	6	2	22	6
2	Elbing	1	25	—	—	26	6	—	19	—	—	12	—	—	28	6	—	29	6	—	13	—	1	20	—
3	Marienburg	1	29	—	—	25	—	—	20	6	—	14	—	1	1	—	1	12	6	—	13	6	1	17	6
4	Stargardt	2	7	6	—	24	—	—	23	—	—	15	—	1	6	—	—	—	—	—	14	—	2	2	6
	Durchschnitt	2	—	7	—	25	7	—	21	4	—	13	11	1	1	8	1	5	9	—	14	—	2	—	8

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 23. Mai 1849.

№ 14[illegible]

Gesetzsammlung Nro. [illegible]

№ 3117. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.

№ 3118. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend das den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder-Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

№ 3119. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegelderhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Wetter.

№ 3120. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeindechaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen.

№ 3121. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 1. Mai 1849.

Nro. 15.

№ 3122. Verordnung über den Belagerungszustand. Vom 10. Mai 1849

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 143.

Die Königlich preußische Regierung hat in Uebereinstimmung mit dem Reichsministerium beschlossen, ein Embargo auf die in diesseitigen Häfen befindlichen dänischen Schiffe und deren Ladungen zu legen, sowie alles innerhalb des diesseitigen Gebiets vorhandene Eigenthum der dänischen Krone in Beschlag zu nehmen.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark ist der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz, nach Dänemark verboten.

Solches wird, höherer Anordnung zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16. Mai 1849.
Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg.

№ 144.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der ersten, sechsten und neunten Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15. Juni, sondern erst am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 145.

Von des Königs Majestät zum Vice-Präsidenten der Regierung zu Stettin ernannt, habe ich in Folge mir ertheilten Auftrages vorläufig die Geschäfte des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen und des Regierungs-Präsidenten zu Königsberg für den beurlaubten Regierungs-Vice-Präsidenten Wallach übernommen.

Ich rechne auf eine kräftige allseitige Mitwirkung, um die mir anvertrauten Interessen, so wie die Achtung vor Gesetz und Ordnung zu fördern.

Königsberg, den 18. Mai 1849.
Der Regierungs-Vice-Präsident.
(gez.) B. G. zu Eulenburg.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Vice-Präsidenten Herrn Grafen zu Eulenburg bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem später eingegangenen Ministerial-Rescript d. d. Berlin den 18. d. M. die Verwaltung des Ober-Präsidiums hiesiger Provinz, dem Herrn Staats-Minister a. D. Flottwell bis auf Weiteres commissarisch übertragen worden ist.

Danzig, den 22. Mai 1849. Königliche Regierung.

№ 146.

Aufforderung

an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schiffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegs-Marine zu nehmen, und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen. Es ergeht dieser Aufruf an alle diejenigen, ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind, einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung daß, falls sie nicht Willens sind, nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keinesweges in Absicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosen-Dienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegsfahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, wohlbefahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit die Beförderung zu Unteroffizieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

Für Matrosen . . . 9 Rthlr. 27 Sgr. 5½ ₰.
für Jungmänner . . . 6 Rthlr. 12 Sgr. 5½ ₰.
für Halbmänner . . . 3 Rthlr. 22 Sgr. 5½ ₰.

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil Viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maaßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens

herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird.

Berlin, den 18. April 1849. Ober-Commando der Marine.
W. Adalbert.
Prinz von Preußen.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind die Meldungen bei den Kreislandräthen anzubringen.

Danzig, den 5. Mai 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 147.

Betrifft die diesjährigen Remonte-Ankaufs-Märkte.

Die Remontemärkte in unserem Departement werden in diesem Jahre an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 2. d. M. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission für den nordöstlichen Theil dieser Provinz, beinahe bis zum rechten Ufer der Weichsel, wird bestehen aus:

1. dem Rittmeister von Lüderitz, aggregirt dem 6. Kuirassir-Regiment, als Präses,
2. dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff, aggregirt dem 3. Dragoner-Regiment, als erstem und
3. dem Premier-Lieutenant von Below, aggregirt dem 3. Kuirassier-Regiment, als zweitem Hülfs-Offizier,

Dagegen für die Märkte in Stolpe, Lauenburg, Neustadt, Dirschau, Mewe, Marienwerder und Neuenburg aus:

1. dem Oberst-Lieutenant von Schulz aggregirt dem 4. Ulanen-Regiment, als Präses,
2. dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als erstem und
3. dem Premier-Lieutenant von Rentz vom 4 Husaren-Regiment, als zweitem Hülfs-Offizier.

Danzig, den 26. April 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungsbezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Kgl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	6. Juni	in Marienburg	den	29. August	in Neustadt
"	8. "	" Elbing	"	1. Septbr.	" Dirschau
"	9. "	" Pr. Holland	"	3. "	" Mewe
"	11. "	" Braunsberg	"	4. "	" Marienwerder
"	25. August	" Stolpe	"	6. "	" Neuenburg
"	27. "	" Lauenburg			

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesendet werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(Unterschriften.)

№ 148.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgestellten und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 1. Quartal 1849 sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die hierbei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der früher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 10. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 149.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten hat im Verfolg der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. März 1847 — abgedruckt im diesseitigen Amtsblatt pro 1847 Stück 19 — bestimmt, daß die zur Erlangung der Approbation als Kreis-Thierarzt vorgeschriebene Staatsprüfung, im Falle des Mißlingens, nur noch einmal wiederholt werden darf, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Danzig, den 15. Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

№ 150.

Der Regierungs-Assessor von Kameke ist von Cöslin zur hiesigen Königl. Regierung versetzt.

Dem emeritirten Cantor Dubbe zu Berent ist die Ertheilung von Privat-Unterricht gestattet worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Dahlke zu Pr. Stargardt ist von uns definitiv bestätigt worden.

Die Wittwe M. F. Waas, geborne Härtel, Inhaberin der Handlung Waas u. Comp. in Elbing, hat die Agentur der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck niedergelegt und der Apotheker H. Behring zu Elbing ist in ihrer Stelle von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Rathsherr Ludwig Grabowski in Marienburg ist

1. von der Direction der preußischen Nationalversicherungsgesellschaft zu Stettin und
2. von der Direction der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck

zu deren Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 30. Mai 1849.

№ 151.

Gesetzsammlung Nro. 16.

№ 3123. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke.

№ 3124. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.

№ 3125. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen. Vom 17. Mai 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 152.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat das Königl. Staats-Ministerium mir die commissarische Verwaltung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen übertragen. Diesem Ruf bin ich gern und freudig gefolgt, weil er mich einem Landestheil wieder zuführt, dem ich durch Geburt, Erziehung und vieljährige amtliche Wirksamkeit angehöre und an dessen Wohl und Wehe ich beständig und in allen Verhältnissen den lebendigsten und so weit es mir vergönnt war, auch den thätigsten Antheil genommen habe; ich trete demnach in die Mitte meiner geliebten Landsleute mit dem redlichen Willen, ihnen ein treuer Beistand zu sein, ein Führer und Helfer in Allem, was die Wohlfahrt des Landes zu begründen und zu fördern vermag; aber ich trete in diesen Wirkungskreis auch mit der

festen Zuversicht, daß die Gesinnung, welche, so lange ich denken und urtheilen kann, in unserm Preußen einheimisch war und die sich nicht blos in den Jahren der Noth und der Kämpfe für das theure Vaterland, sondern auch in späterer Zeit so groß und herrlich bewährt hat, noch heute darin lebt, ja daß heute, wo die Verfassung die Rechte des Landes schützt, wo die Vertretung des Volkes sie und ihre Fortentwickelung verbürgt, mehr als je der Wahlspruch sich hier geltend machen werde:

Die Furcht vor Gott, die Treue für den König, die Achtung vor dem Gesetz und die Begeisterung für alles Edle und Große.

Königsberg, den 24. Mai 1849.

Der Staatsminister und Oberpräsident.

(gez.) Flottwell.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 153.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest,
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Communionschein,
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 16. Juli d. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 24.

September bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 29. October d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Decan am 19. October c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächstfolgenden Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 19. Mai 1849.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg.

№ 154.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der ersten, sechsten und neunten Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15. Juni, sondern erst am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 155.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um ihre Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin mit dem Staats-Stipendio bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich spätestens bis zum 1. Juli c. bei uns zu melden und die in unserer Bekanntmachung vom 4. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1848 Seite 103) bezeichneten Atteste pp. beizubringen.

Danzig, den 21. Mai 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekantmachung des Staatsanwalts zu Elbing.

№ 156.

Die hiesige Staatsanwaltschaft ist nunmehr mit einem Gehilfen in der Person des Oberlandesgerichts-Referendarius Skopnik versehen, welcher in Marienburg seinen Wohnsitz hat. An diesen unmittelbar wollen sich, in allen schleunigen Fällen, die öffentlichen Behörden, sowie das Publikum, insbesondere die Bewohner des Gerichtsbezirks des Königlichen Kreisgerichts zu Marienburg wenden.

Elbing, den 16. Mai 1849. Der Königliche Staats-Anwalt. Werner.

Personal-Chronik.

№ 157.

Der Ober-Steuer-Controlleur Heyder in Elbing ist, vom 1. Juni c. ab, als Packhofs-Güter-Verwalter zu dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte versetzt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 6. Juni 1849.

№ 158.

Gesetzsammlung Nro. 17.

№ 3126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. April 1849.

№ 3127. Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 23. Mai 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 159.

Betrifft die Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung № 5 pro 1828, Seite 39 und 40 — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen preußisch, worunter jedoch culmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und wahrhaftig, schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im 7. Abschnitte angeordnete Strafe der Steuerdefraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Declaration herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie

schriftlich oder mündlich bei der Steuerbehörde ihres Bezirks Declarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Declaration, deren Revision durch die Steuerbehörde erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaiger unrichtiger Declarationen oder deren Verspätung unberücksichtigt bleiben müssen.

Danzig, den 25. Mai 1849.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 160.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 2. v. M. — I. VIII. № 568. — daß allerdings von allen Pharmaceuten, welche Vorlesungen auf einer Universität besucht haben, nach den bis jetzt noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 13. Juli 1833 die Beibringung eines Abgangszeugnisses gefordert werden mußte, wie solches die genannte Verfügung, unter Angabe der Gründe, ausdrücklich vorschreibt. In Betreff derjenigen Pharmaceuten, welche sich zu den Staatsprüfungen als Apotheker erster Klasse bei dem Ministerium zu melden haben, ist in allen Fällen auf die Beibringung des Abgangszeugnisses gehalten worden, welches letztere jedoch hier nicht von der Universitätsbehörde, sondern von der Direction des pharmaceutischen Studiums ausgestellt wird.

Solche Pharmaceuten, welche Vorlesungen an einer Universität besuchen wollen, wo eine besondere Direction des pharmaceutischen Studiums nicht besteht, würden, um der Verordnung vom 13. Juli 1833 zu genügen, allerdings ihre Immatriculation zu bewirken haben, weil ohne dieselbe ein Abgangszeugniß ihnen nicht ausgestellt werden kann. Nach §. 36 des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 kann aber die Immatriculation solcher Individuen, die nicht mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, nur auf den Grund einer besondern durch mich zu ertheilenden Erlaubniß erfolgen, und es würde mithin die Erwirkung einer nur ausnahmsweise zu bewilligenden Begünstigung den betreffenden Individuen als eine unerläßliche Verpflichtung auferlegt werden müssen.

Um dieses letztere zu vermeiden, will ich für die Zukunft von der Befolgung der Verordnung vom 13. Juli 1833 absehen und an der Stelle der Abgangszeugnisse nur die Beibringung des Anmeldebogens und eines polizeilichen Führungsattestes von den, zu den pharmaceutischen Staatsprüfungen sich meldenden Candidaten verlangen.

In Betreff der auf der Universität Berlin Vorlesungen besuchenden Pharmaceuten bleibt es dagegen bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, den Inhalt der gegenwärtigen Verfügung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Berlin, den 24. April 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. (gez.) Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, den 24. April 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Im Auftrage. (gez.) Lehnert.

An
die Königl. Regierung zu Danzig.

2032 M. Circulare.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Danzig, den 23. Mai 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 161.

Nachdem die im Jahre 1847 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und der sonst nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche im Verlage von Herrmann Schultze in Berlin erschienen und seit dem 1. Februar d. J. in Wirksamkeit getreten ist.

Danzig, den 23. Mai 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 162.

Der nach dem diesjährigen Kalender in Tiegenhoff auf den 13. Juli c. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am 21. Juli c. abgehalten werden, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 16. Mai 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 163.

Die umseitig abgedruckte Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den in Deutschland außerhalb des Preuß. Staates vorhandenen Eisenbahnen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. Mai 1849. Königliche Regierung.

Nachweisung
der
Entfernungen zwischen den Stations-Orten
auf
den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staates vorhandenen Eisenbahnen.

Verzeichniß der Eisenbahnen:

Oesterreich.

1. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
   a. Wien-Oderberg.
   b. Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.
   c. " Gänsferndorf-Preßburg.
   d. " Lundenburg-Brünn.
   e. " Prerau-Olmütz.
2. Nördliche Staats-Eisenbahn.
   a. Olmütz-Prag.
   b. Brünn-Böhm. Trübau.
3. Fürstlich Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna).
4. Budweis-Linz-Gmunden.
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.
   a. Wien-Gloggnitz.
   b. Zweigbahn Mödling Laxenburg.
   c. " Wien-Bruck a. d. Leitha.
6. Neustadt-Oedenburg.
7. Südl. Staatsbahn (Mürzzuschlag-Cilli).

Sachsen.

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
9. Riesa-Chemnitzer "
10. Sächsisch-Schlesische "
11. Löbau-Zittauer "
12. Dresden-Prager "
13. Sächsisch-Baierische "
   a. Leipzig-Hof.
   b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.

Baiern.

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.
   a. Hof-Nürnberg.
   b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.
15. Nürnberg-Fürther Bahn.
16. Baierische Ostbahn (München-Augsburg)
17. Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach).

Würtemberg.

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.
19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Kurhessen.

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
   a. Cassel-Gerstungen.
   b. Cassel-Haueda.
   c. Carlsbahn (Humme-Carlshafen).

Rheinhessen, Nassau, Frankfurt.

21. Taunusbahn.

a. Frankfurt-Wiesbaden.
b. Zweigbahn Höchst-Soden.
c. " Castel-Biebrich.

22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.
23. Main-Neckarbahn (Frankfurt a. M.-Heidelberg).

Baden,

24. Großherzoglich Badische Bahn.
a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.
b. Zweigbahn Dos-Baden.
c. " Appenweier-Kehl.

Braunschweig.

25. Braunschweig-Lüneburgsche Bahn.
a. Oscherleben-Braunschweig-Peina.
b. Wolfenbüttel-Harzburg.

Hannover.

26. Peina-Hannover-Minden.
27. Hannover-Hildesheim.
28. Hannover-Haarburg.
29. Hannover-Bremen.

Mecklenburg.

30. Mecklenburg-Schwerinsche Bahn (Hagenow-Schwerin-Wismar).

Holstein.

31. Christian VIII. Ostseebahn.
a. Altona-Kiel.
b. Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt.
c. " Neumünster-Rendsburg.

Anhalt.

32. Köthen-Bernburg.

Anmerkungen. a. Die hier verzeichneten Angaben gründen sich auf amtlich eingezogene Nachrichten, mit Ausnahme der mit (†) bezeichneten Bahnen oder Bahnstrecken, bei welchen in Ermangelung amtlicher Nachrichten anderweit vorhandene Materialien zu Grunde gelegt werden mußten.

b. Die noch nicht für den Betrieb eröffneten Bahnstrecken sind durch Klammern ([ ]) bezeichnet.

c. Die Entfernungen sind in Preußischen Meilen angegeben. Die Preußische Meile enthält 24,000 Preußische Fuß und der Preußische Fuß ist gleich 130,13 Pariser Linien.

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.		
a. Wien-Oderberg.		
Station:		
Wien	"	"
Floridsdorf	1	1
Wagram	1½	2½
Gänserndorf	1½	4
Angern	1	5
Dürnkrut	2	7
Drösing	1	8
Hohenau	1	9
Lundenburg	2	11
Neudorf	1½	12½
Göding	1½	14
Bisenz	3	17
Hradisch	2	19
Napagedel	2	21
Hullein	2	23
Prerau	2	25
Leipnick	2	27
Weißkirchen	1½	28½
Pohl	1½	30
Zauchtel	1½	31½
Stauding	1½	33
Schönbrunn	2½	35½
Ostrau	½	36
Oderberg	1¾	37¾
b. Zweigb. Floridsdorf-Stockerau.		
Station:		
Floridsdorf	"	"
Jedlersee	¼	¼
Enzersdorf	¼	½
Korneuburg	½	1
Spillern	1	"
Stockerau	"	2
c. Zweigb. Gänserndorf-Preßburg.		
Station:		
Gänserndorf	"	"

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Ober-Weiden	1	1
Marchegg	1½	2½
Neudorf	½	3
Preßburg	1	4
d. Zweigb. Lundenburg-Brünn.		
Station:		
Lundenburg	"	"
Seitz	2	2
Branowitz	3	5
Raigern	2	7
Brünn	2	9
e. Zweigb. Prerau-Olmütz.		
Station:		
Prerau	"	"
Brodeck	1½	1½
Olmütz	1½	3
2. Nördliche Staats-Eisenbahn.		
a. Olmütz-Prag.		
Station:		
Olmütz	"	"
Stefanau	1	1
Littau	1½	2½
Müglitz	1½	4
Lukawetz	½	4½
Hohenstadt	1	5½
Budigsdorf	2	7½
Landskron	½	8
Triebitz	2	10
Böhm. Trübau	1	11
Wildenschwert	1	12
Brandeis	1½	13½
Chotzen	½	14
Hohenmauth	1	15
Ubersko	1	16
Morawan	1	17

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Pardubitz	2	19
Przelautsch	2	21
Elbe-Teinitz	2½	23½
Kolin	1	24½
Podiebrad	2	26½
Böhm. Brod	2	28½
Auwall	1½	30
Biechowitz	1	31
Prag	2	33
b. Brünn-Böhm. Trübau.		
Station:		
Brünn	"	"
Adamsthal	2	2
Blansko	1	3
Raitz	1	4
Skala	1	5
Lettowitz	1	6
Brüsau	1	7
Greifendorf	1½	8½
Zwittau	1	9½
Lotschnau	½	10
Böhm. Trübau	2	12
3. Fürstlich Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna) mit Pferdebetrieb.		
Station:		
Prag	"	"
Rössel	2	2
Pritoena	1	3
Karic	2	5
Lahna	2½	7½

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
4. Budweis-Linz und Linz-Gmundner Bahn mit Pferdebetrieb.		
Station:		
Budweis . . .	"	"
Holkau	2½	2½
Angern	3	5½
Kerschbaum . .	3	8½
Lest	3	11½
Oberndorf . . .	2¾	14¼
Urfahr (Linz). .	2¾	17
Linz	"	"
Neubau	2	2
Wels	1¾	3¾
Lambach . . .	2	5¾
Engelhof . . .	3	8¾
Gmunden . . .	¼	9
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.		
a. Wien-Gloggnitz.		
Station:		
Wien	"	"
Matzleinsdorf . .	¼	¼
Meidling . . .	¼	½
Hetzendorf . . .	¼	¾
Atzgersdorf . .	¼	1
Liesing	¼	1¼
Perchtoldsdorf .	¼	1½
Brunn	¼	1¾
Mödling . . .	¼	2
Guntramsdorf .	½	2½
Gumpoldskirchen.	¼	2¾

NB. Die Entfernung der Bahnhöfe der Wien-Gloggnitzer und der Kaiser Ferdinands Nordbahn von einander ist eine halbe Meile.

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Pfaffstetten . .	¼	3
Baden	¼	3¼
Vöslau	¾	4
Kottingbrunn . .	¼	4¼
Leobersdorf . .	¼	4½
Solenau	½	5
Felixdorf . . .	¼	5¼
Theresienfeld . .	½	5¾
Neustadt . . .	¾	6½
St. Egiden . .	1	7½
Neunkirchen . .	¾	8¼
Ternitz	½	8¾
Potschach . . .	½	9¼
Gloggnitz . . .	¾	10
b. Zweigb. Mödling-Laxenburg.		
Station:		
Mödling . . .	"	"
Laxenburg . . .	½	½
c. Zweigb. Wien-Bruck a. d. L.		
Station:		
Wien	"	"
Simmering . . .	¼	¼
Schwechat . . .	¾	1
Lanzendorf . .	¼	1¼
Himberg . . .	½	1¾
Gramat-Neusidl .	¾	2½
Götzendorf . . .	1	3½
Trautmannsdorf .	¾	4¼
Wilfleinsdorf . .	¾	5
Bruck a. d. Leitha	½	5½
6. Neustadt-Oedenburger Bahn. (Ungar. Bahn im Anschl. an Wien-Gloggnitz)		
Station:		
Neustadt . . .	"	"
Katzelsdorf . .	½	½

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Neudörfel . . .	¼	¾
Pötsching . . .	½	1¼
Wiesen-Siegleß .	½	1¾
Mattersdorf . .	½	2¼
Marz	¼	2½
Loipersbach . .	¾	3¼
Agendorf . . .	½	3¾
Oedenburg . . .	½	4¼
7. Südliche Staatsbahn. (Mürzzuschlag-Cilli.)		
Station:		
Mürzzuschlag . .	"	"
Langenwang . .	1	1
Krieglach . . .	¾	1¾
Kindberg . . .	1½	3¼
Marein. . . .	1	4¼
Kapfenberg . .	¾	5
Bruck a. d. Mur	½	5½
Pernegg . . .	1¼	6¾
Mixnitz . . .	½	7¼
Frohnleiten . .	1½	8¾
Peggau . . .	1	9¾
Kl. Stübing . .	½	10¼
Gratwein . . .	½	10¾
Judendorf . . .	½	11¼
Gratz	1¼	12½
Kalsdorf . . .	1½	14
Wildon. . . .	1¾	15¾
Lebring. . . .	½	16¼
Leibnitz. . . .	1¼	17½
Ehrenhausen . .	1¼	18¾
Spielfeld. . . .	¾	19½
Pößnitz. . . .	2	21½
Marburg . . .	1	22½
Kranichsfeld . .	1½	24
Pragerhof. . .	¾	24¾
Pöltschach . . .	2	26¾
Ponigl. . . .	2¼	29
St. Georgen. .	1¼	30½
Cilli.	1¼	31¾

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
8. Leipzig-Dresdener Bahn. (†)		
Station:		
Leipzig . . .	"	"
Wurzen . . .	3¼	3¼
Luppa-Dahlen .	2½	5¾
Oschatz	1¼	7
Riesa	1¾	8¾
Pristewitz . . .	2½	11¼
Niederau . . .	1½	12¾
Dresden . . .	2½	15¼
9. Riesa-Chemnitzer Bahn. (†)		
Station:		
Riesa	"	"
Ostrau	2	2
Döbeln	1¼	3¼
Limmritz . . .	¾	4
10. Sächsisch-Schlesische Bahn. (Dresden-Görlitz.) (†)		
Station:		
Dresden . . .	"	"
Langebrück . . .	1½	1½
Radeberg . . .	¾	2¼
Fischbach . . .	1	3¼
Harthau . . .	1	4¼
Bischofswerda . .	¾	5
Seitschen . . .	1½	6½
Bautzen . . .	1	7½
Pommritz . . .	1½	9
Löbau	1¼	10¼
Zoblitz	1	11¼
Reichenbach . .	½	11¾

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Markendorf-Landskrone . . .	1	12¾
Görlitz	¾	13½
11. Löbau-Zittauer Bahn. (†)		
Station:		
Löbau	"	"
Zittau	4½	4½
12. Dresden-Prager Bahn (bis Pirna.) (†)		
Station:		
Dresden . . .	"	"
Pirna	2½	2½
13. Sächsisch-Baierische Bahn.		
a. Leipzig-Hof.		
Station:		
Leipzig	"	"
Kieritsch . . .	2½	2½
Altenburg . . .	2¾	5¼
Gößnitz	2¼	7½
Crimmitzschau . .	1¼	8¾
Werdau . . .	1¼	10
Reichenbach . .	1	11
b. Zweigb. Werdau-Zwickau.		
Station:		
Werdau . . .	"	"
Zwickau . . .	1¼	1¼

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
14. Bairische Ludwigs-Süd-Nordbahn.		
a. Hof-Nürnberg.		
Station:		
Hof *)	"	"
Oberkotzau . . .	1¼	1¼
Schwarzenbach .	½	1¾
Münchberg . . .	1¾	3½
Stambach . .	1¼	4¾
Markischorgast .	1½	6¼
Neuenmarkt . .	1	7¼
Untersteinach . .	¾	8
Culmbach . . .	¾	8¾
Mainleus . . .	¾	9½
Mainroth . . .	¾	10¼
Burgkundstadt .	¾	11
Hochstadt . . .	¾	11¾
Lichtenfels . . .	1	12¾
Staffelstein . .	1	13¾
Ebensfeld . . .	¾	14½
Zapfendorf . .	¾	15¼
Breitengüßbach .	¾	16
Bamberg . . .	1	17
Hirschaid . . .	1½	18½
Eggolsheim . .	¾	19¼
Forchheim . . .	1	20¼
Baiersdorf . . .	1	21¼
Erlangen . . .	1	22¼
Eltersdorf . . .	¾	23
Poppenreuth . .	1	24
Fürther Kreuzung	¼	24¼
Nürnberg . . .	¾	25
b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.		
Station:		
Donauwörth . .	"	"
Nordendorf . .	2	2

*) Die Entfernung von der Sächsisch-Baierischen Grenze bis Hof beträgt noch 1½ M.

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Meitingen.	3/4	2 3/4
Gersthofen.	1 3/4	4 1/2
Augsburg	1	5 1/2
Inningen	3/4	6 1/4
Bobingen	3/4	7
Großaitingen	3/4	7 3/4
Schwabmünchen	3/4	8 1/2
Westererringen	3/4	9 1/4
Buchloe	1 1/2	10 3/4
Pforzen	1 1/2	12 1/4
Kaufbeuern	1	13 1/4

15. Nürnberg-Fürther Bahn (†)

Station:		
Nürnberg	"	"
Fürth	1	1

16. Bairische Ostbahn. (München-Augsburg.)

Station:		
München	"	"
Pasing	1	1
Lochhausen	3/4	1 3/4
Olching	3/4	2 1/2
Maisach	3/4	3 1/4
Nannhofen	3/4	4
Althegnenberg	1 1/4	5 1/4
Mering	1	6 1/4
Stierhof	1 1/4	7 1/2
Augsburg	3/4	8 1/4

17. Pfälzische Ludwigsbahn. (†)

a. Ludwigshafen. (Mannheim-Neustadt.)

Station:		
Ludwigshafen.	"	"
Mutterstadt	1	1
Schifferstadt	1/2	1 1/2
Böhl	3/4	2 1/4
Haßloch	1/2	2 3/4
Neustadt	1 1/4	4

b. Kaiserslautern-Homburg.

Station:		
Kaiserslautern	"	"
Landstuhl	2	2
Bruchmühlbach	1 1/4	3 1/4
Homburg	1 1/2	4 3/4

c. Zweigb. Speier-Schifferstadt.

Station:		
Speier.	"	"
Schifferstadt	1 1/4	1 1/4

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.

Station:		
Stuttgart.	"	"
Cannstadt.	1/2	1/2
Unter-Türkheim	1/2	1
Ober-Türkheim	1/4	1 1/4
Eßlingen	1/2	1 3/4
Altbach.	3/4	2 1/2
Plochingen	1/2	3
Reichenbach	1/2	3 1/2
Ebersbach.	1/2	4
Uhingen	3/4	4 3/4
Göppingen.	3/4	5 1/2
Gr. Eislingen	1/2	6
Süßen.	1/2	6 1/2
(Geislingen	1 1/2	8
Amstetten	3/4	8 3/4
Lonsee	3/4	9 1/2
Beimerstetten	1 1/4	10 3/4
Ulm	1 1/2	12 1/4
Erbach	1 1/2	13 3/4
Laupheim	2 1/2	16 1/4
Langenschemmern	1	17 1/4
Biberach	3/4	18
Ummendorf	1/2	18 1/2
Unter-Essendorf	1 1/4	19 3/4
Schussenried	1	20 3/4
Aulendorf	3/4	21 1/2
Waldsee [Durlesbach].	1	22 1/2
Mochenwangen	3/4	23 1/4
Niederbiegen	1/2	23 3/4
Ravensburg)	1 3/4	25 1/2
Oberzell.	1/2	26
Unter-Meckenbeuern	3/4	26 3/4
Friedrichshafen (Bodensee)	1 1/4	28

19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Station:		
Stuttgart.	"	"
Feuerbach	1/2	1/2
Zuffenhausen	1/2	1
Kornwestheim.	1/2	1 1/2
Ludwigsburg	1/2	2
Asperg	1/2	2 1/2
Bietigheim	3/4	3 1/4
(Besigheim	3/4	4
Kirchheim	3/4	4 3/4
Lauffen	3/4	5 1/2
Nordheim	3/4	6 1/4
Heilbronn).	1	7 1/4

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
20. Friedrich-Wilhelms-Nord-Bahn.		
a. Cassel-Gerstungen		
Station:		
(Cassel	"	"
Wahlershausen	1/2	1/2
Guntershausen	1 1/4	1 3/4
Guxhagen)	1/2	2 1/4
Melsungen	1 1/2	3 3/4
Altmorschen	1 1/2	5 1/4
Rotenburg	1 3/4	7
Bebra	3/4	7 3/4
(Hönebach	1 1/2	9 1/4
Gerstungen)	1 1/4	10 1/2
b. Cassel-Haueda.		
Station:		
Cassel	"	"
Mönchehof	1 1/2	1 1/2
Grebenstein	1 1/2	3
Hofgeismar	1/2	3 1/2
Hümme	3/4	4 1/4
(Liebenau [†]	1 1/2	5 3/4
Preußisch hessische Grenze [Haueda] [†])	1/2	6 1/4
c. Carlsbahn. (Hümme-Carlshafen.)		
Station:		
Hümme	"	"
Trendelburg	1/2	1/2
Helmarshausen	1 1/4	1 3/4
Carlshafen	1/2	2 1/4
21. Taunusbahn		
a. Frankfurt-Wiesbaden.		
Station:		
Frankfurt	"	"
Höchst	1 1/4	1 1/4

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Hattersheim	3/4	2
Flörsheim	1	3
Hochheim	1	4
Kastel (Mainz)	1/2	4 1/2
Wiesbaden	1 1/4	5 3/4
b. Zweigb. Höchst-Soden. (†)		
Station:		
Höchst	"	"
Soden	3/4	3/4
c. Zweigb. Kastel-Bieberich.		
Station:		
Kastel	"	"
Bieberich	3/4	3/4
22. Frankfurt-Offenbacher-Bahn		
Station:		
Frankfurt	"	"
Sachsenhausen	1/2	1/2
Oberrad	1/4	3/4
Offenbach	1/4	1
23. Main-Neckar Bahn. (Frankfurt a. M. Heidelberg.)		
Station:		
Frankfurt	"	"
Forsthaus-Station	1/2	1/2
Langen	1 1/4	1 3/4
Wixhausen	1	2 3/4
Darmstadt	3/4	3 1/2
Eberstadt	3/4	4 1/4
Bickenbach	1	5 1/4
Zwingenberg	1/2	5 3/4

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Bensheim	3/4	6 1/2
Heppenheim	1/2	7
Hemsbach	3/4	7 3/4
Weinheim	1/2	8 1/4
Großsachsen	3/4	9
Ladenburg	3/4	9 3/4
Friedrichsfeld	1/2	10 1/4
Heidelberg	1 1/4	11 1/2
24. Badische Bahn.		
a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.		
Station:		
Mannheim	"	"
Friedrichsfeld	1 1/4	1 1/4
Heidelberg	1 1/4	2 1/2
St. Ilgen	1	3 1/2
Wiesloch	3/4	4 1/4
Langenbrücken	1 1/4	5 1/2
Bruchsal	1 1/4	6 3/4
Untergrombach	3/4	7 1/2
Weingarten	1/2	8
Durlach	1	9
Carlsruhe	1/2	9 1/2
Ettlingen	1	10 1/2
Malsch	1 1/4	11 3/4
Muggensturm	1/2	12 1/4
Rastatt	1/2	12 3/4
Oos	1 1/4	14
Sinzheim	1/2	14 1/2
Steinbach	1/2	15
Bühl	1/2	15 1/2
Achern	1	16 1/2
Renchen	1	17 1/2
Appenweier	3/4	18 1/4
Offenburg	1	19 1/4
Niederschopfheim	1 1/4	20 1/2
Dinglingen	1 1/4	21 3/4
Orschweier	1	22 3/4
Kenzingen	1 1/4	24
Riegel	3/4	24 3/4

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Emmendingen .	3/4	25 1/2
Denzlingen . .	1	26 1/2
Freiburg . . .	1	27 1/2
Wolfenweiler. .	1 1/4	28 3/4
Krotzingen. . .	3/4	29 1/2
Heitersheim . .	3/4	30 1/4
Müllheim . . .	1 1/4	31 1/2
Schliengen . .	3/4	32 1/4
[Rheinweiler (†).	1	33 1/4
Efringen (†). .	1	34 1/4
Leopoldshöhe (†)]	1	35 1/4
b. Zweigb. Oos-Baden.		
Station:		
Oos.	″	″
Baden	1/2	1/2
c. Zweigb. Appenweier-Kehl.		
Station:		
Appenweier . .	″	″
Kork.	1 1/4	1 1/4
Kehl	1/2	1 3/4
25. Braunschweig-Lüneburgische Bahn.		
a. Oschersleben-Braunschw.-Peina.		
Station:		
Oschersleben . .	″	″
Neu-Wegersleben	1 1/4	1 1/4
Jerxheim . . .	2	3 1/4
Schoppenstädt. .	1 1/2	4 3/4
Wolfenbüttel . .	2 1/2	7 1/4
Braunschweig. .	1 1/2	8 3/4
Wechelde . . .	1 3/4	10 1/2
Peina	1 1/2	12

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
b. Wolfenbüttel-Harzburg.		
Station:		
Wolfenbüttel . .	″	″
Börsum. . . .	1 1/2	1 1/2
Schladen . . .	3/4	2 1/4
Vienenburg . .	1 1/4	3 1/2
Harzburg . . .	1	4 1/2
26. Peina-Hannover-Minden.		
Station:		
Peina	″	″
Hämeler-Wald .	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1 1/4	2 1/2
Misburg . . .	1	3 1/2
Hannover . . .	1 1/4	4 3/4
Seelze	1 1/2	6 1/4
Wunstorf . . .	1 1/4	7 1/2
Haste	1	8 1/2
Lindhorst . . .	1*)	9 1/2
Stadthagen . .	1*)	10 1/2
Kirchhorsten . .	3/4	11 1/4
Bückeburg . . .	3/4	12
Minden. . . .	1 1/4	13 1/4
27. Hannover-Hildesheim.		
Station:		
Hannover . . .	″	″
Misburg . . .	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1	2 1/4

*) Die Entfernungen Haste-Lindhorst und Lindhorst-Stadthagen weichen auf Grund der jetzt erhaltenen amtlichen Nachrichten von den in der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen sub No 2. enthaltenen Angaben ab; die Gesammt-Länge stimmt jedoch überein.

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganz.
Sehnde. . . .	3/4	3
Algermissen . .	1	4
Harsum. . . .	3/4	4 3/4
Hildesheim. . .	3/4	5 1/2
28. Hannover-Harburg.		
Station:		
Hannover . . .	″	″
Misburg . . .	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1	2 1/4
Burgdorf . . .	1	3 1/4
Ehlershausen . .	1 1/4	4 1/2
Celle	1 1/2	6
Eschede. . . .	2 1/4	8 1/4
Unterlüß . . .	1 1/2	9 3/4
Suderburg . . .	1 1/2	11 1/4
Uelzen	1 1/2	12 3/4
Emmendorf . .	1	13 3/4
Bevensen . . .	3/4	14 1/2
Bienenbüttel . .	1 1/4	15 3/4
Lüneburg . . .	1 3/4	17 1/2
Bardowik . . .	1/2	18
Winsen. . . .	2	20
Stelle	1	21
Harburg . . .	1 3/4	22 3/4
29. Hannover-Bremen.		
Station:		
Hannover. . . .	″	″
Seelze. . . .	1 1/2	1 1/2
Wunstorf . . .	1 1/4	2 3/4
Neustadt . . .	1 1/4	4
Linsburg . . .	2	6
Nienburg . . .	1 1/4	7 1/4
Eystrup. . . .	2	9 1/4
Dörverden. . .	1	10 1/4
Verden. . . .	1 1/4	11 1/2
Langwedel. . .	1	12 1/2

Namen der Bahn und der Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Achim	1½	14
Sebaldsbrück . .	1½	15½
Bremen . . .	¾	16¼
30 Mecklenburg-Schwerinsche Bahn. (Hagenow-Schwerin-Wismar)		
Station:		
Hagenow . . .	"	"
Schwerin . . .	3¾	3¾
Kleinen. . . .	2	5¾
Wismar . . .	2	7¾
Anmerk. Die im Mecklenburgischen belegenen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn No. 13 der Nachweisung über die Preussischen Eisenbahnen.		
31. Christian VIII Ostseebahn		
a. Altona-Kiel.		
Station:		
Altona	"	"
Pinneberg . . .	2¼	2¼
Tornesch . . .	¾	3
Elmshorn . . .	1	4
Horst	1	5
Wrist	2	7
Neumünster . .	3	10
Bordesholm . .	1½	11½
Kiel	2½	14
b Zweigb. Elmshorn-Glückstadt.		
Station:		
Elmshorn . . .	"	"
Glückstadt . . .	2¼	2¼
c Zweigb. Neumünster-Rendsburg.		
Station:		
Neumünster . .	"	"
Nortorf . . .	1¾	1¾
Rendsburg . .	2¾	4½
32 Köthen-Bernburger Bahn. (†)		
Station:		
Köthen. . . .	"	"
Biendorf . . .	1½	1½
Bernburg . . .	1¼	2¾

Berlin, im Mai 1849.

Personal-Chronik.

№ 164.

Der bisherige Civil-Supernumerar Robert Drawe ist vom 1. Juli c. ab zum Kassenschreiber bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt.

Der Feldmesser Littge zu Marienburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und ist diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 13. Juni 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 165.

Wiewohl ich mit Zuversicht voraussetzen zu müssen glaube, daß auch ohne die an die Behörden der Provinz erlassene Aufforderung, sich der Zurückbleibenden hilfsbedürftigen Familien der Landwehrmänner vorsorglich anzunehmen, der in Preußen vorherrschende menschenfreundliche und patriotische Sinn diese Vorsorge überall belebt und zur That gefördert haben werde — so kann ich es mir doch in dem Augenblick, wo die Landwehr größtentheils ihre Heimath verlassen hat, um ihrer Pflicht für König und Vaterland zu genügen, nicht versagen, sowohl den Herrn Landräthen, als den Vorständen der Stadt- und Landgemeinden, den Gutsherrschaften und insbesondere auch den Herrn Pfarrgeistlichen eine thätige Wirksamkeit für diesen Gegenstand recht dringend ans Herz zu legen. Es sind von meiner Seite Veranstaltungen getroffen, um diese Vorsorge auch durch die Mitwirkung der Regierung zu unterstützen und ich darf mich versichert halten, daß dies auf eine zweckmäßige Weise geschehen werde.

Um aber die Ueberzeugung zu erlangen, daß es keinem Theile der Provinz an einer thätigen Hilfe fehle, ersuche ich die Hrn. Landräthe, dem Hrn. Regierungs-Präsidenten schleunig eine Uebersicht der in ihren Kreisen für diesen Zweck zusammen getretenen Vereine mit einer allgemeinen Angabe ihrer Wirksamkeit einzureichen, indem ich zugleich von den Hrn. Regierungs-Präsidenten die Mittheilung einer Zusammenstellung für den Regierungsbezirk ergebenst erwarte.

Königsberg, den 5. Juni 1849.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Im Allerhöchsten Auftrage. (gez.) Flottwell.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 166.

Der bestehenden Vorschrift gemäß, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen, nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtsbeamte dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Die Gerichte sind angewiesen, zu diesem Zwecke die Namen der drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt zu machen.

Marienwerder, den 6. Juni 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 167.

Es ist bisher von Fleischern häufig außerhalb ihres Wohnorts, in dessen zweimeiliger Umgegend frisches Fleisch, ohne vorherige specielle Bestellung, umher getragen oder umher gesandt, ohne daß dazu ein besonderer Gewerbeschein gelös't worden wäre. Dies ist höherer Anordnungen zufolge unstatthaft, vielmehr sind die §§. 4 und 14 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 dahin declarirt worden, daß frisches Fleisch nicht zu den selbst gewonnenen Producten und selbst gefertigten Waaren zu rechnen sei, welche jeder Inländer in der Umgegend seines Wohnortes zum feilen Verkauf umhertragen, oder schicken dürfe, und daß dazu nicht bloß kreispolizeiliche Genehmigung, sondern die Lösung eines Gewerbescheines erforderlich sei. — Wir machen dies zur Beachtung der betreffenden Gewerbetreibenden und den Gewerbesteuerbehörden mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß der Fleischverkauf nur in solchen Fällen nicht hausirscheinpflichtig ist, wenn die Verkäufer nicht im Allgemeinen nur bestellt haben, sondern wenn die Gattung, Beschaffenheit und Quantität des zu verkaufenden frischen Fleisches, so wie der dafür zu erlegende Preis schon vor der Uebersendung, verabredet sind, so daß der Ueberbringer der Waare nur deren Transport bewirkt.

Auf den Wochenmärkten kann jedoch nach wie vor frisches Fleisch von auswärtigen, überhaupt zum Fleichverkauf berechtigten Personen, auch ohne Gewerbeschein verkauft werden.

Danzig, den 31. Mai 1849. Königliche Regierung.

№ 168.

Die Bestimmungen darüber, welchen Weg die Thierärzte erster Klasse einzuschlagen haben, um das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierarzt sich zu erwerben, sind bisher nicht durch ein besonderes Reglement veröffentlicht, sondern es ist jedem einzelnen Thierarzte erster Klasse darüber von dem Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bei Uebersendung der Approbation mittelst besonderer Verfügung die erforderliche Eröffnung gemacht worden.

Nach einem Reskript des genannten Königl. Ministeriums wird diese besondere Eröffnung künftig aus den Begleitschreiben zur Approbation wegbleiben, und es ist dagegen allgemein festgesetzt worden, daß der Kandidat zur Kreisthierärztlichen Prüfung entweder:

a. ein wissenschaftlich bearbeitetes Gutachten über einen ihm vorgekommenen veterinair-polizeilichen- oder forensischen Fall oder, wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte,tte

b. eine mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeitete Krankengeschichte, oder

c. eine wissenschaftliche Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt

an das Königl. Ministerium der Geistlichen p.p. Angelegenheiten einzureichen und dadurch sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höheren Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandtheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinairkunde gehören, einen genügenden Beweis abzulegen hat.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß es den Prüfungs-Kandidaten unbenommen ist, für die zu liefernden Probearbeiten sich Themata von dem genannten Königl. Ministerium zu erbitten.

Danzig, den 22. Mai 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 169.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

---

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5., 6., 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4., 6., 7. der Verordnung) festzusetzen. Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen. §. 2. Nach Aufstel-

lung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung). §. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Stuer zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag. §. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeindeverwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeindeverwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein. §. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt. §. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrath oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15., 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. §. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten: a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur

desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmengebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.) §. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen. §. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste. §. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt. §. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen. §. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand. §. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. §. 14. Sowohl bei der ersten,

wie bei der engern Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind. §. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge. §.16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. §. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen. §. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Commissar ein. Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. §. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26—31. der Verordnung, sowie der §§. 20—23. dieses Reglements eröffnet. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind. §. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen. §. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen. §. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand. §. 23. Die Gewählten sind von

der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen. §. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

№ 170.

Zusammenstellung der Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Danzig für die nach dem Wahlgesetze vom 30. Mai 1849 und dem Reglement desselben Monats und Jahres zu bewirkenden Wahlen der Deputirten für die zweite Kammer.

Laufende Nro.	Wahlbezirk.	Einwohnerzahl.	Zahl der zu wählenden Deputirten	Wahlort.	Wahlkommissarius und dessen Stellvertreter.
I.	Kreis Elbing und Kreis Marienburg mit Ausschluss des Amts Tiegenhoff.	93878	2	Marienburg.	Landrath Abramowski zu Elbing. Landr. Plehn zu Marienb.
II	Amt Tiegenhoff und Stadt- und Landkreis Danzig.	138089	3	Danzig.	Geh. O.-Reg.-Rath Oberbürgerm. v. Weickhmann, Landrath Pustar.
III.	Kreis Neustadt und Kreis Carthaus.	86576	2	Carthaus.	Landrath v. Platen zu Neustadt. Landr. v. Kleist zu Rheinf.
IV.	Kreis Pr. Stargardt und Kreis Berent.	80199	2	Pr. Stargardt	Landrath Blindow zu Berent. R.-Ass. Endell z. Pr. Starg.

№ 171.

Wir sind veranlaßt, die Einsaßen unseres Verwaltungsbezirkes darauf aufmerksam zu machen, daß den bei den Domainen- oder Domainen-Rentämtern angestellten Amtsdienern, Executoren rc. die Erhebung von Domainen-Gefällen und sonstigen zu Königlichen Kassen fließenden öffentlichen Geldern aller Art untersagt ist. Wer demnach solchen Unterbedienten dergleichen Gelder zur Beförderung an an die betreffenden Kassen anvertraut, bleibt dafür bis zur wirklichen Ablieferung an jene Kassen verantwortlich und setzt sich der Gefahr aus, die Zahlung doppelt leisten zu müssen.

Dagegen sind die gedachten Amtsdiener, Executoren rc. nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei den ihnen aufgetragenen Executionen die zur Sicherung der fiskalischen Gerechtsame erforderlichen Pfänder zu nehmen, also auch nach Prätiösen und baarem Gelde zu greifen. Es folgt hieraus, daß der mit der Execution beauftragte Unterbediente die abgepfändeten Gegenstände, wenn solche auch in in baarem Gelde bestehen, an sich zu nehmen hat, und daß der Abgepfändete in diesem Falle für deren richtige Ablieferung an die Behörde oder Kasse nicht verantwortlich ist.

Danzig, den 25. Mai 1849. Königliche Regierung.

№ 172.

Mit Bezugnahme auf die durch die Nummern 19, 20 und 21 des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Aufforderung des Königl. Ober-Commando's der Marine vom 18. April d. J., wegen des freiwilligen Eintritts von Seefahrern in die Kriegs-Marine, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Annahme solcher Freiwilligen bei der Königl. Marine jetzt geschlossen ist.

Allen ausgerüsteten und noch auszurüstenden Flotillen-Divisionen ist nunmehr ihre Bemannung gesichert.

Danzig, den 7. Juni 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 173.

Dem Zimmergesellen Friedrich Wilhelm Jocks aus Elbing ist für die, am 26. März d. J. vollführte Rettung des Sohnes des Schuhmachers Ernst aus der Gefahr des Ertrinkens, von dem Königlichen Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr bewilligt worden.

Danzig, den 6. Juni 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 20. Juni 1849.

№ 174.

Gesetzsammlung Nro. 18.

№ 3128. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3129. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kreditverband.

№ 3130. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1849., betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen", nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Nro. 19.

№ 3131. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.

№ 3132. Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 30. Mai 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 175.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die nächste Prüfung pro schola im October d. J. stattfinden und das Nähere hierüber im August d. J. durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird.

Danzig, den 31. Mai 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 176.

Die Kreisthierarztstelle für die Kreise Pr. Stargardt und Berent ist vacant. Qualificirte Thierärzte werden daher zur Bewerbung um dieselbe unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungs-Atteste mit dem Bemerken aufgefordert, daß mit dieser Stelle ein etatsmäßiges Gehalt von Einhundert Thalern verbunden, und daß zwar die Stadt Schöneck, Berenter Kreises, bisher zum Wohnorte für den Kreisthierarzt bestimmt gewesen, jedoch von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt worden ist, daß der Sitz des Kreisthierarztes einstweilen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach der Stadt Dirschau verlegt werde.

Der Schlußtermin zur Meldung wird hierdurch auf den 15. August d. J. festgesetzt.

Danzig, den 12. Juni 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 177.

Mit Bezug auf die in № 24 des Amtsblatts abgedruckte Zusammenstellung der Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Danzig für die Wahlen der Deputirten für die zweite Kammer wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Amtsbezirke Tiegenhoff belegenen Ortschaften Mierauerwalde, zum Rent-Amte Marienburg gehörig, und Neuteicherwalde, zur Stadt Neuteich gehörig, dem Wahlbezirke des Amts Tiegenhoff und des Stadt- und Landkreises Danzig zugelegt worden sind.

Danzig, den 16. Juni 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 178.

Der bisherige Inquisitoriats-Director Richter zu Marienwerder ist als Mitglied an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt.

Der bisherige Director der Kreisgerichts-Deputation zu Dirschau, Wetzki, ist als Director an das Kreisgericht zu Schwetz versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Koffmann ist in gleicher Diensteigenschaft von Insterburg nach Danzig versetzt.

Der bei der Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Baum ist an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt.

In Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Panckraht zu Elbing ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung der Kaufmann Adolph Thiessen auf sechs Jahre zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der zeitherige Hilfsbote Johann Feierabend ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte in Pr. Stargardt ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreisboten Simon ist der invalide Sergeant Otto Stephan als Kreisbote bei dem Königl. Landraths-Amte zu Pr. Stargardt angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 27. Juni 1849.

№ 179.

Gesetzsammlung Nro. 20.

№ 3133. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 4. Mai 1849.

№ 3134. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849., die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

№ 3135. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. Mai 1849.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 180.

Dem Schiffahrttreibenden Publikum machen wir hiemit bekannt, daß auch im laufenden Jahre die Schiffahrtsbahn auf der Memel, dem Ruß und dem Atmath von Schmaleningken bis an das kurische Haff, an denjenigen Stellen, wo sie eng ist oder von der geraden Linie abweicht oder von weit auslaufenden Sandhaken oder Steinriffen begrenzt wird, mit Kusen bezeichnet worden ist, und zwar bei Baltupoenen, Sokaiten, Bernardshoff im Ragniter Kreise, an der Mühleninsel bei Tilsit und bei Rekusseden im Kreise Tilsit, bei Baltruschkehmen und Kazerischken im Niederunger Kreise, bei Schneiderende, Schackanellen; Kausseden, bei Anker's Gehöft zu Ruß und bei Mäding's Gehöft zu Szieszekraudi. und in der Atmath-Ost im Heydekruger Kreise.

Wer solche Fusen beschädigt, oder zerstört, haftet nicht nur für allen dadurch entstandenen Schaden, sondern wird auch, wenn dies absichtlich geschehen sein sollte, zur gerichtlichen Untersuchung überwiesen werden, und hat die in den §§. 210 und 211 Th. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Strafen zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 12. Juni 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 181.

Obwohl die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der provisorischen Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20. Dezember v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, so sind dieselben doch in mehreren Fällen gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Interessenten geführt. Inzwischen ist durch den im Staatsanzeiger veröffentlichten Entwurf des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse, welcher der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt war, und den neu zusammentretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, schon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunsch, vergleichsweise und bald zu einem festen Rechtszustande zu gelangen, ist von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein solches Streben nach vergleichsweiser Auseinandersetzung müssen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 9. Oktober v. J. das ordentliche Verfahren in diesen Sachen zum wesentlichen Nachtheil der Interessenten großentheils sistirt ist.

Von der Thätigkeit und dem Eifer der Kommissarien, von der umsichtigen Vorbereitung und Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt der Erfolg wesentlich ab. Einige Beispiele von rasch und wohlfeil durchgeführten Auseinandersetzungen wecken am besten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen. Die Mitglieder der Königl. General-Commission haben daher ihre Thätigkeit ganz besonders dahin zu richten, daß sie dergleichen Beispiele theils durch eigene Leitung von Auseinandersetzungen in den verschiedenen Kreisen aufstellen, theils die Special-Commissarien dazu anspornen und dabei kräftig unterstützen.

Ich bemerke schließlich, daß die Anträge der Schlesischen General-Landschaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Instituts auf die kleinen ländlichen Besitzungen von des Königs Majestät genehmigt sind. Das Reglement darüber wird in diesen Tagen durch die Gesetz-Sammlung publicirt. Dasselbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablösung der herrschaftlichen Renten — neben der bisherigen Ablösung durch baare Kapitalzahlung und neben der in Aussicht gestellten Ablösung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablösung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welchen später durch einige Modificatio-

nen vielleicht eine noch entschiedenere Einwirkung auf die Ablösungen wird verschafft wergen können. Jedenfalls ist schon jetzt dieses Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinandersetzungen in Betracht zu ziehen und den Interessenten zu empfehlen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen, mit der Aufforderung die Provocationen bald anzubringen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

An

die Kgl. General-Commission zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die übrigen Auseinandersetzungs-Behörden zur Kenntnißnahme, mit der Aufforderung, auch in Ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablösungen und Regulirungen im Wege gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weise gefördert, die Provocationen bald angebracht und die Sistirungs-Anträge zurückgenommen werden.

Für Ostpreußen ist die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefs-Institut ebenfalls schon von des Königs Majestät genehmigt. Für die anderen Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Institute nicht geschlossen sind (Westpreußen, Pommern, Mark) wird die Regierung eine ähnliche Erweiterung dieser Institute zu vermitteln suchen.

Diese Verfügung ist in die Amtsblätter aufzunehmen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage. (gez.) v. Manteuffel.

An

die Kgl. Regierung

4,183. zu Danzig.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Juni 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 182.

Erledigung des Kreis-Physikats im Berenter Kreise.

Die Kreis-Physikatsstelle im Berenter Kreise, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thlr. jährlich verbunden ist, ist durch Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Augustin erledigt.

Qualificirte Aerzte werden daher aufgefordert, sich um diese Stelle unter Einsendung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 10. August d. J. bei uns zu bewerben.

Danzig, den 18. Juni 1849. Königl. Regierung Abth. des Innern.

№ 183.

Der nach dem diesjährigen Kalender und unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Mai c. (Amtsblatt pro 1849 Seite 113) auf den 31. Juli angesetzte Jahrmarkt in Tie-

genhoff wird nicht an diesem Tage, sondern bereits am Donnerstage den 12. Juli d. J. abgehalten werden.

Danzig, den 16. Juni 1849. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 184.

Dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen ist unter dem 21 Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 185.

Den Sammtwebern Jakob Adolph Kruse zu Kunstfeld und Wilhelm Brand zu Borsberg in der Bürgermeisterei Schlebusch, im Bezirke der Regierung zu Düsseldorf, ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 186.

Dem Webermeister Herrmann Casaretto zu Krefeld ist unter dem 29 Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beseitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 187.

Dem Fabrick-Besitzer C. Heckmann zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1849. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probestecher), in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 4. Juli 1849.

№ 188.

Gesetzsammlung Nro. 21.

№ 3136. Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 15. Juni 1849.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 189.

Als einen schätzenswerthen Beweis patriotischer Gesinnung, bringen wir hiermit zu öffentlichen Kenntniß, daß die Mennoniten in der Danziger Nehrung die Summe von „Einhundert und zwölf Thalern", behufs der Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zu den Fahnen unberufenen Landwehrmänner in der Nehrung, zur Verfügung gestellt haben.

Danzig, den 26. Juni 1849. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 190.

Da die früheren Patrimonialgerichte des Kreises seit dem 1. April d. J. mit dem unterzeichneten Stadt- und Kreis-Gerichte vereinigt sind, werden die Herrn Geistlichen ersucht, von den in sämmtlichen zu einem Kirchspiel gehörigen Ortschaften tertialiter sich ereignenden Sterbefällen künftig nur eine Liste einzusenden, in letzterer jedoch den Ort, an welchem der Todesfall sich zugetragen, nicht unbemerkt zu lassen.

Dadurch werden auch die Vacat-Atteste für einzelne Ortschaften der früheren Patrimonial-Gerichtsbarkeiten entbehrlich.

Danzig, den 23. Juni 1849. Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Patent-Verleihungen.

№ 191.

Dem Fabrik-Besitzer C. Hummel zu Berlin ist unter dem 9. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Construction der Feuerspritzen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 192.

Dem Landschaftsrath von Arnim zu Koppershagen bei Wehlau ist unter dem 20. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mit der bekannten Thonschneide-Maschine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 193.

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 6 Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertscheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 194.

Dem Steindruckereibesitzer Herrmann Delius zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 195.

Dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde ist unter dem 24. Juni 1849 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahr-

zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken.

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal = Chronik.

№ 196.

Der Regierungs-Assessor Arnoldt ist von Gumbinnen hierher versetzt.

Der bisherige besoldete Stadtbaurath Zimmermann in Elbing ist zu diesem Amte durch die dortige Stadtverordneten-Versammlung auf fernerweite 12 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nachdem der vom 1. Juni v. J. ab auf 6 Jahre zum Stadtrath erwählte Eisengießerei-Besitzer George Carl Eduard Steimig die Uebernahme dieses Amtes abgelehnt, hat die hiesige Stadtverordneten-Versammlung den Kaufmann Wilhelm Carl Gustav Steffens zum unbesoldeten Stadtrath vom 16. Mai d. J. ab auf sechs Jahre gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Gastwirth Carl Julius Deckart zu Schöneck ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Garde-Jäger Johann August Scheinemann ist die Försterstelle in Ossieczno, Forst-Reviers Wirthy, nach abgelegtem Probedienst, definitiv verliehen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28.

Danzig, den 11. Juli 1849.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 197.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern auf Grund des §. 28 der Wahlordnung vom 30. v. M. mittelst Erlasses vom 7. d. M., als den Tag der Wahl der Abgeordneten,

den 27. Juli d. J.

bestimmt hat.

Danzig, den 11. Juli 1849.

Der Regierungs-Präsident.

v. Blumenthal.

№ 198.

Der starke Verbrauch des schwefelsauren Chinin und des Chinioidin hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreise dieser Präparate veranlaßt. Die Commission zur Bearbeitung der Arzenei-Taxe hat sich daher genöthigt gesehen, die Taxpreise jener Arzeneimittel und des salzsauren Chinin einer Revision zu unterwerfen. Hierbei haben sich folgende Preise für die Arznei-Taxe ergeben.

1. Chinioideum	1 Drachme	5 Sgr.	
2. Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	16 -	10 ₰.
2. Chinium sulphuricum	1 Scrupel	12 -	6 -

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. v. M. werden die Herrn Apotheker unseres Departements und das Publikum hievon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 6. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

№ 199.

Die Juden zu Pr. Stargardt haben ihren religiösen Sinn dadurch bethätigt, daß sie mit großem, die Kräfte der einzelnen Mitglieder fast erschöpfenden Kostenaufwande eine schön ausgestattete Synagoge erbaut haben.

Danzig, den 30. Juni 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 200.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen
in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juni 1849.

No	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter					
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße.			Erbsen. graue.			Heu pro Zentner			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	—	1	—	26	4	—	20	5	—	14	1	1	1	3	1	2	8	—	15	—	2	20	—
2	Elbing	1	28	9	—	27	6	—	20	—	—	14	—	1	3	8	1	3	8	—	13	—	1	20	—
3	Marienburg . .	1	27	6	—	25	6	—	18	6	—	14	—	—	29	—	1	17	6	—	14	—	1	15	—
4	Stargardt . . .	2	10	—	—	25	—	—	23	—	—	15	—	1	6	6	—	—	—	—	14	—	2	12	6
	Durchschnitt . . .	2	1	7	—	26	1	—	20	6	—	14	3	1	2	7	1	8	—	—	14	—	2	1	11

Personal-Chronik.

№ 201.

Der Kaufmann Robert Wendt in Danzig ist von der Direction der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Palm zu Tiegenhof ist von uns definitiv bestätigt worden.

Den beiden Fräulein Johanna Friederike Mathilde und Johanna Friederike Wilhelmine Höpfner hieselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherinnen und Lehrerinnen beschäftigen zu dürfen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 18. Juli 1849.

№ 202.

Gesetzsammlung Nro. 22.

№ 3137. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 29. Juni 1849.

№ 3138. Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen. Vom 30. Juni 1849.

Nro. 23.

№ 3139. Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. Vom 29. Juni 1849.

№ 3140. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1849, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebst dem Tarife.

№ 3141. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau.

№ 3142. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Juni 1849.

Nro. 24.

№ 3143. Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhält-

Nro. 25.

Patent-Verleihungen.

№ 203.

Dem Julius Collin zu Berlin ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent
auf eine, an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derselben,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 204.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine, insoweit die einzelnen Theile derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen zu behindern,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 205.

Dem Fabrikbesitzer A. Borsig hierselbst ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,
für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 206.

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 207.

Dem Fabrik-Director C. Semper zu Guben ist unter dem 6. Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 208.

Die dem hiesigen Kaufmann J. H. F. Prillwitz unter dem 17. Januar und 22. März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

sind erloschen.

Personal-Chronik.

№ 209.

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Director Weydemann zu Berent ist als Director an das Kreisgericht zu Löbau versetzt worden.

Der bisherige Rath Schliemann bei dem Kreisgericht zu Löbau ist als Dirigent an die Kreisgerichts-Deputation zu Berent versetzt worden.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Laudien ist von dem Appellations-Gerichte zu Königsberg an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt und der Kreisgerichts-Deputation zu Carthaus zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Bielefeldt zu Schadwalde für das Kirchspiel Schadwalde als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Obergrenzcontroleur Hermes ist von Zlotterie nach Gollub versetzt, der Steueramts-Assistent Hufnagel in Marienburg zum Obergrenzcontroleur zu Zlotterie, im Hauptzollamts-Bezirke von Thorn, und der Grenzaufseher Moyseszig zu Thorn, zum Assistenten bei dem Steueramte in Marienburg befördert.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 30. —

Danzig, den 25. Juli 1849.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 210.

Sr. Majestät des Königs Regierung hat bereits den im Februar d. J. versammelten Kammern einen Gesetz-Entwurf, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, zur Berathung vorgelegt.

Nach dem Gesetz-Entwurf sollen zur Vereinfachung und Erleichterung des Ablösungs-Verfahrens, Normalmarktorte und Normalpreise für die abzulösenden Leistungen, Dienste und Abgaben nach angemessenen Distrikten und zwar durch besondere für jeden District zu bildende Commissionen festgestellt werden. Da es das Bestreben der Königl. Regierung ist, die Gesetzgebung in Betreff der agrarischen Verhältnisse soviel als thunlich zu beschleunigen, so liegt es auch in der Absicht, ein besonderes Gesetz wegen der Bildung der Districts-Commissionen zur Berathung der Normalpreise zu entwerfen und solches den Kammern nach deren Wiedereröffnung vorweg mit der Empfehlung vorzüglicher Beschleunigung vorzulegen, damit die Berathung und Feststellung der Normalpreise vor sich gehen kann, während das Ablösungsgesetz selbst noch von den Kammern geprüft wird. Um diesen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, erscheint es dringend nothwendig, schon jetzt dasjenige Material, welches zur umfassenden Feststellung der Normalpreise für die verschiedenen abzulösenden Gegenstände nothwendig ist und welches den zu bildenden Districts-Commissionen zur Berathung vorgelegt werden muß, unter Zuziehung der betheiligten, sowohl der berechtigten wie der verpflichteten Grundbesitzer schleunig zu sammeln und zusammen zu stellen.

Es werden daher hiedurch alle Betheiligten dringend aufgefordert, Verzeichnisse von der Art der Leistungen, zu welchen sie berechtigt oder verpflichtet sind und welche sich für die Schätzung nach Normalpreisen eignen, baldigst zusammen zu stellen und mit der Aeußerung über die in der Gegend vorkommende Häufigkeit oder Verbreitung der erwähnten Dienste,

Leistungen und Abgaben bei dem nächsten Special-Commissarius, dem Oekonomie-Commissarius Lentz in Danzig und dem Oekonomie-Commissarius Ramlah in Berent oder bei dem nächsten Kreislandrathe abzugeben.

Bei der Anfertigung dieser Verzeichnisse ist der leichtern Uebersicht wegen der Reihefolge nach die Aufmerksamkeit besonders auf folgende Gegenstände zu richten.

1. auf Dienste.

Bei diesen ist anzugeben, ob sie in Spann- oder in Handdiensten bestehen,

ob die Spanndienste zwei- bis vierspännig, ob sie mit Pferden oder Ochsen abzuleisten sind, ob die Handdienste Manns- oder Frauen-Tage sind, ob sie mit der Sense oder der Harke, oder sonst wie verrichtet werden müssen.

Die Dienste können ferner bloß für die Erndtezeit, oder für die eilige Saatzeit oder für minder wichtige Wirthschaftsperioden bestimmt sein.

Es ist auch wünschenswerth die Angabe über die Art und Dauer der täglichen Dienstleistung zu kennen, wie sie im Durchschnitt vorzukommen pflegt.

In Betreff der Bau-Dienste, welche nicht nach Tagen, sondern nach dem Umfange der Arbeit gemessen werden, sollen nach dem Gesetz-Entwurf zwar keine Normalpreise eintreten, es ist jedoch wünschenswerth zu erfahren, in welcher Ausdehnung solche ungemessene Bau-Dienste vorkommen und ob sie sich in der Mehrzahl auf eine in dem Landestheil übliche gleichartige Bauart, zumal einfacherer Gebäude, beziehen.

2. auf Natural-Abgaben.

Bei diesen kommt es vorzugsweise auf die möglichst vollständigen Nachrichten über die vorkommenden festen, nicht in Körnern, bestehenden verschiedenen Arten der Abgaben an, es gehören dahin auch Fruchtzehnten, soweit deren Ertrag nicht in Körnern, die einen marktgängigen Preis haben, besteht.

Wo also noch Fruchtzehnten vorkommen sollten, da sind alle zehntbaren nicht marktgängigen Körner, ferner die verschiedenen Arten Stroh, Hackfrüchte, Flachs u. s. w. mit in das Verzeichniß der Natural-Abgaben aufzunehmen.

3. auf die Gegenleistungen.

Werden den Dienstpflichtigen bei Verrichtung ihrer Leistungen gleichzeitig Gegenleistungen gewährt, so sind auch diese in Bezug auf ihre Art und Größe genau zu bezeichnen z. B. vollständige Beköstigung auf den ganzen Tag oder einzelne und welche Mahlzeiten oder Verabreichung von Gaben an Brod, Käse, Bier u. s. w.

4. auf Abgaben an Brenn- und Bauholz, insoweit sie nicht auf einer Servitut beruhen. Erstreckt sich eine solche Abgabe auf den Bedarf, so ist das Maaß und die Qualität der Leistung anzugeben.

Bei dem Bauholze ist zu erwähnen, ob es zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Gebäuden einfacher in der Gegend üblicher Bauart dient.

5. auf Maaß und Gewicht.

Wo andere und ältere Maaße und Gewichte, als die in der Ordnung vom 16. Maj

1816 bestimmten, bei den Abgaben noch üblich zur Anwendung kommen, sind diese ihrem Namen nach und wo möglich unter Angabe des Verhältnisses zu bezeichnen, in welchem sie zu den im erwähnten Gesetz bestimmten Maaßen und Gewichten stehen.

6. auf Saamen-Vieh.

Hiebei ist zu erwähnen, ob und welche Verpflichtungen zur Haltung von Saamen-Vieh oder zur Durchfütterung von Thieren und welcher Art vorkommen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse bleiben alle diejenigen Leistungen, welche nach dem Gesetz-Entwurf nicht ablösbar sind. Zu diesen gehören:

alle öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Lasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste, die auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner die Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude.

Dagegen können nach dem cit: Gesetzentwurf, Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Societäten aus allgemeinen Rechts-Verhältnissen z. B. dem gutsherrlichen Verhältniß oder dem Zehntrecht zustehen, abgelöst werden und sind daher in das Verzeichniß aufzunehmen.

Die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes läßt erwarten, daß die gewünschten Verzeichnisse recht zahlreich und schleunig, wo möglich in einer Frist von 3 Wochen bei den Landräthen oder Special-Commissionen eingereicht werden.

Danzig, den 15. Juli 1849. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 211.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig sind am 3. d. M. wiederum 319,825 Rth. 15 Sgr. 7 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

1. aus den Beiträgen des Staates mit	255,555 Rth. 16 Sgr. 8 Pf.
2. aus den, wie im Jahre 1847 gestundeten und vom Staate vorgeschossenen Beiträgen der Stadt Danzig und den eingezahlten Beiträgen des ehemaligen freistädtischen Gebietes pro 1848	64.269 Rth. 28 Sgr. 11 Pf.
Summa	319,825 Rth. 15 Sgr. 7 Pf.

bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten Danziger freistädtischen Schuld von

	12,280,845 Rth. 24 Sgr. 3 Pf.
bis zum Schlusse des Jahres 1848 die Summe von	9,733,197 Rth. 6 Sgr. 3 Pf.
getilgt ist, und demnach die verbleibende Schuld am Anfange des Jahres 1849 noch	2,547,648 Rth. 18 Sgr.

betragen hat.

Danzig, den 19. Juli 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 212.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 2. d. M. über die stattgehabte Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 13. Juli 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

11. 19. 22. 40. 113. 115. 117. 152. 306. 329. 340. 350. 389.
395. 440. 507. 508. 516. 532. 568. 577. 580. 605. 676. 781. 828.
856. 888. 903. 927. 954. 965. 1021. 1085. 1114. 1127. 1163. 1180. 1182
1210. 1235. 1241. 1283. 1305. 1319. 1344. 1355. 1356. 1359. 1418. 1430. 1446.
1497. 1517. 1552. 1578. 1581. 1600. 1651. 1711. 1735. 1741. 1748. 1816. 1844.
1882. 1897. 1927. 1938. 1944. 1965. 1995. 1998. 2012. 2026. 2072. 2104. 2156.
2219. 2277. 2281. 2303. 2305. 2324. 2351. 2368. 2384. 2416. 2425. 2435.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der in diesen 90 Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 2. Juli 1849.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

Patent-Verleihungen.

№ 213.

Dem Klempnermeister Philipp Jaksch zu Langenbielau ist unter dem 11. Juli 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 1. August 1849.

№ 214.

Gesetzsammlung Nro. 26.

№ 3147. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Ste..e oder in den Ruhestand. Vom 10 Juli 1849.

№ 3148. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 11. Juli 1849.

Nro. 27.

№ 3149. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849., die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

№ 3150. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849 wegen der den Gemeinden Sachsa und Clettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3151. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafschaft Wernigerode.

Nro. 28.

№ 3152. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depositalordnung vom 15. September 1783. Vom 18. Juli 1849.

Nro. 29.

№ 3153. Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Ap-

pellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein. Vom 21. Juli 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

№ 215.

Die Seminaristen:

1. Carl August Bärtz aus Thorn,
2. Daniel Alexander Georg Bartsch aus Neu-Zielun bei Lautenburg,
3. Carl Ludwig Ferd. Dümke aus Friedrichsdorf bei Falkenburg,
4. Carl Ludw. Adolph Koltke aus Briesen bei Schwetz,
5. Gottfried Laude aus Eichenberg bei Behrendt,
6. Ferd. Melchert aus Glubzini bei Krojanke,
7. Julius Ferd. Paulus aus Danzig,
8. Magnus Ewald Rogatzki aus Faulen bei Rosenberg,
9. Carl Fried. Schülke aus Briesnitz bei Jastrow,
10. Friedr. Schwarz aus Schönwiese bei Pr. Holland,
11. Joh. Gottl. Sommer aus Neunhuben bei Danzig,
12. Gustav Adolph Zeddelmann aus Gnojau bei Marienburg,
13. Gottl. Benj. Zielke aus Löblau bei Danzig

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg als wahlfähig für Elementar-Schulstellen erkannt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 12. Juli 1849. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 216.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach uns zugegangener Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Marienwerder der Termin zur Prüfung der provisorisch angestellten Schullehrer, so wie der nicht in Seminarien vorbereiteten Schulamtsbewerber in diesem Jahre im Seminar zu Graudenz auf den 24. 25. und 26. September c. angesetzt worden ist.

Danzig, den 13. Juli 1849. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 217.

Da der Westpreußische Landfeuer-Sozietätsfonds durch die in diesem Jahre wiederum in ungewöhnlicher Anzahl stattgefundenen bedeutenden Brände gänzlich erschöpft ist, so hat sich die Erhebung eines vorläufigen Beitrages für das Jahr 1849 als nothwendig ergeben, und nachdem solcher von dem Kgl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen auf 2⅓ Pfennige vom Thaler oder 14 Pfennige von 5 Thalern der Versicherungs-Summe festgesetzt worden, sind die Kataster führenden Behörden angewiesen, mit Einziehung dieses vorläufigen Beitrages sowohl, als der Receptions-Gelder ungesäumt vorzugehen.

Die Mitglieder der Landfeuer-Societät werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei Ausschreibung des ganzen Bedarfs für 1849 nach Ablauf des Jahres der vorläufige Beitrag der Feuer-Societät zu gute gerechnet werden wird.

Danzig, den 23. Juli 1849. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 218.

Die Bevölkerung im Danziger Regierungsbezirk betreffend.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungsbezirk ergeben sich aus den ämtlichen Aufnahmen für das Jahr 1848 nachstehende Resultate.

In dem genannten Jahre wurden bei der Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande überhaupt:

	8038 Knaben und
	7,514 Mädchen
im Ganzen	15,552 Kinder

geboren.

Dagegen starben von den verschiedenen Altern und Geschlechtern überhaupt	17,565
Es übersteigt also die Zahl der Gestorbenen die der Gebornen um	2,013 Personen

In den einzelnen Kreisen stellt sich das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren	gestorben
Kreis Berent	1318	1161
„ Carthaus	1536	1115
„ Danzig (Stadtkreis)	2095	3421
„ Danzig (Landkreis)	2389	2633
„ Elbing	1989	2323
„ Marienburg	2202	2453
„ Neustadt	1766	1425
„ Stargardt	2104	2627
	15,399	17,158
Hiezu vom Militair	153	407
Summa wie oben	15,552	17,565

Unter den Gestorbenen waren: 9286 männlichen,
8279 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befinden sich:

155 Zwillingsgeburten,
1 Drillingsgeburt und
1 Vierlingsgeburt;

7 Mehrgeburten weniger als im Jahre 1847.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf

682 Knaben und
619 Mädchen

zusammen 1301 Kinder, 101 weniger als im Jahre 1847.

Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den ehelich Gebornen stellt sich wie:

1 zu 11.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und der ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise wie 1 zu 31,
im Carthauser Kreise wie 1 zu 27,
im Danziger Stadtkreise wie 1 zu 6,
im Danziger Landkreise wie 1 zu 11,
im Elbinger Kreise wie 1 zu 9,
im Marienburger Kreise wie 1 zu 8,
im Neustädter Kreise wie 1 zu 14,
im Stargardter Kreise wie 1 zu 28.

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen, stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 6, und auf dem platten Lande wie 1 zu 13.

Todt geboren sind: 459 eheliche und
77 uneheliche Kinder

und zwar:

313 Knaben
223 Mädchen
536,

28 mehr als im Jahr 1847 und 38 weniger als im Jahre 1846.

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen überhaupt stellt sich wie:

1 zu 29,

in den Städten wie 1 zu 20,
auf dem platten Lande wie 1 zu 33.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben:

1477 Personen, unter denen
37 männlichen und
56 weiblichen Geschlechts

befindlich sind, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

30 Personen männlichen und
5 Personen weiblichen Geschlechts

überhaupt 35 Personen; eine gleiche Anzahl wie im Jahre 1847 und 7 mehr als im Jahre 1846.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:

178 Personen männlichen und
47 Personen weiblichen Geschlechts

überhaupt 225 Personen; 24 mehr als im Jahre 1817 und 17 weniger als im Jahre 1846.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 133 Personen das Leben eingebüßt, 11 mehr als im Jahre 1847. Durchschnittlich ist von 115 Gebärenden Eine gestorben.

Ferner starben:

an den natürlichen Blattern	39	Personen,
6 weniger als im Jahre 1847,		
an der Wasserscheu oder Hundswuth	2	"
an innern hitzigen Krankheiten	6853	"
an innern langwierigen Krankheiten	4614	"
an schnell tödtlichen Krankheits-Zufällen, Blut- Stick- und Schlagflüssen	1163	"
an äußern Krankheiten und Schäden	304	"
an nicht bestimmten Krankheiten	2184	"

Ehelich getraut wurden überhaupt

3826 Paare und zwar:
1887 evangelische,
1787 katholische,
36 reformirte,
66 mennonitische,
11 den katholischen Dissidenten angehörige
und 39 jüdische Paare.

Danzig, den 21. Juli 1849. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 219.

Dem Lokomotivführer Louis Andree zu Minden ist unter dem 13. Juli 1849 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdruckes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 220.

Den Mechanikern Herren Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Distanz-Fernrohr, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 221.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 21 Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zirkel, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 222.

Dem Fabrikbesitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeister Widmann in Berlin ist unter dem 26. Juli 1849 ein Patent

auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampf-Maschinen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 223.

Das dem Professor Dr. Karsten zu Berlin unter dem 5. Oktober 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

№ 224.

Der von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Robert Carl Oskar Amort ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidiget worden.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 ist der Gutsbesitzer Lieutenant Würtz zu Kokoschken als Kreis-Vermittelungs-Commissarius in Gemeinheitsaufhebungs- und Regulirungs-Angelegenheiten für den Pr. Stargardter Kreis gewählt und von der unterzeichneten Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 8. August 1849.

Bekanntmachungen des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 225.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.
General-Postamt.

№ 226.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Postamt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder.

№ 227.

Die Kreischirurgen-Stelle des Löbauer-Kreises ist durch die Versetzung des Kreischirurgus Lampe erledigt worden. Wundärzte 1. Klasse, welche mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreischirurgen-Stelle versehen sind, und sich um die Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden. Wir bemerken noch, daß mit dieser Stelle ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, und der Wohnsitz des Kreischirurgen die Stadt Neumark bleibt.

Marienwerder, den 28. Juli 1849. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 228.

Die evangelische Kirche zu Grendnitz in der Ephorie Torgau, Regierungsbezirks Merseburg, ist am 16. August 1847 ein Raub der Flammen geworden.

Dieselbe soll wieder hergestelt werden, die Kirchen-Gemeinde ist aber zur Aufbringung der Baukosten, welche sich auf etwa 6000 Rthlr. belaufen werden, von welchen die Gemeinde gegen 3750 Rthlr. aufzubringen haben würde, völlig außer Stande.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat daher auf den dringenden Antrag der Königl. Regierung zu Merseburg zum Wiederaufbau dieser Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herrn Pfarrgeistliche unseres Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Collecte abzuhalten und die eingekommenen Gelder, resp. Vacat-Anzeigen in der bekannten Art bis zum 1. November d. J. einzureichen.

Danzig, den 23. Juli 1849. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 229.

Den Fabrikanten Schröder u. Comp. zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1849 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandstuhls, um auf demselben durch den Einschlag, ohne Anwendung von Ruthen gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 230.

Dem Forst-Inspector Grunert ist die interimistische Verwaltung der Ober-Forstbeamten-Stelle bei der Königl. Regierung zu Cöslin, und dem zum Forst-Inspector ernannten bisherigen Oberförster Dreger von Jacobshagen, Regierungs-Bezirks Stettin, die hiesige Forst-Inspector-Stelle vom 1. August c. ab übertragen.

Der bisherige Lehrer in Letzkau, Gustav Lick, ist von dem hiesigen Magistrate zum Lehrer an der Pauperschule an der hiesigen St. Petri-Kirche ernannt und von uns als solcher definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Julie Nagel hieselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privaterzieherin und Lehrerin beschäftigen zu dürfen.

Der zeitherige Lehrer der Vorbergsschule, George Frantz, ist von uns als erster Lehrer an der Industriehausschule zu Elbing definitiv bestätigt worden.

Der als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Julius Leopold Erpenstein ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden und wird sich in Danzig niederlassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 233.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. August v. J. fordern wir die sämmtlichen Pfarrgeistliche unseres Verwaltungs-Bezirks, aller Confessionen, so wie die Seelsorger und Vorstände der Mennoniten- und Juden-Gemeinen hierdurch auf, die von Sr. Majestät dem Könige, dem in Königsberg bestehenden Provinzial-Verein für Blinden-Unterricht, bewilligte Kirchen-Collecte, auch in diesem Jahre, an einem geeigneten, einen reichlichen Ertrag versprechenden Tage des Monats October abzuhalten, und für das laufende Jahr die eingesammelten Collecten-Gelder bis zum 15. November d. J. (event. eine Vacat-Anzeige) an unsere Hauptkasse einzusenden.

Danzig, den 1. August 1849. Königl. Regierung, Atheilung des Innern.

Personal-Chronik.

№ 234.

Im Danziger Stadtkreise sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden.

für den 1. und 2. Bezirk, der Kaufmann Friedrich Wilhelm v. Frantzius,
" " 7. und 8. " der Kaufmann u. Stadtrath Robert Ferd. Rothwanger,
" " 11. und 12. " der Apotheker Nathanael Friedrich Löfass,
" " 13. und 14. " der Kaufm. u. Stadtverordnete Martin Aug. Hasse,
" " 21. und 22. " der Bäckermeister Christian Gottlieb Schulz,
" " 23. und 24. " der Kaufmann Eduard Kauffmann,
" " 25. und 26. " der Kaufm. u. Stadtverordn. Aug. Theodor Rosenmeyer,
" " 27. 28. und 29. Bezirk, der Müllermeister Ernst Rose,
" " 32. Bezirk, der Destillateur u. Stadtverordnete Carl Ferdinand Ellerholz,
" " 33. " der Kaufm. u. Brauereibesitzer Peter Heinrich Fischer,
" " 34. " der Brauereibesitzer u. Stadtverordn. Herrmann Penner.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 22. August 1849.

Bekanntmachungen des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 235.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849. General-Postamt.

№ 236.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 237.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgestellten und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 2. Quartal c. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die hierbei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der früher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 9. August 1849.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

№ 240.

Der Ober-Gerichts-Assessor Hartmann zu Tiegenhoff ist zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg mit der Funktion eines Gerichts-Commissarius zu Tiegenhof ernannt worden.

Der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Czeguhn bei der Kreis-Gerichts-Deputation zu Carthaus, ist vom 1. August c. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Privatlehrer Maurer in Tiegenhoff als Schiedsmann für das Kirchspiel Tiegenhoff wieder gewählt und bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 29. August 1849.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 239.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste mündliche Prüfung pro schola und die Abhaltung der, zu diesem Behufe zu veranstaltenden Probelectionen im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 25. September d. J. und den nächst folgenden Tagen stattfinden wird.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse so wie mit Beifügung eines curriculum vitae in lateinischer Sprache spätestens bis zum 8. September d. J. auf einem Stempelbogen zu 5 Sgr. erfolgen.

Danzig, den 21. August 1849. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 240.

Dem Kaufmann Carl Friedrich Raabe zu Berlin sind unter dem 3. August 1849 zwei Patente, und zwar

1) auf die Construction eines Regenschirms, so weit solche für neu und eigenthümlich erkant worden ist, und

2) auf die Construction eines Noten- und Lese-Pults in seiner ganzen Zusammensetzung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 241.

Dem Stadtrichter Trunk und dem Hofmechanicus Zwez zu Eisenach ist unter dem 6. August 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 242.

Nachdem der bisherige Stadtkämmerer Grischow zu Berent sein Amt niedergelegt hat, ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung der Apotheker Borchardt zum Kämmerer und Rathmann auf sechs Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Leopold Otto Bessel ist in diesen Eigenschaften vorschriftsmäßig vereidigt worden, und hat sich in Marienburg niedergelassen.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Friedrich Wilhelm Herrmann zu Elbing, ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Zum Lehrer bei der Neugarter Freischule hierselbst, ist der zeitherige Pauperschullehrer Johann George Michael Schmidt von dem hiesigen Magistrat als Patron gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Förster Schultze in Dombrowo, Forstreviers Stangenwalde, ist vom 1 Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und darauf die Försterstelle in Dombrowo dem Förster Neumann aus Lobenthal, die Försterstelle in Lobenthal, Reviers Stangenwalde, dem Förster Kuehn aus Okonin und die Försterstelle in Okonin, Reviers gleichen Namens, dem Förster Schuchardt aus Piasnitz, definitiv verliehen, die Försterstelle in Piasnitz, Reviers Darßlub aber dem versorgungsberechtigten Jäger Ernst Wilhelm Stolzenburg aus Nadrensee im Regierungsbezirke Stettin, probeweise übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 5. September 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

№ 243.

Vorschrift

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Stufen der Ausbildung.

§. 1.

Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehn fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

Bauführer-Prüfung.

§. 2.

Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen.

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;

e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;

f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3.

Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;

b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst, (wobei jedoch eine längere practische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.

§. 4.

Um Baumeister zu werden, haben sich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1 sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1 sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen ..

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;

b) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung; wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige practische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1 sub 3) ist bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) practisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5.

Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6.

Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen stehn denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen. Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit § 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

Prüfungs-Behörde.

§. 7.

Die Königl. Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Minister für

Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehn der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädicat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht bestehn, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Candidat auch hiebei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

Befugnisse der Bauführer.

§. 8.

Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

Deren Anstellung als Wege-Inspectoren.

§. 9.

Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weitern Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspector-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspectoren."

Befugnisse der Baumeister und Privatbaumeister.

§. 10.

Baumeister für Land- und Schönbau resp. für Wege- und Wasserbau sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasser-Bau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasser-Baumeister bestanden haben.

Die Privat-Baumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in sofweit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

Beziehung zur Feldmeßkunst.

§. 11.

Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

Beziehung zu Bauhandwerken.

§. 12.

Bau-Handwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Transitorische Bestimmungen.

§. 13.

Bei denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14.

Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2 a und b vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16.

Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspector melden.

§. 17.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualification zur Bekleidung einer Bau-Inspectorstelle ꝛc. zu erlangen. —

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **von der Heydt.**

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die Königliche Bau-Academie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

Obere Leitung und Directorium der Anstalt.

§. 2.

Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehn. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-Eisenbahn- und Wasser-Bau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse regelmäßig Conferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

Anstellung der Lehrer.

§. 3.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 4.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hieher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 5.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8ten October und 8ten April) statt finden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Candidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem October (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichts-Gegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeister.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 6.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe nnd öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gegewährleisten, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

Zulassung von Ausländern.

§. 7.

Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Matrikel.

§. 8.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Meldungen zu den Vorlesungen.

§. 9.

Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Academie-Kasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern Behufs Eintragung in deren Listen zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unter-

zeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

Zulassung nicht immatrikulirter Personen.

§. 10.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, so weit dies nach Berücksichtigung der immatriculirten Studirenden der Raum erlaubt.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 11.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Academie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.

§. 12.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten October und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31sten August und 20sten März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

Anordnung der Vorträge.

§. 13.

Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Haupt-Gegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,

für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,

für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem October eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der specielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Academie angenommen.

§. 15.

Wer bis einschließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatriculirt bei der Bau-Academie ange-

sehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für den ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat Behufs der Immatriculation bei der Bau-Akademie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 244.

Das reisende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 22. Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 25. August 1849. General-Post-Amt.

Patent-Verleihungen.

№ 245.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 24. August 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 246.

Dem Major a. D. von Gladis zu Breslau ist unter dem 10. August 1849 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Schloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 247.

Dem Civil-Ingenieur Fasbender zu Neuß ist unter dem 16. August 1849 ein Patent

auf eine veränderliche Expansionssteuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 248.

Dem Seilermeister Karl Gutzeit zu Königsberg in Pr. ist unter dem 17. August 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darstellung konischer Rundgewebe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

№ 249. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Mai 1849.

No	Namen der Städte	Getreide.																		Rauchfutter					
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße.			Erbsen. graue.			Heu pro Zentner			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	—	6	—	27	3	—	21	—	—	14	6	1	2	—	1	3	10	—	15	—	2	18	11
2	Elbing	1	28	9	—	26	6	—	19	—	—	12	6	—	29	—	—	29	—	—	13	—	1	20	—
3	Marienburg . .	1	26	6	—	26	—	—	20	—	—	14	—	1	—	6	1	10	—	—	14	—	1	15	—
4	Stargardt . . .	2	7	6	—	24	6	—	24	—	—	15	6	1	7	—	—	—	—	—	14	—	2	2	6
	Durchschnitt . . .	2	—	10	—	26	1	—	21	—	—	14	2	1	2	2	1	4	3	—	14	—	1	29	1

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 12. September 1849.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

№ 249.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehnskassen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt im eignen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehnskassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehnskassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thaler zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen: und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen. (von Lamprecht.)

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. August 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen. (von Lamprecht.)

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 250.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 24. September c. in Dirschau angesetzte Kram- und Viehmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern erst den 27. und 28. September c. abgehalten werden, wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 31. August 1849. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Nachstehendes Verzeichniß von den bis zum 14. d. M. noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. August 1849.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verzeichniß

von den

bis zum heutigen Tage noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.

1 2 8 9 14 16 18 21 26 27 28 30 31 35 38 39 42 44 46 48 52 53 55 57 60 61 65
66 68 72 78 79 80 81 84 86 90 92 93 94 97 100 106 107 110 112 114 118 123
124 125 130 131 132 137 138 139 143 145 147 148 149 150 153 154 157 158 161
162 169 170 171 189 191 195 202 204 205 206 211 213 215 217 218 219 221 222
224 229 231 239 246 250 257 268 271 274 278 279 286 287 291 294 295 299 300
302 303 305 308 309 312 315 316 317 318 323 324 327 328 331 334 335 336 337
343 345 346 348 352 356 362 363 370 371 375 381 382 383 384 386 388 390 396
403 406 410 411 414 415 417 421 423 421 428 429 430 431 432 437 438 445 447
450 451 458 461 462 469 473 477 478 479 488 495 498 499 500 504 510 511 518
519 522 525 527 529 531 533 535 539 541 543 544 546 548 549 552 553 554 561
565 574 576 582 583 590 596 603 606 609 611 616 617 625 629 631 636 638 641
644 645 646 649 653 668 670 671 672 673 674 683 685 690 691 694 695 703 704
707 713 714 715 717 718 719 720 725 728 730 735 737 739 744 746 747 749 758
760 763 773 775 784 785 786 792 793 794 796 797 799 802 804 805 807 820 823
824 826 829 836 839 841 842 843 845 846 847 848 857 859 861 862 865 874 875
878 879 880 890 892 894 895 897 898 910 911 912 914 917 923 924 925 926 928
930 931 932 933 934 937 939 949 952 953 656 962 964 966 969 971 973 975 979
986 988 989 990 991 993 997 1004 1008 1011 1014 1019 1023 1031 1033 1034
1035 1041 1046 1048 1059 1060 1061 1070 1072 1075 1076 1077 1078 1079 1080
1082 1094 1103 1105 1108 1111 1117 1120 1124 1125 1134 1136 1138 1139 1140
1141 1146 1149 1150 1152 1154 1155 1159 1160 1162 1168 1173 1175 1176 1187
1189 1191 1200 1204 1206 1208 1214 1215 1220 1224 1227 1232 1234 1240 1243
1244 1349 1250 1252 1253 1254 1257 1259 1260 1261 1263 1268 1276 1278 1279
1282 1286 1290 1291 1292 1293 1294 1395 1296 1310 1316 1318 1322 1323 1325
1326 1338 1345 1347 1353 1354 1357 1360 1361 1363 1365 1369 1375 1377 1378
1384 1385 1387 1389 1402 1404 1408 1409 1410 1414 1415 1416 1420 1424 1426
1431 1438 1445 1451 1454 1455 1457 1464 1467 1474 1475 1482 1488 1491 1492
1493 1495 1498 1499 1500 1505 1508 1516 1519 1520 1525 1526 1528 1533 1539

1540 1541 1542 1546 1549 1557 1559 1561 1562 1563 1564 1565 1568 1570 1572 1574 1576 1585 1588 1589 1594 1595 1601 1603 1604 1605 1606 1607 1616 1619 1622 1625 1627 1630 1634 1635 1636 1640 1643 1644 1645 1646 1650 1656 1657 1658 1659 1663 1669 1673 1675 1678 1681 1683 1684 1686 1686 1687 1690 1693 1694 1696 1697 1700 1703 1704 1705 1706 1715 1716 1725 1726 1729 1734 1737 1738 1743 1746 1747 1750 1758 1759 1760 1761 1763 1765 1766 1767 1773 1777 1782 1783 1785 1787 1788 1789 1790 1792 1794 1795 1796 1797 1801 1804 1810 1811 1817 1819 1825 1827 1828 1829 1842 1843 1846 1850 1851 1855 1857 1860 1861 1865 1867 1868 1870 1871 1872 1874 1876 1880 1883 1884 1885 1887 1888 1889 1890 1891 1893 1894 1895 1902 1907 1911 1913 1914 1915 1919 1920 1923 1925 1926 1928 1933 1939 1942 1943 1946 1947 1950 1955 1960 1962 1965 1966 1970 1975 1978 1979 1981 1983 1990 2001 2002 2004 2015 2016 2020 2024 2028 2030 2031 2032 2034 2036 2039 2044 2045 2046 2047 2049 2050 2052 2054 2059 2060 2067 2077 2080 2083 2088 2089 2090 2095 2100 2102 2103 2105 2110 2113 2114 2118 2122 2123 2124 2130 2134 2136 2143 2152 2153 2157 2164 2166 2172 2178 2181 2184 2187 2192 2194 2199 2202 2206 2209 2223 2234 2235 2237 2250 2253 2255 2256 2263 2264 2267 2276 2279 2285 2293 2294 2298 2299 2301 2302 2304 2307 2308 2312 2313 2318 2319 2321 2323 2325 2326 2327 2331 2334 2335 2336 2342 2343 2345 2346 2353 2358 2361 2363 2364 2365 2366 2370 2371 2374 2377 2378 2380 2382 2389 2399 2400 2406 2409 2410 2411 2412 2413 2418 2422 2424 2428 2431 2433 2437 2438 2441 2442 2443 2445 2448 2450 2455 2456 2457 2460 2461 2463 2466 2469 2474 2476 2477 2480 2481 2483 2484 2486 2489 2495 2496 2497 2501 2502 2504 2507 2508 2510 2512 2517 2519 2520.

Berlin, den 14ten August 1849.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

Patent-Verleihungen.

№ 251.

Dem Mechaniker F. E. Hoffmann in Leipzig ist unter dem 18. August 1849 ein Patent auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Rouleau, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats theilt worden.

№ 252.

Dem Maler Schall in Berlin ist unter dem 26. August 1849 ein Patent auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben, insoweit sie als neu und eigenthümlich

anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 254

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Eduard Wilhelm Küster zu Elbing ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Johannes Eugen Promnitz ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmesskunst August Daniel Buschwald hieselbst ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Nachdem der Dammverwalter in dem Deichreviere rechts der Jungfer'schen Laache, Martin Karsten sein Amt niedergelegt hat, ist in dessen Stelle der Schulze Erdmann Jochem in Jungfer zum Dammverwalter erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schöneck ist der Schönfärber C. Bathe auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Nachweisung

№ 255. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juli 1849.

No	Namen der Städte.	Getreide. Weizen. pro Scheffel.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße. pro Scheffel.			Erbsen. graue.			Rauchfutter. Heu pro Zentner			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	2	9	1	—	4	—	23	9	—	16	10	1	3	10	1	5	7	—	16	—	2	25	—
2	Elbing.....	2	4	—	1	1	—	—	21	6	—	14	6	1	3	9	1	3	9	—	13	—	1	20	—
3	Marienburg..	2	2	6	1	—	—	—	22	—	—	17	—	1	3	—	1	15	—	—	14	—	1	15	—
4	Stargardt...	2	15	—	1	3	9	—	23	6	—	17	6	1	6	3	—	—	—	—	20	—	3	5	—
	Durchschnitt...	2	6	4	1	1	3	—	22	8	—	16	6	1	4	3	1	8	1	—	15	9	2	8	9

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 19. September 1849.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 256.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Tit. 5 Thl. II der Allgemeinen-Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung sehen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 4. September 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg.

№ 257.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. März d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums, daß alle technischen Zwischenfälle beim Reparaturbau der 1sten, 6ten, 9ten und bei der sogenannten Stadtschleuse in der Weise beseitigt sein werden, daß die Wiedereröffnung der Schiffahrt durch den Kanal, wenn nicht unerwartete Hindernisse oder Unglücksfälle dazwischen treten, zum 1. October d. J. wird ermöglicht werden können.

Bromberg, den 4. September 1849. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 258.

Das Königl. Ministerium für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten beabsichtigt, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Communal-Dienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königl. Ober-Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Communal-Dienst befähigt, resp. dem Publikum gegenüber nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, jährlich bekannt machen zu lassen.

Es liegt hiernach im wesentlichen Interesse der Baumeister, daß sie in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. April 1822 (Amtsblatt pro 1822 Seite 294) über ihre Personal-Verhältnisse und ihre Beschäftigung am Schlusse jedes Jahres der Königl. Regierung Anzeige machen, damit sie in das Verzeichniß aufgenommen werden können.

Die Herrn Baumeister werden daher aufgefordert, bis zum 31. December jeden Jahres der Königl. Regierung folgende auf sie bezügliche Nachrichten einzureichen:

1. Vor- und Zunamen,
2. Wohnort,
3. Geburtsjahr,
4. Datum des Prüfungs-Attestes
   a. als Bauführer,
   b. als Baumeister,
5. ob sie verheirathet sind und Kinder haben,
6. Bezeichnung der Beschäftigungen im verflossenen Jahr,
8. ob und welche Militair-Versorgungs-Ansprüche sie haben.

Wer diese Anzeigen versäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er in das öffentliche Verzeichniß der Baumeister nicht aufgenommen wird.

Danzig, den 11. September 1849. Der Regierungs-Präsident.
v. Blumenthal.

№ 259.

Die unterm 9. September 1846 und 1847 durch das Amtsblatt bekannt gemachte Bestimmung, wonach die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kauf- oder Ablösungskapitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages stets an die Regierungshauptkasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezialkasse gezahlt werden dürfen, wenn solches auf speziellen Antrag der Debenten von der Regierung ausdrücklich genehmigt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. September 1849.

Königl Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihung.
№ 260.

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen ist unter dem 11. September 1849 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung
für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.
№ 261.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30. Dezember 1848 ertheilte Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, in soweit
derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist erloschen.

Personal-Chronik.
№ 262.

Der bisherige Kreisrichter, Justiz-Amtmann Röpell zu Conitz, ist zum Notar für den Bezirk des Stadt- und Kreis-Gerichts zu Danzig ernannt worden.

Für die Stadt Danzig sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

a) für den 5. und 6. Bezirk der Kaufmann Eduard Faltin,

b) für den 31. Bezirk der Zimmermeister Lück.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Rathmann August Kupperschmidt als Schiedsmann für die Stadt Neustadt wieder gewählt und bestätigt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Carl Kauffmann ist zum Bureau-Vorsteher-Gehülfen bei dem Kreis-Gerichte zu Elbing ernannt worden.

Der Invalide Joseph Chrzanowski aus Pr. Stargardt ist vom 1. September c. ab, als Schließvoigt bei dem Königl. Domainen-Amte Schöneck zu Pogutken mit Vorbehalt der unbedingten Kündigung angestellt.

Der Gutsbesitzer Focking zu Dirschau ist zum Distrikts-Commissarius des 18. Bezirks, zur Beaufsichtigung der Schaafheerden, an Stelle des von Baldau verzogenen Freischulzereibesitzer Hoffmann, ernannt worden.

Der bisherige Salzwärter Friedrich hierselbst ist als Kassendiener bei der hiesigen Provinzial-Steuer-Kasse angestellt.

Den Geschwistern Tullia und Amalia Krüger zu Dirschau ist die Erlaubniß zur Eröffnung einer zweiklassigen Privat-Mädchen-Schule ertheilt worden.

Nachweisung

№ 263. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense August 1849.

No	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter					
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße.			Erbsen. graue.			Heu pro Zentner			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	4	2	—	29	7	—	24	1	—	18	10	1	4	10	1	7	9	—	17	10	3	—	—
2	Elbing	2	—	—	—	29	6	—	22	6	—	15	6	1	3	9	1	3	9	—	13	—	1	20	—
3	Marienburg . .	1	27	6	—	26	—	—	22	—	—	17	6	1	2	—	1	10	—	—	14	—	1	15	—
4	Stargardt . . .	2	15	—	1	3	3	—	22	—	—	17	6	1	3	9	1	10	—	—	20	—	3	15	—
	Durchschnitt . . .	2	4	2	—	29	7	—	22	8	—	17	4	1	3	7	1	7	11	—	16	3	2	12	6

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 39.

Danzig, den 26. September 1849.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 264.

Bereits im vorigen Jahre (Amtsblatt Stück 21 Seite 90) ist das Publikum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direction einer sogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte „Direction zur Hebung der Industrie" und eine „Direction der industriellen Actiengesellschaft" sowie von Köthen aus eine „Direction zur Aufhülfe der Gewerbetreibenden" — Pläne zu Ausspielungen von Forte-Piano's, Uhren, Möbeln, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumstände zerrütteten Gewerbe", in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs und ein halb-octaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Rthlr bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfach Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen eine Betheiligung an diesen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegenzuwirken, so wird das Publikum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs sowie der Ankauf von Loosen zu dergleichen aus-

wärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiskalischen Geldstrafe bis zu 500 Rthl. durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Samml. Seite 261) verboten ist.

Danzig, den 21. September 1849. Kgl. Regierung Abth. des Innern.

Patent-Aufhebungen.

№ 265.

Das dem Instrumentenmacher Räter zu Demmin unter dem 10. August 1848. ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodikord genannt), so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

№ 266.

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11. April v. J. ertheilte Patent

auf mechanische Mittel, um ein Wollflies nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken oder zu verfeinern und zu drehen.

ist erloschen.

№ 267.

Das den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens hierselbst unter dem 21. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 268.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Alfred Schirmacher hieselbst ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Die durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Rasche erledigte Physikatsstelle des Marienburger Kreises, ist dem bisherigen Kreis-Physikus des Berenter Kreises Dr. Augustin verliehen worden.

Die Försterstelle in Okonin, Reviers gleichen Namens, ist vom 1. October d. J. ab, dem Forst-Hilfsaufseher Ordowski aus Cottasberg interimistisch übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Danzig, den 3. Oktober 1849.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 269.

Auf den Antrag des Gesammt-Ausschusses der evangelischen Gustav-Adolphs-Vereine in Preußen hat Sr. Excellenz der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung an dem diesjährigen, auf den 22. Trinitatis-Sonntag den 4. November, treffenden Reformatians-Feste, wie in früheren Jahren, mittelst Erlasses vom 9. d. M. genehmigt.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinen der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung bekannt.

Könisberg, den 17. September 1849.

Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 270.

Die Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Pr. Stargardt und Berent ist durch Versetzung des früheren Inhabers derselben vacant geworden. Qualificirte Thierärzte werden daher zur Bewerbung um diese Stelle, unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungs-atteste, mit dem Bemerken aufgefordert, daß mit derselben ein etatsmäßiges Gehalt von ein hundert Thalern verbunden ist, und daß bisher zwar die Stadt Schöneck, Berenter Kreises, zum Wohnorte für den Kreisthierarzt bestimmt, jedoch von dem Kgl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt worden ist, daß der Sitz des Kreis-Thierarztes einstweilen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach der Stadt Dirschau, Stargardter Kreises, verlegt werde.

Der Schlußtermin zur Meldung wird hierdurch auf den 1. Novbr. d. J. festgesetzt.

Danzig, den 24. September 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Universität z. Königsberg.

№ 271.

Zur Immatriculation bei hiesiger Universität, für das Wintersemester 1849—50 sind folgende Termine bestimmt:

der 26. October
der 29. October
der 1. November

Nachmittags 4 Uhr. Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungs-Gründe versäumt, hat die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückweisung für das ganze Semester steigern können, sich selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatriculation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität, oder das Abgangs-Zeugniß von einer andern Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch dies. Universität.

Die Kommission zur Prüfung der Gesuche um Honorar-Stundung versammelt sich nur einmal, den 2. November um 4 Uhr. Die mit den Anmeldungs-Büchern und Armuths-Attesten versehenen Gesuche müssen vor diesem Termin eingereicht werden. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Königsberg, den 19. September 1849. Prorector und Senat.

Patent-Verleihung.

№ 272.

Dem expedirenden Sekretair des Königlichen Hof-Marschall-Amts, Bußler, in Berlin, ist unter dem 22. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41.

Danzig, den 10. Oktober 1849.

№ 273.

Gesetzsammlung Nro. 30.

№ 3154. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1849, betreffend die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3155. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1849, betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz.

№ 3156. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3157. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3158. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1849, betreffend die Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Nro. 31.

№ 3159. Privilegium wegen Emission von 300,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Juli 1849.

№ 3160. Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8. August 1849.

Nro. 32.

Nro. 33.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin.

№ 274.

Bekanntmachung

über die

Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

Auf Grund der §§. 3 und 6 der Vorschriften vom 1. August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Reine Mathematik und zwar
   a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
   c) Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruction.
   d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disciplinen gefordert.

2. Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung der Kräfte rc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.
3. Naturwissenschaften:
   a) Physik und Chemie namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.
   b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.
4. Landbaukunst:
   a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreiche entnommenen Materialien Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.
   b) Bekanntschaft mit den einfachen Konstructionen aller Bauwerke.
   c) Die Konstruction und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.
   d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.
   e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.
5. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau:
   a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der

Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.

b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitung Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6. Maschinenbau.

Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.
2. Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen. Apparate zum Heizen und Lüften veschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.
3. Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstructionen des Landbaues.
4. Der Schönbau: alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städte-Anlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.
5. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.
2. Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3, 4 und 5 angeführten Gegenstände.
3. Die Wasserbaukunst:

   a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen,

Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen &c.

b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dgl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.

c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.

4. Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendnng derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5. Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und electrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3 bis 5 gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Clausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Clausurarbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18. September 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 275.

Der Herr Justiz-Minister hat bei Gelegenheit der Beschwerde einer Polizei-Behörde über ein Gericht in Betreff der Ausstellung der Transportzettel mittelst Rescripts vom 17. d. M. bestimmt, daß zwar die Gerichtsbehörden, welche einer Polizei-Behörde um Transportirung von Gefangenen requiriren, für verpflichtet zu achten sind, der Polizei-Behörde die für den Transport erforderlichen Notizen, wozu insbesondere die im §. 19. der General-Instruction vom 16. September 1816 unter Nro. 1. 2. 3. 5. 7. 8. und 10. für den Inhalt des Transportzettels vorgeschriebenen Vermerke, so wie auch die unter Nro. 6. erwähnte Angabe der Anzahl der Transporteurs gehören, bei der Ablieferung des Transportanden schriftlich mitzutheilen; daß aber die Ausstellung des förmlichen Transportzettels unter Siegel und Unterschrift nicht der requirirenden Justiz-Behörde, sondern der den Transport besorgenden Polizei-Behörde obliegt, weil diese als die eigentlich absendende Behörde betrachtet werden muß, während die Justiz-Behörde nur den Transport beschließt, und um die Vollstreckung des Beschlusses requirirt.

Dies wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 30. September 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 276.

Die evangelische Gemeinde zu Thiensdorf hat ihrer Kirche eine neue Zierde in einem werthvollen Altargemälde gegeben, dessen Anschaffung durch freiwillige Beiträge bewirkt worden.

Die unterzeichnete Königl. Regierung nimmt gern Veranlassung, dieses Zeugniß kirchlicher Gesinnung und unbeirrter Liebe zum Gotteshause, welches die Thiensdorfer Gemeinde durch die freie Darbringung von Opfern zu einem solchen Zwecke abgelegt hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 1. October 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 277.

Dem Fabrikbesitzer Friedrich Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen ist unter dem 27 September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Enveloppe

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 278.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. September 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 279.

Das dem Justiz-Rath Evelt zu Düsseldorf unter dem 30. Juni 1848 ertheilte Patent

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 280.

In Stelle des zum Dirigenten des posenschen Landgestüts und Zirker Wirthschafts-Amtes ernannten Landstallmeisters Meißner, ist der Gestüt-Inspector Doniges zu Trakehnen als Vorsteher des Westpreuß. Landbeschäler-Depots nach Marienwerder versetzt worden, dem Erstern wird jedoch die Oberaufsicht über die von ihm bisher verwaltete Anstalt noch ferner verbleiben.

Dem Componisten und Musiklehrer F. W. Truhn zu Elbing ist das Prädicat Musikdirektor vom Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegt worden.

Der Lehrer an der hiesigen höheren Töchterschule Johann Albert Jedrzejewski ist von uns als solcher definitiv bestätigt worden.

Der bisher als zweiter Lehrer der Neugarter Freischule definitiv angestellt gewesene Lehrer Schöler ist als Lehrer an die Knaben-Pauperschule zu St. Marien berufen und von uns als solcher definitiv bestätigt worden.

Die neu eingerichtete Försterstelle in Kaliska, Reviers Okonin, ist vom 1. October d. J. ab, dem versorgungsberechtigten Jäger August Abraham aus dem Revier Oliva probeweise übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42.

Danzig, den 17. Oktober 1849.

№ 281.

Gesetzsammlung Nro. 31.

№ 3170. Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern. Vom 24. August 1849.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 282.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 16) machen wir zur genauen Beachtung des Publikums wiederholentlich darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 28. Mai 1804 nur der Haspel von 3½ Berliner Ellen im Umfange oder 3½ Berliner Viertel im halben Durchmesser gebraucht werden und ein jedes Stück 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten soll.

Wegen der Strafen für Uebertretung dieser Vorschrift verweisen wir auf die oben gedachte Bekanntmachung.

Danzig, den 8. October 1849. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 283.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Schulversäumnißstrafen nicht als Polizeistrafen, sondern lediglich als polizeiliche Executivmaaßregeln anzusehen und in Folge der Gesetze vom 2. und 3. Januar c. nicht zur Cognition der Gerichte übergegangen sind, vielmehr nach wie vor von den zuständigen Verwaltungsbehörden festgesetzt und vollstreckt werden sollen.

Danzig, den 1. October 1849. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 284.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der katholischen Pfarr-Gemeinde Mockrau, Kreises Graudenz, Regierungsbezirk Marienwerder, zur Bestreitung der rückständigen Kosten für die unumgänglich nothwendig gewesenen Pfarrbauten daselbst, eine katholische Kirchen- und Hauskollekte für die Provinz Preußen bewilligt.

Sämmtliche katholische Herrn Pfarrgeistliche unseres Bezirks, sowie alle Kreis- und Ortsbehörden desselben, werden hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den katholischen Kirchen und Familien abzuhalten und die eingekommenen Gelder, resp. Vacat-Anzeigen in der bekannten Weise bis zum 5. Januar k. J. einzusenden.

Danzig, den 6. October 1849. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 285.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der katholischen Gemeinde zu Bromberg, zur Wiederherstellung der am 18. Juni v. J. durch einen Orkan zertrümmerten beiden Thürme der ehemaligen Jesuiten-Kirche daselbst eine Collecte in den katholischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Sämmtliche katholische Herrn Pfarrgeistliche unseres Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den katholischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder, resp. Vacat-Anzeigen in der bekannten Weise bis zum 5. Januar k. J. einzusenden.

Danzig, den 6. October 1849. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

№ 286.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst geruht, den hiesigen Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungs-Assessor Hoyer, zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Der bisherige Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Assessor von Motz zu Mittelwalde, ist zum Regierungs-Rath bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Direktorat ernannt.

Der Obersteuer-Kontroleur Guth zu Schlochau ist vom 1. November c. ab, als Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor in Schöneck angestellt.

Der bisherige Militair-Supernumerar Louis Seyfert ist zum Regierungs-Bureau-Assistenten ernannt.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist der Halbinvalide, Vice-Feldwebel Gottfried Friedrich zum Polizei-Boten ernannt worden.

Dem bisher auf Probe angestellten Ballastwärter und Stromaufseher Grabowski ist diese Stelle nunmehr auf Kündigung übertragen worden.

Der bisher zu Hutta definitiv angestellt gewesene Lehrer Pfau ist als Lehrer an die Schule zu Schiwialken berufen und von uns als solcher definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige Bureauvorstehergehilfe Keßler zu Thorn ist zum Executions-Kanzelei- und Gefangen-Inspector, Auctions-Commissarius und Botenmeister bei dem Kreisgericht zu Marienburg ernannt worden.

Der bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig beschäftigt gewesene Auscultator v. Carisien ist in gleicher Diensteigenschaft an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Stadtkämmerer Wadehn zu Neuteich als Schiedsmann für das Kirchspiel Neuteich,

der Hofbesitzer Bielefeld zu Gnojau für das Kirchspiel Altmünsterberg,

der Gutsbesitzer Penner zu adel. Renkau für das Kirchspiel Kunzendorff,

der Hofbesitzer Nathanael Funk zu Pr. Rosengarth für das Kirchspiel Stalle gewählt und bestätigt worden.

Für den 1. Schiedsmannsbezirk der Stadt Elbing ist der Kaufmann Ferdinand Steckel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Stadtrath Mix zu Danzig ist als Schiedsmann für den 3. und 4. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Rittergutsbesitzer Rittmeister Simon als Schiedsmann für das Kirchspiel Prangenau—Mariensee gewählt und bestätigt worden.

Nachweisung

№ 287. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Septemb. 1849.

No	Namen der Städte	Getreide: Weizen, pro Scheffel			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße, pro Scheffel			Erbsen graue			Rauchfutter: Heu pro Zentner			Stroh pro Schock		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	2	—	—	29	—	—	23	—	—	17	4	1	3	8	1	8	4	—	20	—	3	—	—
2	Elbing	1	27	6	—	28	6	—	20	6	—	14	6	1	3	9	1	3	9	—	13	—	1	20	—
3	Marienburg	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—	—	29	—	1	7	6	—	13	6	1	15	—
4	Stargardt	2	5	—	—	29	—	—	22	—	—	14	6	1	2	6	1	10	—	—	20	—	3	10	—
	Durchschnitt	1	28	8	—	27	11	—	21	5	—	15	1	1	2	3	1	7	5	—	16	8	2	11	3

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 24. Oktober 1849.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 288.

Auf Grund eines Circular-Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein im Inlande geborener Apothekerlehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande, ohne besondere Erlaubniß des genannten Königl. Ministeriums, erlernt hat, zur Prüfung als Gehilfe vor einem inländischen Kreisphysikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden darf, der betreffende Physikus vielmehr von solchen Fällen zuvörderst, unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse, uns, zur Berichtserstattung an das Königl. Ministerium, Anzeige zu machen hat.

Ausländische Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehilfen bestanden haben, müssen, wenn dieselben in eine Preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreisphysikus sich der Gehilfenprüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehilfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Danzig, den 6. October 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 289.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. September 1843, im 39. Stücke unseres Amtsblattes für das Jahr 1843, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten u. d. Finanzen v. 9. Aug. d. J. das bisher bestandene Verbot d. Einbringung.

der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre erneuert worden ist.

Danzig, den 11. October 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 290.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. März c. (Amtsblatt S. 252—254) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1. daß in Stelle des Regierungs-Referendarius v. Sanden, der Polizeirath Koppin in Danzig und in Stelle des früheren Kreissekretairs Walter, der jetzige Kreissekretair Rintz in Neustadt zu interimistischen Polizeianwalten ernannt worden sind;
2. daß als Stellvertreter der interimistischen Polizeianwalte bestellt worden:
   a) der Polizeicommissarius Kummer in Danzig,
   b) der Polizeiinspector Neumann in Elbing für den dortigen Stadtbezirk,
   c) der Partikulier Frentzel in Elbing für den Landbezirk,
   d) der Rathmann Beuth in Tolkemit,
   e) der Stadtsekretair, Rathsherr Putzner in Marienburg, für den Stadtbezirk,
   f) der Stadtkämmerer Waddehn in Neuteich.
   g) der Stadtkämmerer Werner in Stargardt, für den Stadtbezirk,
   h) der Kreissekretair Kayser in Stargardt, für den Landbezirk,
   i) der Bezirksvorsteher Peters in Dirschau, für den Stadtbezirk,
   k) der Stadtkämmerer Grischow in Berent, für den Stadtbezirk,
   l) der Kreissekretair Kohts in Behrent, für den Landbezirk,
   m) der Rathmann Dorn in Schöneck,
   n) der Privatactuarius Biber in Carthaus,
   o) der Rathmann und Stadtkämmerer Wierczinski in Putzig.
3. Zu Polizei-Anwaltsgehülfen sind ernannt:
   a) der Polizeisekretair Kleineisen in Danzig,
   b) der Polizeisekretair Oppermann in Elbing für den Stadtbezirk.

Der Chausseegeld-Erheber Radicke zu Kl. Krug ist in gleicher Eigenschaft nach Sandhoff bei Marienburg versetzt.

Der bisher zu Sulmin definitiv angestellt gewesene Lehrer Joh. Jac. Engler ist zum Lehrer an die Schule in Letzkau berufen und von uns als solcher definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44.

Danzig, den 31. Oktober 1849.

№ 291.

Gesetzsammlung Nro. 35.

№ 3171. Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 10 September 1849.

№ 3172. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unterdem 3. Juli 1849 erlassenen Deklaration des Gesetzes vom 9. October 1848. Vom 12. September 1849.

№ 3173. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1849., betreffend das dem Grafen von der Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, sowie die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen, auf die vorgedachte Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

№ 3174. Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6. Januar 1849 erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 4. October 1849.

№ 3175. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld u. Barmen betreffend. Vom 6. October 1849.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 292.

Den Herrn Geistlichen unseres Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1849 erforderlichen Nachweisungen der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, behufs Anfertigung der allgemeinen Populationslisten, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst den zutreffenden Kreis-Polizeibehörden, zu welchen die Kirchspielstheile gehören, unfehlbar im Laufe des Monats Januar künftigen Jahres einzureichen.

Zu den Listen von den Gebornen gehören auch die Nachweisungen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten, mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder; zu den Listen von den Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf hiermit noch insbesondere aufmerksam gemacht wird.

Was die betreffenden Aufnahme-Formulare anlangt, so sind solche, im Falle des Bedarfs, bei der Kreispolizeibehörde nachzusuchen, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 22. Oktober 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 293.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben der katholischen Gemeinde zu Brandenburg an der Havel zur Erleichterung behufs Bestreitung der Kosten des Neubaues einer Kirche eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Sämmtliche katholische Herrn Pfarrgeistliche, sowie alle Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den katholischen Kirchen und Familien abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacat-Anzeigen in der bekannten Weise bis zum 10 Januar k. J. einzusenden.

Danzig, den 18. October 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 294.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.

im Winter-Halbjahr vom 29. October 1849 an

zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Weissagungen des Jesaias erklärt Dr. Hahn in 1 Stunde privatim.

Das Buch Hiob Dr. Simson in 5 Stunden privatim.

Eine Einleitung in das N. T. trägt Prof. Dr. Erbkam 4stündig privatim vor.

Die Evangelien des Matthaeus, Marcus und Lucas erklärt Prof.. Dr Gebser in 5 Stunden privatim.

Den Brief Pauli an die Römer Prof. Dr. Lehnerdt 4stündig privatim.

Die Briefe des Johannes Dr. Simson in 2 St. unentgeltlich.

Die Theologie des A. T. behandelt Dr. Hahn in 4 Stunden privatim

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Lehnerdt in 4 Stunden privatim vor.

Die neuere Kirchengeschichte Prof. Dr. Erbkam in 4 Stunden öffentlich.

Christliche Ethik lehrt Prof. Dr. Gebser 4stündig privatim.

Die Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 6stündig privatim vor.

Das System der christlichen Dogmatik lehrt Prof. Dr. Sieffert in 5 Stunden privatim

Ein theologisches Conservatorium hält Prof. Dr. Sieffert in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Uebungen in der Erklärung des A. T. veranstaltet Dr. Hahn 2stündig unentgeltlich.

Die Leitung des homiletisch-katechetischen Seminars setzt Prof. Dr. Lehnerdt 4stündig öffentlich fort und verbindet damit Vorträge über die praktische Theologie.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser in 2 Stunden öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr Erbkam öffentlich.

---

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie, Methodologie und Philosophie des Rechts wird 5stündig privatim Prof. Dr Mejer vortragen.

Die Institutionen des römischen Rechts wird Prof. Dr. Simson 5stündig privat. erklären.

Dieselben privatim Prof. Dr. Sanio in 6 Stunden.

Derselbe wird römische Rechtsgeschichte 5stündlich privatim lehren.

Die Pandekten mit Ausschluss des Familien- und Erbrechts wird Prof. Dr. v. Buchholz 10stündig privatim vortragen

Den zweiten Theil der Pandecten oder Familien- und Erbrecht wird Prof. Dr. Sanio 5stündlich privatim vortragen.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen nach Richters Lehrbuch wird Prof. Dr. Jacobsen 6stündig privatim erläutern.

Derselbe wird über die Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche 2stündig öffentlich sprechen.

Eherecht wird Prof. Dr. Schweikart 2stündig öffentlich lehren.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte wird Prof. Dr. Jacobson 5stündig priv. vortragen.

Das preußische Civilrecht in Verbindung mit dem deutschen Privatrecht wird Prof. Dr. Schweikart 6stündig privatim erklären.

Das deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem preußischen Civilrecht wird Prof. Dr. Mejer 6stündig privatim lehren.

Gemeines deutsches und preußisches Criminalrecht wird Prof. Dr. Schweikart 6stündig privatim vortragen.

Das europäische Völkerrecht wird Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim vortragen.

Gemeinen deutschen und preußischen Civilproceß in Verbindung mit practischen Uebungen wird Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim darstellen.

Criminalprozeß wird Prof. Dr. Mejer 3stündlich privatim lehren.

Ein criminalistisches Practicum wird Derselbe 2stündig öffentlich halten.

Ein Repetitorium über die Institutionen nach Mackeldey wird Prof. Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentlich anstellen.

Ein Repetitorium über die Grundlehren des römischen Rechts wird Prof. Dr. Simson 2stündlich öffentlich halten.

Die Uebungen im juristischen Seminar wird in noch zu bestimmenden Stunden Prof. Dr. Sanio öffentlich leiten.

---

3. Medizin.

Die Geschichte der Medizin trägt Prof. Dr. Burdach in 2 Stunden öffentlich vor.

Physiologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz 6stündig privatim.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke in 6 Stunden privatim vor.

Muskel- und Nervenlehre Prof. Dr. Burdach in 3 Stunden privatim.

Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz in 6 Stunden öffentlich.

Die pathologische Anatomie durch Sectionen erläutert, trägt Prof. Dr. Möller in 6 Stunden privatim vor.

Die Arzeneimittelehre behandelt Prof. Dr Cruse 5stündig privatim.

Die Krankheiten des Nervensystems trägt Prof. Dr. Hirsch in 4 Stunden öffentlich vor.

Eine physikalische Brustuntersuchung hält Dr. Hay 2stündig privatim.

Die Fieberlehre trägt Derselbe 4stündig unentgeltlich vor.
Die Krankheiten des weiblichen Geschlechts behandelt Prof. Dr Möller in 4 St öffentl.
Die Krankheiten der Schwangeren und Wöchnerinnen Prof. Dr. Hayn 2stündig öffentlich.
Die Chirurgie lehrt Prof. Dr. Burow 6stündig privatim.
Den zweiten Theil der speziellen Chirurgie Prof. Dr. Seerig in 4 Stunden öffentlich.
Die gesammte Geburtshilfe trägt Prof. Dr. Hayn in 6 Stunden privatim vor.
Die Receptirkunst lehrt Prof. Dr. Cruse in 2 Sunden öffentlich.
Ein Repetitorium der Anatomie und Physiologie hält Prof. *Dr.* Burdach 2stündig öffentl.
Derselbe hält anatomische Präparirübungen täglich privatissime.
Die medizinische Klinik hält Prof. *Dr.* Hirsch täglich öffentlich.
Die medizinische Poliklinik leitet Prof. *Dr* Möller täglich öffentlich.
Die chirurgische und Augenkranken-Klinik hält Prof. *Dr* Seerig täglich privati m.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. *Dr.* Hayn täglich privatim.
Seine medizinische und chirurgische Privat-Poliklinik leitet Prof. *Dr.* Burow tägl. öffentl.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. *Dr.* Taute in 4 Stunden öffentl. vor.
Die Geschichte der alten Philosophie erzählt Prof. *Dr.* Rosenkranz in 4 Stundenprivatim.
Derselbe lehrt Dialektik in 4 Stunden öffentlich.
Psychologie trägt Prof. *Dr* Taute in 4 Stunden privatim vor.
Pädagogische Unterhaltungen und praktische Lehrübungen nach Art eines pädagogischen Seminars leitet *Dr.* Castel unentgeltlich.

5. Mathematik u. Astronomie.

Physische Astronomie lehrt Prof. *Dr.* Peters in 2 Stunden öffentlich.
Praktische Astronomie lehrt *Dr.* Wichmann in 4 Stunden privatim.
Die Theorie der Kometen- und Planetenstörungen *Dr.* Luther 4stündig privatim.
Ueber sphäriche und theoretische Astronomie, über die Theorie der astronomischen Instrumente und über die zweckmäßigste Benutzung der Beobachtungen spricht Prof. *Dr.* Peters in 4 Stunden privatim.
Allgemeine Rechenkunst lehrt *Dr.* Luther in 2 Stunden unentgeltlich.
Eine Einleitung in die Analysis giebt Prof. *Dr.* Hesse 4stündig öffentlich.
Derselbe lehrt die analytische Mechanik in 4 St. privatim.

Ueber bestimmte Integrale spricht Prof. *Dr.* Richelot in 4 Stunden privatim.
Derselbe nimmt auserlesene Kapitel der Mathematik in 2 Stunden öffentlich durch.
Derselbe leitet öffentlich das mathematische Seminar.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte lehrt *Dr.* Ebel 5stündig privatim.
Die Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere trägt Prof. *Dr.* Rathke 4stündig öffentl. vor.
Generelle Botanik lehrt Prof. *Dr.* Meyer in 3 Stunden privatim.
Cryptogamie Derselbe 2stünd. öffentlich.
Populäre Geologie lehrt *Dr.* Zaddach 2stünd. unentgeltlich.
Die Experimentalphysik lehrt Prof. *Dr.* Moser 4stündig privatim.
Die Physik der Sinneswerkzeuge Derselbe in 2 Stunden öffentlich.
Theoretische Physik lehrt Prof. *Dr.* Neumann 4stündig privatim.
Auserwählte Capitel der mathematischen Physik behandelt Derselbe in 2 St. öffentlich.
Experimentalchemie trägt nach seinem Lehrbuche Prof. *Dr.* Dulk 6stündig privatim vor.
Pflanzenchemie Derselbe 2stündig öffentlich.
Analytische Chemie Derselbe 2stündig privat.
Ein Repetitorium der Zoologie hält *Dr.* Ebel 1stündig unentgeltlich.
Ein Repetitorium der Mineralogie Derselbe 1stündig unentgeltlich.
Die Uebungen in der physikalischen Abtheilung des mathematischen Seminars leitet Prof. *Dr.* Neumann privatim.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Die Geschichte der Politik des 19. Jahrhunderts erzählt *Dr.* Rupp in 2 St. unentg.
Allgemeine Technologie lehrt Prof. *Dr.* Hagen I. in 4 Stunden öffentlich.
Derselbe Polizei-Wissenschaft in 4 Stunden öffentlich.
Völkerrecht und Diplomatie trägt Prof. *Dr.* Schubert in 5 St. privatim vor.

8. Geschichte, Geographie u. historische Hülfswissenschaften.

Geschichte der Griechen trägt Prof. *Dr.* Drumann 4stündig öffentl. vor.
Alte Geschichte von Christi Geburt bis zu Constantin dem Großen, erzählt *Dr.* Rupp unentgeltlich.
Die Geschichte des Mittelalters erzählt Prof. *Dr.* Schubert in 4 Stunden privatim.
Die Geschichte der neueren Zeit vom Beginn des 30jährigen Krieges an trägt Prof. *Dr.* Voigt 4stündig öffentlich vor.

Die Geschichte der neueren Zeit vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen erzählt Prof. *Dr.* Drumann in 4 Stunden öffentlich.

Die Geschichte der neuesten Zeit trägt Prof. *Dr.* Schubert 1stündig öffentl. vor.

Dasselbe vom Jahre 1789 ab trägt *Dr.* Michaelis in 4 St. privatim vor.

Die Geschichte der Gegenwart erzählt Derselbe 2stündig unentgeltlich.

Die Geschichte Preußens lehrt Prof. *Dr.* Voigt in 4 Stunden privatim.

Vergleichende Geographie von Palästina trägt Prof. *Dr.* Merleker in 2 Stunden unentgeltlich vor.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. *Dr.* Schubert 2stündig öffentlich und verbindet damit Vorträge über die Literatur der historischen Wissenschaften.

---

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprache.

Römische Alterthümer wird Prof. *Dr.* Lobeck I. in 4 Stunden öffentl. vortragen.

Metrik lehrt Prof. *Dr.* Lehrs 4stündig öffentlich.

Die Geschichte der griechischen Kunst erzählt *Dr.* Friedländer in 2 Stunden unentgeltl.

Des Aristophanes Vögel erklärt Prof. *Dr.* Lehrs 2stündig öffentlich.

Desselben Thesmophoriazusen und Wolken erklärt *Dr.* Lobeck II. 2stündig unentgeltlich.

Kritische Vorlesungen über die Ilias hält *Dr.* Friedländer in 2 Stunden unentgeltlich.

Des Demosthenes Rede für die Krone erklärt *Dr.* Lobeck II. 2stündig unentgeltlich.

Cicero's Verrinische Rede über die Kunstwerke erklärt Prof. *Dr.* Lehrs 2stündig öffentl.

Desselben Catilinarische Reden *Dr.* Lobeck II. in 2 Stunden unentgeltlich.

Des Horaz Satyren Derselbe in 2 Stunden unentgeltlich.

Im philologischen Seminar wird Prof. *Dr.* Lobeck I. 4stündig öffentlich den zweiten Theil der Pathologie der griechischen Sprache behandeln, des Euripides Medea erklären und die schriftlichen und Disputirübungen leiten.

b) Morgenländische Sprachen.

Hebräische Archäologie trägt *Dr* Saalschütz 2stündig unentgeltlich vor.

Die Erklärung Pentateuch nebst den Vorträgen über hebräische Gramatik setzt Derselbe 3stündig unentgeltlich fort.

Den Hiob erklärt Prof. *Dr.* v. Lengerke in 4 Stunden privatim.

Chaldäische und syrische Sprache lehrt Derselbe in 2 Stunden öffentlich.

Die Anfangsgründe der Sanskritsprache lehrt Prof. *Dr.* Nesselmann 2stündig öffentlich.

Uebungen im Arabischen hält nach Kosegartens „Chrestomathia arabica" Derselbe in 2 Stunden öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Das Niebelungenlied erklärt *Dr.* Zander in 2 Stunden unentgeltlich.
Spanische Grammatik lehrt *Dr.* Herbst 2stündig unentgeltlich.
Ariost's Orlando furioso erklärt Derselbe in 2 Stunden unentgeltlich.
Byrons Childe Harold erklärt Derselbe in 2 Stunden unentgeltlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen veranstaltet Derselbe 2stündig privatim.
Das polnische Seminar leitet *Dr.* Gregor unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

---

10. Schöne Wissenschafen und gymnastische Künste.

Die Geschichte der Kunst bis zur Reformation erzählt Prof. *Dr.* Hagen II. in 4 Stunden öffentlich.
Derselbe erzählt die Geschichte der Kupferstecherkunst in 2 Stunden öffentlich.
Derselbe behandelt die Grundsätze der antiken Baukunst in 2 Stunden öffentlich.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet 2 Stunden unentgeltlich Musikdirector Sämann.
Derselbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelspiel für Studirende der Theologie in 2 Stunden.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.
Den Generalbaß lehrt Musikdirector Gladau.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: für die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T. ist der Director für jetzt noch nicht ernannt; die des N. T. leitet Prof. *Dr.* Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. *Dr.* Erbkam leiten. b) Litthauisches: unter Leitung des Pred. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Gregor. d) Homiletisches: unter Direction des Prof. *Dr.* Lehnert. e) Juristisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Sanio. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Prof. *Dr* Schubert. h) Mathematisch-phisikalisches: unter Leitung der Professoren *Dr.* Neumann und Richelot. i) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. Dr Rathke, welcher die zoologische Abtheil. leitet; die botanische leitet Prof. *Dr.* Meyer, die chemische Prof. *Dr.* Dulk und die physikalische Prof. *Dr.* Moser

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum: Director ist Prof. *Dr.* Hirsch. Medicinisches Poliklinicum: Prof. *Dr.* Möller. b) Chirurgisches Klinicum: Director Prof. *Dr.* Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. *Dr.* Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. *Dr.* Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12—1.
5) Die Sternwarte steht unter Direction des *Dr.* Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. *Dr.* Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. *Dr.* Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. *Dr.* Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. *Dr.* Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. *Dr.* Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Prof. *Dr.* Hagen II.

Patent-Verleihungen.

№ 295.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24. August 1849 ertheilte Patent auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen ist aufgehoben und demselben dagegen ein neues Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, vom 13. October 1849 ab gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 296.

Der bisherige Seminar-Director in Neuzelle, Crüger, ist zum Regierungs- und evangelischen Schulrathe bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Die durch den Tod des Försters Regler erledigte Försterstelle in Redau, Reviers Darßlub, ist dem Förster Schuchardt, bisher in Piasnitz, desselben Reviers, verliehen worden

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45.

Danzig, den 7 November 1849.

№ 297.

Gesetzsammlung Nro. 36.

№ 3176. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1849., betreffend das dem Magistrate zu Königsberg in Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Awviden für eine halbe Meile.

№ 3177. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1849., betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Aktiengesellschaft.

№ 3178. Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1849., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf resp. Louisenhain.

№ 3179. Bekanntmachung vom 6. Oktober 1849. über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg", im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn", vom 30. Mai 1849.

Patent-Verleihungen.

№ 298.

Dem Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Leidesdorff zu Magdeburg ist unter dem 21 Oktober 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 299.

Dem J. B. Berken zu Aachen ist unter dem 21. Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 300.

Dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau ist unter dem 23. Oktbr. 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 301.

Der bisherige Dechant, Ehrendomherr Rossolkiewicz hieselbst ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Dekanatsgeschäfte im Bezirke Danzig entbunden und das diesfällige Dekanatsamt dem Pfarrer Reike zu Langenau von dem Herrn Bischof von Culm übertragen worden.

Der als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Johann Gottlieb Oehlschläger ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden und hat sich in Danzig niedergelassen

In Stelle des als Wagebaumeister nach Münchenberg versetzte bisherigen Wegebaumeisters Büchler zu Wolfsdorf ist der Baumeister Dallmer zum Wasserbaumeister in Wolfsdorf ernannt worden.

Der provisorische Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts Neustadt, Civil-Supernumerar Schwarz ist ad interim. zum Stellvertreter des Polizeianwalts, Kreissekretairs Rintz ernannt.

Der Magazin-Gehülfe Krügel ist mit Wahrnehmung der Controlleur-Functionen bei dem Proviant-Amte zu Danzig vorläufig interimistisch beauftragt worden.

Die neu eingerichtete Försterstelle in Steinkrug, Reviers Okonin, ist dem Förster Weinreich von Tzerchowersee verliehen.

Der Grenz-Aufseher Grieff zu Mokrilaff ist als Steuer-Aufseher nach Elbing versetzt.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lipinski zu Gr. Trampken ist von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46.

Danzig, den 14. November 1849.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 302.

Nach einem Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. d. M. ist mehrfach von den Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landespharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich in der Armenpraxis sehr beschränken, so daß viele Aerzte, neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise bereiteten Mellagines auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebene Weise anzufertigen.

Um nun jene früher viel gebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, hat das genannte Königl. Ministerium auf Grund des Gutachtens der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen bestimmt

> daß vom 1. April k. J. an die gedachten Präperate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Recepten anzugeben, welches Präparat sie verordnen wollen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Nachricht der Herren Apotheker unseres Departements mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis für die, auf die zuletzt gedachte Weise zubereiteten Präparate bei den demnächst erscheinenden Veränderungen der Arzeneitaxe ausgeworfen werden soll.

Danzig, den 29. Oktober 1849. Kgl. Regierung Abthl. des Innern.

№ 303.

Am 25. Juni d. J. Abends war der Schlosserbursche Ludwig Glasbrenner zu Tiegenhof beim Baden im Tiegeflusse, dem Ertrinken nahe.

Der in der Nähe arbeitende Zimmerarbeiter Erdmann Rieff aus Jungfer eilte, auf den Hülferuf einiger Personen, herbei und rettete den p. Glasbrenner mit großer Anstrengung.

Diese edelmüthige Handlung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem p. Rieff eine Geldprämie ertheilt worden ist.

Danzig, den 3. November 1849. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 304.

Dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 3. November 1849 ein Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 305.

Dem Stadtwachtmeister G. W. Wernicke zu Berlin ist unter dem 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 306.

Dem Maschinenbaumeister A. Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf einen Apparat um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

№ 307. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen
in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Oktober 1849.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen. pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rtl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen. weiße. pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen. graue. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner. Rtl.	Sgr.	Pf.	Stroh pro Schock. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	1	19	1	—	29	2	—	23	7	—	16	—	1	3	7	1	8	1	—	20	5	3	3	4
2	Elbing	1	27	6	—	27	—	—	21	9	—	13	9	1	—	—	1	3	8	—	13	—	1	20	—
3	Marienburg . .	1	27	6	—	26	—	—	21	—	—	14	—	—	29	—	1	5	—	—	18	6	1	17	6
4	Stargardt . . .	1	29	9	—	27	—	—	23	6	—	14	6	1	2	6	1	10	—	—	20	—	3	—	—
	Durchschnitt . . .	1	26	—	—	27	4	—	22	6	—	14	7	1	1	3	1	6	8	—	18	—	2	10	3

Personal-Chronik.

№ 308.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. März c. (Amtsblatt pro 1849 S. 52—54) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wahrnehmungen der Verrichtungen des Polizeianwalts hinsichtlich der geringern peinlichen Vergehen (§. 27 der Verordnung vom 3. Januar c.) soweit sie bei dem Königl. Kreisgerichte in Elbing zu verfolgen sind, dem Herrn Staatsanwalt Werner in Elbing, und soweit sie bei dem Königlichen Kreisgericht in Pr. Stargardt vorkommen, dem Herrn Staatsanwalt Lepper in Pr. Stargardt widerruflich übertragen worden sind.

Danzig, den 5. November 1849. Der Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

Der Rechtskandidat von Frantzius ist bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen, und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Peter Wiens zu Schönhorst als Schiedsmann für das Kirchspiel Neukirch gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landrathkreise sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden

1. der Maurermeister Fricke zu Elbing für den 5. Bezirk der Stadt Elbing,
2. der Einsasse Heinrich Harms zu Gr. Wickerau für das Kirchspiel Neuheide.

Für den 30. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Danzig ist der Kaufmann Richard Fischer als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Die bisherigen Hülfsarbeiter bei der hiesigen Kgl. Polizeiverwaltung Carl Hirche und August Galitzki sind zu Secretairen bei der genannten Behörde ernannt worden.

Nachdem die Deichgeschwornen-Stelle in dem Deichreviere des Landrichteramtes durch den Abgang des Deichgeschwornen Frenzel erledigt worden, ist in dessen Stelle der Schulze George Bessau in Rogathau zum Deichgeschwornen erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Karl Herrmann Wendt hieselbst ist, nach bestandener Prüfung, als Feldmesser vereidigt worden.

Dem Privatwaldwärter Klatt aus Klatishoff ist für den Forstort Neuendorf, Belaufs Rehoff, Reviers Stangenwalde, und dem Eigenthümer Peter Rutkowski in Kossawatka für die Forstorte Ronti und Schöneberg, Belaufs Ostritz, desselben Reviers, der Waldwärter-Dienst auf Kündigung übertragen.

Die einstweilige Verwaltung der Försterstelle in Ossowo, Reviers Wirthy, während der Amts-Suspension des Forstaufsehers Musog vom 1. Dezember c. ab, ist dem Forst-Aufseher Jäger Schmidt aus Hutta, Reviers Okonin, übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 47. —

Danzig, den 21. November 1849.

№ 309.

Gesetzsammlung Nro. 37.

№ 3180. Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes. Vom 2. October 1849.
№ 3181. Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24. October 1849.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 310.

Die Jurisdiction über die im Kreise Danzig gelegenen, bisher zum Jurisdictionsbezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Carthaus gehörigen Dorfschaften Ellernitz, Gr. Leesen und Kl. Leesen ist vom 1. December d. J. ab dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig; dagegen die Jurisdiction über die jetzt zu dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig gehörige, im Kreise Carthaus gelegene Dorfschaft Buschkau, von demselben Termin ab der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Carthaus übertragen worden.

Von dieser Veränderung wird das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 9. November 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 311.

In Rhawel, Kreises Neustadt, wird am 6. December d. J. ein Kram- und Viehmarkt abgehalten werden, wovon das handeltreibende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 13 November 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 312.

Den Kattunfabrikanten Rolffs und Comp. zu Köln ist unter dem 10. November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 313.

Dem H. J. Schützendorf zu Köln ist unter dem 12. November 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denselben Stiefel- und Schnürstiefel-Schäfte ohne Nath darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 314.

Das der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln unter dem 5. Dezember 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Feder-Construction für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 315.

Der Rektor Reichwald in Berent ist von der Direction der preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Louis Klamann in Wolla, Kreises Pr. Stargardt, ist von dem Haupt-Directorium der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Stolp zum Special-Director ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Richard Eduard Queisner hieselbst ist, nach bestandener Prüfung, als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Kandidat der Feldmesskunst Karl Johann Waldemar Bandow hieselbst ist, nach bestandener Prüfung, als Feldmesser vereidigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48.

Danzig, den 28. November 1849.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin.

№ 316.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den obenbezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Confiscation unterliegen und daß letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubter Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten.

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Declarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden und Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete rc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen.

Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14. November 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 317.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste derjenigen Prämien, welche auf die 9000 Nummern der am 2. Juli c. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine à 50 ℛ𝓉 in der siebenzehnten Ziehung ausgeloost sind, bei den Königl. Landraths-Aemtern unseres Departements, so wie bei dem hiesigen Königl. Polizei-Direktorium zur Einsicht ausliegt und bemerken zugleich, daß nach der Bestimmung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 19. v. M. die ausgeloosten Prämien dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 gemäß, 3 Monate nach der Haupt-Ziehung, also am 15. Januar 1850 und an den folgenden Tagen in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse (Jägerstraße № 21) gegen Rückgabe der Original-Prämien-Scheine, an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preuß. Courant gezahlt werden.

Wer seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post und der damit verknüpften Correspondenz wird sich die Haupt-Seehandlungs-Kasse nicht befassen.

Danzig, den 14. November 1849.

Königl. Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 318.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgestellten Kauf- und Ablösungs-Quittungen für das III. Quartal d. J. sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die hierbei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen von den betreffenden Aemtern, gegen Rückgabe der früher erhaltenen Interims-Bescheinigungen, in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 19. November 1849.

Königl. Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig.

№ 319.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers ist von dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder, nach dessen Regulativ vom 13. October d. J., unter der Benennung „Königl. Executions-Commission“ eine besondere Abtheilung des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts für die sämmtlichen Executionssachen gebildet worden.

Zum Commissarius für die Executionssachen ist der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Weger bestimmt, und wird derselbe, eben so wie der Executions-Inspector Fritzen, vom 1.

December c. ab in den Vormittagsstunden in dem Geschäfts-Bureau № VII. im Gerichtshause auf der Pfefferstadt anzutreffen sein.

Die bereits vor dem 1. December d. J. verfügten Executionen werden bei den betreffenden Akten erledigt werden, die nach dieser Zeit eingehenden Executionsanträge werden zwar ebenfalls in der Regel bei den gedachten Akten angebracht, gelangen aber von diesen mit der Ermächtigung, soweit diese überhaupt erforderlich ist, an die Executions-Commission zur Executionsvollstreckung, welche demnächst diese Vollstreckung zur Ausführung bringt, und alle zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen hat.

Executionen aus schiedsmännischen Vergleichen und aus offenen Requisitionen zur Hülfsvollstreckung an alle Gerichte, wo der Schuldner oder Vermögen desselben sich befinden, werden unmittelbar bei der Executions-Commission nachgesucht. Dies geschieht auch mit den Anträgen auf Regulirung des Retentionsrechts zwischen Miethern und Vermiethern, und auf den Versuch gütlicher Regulirung, wenn es auf Herausgabe einer zurückbehaltenen Sache gegen Bestellung annehmlicher Sicherheit ankommt.

Die Königl. Executions-Commission bewirkt die executivische Einziehung der Kosten des Stadt- und Kreisgerichts, und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Auctionatoren und die Schuldgefängnisse des Gerichts.

Beschwerden über die Commission sind bei dem Stadt- und Kreisgerichte anzubringen.

Danzig, den 17. November 1849. Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Patent-Verleihung.

№ 320.

Dem Grubenbesitzer Karl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr ist unter dem 17. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 321.

Dem bisherigen Pfarrer zu Gemlitz, Paul Musolff ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche in St. Albrecht bei Danzig verliehen worden.

Der seitherige Prediger an der St. Georgen-Gemeine zu Thorn, Hans Herrmann Siegfried Erdmann ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Altfelde von dem Patronate berufen, und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Strandinspectors Goergens zu Stutthoff ist der Ober-Grenz-Controlleur Ramcke zu Neufähr zum Strandinspector ernannt und ihm gleichzeitig die specielle Beaufsichtigung der Strandstrecke vom Weichseldurchbruche bei Neufähr bis Pasewark übertragen worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Stargardt ist der Kaufmann Radtke daselbst auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmanne erwählt worden, und hat diese Wahl unsere Bestätigung erhalten.

Der zeitherige in Buschkau definitiv angestellt gewesene Lehrer Rathke ist zum Lehrer in Sulmin berufen und als solcher definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lüdcke zu Schöneck, ist definitiv bestätigt worden.

Die einstweilige Verwaltung der Försterstelle in Sommerberg, Reviers Phillippi, während der Amts-Suspension des Försters Hasenwinkel, ist dem Forstaufseher Jäger Mischker, aus dem Revier Stangenwalde übertragen.

Der Invalide Gottfried Groff ist als Salzwärter bei der hiesigen Salz-Factorei auf Kündigung angestellt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 49.

Danzig, den 5. December 1849.

№ 322.

Gesetzsammlung Nro. 38.

№ 3182. Allerhöchster Erlaß vom 2. October 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.

№ 3183. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1849., betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma „Königliche Direction der Ostbahn" und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westphälische Eisenbahn.

№ 3184. Bekanntmachung vom 10. November 1849., wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Kölner Bergwerksverein" zu Köln.

№ 3185. Bekanntmachung vom 12 November 1849., über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen „der Matthias Stinnesschen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr" zusammengetretenen Aktienvereins.

№ 3186. Bekanntmachung vom 13. November 1849. wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau.

№ 3187. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848. erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13. November 1849.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

№ 323.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest,
2. " Attest über erfüllte Militairpflicht,
3. " Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Kommunionschein.
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 16. Januar k. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, wird spätestens auf den 30. März k. J. bestimmt; wornach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 15. April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 6. April k. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 28. November 1849.

Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 324.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1847 er evangelischen Kirchengemeinde zu Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, zur theil-

weisen Deckung der Kosten des Neubaues ihrer Kirche eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte durch die ganze Monarchie zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche evangelische Herrn Pfarrgeistliche, sowie die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden demnach aufgefordert, diese Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacat-Anzeigen in der bekannten Weise bis zum 10. Februar k. J. einzusenden.

Danzig, den 23. November 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 325.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der evangelischen Schulsocietät zu Kopnitz, Kreises Bomst, zum Wiederaufbau der dortigen, durch Feuer zerstörten Schule eine evangelische Kirchen-Collecte in den Provinzen Posen, Schlesien und Preußen bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herrn Pfarrgeistliche.. unseres Verwaltungsbezirks werden aufgefordert, diese Collecte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacat-Anzeigen in bekannter Weise bis zum 15. Februar k. J. einzusenden.

Danzig, den 23. November 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 326.

Behufs des Wiederaufbaues des abgebrannten evangelischen Bethauses in Neubrück, Samter'schen Kreises, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Sämmtliche evangeliche Herrn Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den evangelichen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacat-Anzeigen in der bekannten Weise bis zum 10. Februar k. J. einzusenden.

Danzig, den 23. November 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig.

№ 327.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers ist von dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder, nach dessen Regulativ vom 13. October d. J., unter der Benennung „Königl. Executions-Commission" eine besondere Abtheilung des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts für die sämmtlichen Executionssachen gebildet worden.

Zum Commissarius für die Executionssachen ist der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Weger bestimmt, und wird derselbe, eben sowie der Executions-Inspector Fritzen, vom 1. December c. ab in den Vormittagsstunden in dem Geschäfts-Bureau № VII. im Gerichtshause auf der Pfefferstadt anzutreffen sein.

Die bereits vor dem 1. December d. J. verfügten Executionen werden bei den betreffenden Akten erledigt werden, die nach dieser Zeit eingehenden Executionsanträge werden zwar ebenfalls in der Regel bei den gedachten Akten angebracht, gelangen aber von diesen mit der Ermächtigung, soweit diese überhaupt erforderlich ist, an die Executions-Commission zur Executionsvollstreckung, welche demnächst diese Vollstreckung zur Ausführung bringt, und alle zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen hat.

Executionen aus schiedsmännischen Vergleichen und aus offenen Requisitionen zur Hülfsvollstreckung an alle Gerichte, wo der Schuldner oder Vermögen desselben sich befinden, werden unmittelbar bei der Executions-Commission nachgesucht. Dies geschieht auch mit den Anträgen auf Regulirung des Retentionsrechts zwischen Miethern und Vermiethern, und auf den Versuch gütlicher Regulirung, wenn es auf Herausgabe einer zurückbehaltenen Sache gegen Bestellung annehmlicher Sicherheit ankommt.

Die Königl. Executions-Commission bewirkt die executivische Einziehung der Kosten des Stadt- und Kreisgerichts, und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Auctionatoren und die Schuldgefängnisse des Gerichts.

Beschwerden über die Commission sind bei dem Stadt- und Kreisgerichte anzubringen.

Danzig, den 17. November 1849. Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Patent-Verleihung.

№ 328.

Dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz ist unter dem 24. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 329.

Dem Fräulein Rosalie Bertha Clara Eitelsberg hieselbst, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin und Lehrerin beschäftigen zu dürfen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50.

Danzig, den 12. December 1849.

№ 330.

Gesetzsammlung Nro. 39.

№ 3188. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1849, betreffend die Aufhebung der Lippeschiffahrts-Empfangstelle zu Lünen und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern.

№ 3189. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1,300,000 Thlr. Vom 5. November 1849.

№ 3190. Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. Vom 19. November 1849.

№ 3191. Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 19. November 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Ministerii.

№ 331.

Reglement

über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. 1.

Dienstlicher Beruf.

Die Postexpedienten sind dazu bestimmt, bei den Post Comtoirs 1. und 2. Klasse, zu deren die bisherigen Postämter (Post- und Ober-Postämter) und die bisherigen Postverwal-

tungen gehören, die mehr mechanischen Postexpeditions-Geschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienststellung.

Die Postexpedienten gehören zur dritten Kasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§. 3.

Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Postexpedient die Uniform der Postexpeditionsgehilfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Postexpediteurs.

§. 4.

Caution.

Der Postexpedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 200 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

§. 5.

Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes insbesondere das Postinteresse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

§. 6.

Beförderung im Dienste.

Der Postexpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Thlr. gelangen, bekundet derselbe eine ganz besondere Diensttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten zu befördern.

§. 7.

Individuen, welche als Postexpedienten angenommen werden können.

Als Postexpedienten können angenommen werden:

1. die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,

2. die bisherigen Postexpediteurs, und
3. die bisherigen Postexpeditionsgehilfen.

§. 8.

Bedingungen der Annahme.

Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

1. Der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben,
2. Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königl. Medicinal-Beamten ertheilt sein.
3. Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militairpersonen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.
4. Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.
5. Die bisherigen Postexpediteure und Postexpeditionsgehilfen sind dem Nachweise sub 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Postexpedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen, von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Postexpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Postdirection, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§. 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechen-Arbeiten, sowie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutschen Sprache und auf Zuverläßigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirection statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§. 10.

Zulassung als Postexpedient. Vereidigung.

Die Ober-Postdirection entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Postexpedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Postexpedient erfolgt, muß die Caution deponirt sein.

§. 11.

Probezeit.

Der Postexpedient tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Caution erhalten sie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§. 12.

Remuneration während der Probezeit.

Während der Probezeit kann der Postexpedient in den Genuß einer Remuneration bis 15 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 13.

Remuneration nach Ablauf der Probezeit.

Diejenigen Postexpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverlässigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§ 14.

Anstellung der Postexpedienten.

Die Anstellung der Postexpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualification und dienstliches Interesse; die Anciennität allein ist nicht maaßgebend.

§. 15.

Bemessung der Remunerationen und Gehälter.

Bei Bemessung der Remunerationen, welche den Postexpedienten vor der Anstellung gewährt werden und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Postexpedienten

sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte maaßgebend.

§. 16.

Verwendung der Posterpedienten als Vorsteher von Postanstalten 2. Klasse.

Die Posterpedienten können auch als Vorsteher von Postanstalten zweiter Klasse gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, der Instructionen für Postunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besitzen.

§. 17.

Kosten für die Reisen der Posterpedienten.

Auf die Kosten für die Reisen, welche die Posterpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Posterpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlassung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

§. 18.

Versetzung der Posterpedienten.

Die Posterpedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Postdirection innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Post-Directions-Bezirk in den andern versetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglement wird Folgendes bestimmt:

Bis zum 1. Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Postdirectionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Posterpedienten an die zur commissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Postdirectionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Postamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. der Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 332.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügungen vom 31. März und 11. Mai 1831 über die Zulassung junger Pharmaceuten zu den Militair-Apotheken zur Ableistung ihrer Militairpflicht bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß des Königs Majestät, mittelst Allerhöch-

ster Kabinets-Ordre vom 22. Octbr. c. zu genehmigen geruht haben, daß auch in der Apotheke der Thierarzenei-Schule zu Berlin alljährlich ein Pharmaceut zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, unter den bisherigen Bedingungen, zugelassen werden darf.

Danzig, den 3. December 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 333.

Bei der im Bau begriffenen Ostbahn darf außer dem Arbeitspersonal und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind oder zur Besichtigung der Bauwerke besondere Erlaubniß erhalten haben, Niemand das Planum der Bahn und Bahnhöfe, sowie die dazu gehörigen Böschungen, Gräben, Brücken, Bauplätze u. s. w. betreten. Die Bahn selbst darf nur an den dazu bestimmten Ueberfahrten und Uebergängen überschritten werden.

Jede Beschädigung der Dämme, Gräben und Böschungen, insbesondere durch Viehhüten ist streng untersagt.

Eben so ist das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der Signalstangen, Nivellements-Pfähle oder anderer derartiger Bezeichnungen, auch da, wo das Planum der Bahn noch nicht formirt ist, streng verboten.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in 10 Sgr. bis 5 Rth. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig den 27. November 1849. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 334.

Nachdem der Artikel 6 der in Preußen mit dem 1. Februar c. in Kraft getretenen allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung vom 6. Januar 1849 (Gesetz-Samml. Seite 49) die an eigene Ordre gezogenen Wechsel ausdrücklich den gezogenen Wechseln beigezählt und der Artikel 23 angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Aussteller aus dem Accept wechselmäßig haftet, kann nunmehr ein Unterschied zwischen den an die eigene Ordre und anderen gezogenen Wechseln nicht ferner als bestehend angenommen werden. Mit Rücksicht hierauf ist vom Herrn Finanz-Minister bestimmt worden:

daß künftig der an die eigene Ordre gezogene Wechsel ebenso wie jeder andere Wechsel gleich nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf gesetzt worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Wechselstempelstrafe zur Abstempelung vorgelegt werden muß.

Danzig, den 2. Dezember 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Maure.

Patent-Verleihungen.

№ 335.

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld ist unter dem 3. Dezember 1849 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 336.

Dem Fabrik-Besitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 1. Dezember 1849 ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 337.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. R. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 29. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 338.

Dem Kupferschmied Karl Heckmann in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 339.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Grolp zu Rosenberg ist als Rechtsanwalt an das Königl. Kreisgericht zu Neustadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustadt, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notarius Dittrich zu Mewe ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Preuß. Stargardt, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Preuß. Stargardt, versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Aktuarius Lemann zu Mewe ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Preuß. Stargardt versetzt worden.

Der bisherige Kanzeleigehilfe Emanuel Friedrich Hüllner ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Dem bisherigen Kaplan zu Allenstein, Thomas Fox, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Fürstenwerder, Kreises Marienburg verliehen worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Otto Geysmer zu Gr. Röbern als Schiedsmann für die Landgemeine zum heiligen Leichnam zu Elbing gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

1. der Deichgeschworne Boschke zu Fischau für das Kirchspiel Fischau,
2. der Hofbesitzer Carl Zimmermann zu Pruppendorf für das Kirchspiel Altfelde,
3. der Einsaße Abraham Fröse zu Campenau für das Kirchspiel Tiensdorff (2. Bezirk).

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst, Edmund Ludwig Böttcher hieselbst, ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der Bote und Exekutor Salomon Fisch bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig ist vom 1. Januar 1850 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Fräulein Clara Florentine Kecker hieselbst, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin und Lehrerin beschäftigen zu dürfen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51.

Danzig, den 19. December 1849.

№ 340.

Gesetzsammlung Nro. 40.

№ 3192. Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Vom 26. November 1849.

№ 341.

Reglement

zur Verordnung vom 26. November 1849

über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 4. bis 6. der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21 der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24 der Verordnung) zu schreiten.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und sofort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammtsumme erreicht ist. Was von der Gesammtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden, und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§§. 23. 25. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen

Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Wählers,
2. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
3. den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
4. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, von der ihr im § 20 der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuförderst auf Grund der §§. 5 und 6. der Verordnung in Wahlbezirke theilt, und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1. Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mit wählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besondern Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke, auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der 1. Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der 1. und 2. Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1. Abtheilung mit denen der zweiten zusammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung ganz absehen, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20 der Verordnung oder des §. 8 des Reglements

gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der §. 27 der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des § 28 der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16 des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Orts, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 27—35 der Verordnung und der §§. 11—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

Diese §§ sind im Termine zur

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 27 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 30 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 32 der Verordnung oder §. 16 des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselben annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8 des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8 des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37 bis 42 der Verordnung, sowie der §§. 22 bis 26 dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11 dieses Reglements zur Anwendung.

§ 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 41 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weitern Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. December 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation.

№ 342.

Bekanntmachung

über das

Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister, nach der Vorschrift vom 1. August 1849.

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26 November 1849.

---

§. 1.

Bauführer-Prüfungen.

In Folge der Vorschrift vom 1. August d. J. (abgedruckt in № 36 dieses Blattes) wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der Königlichen Bau-Akademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

§. 2.

Nachweise.

Der Meldung werden die im §. 2 der oben erwähnten Vorschrift unter a. b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Bureau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staates geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat, nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten

Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Direktorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

§. 3.

Zeichnungen.

Außer den Nachweisen a. b. c. sind nach § 2. der Vorschrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspektivische eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4.

Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungs-Periode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Kandidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungs-Termins vervollständigt werden können.

§. 5.

Prüfungstermine.

Die Prüfungstermine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Kandidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§. 6.

Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klausurarbeit (§. 3 der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des

letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Kandidat besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7.

Die §. 8. der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

§. 8.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. vorgeschriebenen Nachweise a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Acten der Prüfungs-Behörde, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungs-Revisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältnissen, allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9.

Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer-, oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweiten Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2 angegeben ist.

§. 10.

Meldung.

Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzu-

reichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im §. 5 der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

§. 11.

Prüfungstermine.

Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12.

Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet ebenso bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13.

Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtiget, hat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§. 6 der Vorschrift.)

§. 14.

Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifications-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig (§. 7 der Vorschrift.).

§. 15.

Uebergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. im

Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16.

Ebenso haben diejenigen, welche im April dieses Jahres für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17.

Wer bis zum letzten September d. J. nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer zur Anstellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13 der Vorschrift vom 1. August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18.

Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19.

Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14 der Vorschrift vom 1. August d. J. denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in der Königlichen Allgemeinen Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20.

Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeister-Kursus auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a. b, und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21.

Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß er-

langt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig-praktische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

§. 22.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis §. 4. l. a. der Vorschrift vom 1. August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b. c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bau-Inspector-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1. August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der Königlichen Allgemeinen Bauschule ohne eine Prüfung abzulegen erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b. c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23.

Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 16 der Vorschrift vom 1. August d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeister-Stelle (künftige Wege-Inspector-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau-Inspector-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung ꝛc. im §. 16 und 17, der Vorschrift vom 1. August d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§ 24.

Bauführer, welche den Bau-Inspector-Kursus der Königlichen Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und

Schönbau, so wie für Wege- und Wasserbau zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§ 25.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. §. 23) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§. 16 der Vorschrift).

§. 26.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privat-Baumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§ 16 der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1. December 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 343.

Warnung.

Seit einiger Zeit cirkuliren Kassenanweisungen, vorzüglich a 5 Thlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr ¼ bis ⅓ Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Kassenanweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Kassenanweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegeneinander geklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassenanweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden darauf befestigten Papierstreifen, am oberen oder unteren Ende derselben auseinander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassenanweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammen gehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch Letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Kassenanweisungen um ¼ bis ⅓ auch wohl um ½ Zoll schmaler zu sein, als eine ächte Kassenanweisung.

Auch cirkulirt eine Anzahl von Kassenanweisungen, von welchen der Rand theils an der

rechten, theils an der linken Seite, in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es, z. B. aus acht Kassenanweisungen neun Stück zusammenzusetzen, und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Kassen-Anweisungen anzuhalten, und an uns einzuliefern, auch die Fälscher soweit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Kassenanweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im §. 5 der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836 Seite 170) aufmerksam, wonach

beschädigte Kassenanweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Litera und geschriebene Nummer, und die daneben stehende Namensunterschrift enthalten, ferner aber:

ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten, und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11. December 1849. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 344.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzeneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen, welche mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit treten, sind, das Exemplar zu 1 Sgr., nicht nur bei dem Verlags-Buchhändler H. Schultze in Berlin, sondern auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen.

Danzig, den 12. December 1849. Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 345.

Indem wir die unten folgende Nachweisung, aus welcher ersichtlich ist, auf welche Weise die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen Garnisonorten pro 1850, mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums, von der Königl. Militair-Intendantur des 1. Armee-Corps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern, welchen Fourage-Lieferungen übertragen worden sind, zugleich contractlich die Verpflichtung auferlegt ist, auch die durch die betreffenden Garnison-Orte und deren Umgegend in einem Umkreise von 2 Meilen marschi-

renden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur dann, wenn die Quartierstände den Bedarf nicht selbst herzugeben vermögen und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen. Der Lieferungs-Unternehmer für den Garnison-Ort Pr. Stargardt ist außerdem noch contractlich verpflichtet, die durch die landräthlichen Kreise Pr. Stargardt und Berent marschirenden Truppen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Marschquartiere der Truppen von Pr. Stargardt, mit Fourage zu versorgen, wenn die Quartierstände den Fourage-Bedarf aus eigenen Vorräthen herzugeben, nicht im Stande sein sollten, sondern ihn aus dem in Pr. Stargardt zu errichtenden Magazin abholen lassen.

Die Ortsvorstände werden veranlaßt, von diesen Maaßregeln zur Vorbeugung etwaigen Futtermangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, insofern die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Uebersicht

in welcher Art in den nachgenannten Garnisonorten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1850 mit Genehmigung des Königlichen Krieges-Ministerii sicher gestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer: Namen.	Der Lieferungs-Unternehmer: Wohnort.	Bemerkungen.
		Regierungs-Bezirk Danzig.		
1.	Danzig.			ad 1 und 2. der Brod- u. Fouragebedarf wird aus den Königl. Magazinen hergegeben.
2.	Marienburg.			
3.	Elbing.	Kaufmann Lessing.	Elbing.	ad 3 und 4. liefern den Brod- und Fouragebedarf für die Garnisonen, sowie den Fouragebedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 2 Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.
4.	Pr. Stargardt.	Commerzienr. Hirschberg.	Königsberg.	

Danzig, den 28. November 1849. Königl. Regieruug, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 346.

Dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens sind unter dem 8. December 1849 zwei Patente,

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kondensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen, und
2) auf ein System von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzsoole und anderen Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 347.

Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Odenthal ist unterm 11. Dezember 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinderwiege

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 348.

Dem vormaligen Vermessungs-Revisor Spielhagen aus Magdeburg ist die erledigte Kreis- und Forstkassen-Rendantenstelle in Neustadt vom 1. December c. ab verliehen worden.

Der Kaufmann Robert Hauschultz zu Marienburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Gustav Emil Steffahny zu Putzig ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ausübender Geburtshelfer approbirt und demnächst in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Senk zu Werblin ist von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 26. December 1849.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Preußen.

№ 349.

Uebersicht

der Wahlkreise der Provinz Preußen

für die nach der Verordnung vom 26. November 1849 zu vollziehenden Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments, nebst Angabe des Wahlorts und der Wahl-Commissarien.

Nummer.	Wahlkreis.	Seelenzahl Einzeln.	Seelenzahl im Ganzen.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
1	Kreis Memel	45,829		Heydekrug	Landraths-Amts-Verw. Frenzel-Beyme in Memel.
	„ Heydekrug	33,162			
	„ Niederung (Theil)	20,000			
			98,991		
2	Kreis Niederung (Theil)	29,306		Tilsit	Landrath Schlenther in Tilsit.
	„ Tilsit	55,298			
	„ Ragnit (Theil)	14,000			
			98,604		
3	Kreis Ragnit (Theil)	32,676		Pillkallen	Assessor Dodillet in Pillkallen.
	„ Pillkallen	40,187			
	„ Stallupönen (Theil)	26,000			
			98,863		
4	Kreis Stallupönen (Theil)	11,526		Gumbinnen	Landrath Burchard in Gumbinnen.
	„ Gumbinnen	41,490			
	„ Insterburg (Theil)	46,000			
			99,016		

Wahlkreis.	Seelenzahl Einzeln.	Seelenzahl im Ganzen.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
Kreis Darkehmen	32,488		Goldapp	Landrath Klein in Goldapp.
„ Angerburg	31,477			
„ Goldapp.	37,284	101,249		
Kreis Oletzko	30,566		Lyck	Landrath v. Wegnern in Lyck.
„ Lyck	34,288			
„ „ Lötzen	28,878	93,732		
Kreis Johannisburg	34,743		Nicolaiken	Landrath v. Saltzwedell in Sensburg.
„ Sensburg	38,559			
„ Ortelsburg (Theil)	24,000	97,302		
Kreis Ortelsburg (Theil)	24,408		Neidenburg	Landrath v. Fabeck in Ortelsburg.
„ Allenstein	39,328			
„ Neidenburg	36,602	100,338		
Stadt Königsberg	70,378		Königsberg	Reg.-Rath Müllner in Königsberg.
Landkreis „ (Theil)	26,000	96,378		
Kreis Fischhausen	36,219		Königsberg	Reg.-Rath Dressler in Königsberg.
Landkreis Königsberg (Theil)	14,448			
Kreis Heiligenbeil (Theil)	20,000			
„ Pr. Eylau (Theil)	27,000	97,667		
Kreis Labiau	44,807		Wehlau	Reg.-Rath Krause II. in Königsberg.
„ Wehlau	42,131			
„ Insterburg (Theil)	12,034	98,972		
Kreis Friedland	35,473		Schippenbeil	Landrath v. Gottberg in Domnau.
„ Gerdauen	32,196			
„ Rastenburg	37,463	105,132		
Kreis Rössel	38,202		Heilsberg	Landrath v. Buddenbrock in Heilsberg.
„ Heilsberg	43,590			
„ Pr. Eylau (Theil)	16,217	98,009		
Kreis Heiligenbeil (Theil)	16,094		Wormditt	Landrath v. Schwarzhof in Braunsberg.
„ Braunsberg	43,000			
„ Pr. Holland	36,389	95,483		
Kreis Stuhm	35,470		Saalfeld	Landrath v. d. Gröben in Mohrungen.
„ Mohrungen	44,407			
„ Osterode (Theil)	22,000	101,877		

Nummer.	Wahlkreis.	Seelenzahl im Einzeln.	Seelenzahl im Ganzen.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
16	Kreis Osterode (Theil) " Löbau " Straßburg (Theil)	22,141 36,915 40,600	99,656	Neumark	Landr.-Amts-Verweser Reg.-Assessor Tessmar in Strasb.
17	Kreis Straßburg (Theil) " Thorn " Culm	9,090 49,190 43,371	101,651	Culmsee	Landrath v. Besser in Thorn.
18	Kreis Graudenz " Schwetz	45,688 56,335	102,023	Graudenz	Reg.-Rath Schede in Marienwerder.
19	Kreis Marienwerder " Rosenberg	56,676 42,480	99,156	Riesenburg	Reg.-Rath Reymann in Marienwerder.
20	Kreis Conitz " Schlochau	49,361 43,482	92,843	Conitz	Reg.- und L.-R. Passarge in Schlochau.
21	Kreis Flatow " Dt. Crone	48,720 50,161	98,881	Jastrow	L.-R. v. Zychlinski in Deutsch-Crone.
22	Kreis Neustadt " Carthaus (Theil) Landkreis Danzig (Theil)	47,159 23,000 24,000	94,189	Neustadt	Landrath v. Platen in Neustadt.
23	Landkreis Danzig (Theil) Stadtkreis Danzig	38,887 60,577	99,464	Danzig	Reg-Rath v. Meusel in Danzig.
24	Kreis Carthaus (Theil) " Berent " Pr. Stargardt	16,417 30,551 49,648	96,616	Pr. Stargardt.	Landrath Blindow in Berent.
25	Kreis Marienburg " Elbing	53,495 55,008	108,503	Elbing	Landrath Abramowski in Elbing.

Königsberg, den 18. December 1849.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

Im Allerhöchsten Auftrage: Flottwell.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 350.

Die unterzeichnete mit der administrativen Leitung der Meliorationen in der Tucheler-Heide und im Forstrevier Zanderbrück beauftragte Behörde wird mit dem Schlusse d. J. aufge-

löst, und gehen deren sämmtliche Geschäfte vom 1. k. M. ab auf die Königliche Regierung in Marienwerder über. Indem wir dies hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß die unmittelbare Leitung

a) der Meliorationen am Schwarzwasser dem Amtmann Schlüffer zu Hutta,
b) der Meliorationen an der Brahe und im Mockrauer- und Iserauer-Walde dem Oekonomie-Rath Schall zu Czersk,
c) der Meliorationen bei Thielengut im Forstrevier Zanderbrück dem Techniker v. Connermann zu Thielengut,

wie bisher verbleibt.

Czersk, den 19. December 1849. Königl. Meliorations-Verwaltung.

Nachweisung

№ 351. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1849 u. Martini 1849.

No	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel Rtl.	Weizen Sgr.	Weizen Pf.	Roggen pro Scheffel Rtl.	Roggen Sgr.	Roggen Pf.	Gerste pro Scheffel Rtl.	Gerste Sgr.	Gerste Pf.	Hafer pro Scheffel Rtl.	Hafer Sgr.	Hafer Pf.	Erbsen weiße pro Scheffel Rtl.	Erbsen weiße Sgr.	Erbsen weiße Pf.	Erbsen graue pro Scheffel Rtl.	Erbsen graue Sgr.	Erbsen graue Pf.	Rauchfutter: Heu pro Zentner Rtl.	Heu Sgr.	Heu Pf.	Rauchfutter: Stroh pro Schock Rtl.	Stroh Sgr.	Stroh Pf.
1	Danzig	1	28	—	—	26	10	—	23	9	—	15	6	1	6	3	1	5	9	—	22	—	3	15	—
2	Elbing	1	25	—	—	26	—	—	21	6	—	14	—	1	2	9	1	3	9	—	13	—	1	22	6
3	Marienburg	1	22	6	—	25	6	—	19	—	—	13	—	1	2	6	—	27	6	—	16	6	1	15	—
4	Stargardt	2	1	3	—	27	—	—	21	6	—	14	6	1	2	6	1	8	6	—	20	—	3	—	—
	Durchschnitt	1	26	10	—	26	4	—	21	5	—	14	3	1	3	6	1	3	11	—	17	11	2	13	2

Martini-Marktpreise:

No	Namen der Städte	Weizen Rtl.	Weizen Sgr.	Weizen Pf.	Roggen Rtl.	Roggen Sgr.	Roggen Pf.	Gerste Rtl.	Gerste Sgr.	Gerste Pf.	Hafer Rtl.	Hafer Sgr.	Hafer Pf.
1	Danzig	1	27	6	—	27	—	—	23	6	—	15	6
2	Elbing	1	23	9	—	26	6	—	21	11	—	13	6
3	Marienburg	1	24	—	—	25	—	—	19	—	—	13	—
4	Stargardt	2	1	3	—	27	—	—	22	—	—	14	6

Hierbei der öffentliche Anzeiger.



